

Hastig, unfair, mangelhaft

**Untersuchung zum Flughafenasyilverfahren
gem. § 18a AsylVfG**

von Dr. Ines Welge, Flüchtlingsrat Wiesbaden

April 2009

Herausgeber:



Impressum

Herausgeber:
Förderverein PRO ASYL e.V.

Anschrift:
Postfach 160624
60069 Frankfurt am Main
Tel.: 069/230688
Fax: 069/230650
www.proasyl.de
proasyl@proasyl.de

Spendenkonto-Nr. 8047300
Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00
IBAN: DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC: BFSWD33XXX

veröffentlicht im April 2009

Redaktion: Bernd Mesovic

Alfred Polgar

Flüchtlinge

Zu einem Gegenwartsthema (1938)

Flüchtlinge in Menge, besonders wenn sie kein Geld haben, stellen ohne Zweifel die Länder, in denen sie Zuflucht suchen, vor heikle materielle, soziale und moralische Probleme. Deshalb beschäftigen sich internationale Verhandlungen, einberufen, um die Frage zu erörtern: „Wie schützt man die Flüchtlinge?“ vor allem mit der Frage: „Wie schützen wir uns vor ihnen?“

Oder, durch ein Gleichnis ausgedrückt: Ein Mensch wird hinterrücks gepackt und in einen Strom geschmissen. Er droht zu ertrinken. Die Leute zu beiden Seiten des Stromes sehen mit Teilnahme und wachsender Beunruhigung den verzweifelten Schwimmversuchen des ins Wasser Geworfenen zu, denkend: wenn er sich nur nicht an *unser* Ufer rettet!

Abel, wenn er vor den Mordabsichten seines Bruders Kain geflohen wäre, hätte als Emigrant bittere Unannehmlichkeiten zu erdulden gehabt. Er wäre sein Leben lang in der Welt herumgelaufen mit dem Abel-Zeichen auf der Stirn.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	IV
Vorwort	VI
1. Einleitung	1
1.1. Motivation	1
1.2. Ausgewertetes Material	3
2. Flughafenverfahren gem. § 18a AsylVfG	4
2.1. Entstehung der Norm und verfassungsrechtliche Bedenken.....	4
2.2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.....	7
2.3. Kritik an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	16
2.4. Statistische Angaben zu Flughafenverfahren	18
3. Die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	26
3.1. Algerien: Verfahren 1	28
3.2. Äthiopien:.....	31
3.2.1. Verfahren 2	31
3.2.2. Verfahren 3	45
3.3. Burma: Verfahren 4 – 12	49
3.3.1. Allgemeine Menschenrechtsslage in Burma	49
3.3.2. Die Situation nach der Niederschlagung der Proteste gegen die Militärdiktatur im September 2007	57
3.3.3. Gefährdung für Rückkehrer nach Burma.....	60
3.3.4. Verfahren 4	65
3.3.5. Verfahren 5	71
3.3.6. Verfahren 6	76
3.3.7. Verfahren 7	79
3.3.8. Verfahren 8	82
3.3.9. Verfahren 9	86
3.3.10. Verfahren 10	94
3.3.11. Verfahren 11	98
3.3.12. Verfahren 12	102
3.4. Elfenbeinküste: Verfahren 13.....	110
3.5. Eritrea: Verfahren 14 – 20	118
3.5.1. Allgemeine Menschenrechtsslage in Eritrea	118
3.5.2. Wehrdienstverweigerer und Deserteure	121
3.5.3. Rückkehrer aus dem Ausland.....	123
3.5.4. Verfahren 14	126
3.5.5. Verfahren 15	128
3.5.6. Verfahren 16	134

3.5.7. Verfahren 17	140
3.5.8. Verfahren 18	149
3.5.9. Verfahren 19	153
3.5.10. Verfahren 20	155
3.6. Kongo: Verfahren 21	159
3.7. Nigeria: Verfahren 22	169
3.8. Pakistan: Verfahren 23.....	173
3.9. Sri Lanka: Verfahren 24	177
3.10. Syrien:	183
3.10.1. Verfahren 25	183
3.10.2. Verfahren 26	186
3.11. Tunesien: Verfahren 27.....	202
4. Probleme im Zusammenhang mit Zurückweisungshaft.....	213
4.1 Verfahren 28 (Elfenbeinküste), 29 (Kamerun), 30 (Kuba) und 31 (Syrien)	213
4.2. Verfahren 32: Ägypten	214
5. Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse	220
6. Anhang	231
6.1. Liste der Verfahren.....	231

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist der dritte Beitrag der Autorin zur Diskussion um die Qualität von Anhörungen und Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dr. Ines Welge hat zuvor im September 2004 für PRO ASYL eine Untersuchung zur Entscheidungspraxis in Verfahren burmesischer Flüchtlinge durchgeführt, die dem Bundesamt aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich intern vorgelegt wurde und im Dezember 2006 eine weitere Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen eritreischer Asylantragsteller veröffentlicht. Diesmal steht das in § 18 Asylverfahrensgesetz geregelte Flughafenasyilverfahren im Mittelpunkt der Untersuchung. Vor dem Hintergrund der in diesem Sonderverfahren geltenden kurzen Fristen kommt der Qualität der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Untersuchung hat die Autorin 32 Entscheidungen aus den Jahren 2006 bis 2008 analysiert, die im Flughafenverfahren getroffen worden sind. Gelingt es unter den besonderen Bedingungen des Flughafenverfahrens, den Anforderungen an ein faires Asylverfahren gerecht zu werden? Die angelegten Maßstäbe sind dieselben wie in den vorangegangenen Untersuchungen. Es kann dieser Untersuchung nicht entgegengehalten werden, sie sei angesichts einer Vielzahl von Entscheidungen, die das Bundesamt jährlich zu treffen hat, nicht repräsentativ für das Niveau der Arbeit des Bundesamtes. Ziel der Untersuchung ist es nicht, ein Urteil abzugeben über die durchschnittliche Qualität von Bundesamtsentscheidungen. Vielmehr geht es um die Frage, welche qualitativen Mängel in Bundesamtsanhörungsprotokollen und –entscheidungen feststellbar sind und darum, ob diese Mängel nicht im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses ebenfalls hätten festgestellt werden und im Hause selbst hätten korrigiert werden müssen. Von einer Qualitätskontrolle des Bundesamtes darf verlangt werden, dass sie den Anspruch hat, lückenlos zu sein. Denn es geht um die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. In diesem Kontext sind 32 Bundesamtsentscheidungen, in denen erhebliche Mängel feststellbar sind, eine keineswegs geringe Zahl.

Seit PRO ASYL gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Organisationen im Juni 2005 im „Memorandum zur Situation des derzeitigen deutschen Asylverfahrens“ auf die Qualitätsmängel bei der Tatsachenfeststellung im deutschen Asylverfahren öffentlich hingewiesen hat, gab es in verschiedenen Gremien Gedankenaustausche zum Thema. Allerdings hat das Bundesamt bislang die Gelegenheit nicht genutzt, nach den ersten beiden Veröffentlichungen zur Qualität der Entscheidung des Bundesamtes die direkte Diskussion mit der Autorin zu suchen und die von uns geforderten Kontrollmechanismen zu installieren. Stattdessen wurde in den letzten Jahren immer wieder auf existierende Qualitätssicherungs- und –förderungsmaßnahmen des Amtes hingewiesen. Doch die Kluft zwischen dem Anspruch und der Realität blieb eklatant. Immer wieder liegen uns Bescheide des Bundesamtes vor, die offensichtliche Qualitätsmängel aufweisen.

Leider belegt die vorliegende Untersuchung erneut: Es hat sich an der Qualität der Arbeit des Bundesamtes nichts geändert. Dieselben elementaren Mängel, die auch früher schon moniert worden sind, finden sich erneut: Verstöße gegen elementare

Verfahrensgrundsätze, unzureichende Aufklärung von Sachverhalten, unsensible Anhörungen, geringe Länderkenntnis, unzureichende Protokollierung, oberflächliche Bescheide, Verhöre statt Anhörungen.

Ein besonderes Ärgernis ist und bleibt der Umgang mit mutmaßlichen Opfern von Folter und sexualisierter Gewalt. Hier bleibt das Bundesamt weiterhin hinter den eigenen Ansprüchen zurück.

Was nötig wäre, wird auch nicht gegen Mitarbeiter durchgesetzt, die sich Qualitätsansprüchen hartnäckig entziehen. Entscheider, die schon in den früheren Untersuchungen durch fachliche und persönliche Defizite, durch vorurteilsbehaftete und teilweise feindselige Anhörungen aufgefallen sind, müssen im Bundesamt offenbar nicht mit Sanktionen rechnen, auch dann nicht, wenn ihre Entscheidungen nachweislich fast allen Kriterien widersprechen, die anzulegen sind.

Fehler und Mängel gibt es bei den Produkten jeder Organisation. Es ist jedoch offensichtlich, dass das Bundesamt auf eine wirksame Qualitätskontrolle und die nachgehende Einforderung von Qualitätsmaßstäben selbst in eklatanten Fällen verzichtet. Damit liegt die Verantwortung für solche Missstände bei der Leitung, bezogen auf die vorliegende Untersuchung insbesondere bei der Leitung der Außenstelle Frankfurt am Main Flughafen. Wer vom dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Instrumentarium offenbar vorsätzlich keinen Gebrauch macht, Dienstanweisungen nicht durchsetzt, Kompetenzen nicht entzieht, wo sie missbraucht werden, wer Mitarbeiter weiter über Wohl und Wehe, Leib und Leben von Menschen entscheiden lässt, obwohl sie mehrfach versagt haben, den trifft die volle Verantwortung, insbesondere wenn die notwendigen Kontrollen unterblieben sind.

Bereits nach der Veröffentlichung der ersten Untersuchung wurden wir von Kollegen aus Nichtregierungsorganisationen darauf hingewiesen, dass nicht überall im Bundesgebiet die Erfahrungen mit Außenstellen des Bundesamtes gleichermaßen schlecht sind und mancherorten eine Bereitschaft festzustellen sei, die eigenen Entscheidungen kritisch zu sehen. Die unterschiedliche Qualität von Entscheidungen bei verschiedenen Außenstellen des Bundesamtes ist dennoch selbst ein Problem. Denn schließlich ist es Aufgabe einer effektiven Qualitätskontrolle auf höherer Ebene, eine hinreichende Qualität des Bundesamtsverfahrens in allen Regionen sicherzustellen.

Was angerichtet werden kann, wenn eine wirksame Kontrolle fehlt, zeigen die Schicksale von zwei im Jahr 2008 nach Asmara abgeschobenen und danach verhafteten Eritreern, die in dieser Untersuchung enthalten sind. Die hierfür verantwortliche Entscheiderin ist weiterhin im Flughafenverfahren tätig. Es drängt sich die Frage auf: Wann wird es die nächsten Opfer geben?

Fehlerhafte Weichenstellungen in unfairen Anhörungen und durch mangelhafte Entscheidungen werden im Flughafenasylverfahren vor Gericht nur noch in den seltensten Fällen korrigiert. Verantwortlich hierfür sind auch Verwaltungsgerichtskammern, die häufig unwillig sind, eine eigenständige zeitaufwändige Aufklärung der Sachverhalte zu betreiben und sich schematisch dem anschließen, was das Bundesamt zusammengetragen hat.

Vor dem Hintergrund der strukturellen Mängel des Flughafenasyilverfahrens hat sich PRO ASYL entschieden, in möglichst vielen Fällen dafür zu sorgen, dass Asylsuchende im Flughafenverfahren von Anwälten zur Anhörung begleitet werden. Der Rechtshilfefonds von PRO ASYL macht dies möglich. Es ist festzustellen: Die Chancen begleiteter Flüchtlinge sind um ein Vielfaches größer als die derer, die allein in die Anhörung hineingehen. Man zögert, dies einen Erfolg zu nennen. Es ist grundsätzlich inakzeptabel, dass nur durch den Einsatz einer Nichtregierungsorganisation und engagierte Anwälte ein Minimum an Anhörungsfairness und Verfahrensgerechtigkeit herzustellen ist. Immerhin handelt es sich um die Ausgestaltung eines Grundrechtes, für dessen Verwirklichung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Pflicht steht. Es ist originäre Aufgabe des Amtes, die Rahmenbedingungen für ein faires Verfahren zu schaffen und die notwendigen Anforderungen innerhalb des Amtes mit allen geeigneten Mitteln durchzusetzen. Erneut fordern wir deshalb eine lückenlose Kontrolle aller Bundesamtsentscheidungen nach dem Vier-Augen-Prinzip. Es darf keine Freigabe und Versendung von Bundesamtsentscheidungen geben, ohne dass jeder Bescheid nach einem klaren Kriterienkatalog überprüft worden ist.

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sei hiermit erneut eine offene Diskussion über die vorliegende Untersuchung und die nun zum dritten Mal belegten Kontrollmängel angeboten. Würde ein Minimum der Ressourcen des Bundesamtes auf diese Kernaufgabe umgelenkt, die Qualität von Anhörungen und Entscheidungen ließe sich in kürzester Zeit verbessern.

Das bisherige Beharren des Amtes auf seiner defizitären Praxis und die weitgehende Folgenlosigkeit der bisherigen Kritik lassen sich allerdings auch politisch einfacher erklären: What you get is what you want.

PRO ASYL hat das Flughafenasyilverfahren immer wieder als strukturell unfair kritisiert. Eine verbesserte Ausgestaltung des Verfahrens ist deshalb nur die Abmilderung eines Problems, nicht seine Lösung. Die Zahl der Entscheidungen, in denen Asylanträge auf deutschen Flughäfen in den letzten Jahren als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, lag jeweils bei etwa 200 Fällen. Für eine extrem kleine Zahl von Flüchtlingen wird dennoch ein teures Sonderverfahren am Leben gehalten. Wie die zeitgleich eingeführten anderen Einschränkungen des Grundrechts auf Asyl ist das Flughafenverfahren Bestandteil einer Politik der Abschreckung gegen Flüchtlinge.

Die Aktualität der vorliegenden Untersuchung liegt auf der Hand, macht das Bundesamt doch auch in 2009 weiter wie bisher. Den Ungeist, der im Amt auf regionaler Leitungsebene herrscht, verdeutlicht der folgende Fall:

Im Januar 2009 nimmt ein leitender Mitarbeiter der Bundesamtsaußenstelle Frankfurt am Main Flughafen in der Sache eines palästinensischen Asylantragstellers im Flughafenverfahren Stellung. Bei diesem hielt das Bundesamt während des Gazakrieges eine Abschiebung in sein Herkunftsland für möglich. Nachdem der Palästinenser aus Angst vor seiner Rückführung zwei Rasierklingen geschluckt hatte, lag seine weitere Suizidgefährdung auf der Hand. Dennoch teilt der leitende Mitarbeiter des Bundesamtes mit, Abschiebungsverbote seien für das Bundesamt nicht ersichtlich. Er wischt das Schreiben einer qualifizierten psychologischen Psychotherapeutin als „wenig substantiiert“ vom Tisch. Es diene offenkundig hauptsächlich dem Zweck, eine sonst nicht erreichbare Einreise herbeizuschreiben.

Eine erheblich dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Palästinensers im Falle einer Zurückweisung, wohin auch immer, vermöge er nicht zu erkennen. Und dann der treibt der Beamte seinen Zynismus auf die Spitze: „Die angebliche große psychische Belastung durch ‚Haft, Abschiebeandrohung bzw. Abschiebeversuch‘ wäre zudem nach Vollzug der Zurückweisung vom Antragsteller genommen.“ Die Abschiebung soll also den Suizidgefährdeten von seinen Ängsten befreien oder – wie es der Rechtsanwalt in seiner Entgegnung formuliert: „Der Scharfrichter klopft dem Verurteilten verständnisvoll auf die Schulter und beruhigt, er werde ihm mit dem Kopf auch die Todesangst nehmen...“

Bernd Mesovic

Wir danken der Autorin für ihre aufwändige Arbeit und allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für ihre Kooperationsbereitschaft.

1. Einleitung

1.1. Motivation

Die grundlegende Änderung des Asylrechts jährte sich im Juli 2008 zum fünfzehnten Mal und damit auch die Einführung des sogenannten Flughafenverfahrens, geregelt in § 18a AsylVfG. Während es in der Anfangsphase heftige Diskussionen und Kritik von Praktikern, Menschenrechtsorganisationen, Kirchen und Wissenschaftlern an dem neuen Gesetz gab, ist es nach den Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Änderungen des Asylrechts im Jahr 1996 und den dazu erfolgten Rezensionen in den letzten Jahren relativ ruhig um das Flughafenverfahren und die Schicksale der in den Transitbereichen der Flughäfen, vornehmlich am Frankfurter Flughafen geworden.

Mit der Verbesserung der zuvor skandalösen Unterbringungssituation und der Übertragung weitgehender Aufgaben auf eine kommerzielle Firma ist die Aufmerksamkeit der Medienöffentlichkeit an der Situation der auf dem Flughafen untergebrachten Flüchtlinge stark zurückgegangen. Damit scheint auch die viel grundsätzlichere Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Verfahrensbesonderheiten und Fluchtschicksalen der Asylsuchenden im Flughafentransit aus der öffentlichen Diskussion verschwunden zu sein. Daher war es ein Ziel dieser Untersuchung, eine Bilanz nach 15 Jahren Flughafenverfahren zu ziehen und zu untersuchen, wie sich dieses spezifische Verfahren in der Praxis auswirkt, wie die Verfahren verlaufen, und ob den besonderen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, tatsächlich Rechnung getragen wird.

Spätestens seit die Betroffenen in dem neuen Gebäude 587a im Transitbereich am Flughafen in Frankfurt untergebracht werden¹, das das alte Gebäude C 182 mit seiner menschenunwürdigen Unterbringung ablöste², sind auch die dort Internierten weitgehend aus dem Fokus der Öffentlichkeit geraten.

Das Land Hessen hatte der Caritas und dem Evangelischen Regionalverband die Trägerschaft für die Betreuung der Flüchtlinge entzogen³. Der kirchliche Flüchtlingsdienst ist jetzt mit drei Mitarbeitern in der Flughafenunterkunft für Flüchtlinge tätig, die aus Eigenmitteln der Kirchen finanziert werden. Die Einrichtung bietet Verfahrensberatung und Seelsorge an und stellt Kontakte zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten her. Die Firma WISAG, die die Betreuung

¹ FR vom 02.10.2003, „Haft ohne Freigang – Niemandland: Flüchtlinge im Flughafen-Transitbereich“.

² Vgl. zur menschenunwürdigen Unterbringungssituation im alten Gebäude den Vortrag von RA Abdul Issa, „Flughafenregelung und Verhältnismäßigkeit“, gehalten anlässlich der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999.

³ FR vom 02.10.2003, „Haft ohne Freigang – Niemandland: Flüchtlinge im Flughafen-Transitbereich“.

der Flüchtlinge übernommen hat, führt das Land Hessen als Referenz an und wirbt auf ihrer Homepage⁴:

„Da die dort untergebrachten Menschen das Gebäude nicht verlassen können, ist es notwendig, vielfältige Sicherheits- und Dienstleistungen zu gewährleisten. Hier hat die WISAG als bewährter Dienstleister im Sicherheits- und Servicebereich, aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und Fachkompetenz, den Auftrag erhalten. Als externer Partner der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge sind die Mitarbeiter/-innen der WISAG im Hause mit vielfältigen Aufgaben betraut. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingswesen.“

Der vorliegende Bericht wurde erstellt, nachdem Untersuchungen zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes in Verfahren burmesischer Flüchtlinge vom September 2004 und eritreischer Flüchtlinge vom Dezember 2006 ergeben hatten, dass in diesen Verfahren zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten sind⁵.

In Verfahren burmesischer und eritreischer Flüchtlinge traten vor allem zwei Problemkomplexe zu Tage: Zum einen traten Probleme im Zusammenhang mit der Anhörung beim Bundesamt, insbesondere der Ermittlung des Fluchtgrundes, dem Umgang mit Folteropfern und Opfern sexueller Gewalt, der Protokollierung und der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Antragsteller auf. So waren viele Verfahren von mangelnder Sachverhaltsaufklärung und Verletzung der Vorhaltepflcht gekennzeichnet. Ein besonderes Problem bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ergab sich, wenn Anhörer und Entscheider personenverschieden waren. Die Ergebnisse der Untersuchungen bestätigten die Rede vom „Asylverfahren als Ort des verdichteten Misstrauens“, in dem der gute Glaube an legitime Fluchtgründe nahezu vollständig abhanden gekommen ist⁶.

Zum anderen bestanden erhebliche Defizite bei den Entscheidern hinsichtlich der Beurteilung der politischen Situation und der Menschenrechtslage in den Herkunftsländern. Die tatsächliche Situation in den Militärdiktaturen Eritrea und Burma wurde verharmlost dargestellt bzw. völlig ignoriert, veraltete oder einseitige Quellen herangezogen. Auch in der vorliegenden Untersuchung kamen jeweils mehrere der Asylsuchenden aus Burma und Eritrea.

Es stellte sich die Frage, ob es unter den besonderen Bedingungen des Flughafenverfahrens gelingt, den Anforderungen an ein faires Asylverfahren gerecht zu werden. Dazu gehören eine faire und verständnisvolle Anhörung in entspannter Atmosphäre, geschulter Umgang mit Opfern sexueller Gewalt und Folteropfern, die

⁴ <http://www.wisag.de/index.cfm?siteid=267>.

⁵ Welge, Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen eritreischer Asylantragsteller, Juni 2006.

⁶ Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 6 Rn. 3.

Beachtung der Aufklärungs- und Vorhaltepflcht, Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der Dolmetscher, reflektierter Umgang mit Textbausteinen etc.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zum Flughafenverfahren 1996⁷ zudem einen besonderen Kriterienkatalog für Flughafenverfahren entwickelt. Dieser wird in Kapitel 2.2. dargestellt. Fraglich ist, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes der besonderen Anhörungssituation im Flughafenverfahren Rechnung tragen und ob die Verwaltungsgerichte die vom Bundesverfassungsgericht postulierte und geforderte Kontrollfunktion, insbesondere hinsichtlich möglicher Grundrechtsverletzungen der Asylsuchenden, wahrnehmen.

1.2. Ausgewertetes Material

Im Rahmen der Untersuchung wurden 32 Entscheidungen aus den Jahren 2006 bis 2008 im Flughafenverfahren analysiert. Dabei wurden sowohl die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge Schutzsuchender als auch die Probleme im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung durch die Bundespolizei und bezüglich Zurückweisungshaft untersucht.

Zunächst werden in Kapitel 3 die Entscheidungen des Bundesamtes analysiert, die alphabetisch nach Herkunftsländern geordnet dargestellt werden. Den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes werden dabei Großbuchstaben zugeordnet.

Die Aktenzeichen des Bundesamtes werden in der zur Veröffentlichung bestimmten Version nicht genannt. Um zu verhindern, dass ein Rückschluss auf die Person der Antragsteller gezogen werden kann, können manche Einzelheiten in den jeweiligen Verfahren nicht dargestellt werden. So werden Namen kleinerer Orte, Namen und Bezeichnungen von Gefängnissen, genaue Datumsangaben hinsichtlich fluchtauslösender Ereignisse etc. zum Schutz der Betroffenen teilweise nicht erwähnt. Exakte Datumsangaben werden durch Kürzel ersetzt (z.B. XX.01.2008 statt 01.01.2008). In manchen Verfahren müssen Details der Angaben der Betroffenen zu ihren Fluchtgründen weggelassen werden.

Mit Ausnahme der Verfahren 11 und 12 wurden alle Anhörungen durch die Außenstelle des Bundesamtes am Flughafen / Frankfurt am Main durchgeführt und auch die Bescheide von dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt. In Verfahren 12 kam der Antragsteller auf dem Flughafen in Frankfurt an und wurde durch einen Mitarbeiter der Außenstelle Flughafen / Frankfurt angehört. Der Bescheid wurde anschließend von einer Mitarbeiterin der Außenstelle Düsseldorf erstellt. Der Antragsteller in Verfahren 11 kam auf dem Flughafen München an, Anhörung und Erstellung des Bescheides erfolgten durch einen Mitarbeiter der Außenstelle München.

⁷ U. v. 14.05.1996 (2 BvR 1516/93), BVerfGE 94, 166 = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

In Kapitel 4 erfolgt die Darlegung der aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit Zurückweisungshaft, die im Verantwortungsbereich der Bundespolizei und der Haftrichter liegen. Kapitel 4 erhebt selbstverständlich keinen Anspruch darauf, alle im Zusammenhang mit Zurückweisungshaft denkbaren und in der Praxis auftretenden Probleme vollständig zu erfassen – die Thematik der Zurückweisungshaft ist so komplex, dass es sinnvoll wäre, ihr eine eigenständige Untersuchung zu widmen. Gleichwohl sollen die Probleme, die in den im Rahmen dieser Untersuchung analysierten Verfahren zutage treten, dargestellt werden, da Zurückweisungshaft tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreift und die Beispiele in dieser Untersuchung exemplarisch zeigen, wie leichtfertig Bundespolizei und Haftrichter in diesem besonders sensiblen Rechtsgebiet teilweise agieren.

2. Flughafenverfahren gem. § 18a AsylVfG

2.1. Entstehung der Norm und verfassungsrechtliche Bedenken

Am 1. Juli 1993 trat § 18a AsylVfG im Rahmen der als „Asylkompromiss“ bezeichneten, tiefgreifenden Änderung des Asylrechts in der BRD in Kraft und stellt seitdem die Grundlage für ein spezielles Verfahren für Asylsuchende dar, die auf dem Luftweg in die BRD einreisen wollen und entweder aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylVfG) kommen oder nicht über einen gültigen Pass oder Passersatz verfügen. Die Flughafenregelung selbst hat einfachgesetzlichen Charakter, stützt sich aber in der Ausgestaltung des vorgesehenen Verfahrens auf Art. 16a IV GG⁸.

Ursprünglich war dieses besondere Verfahren gar nicht im Gesetzentwurf vorgesehen. Jedoch brachte die CDU/CSU-Fraktion im Allgemeinen Teil der Begründung ihre Ansicht zum Ausdruck, dass bei Einreise aus sicheren Herkunftsstaaten auf dem Luftweg die Notwendigkeit bestehe, das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen, um im Falle der Ablehnung zumindest die Rückführung in den Staat des Abflughafens möglichst problemlos durchführen zu können⁹. Schon in der Begründung wurde ein detaillierter Formulierungsvorschlag unterbreitet, der in wesentlichen Teilen nach Abschluss der Beratungen verabschiedet wurde¹⁰.

In dieser Form trat § 18a AsylVfG am 1. Juli 1993 in Kraft, im Jahr 1997 wurde in § 18a I S.1 der Hinweis auf „eine erforderliche stationäre Krankenhausbehandlung“ eingefügt, nachdem es immer wieder zu Diskussionen über den Begriff der Einreise

⁸ Vgl. Lübke-Wolf, DVBl 1996, 825 (836f.)

⁹ BT-DS 12/4450, S. 16.

¹⁰ BT-DS 12/4948.

im Zusammenhang mit Krankenhausbehandlungen gekommen war¹¹. Nach alter Rechtslage war es in der Rechtsprechung umstritten, ob ein stationärer Krankenhausaufenthalt als Einreise anzusehen war und der weiteren Durchführung des Flughafenverfahrens die Grundlage entzieht oder nicht. Seit der Ergänzung des Gesetzestextes ist es unerheblich, ob der Antragsteller vorübergehend zu einer stationären Behandlung in ein Krankenhaus gebracht werden muss, auch in diesem Fall ist das Verfahren vor der „Entscheidung über die Einreise“ im Flughafentransit und gemäß den Sondervorschriften des § 18 a AsylVfG durchzuführen.

Der damalige Leiter des Grenzschutzamtes Frankfurt am Main äußerte sich am 23.03.1993 dahingehend, dass das Flughafenverfahren eingeführt worden sei, um nach dem Willen des Gesetzgebers das einzig verbliebene Einfallstor nach Deutschland zu schließen¹². Die Flughafenregelung stellt seither für die Einreise auf dem Luftweg neben der Drittstaatenregelung für die Einreise auf dem Landweg, die zweite Säule des Konzepts der „Festung Europa“¹³ dar, soweit es um die nationalen Land- und Luftgrenzen geht. Die Bedeutung der nationalen Grenzen schwindet allerdings gegenüber den Außengrenzen an den Rändern Europas im Konzept der „Festung Europa“.

Die Einführung des Verfahrens wurde heftig kritisiert, bereits die in der Begründung getroffene Wortwahl („Schlepperbanden“, Personen werden nach Deutschland „geschleust“) offenbare die intensive Emotionalität, die den Gesetzgeber bewegt haben müsse und lasse Aufschluss über den Geist zu, mit dem die Neuentwicklung des Asylkonzeptes von CDU, CSU, FDP und SPD vorangetrieben worden sei¹⁴.

Bereits wenige Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerden und Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu befassen. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1996 betraf den allerersten Flüchtling, einen Togoer, der nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1993 gegen 7 Uhr ohne Pass auf dem Frankfurter Flughafen eingetroffen war und mit „Blitzlichtgewitter“ der zahlreichen wartenden Journalisten begrüßt wurde.

Der Flüchtling war, wie er vortrug, bereits am Flugzeug vom Bundesgrenzschutz in Empfang genommen worden und sah sich gleichzeitig mit der Anwesenheit zahlreicher Medienvertreter konfrontiert, die bereits auf den ersten Flüchtling warteten, dessen Asylverfahren nach den Regelungen des neuen

¹¹ Marx, Komm-AsylVfG § 18a Rn. 20ff.

¹² Zitiert nach dem Vortrag von RA Abdul Issa, „Flughafenregelung und Verhältnismäßigkeit“, gehalten anlässlich der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999.

¹³ Marx, ZAR 1993, 160.

¹⁴ Marx, ZAR 1993, 160.

Flughafenverfahrens verlaufen sollte¹⁵. In der Presse, Funk und Fernsehen sei über ihn - zum Teil mit seinem Foto und unter phonetischer Nennung eines Teils seines Namens – mit Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit berichtet worden. Im Fall einer Abschiebung nach Togo müsse er daher damit rechnen, wegen der spektakulären Umstände seiner Asylantragstellung verfolgt zu werden, da er den Ruf seines Herkunftslandes geschädigt habe¹⁶. Mit Bescheid vom 04.07.1993 lehnte das Bundesamt seinen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, das VG Frankfurt wies am 21.07.1993 den Eilantrag zurück. Noch am Abend des 21. Juli ging der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers trugen zur Begründung ihrer Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit des Flughafenverfahrens u. a. vor¹⁷:

- Die Asylsuchenden hätten vor der gem. § 18a I S. 4 AsylVfG unverzüglich stattfindenden Anhörung durch das Bundesamt nicht hinreichend Zeit, nach ihrer Flucht zur Ruhe zu kommen, sich über ihre Situation klar zu werden und ihre verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zu erkunden und wahrzunehmen bzw. sachkundigen Rat einzuholen. Teilweise seien sie durch die Umstände der Flucht völlig verhandlungsunfähig.
- Die in § 18a I S. 1 AsylVfG vorgesehene Frist von drei Tagen, innerhalb derer ein Eilantrag gestellt werden müsse, verstoße gegen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG und mache die Betroffenen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Ein sachgerechtes Beschreiten des Rechtswegs sei in dieser Zeit nicht möglich. Erschwerend komme hinzu, dass ein entsprechender Eilantrag sofort und zwar gut begründet sein müsse, da wegen der kurzen Entscheidungsfrist und des Ausschlusses verspäteten Vorbringens ein Nachbessern und Nachschieben von Gründen nicht möglich sei.
- Am Flughafen herrsche ein akuter Beratungsnotstand. Die Mehrheit der Asylsuchenden verfüge nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Vage Aussichten auf Gebührenerstattung im Wege der Prozesskostenhilfe könnten Rechtsanwälte nicht dazu bewegen, sich unterer Vernachlässigung anderer Mandate auf die unzumutbaren zeitlichen Bedingungen im Flughafenverfahren einzulassen.

¹⁵ BVerfGE 94, 166 (175ff; 220f.)

¹⁶ BVerfGE 94, 166 (220f.)

¹⁷ BVerfGE 94, 166 (179ff); vgl. auch Huber / Göbel-Zimmermann, Asyl- und Ausländerrecht, 2. Auflage 2008, Rn. 2004.

- Asylbewerber im Flughafenverfahren würden willkürlich gegenüber anderen Asylsuchenden schlechter gestellt. Die Einreise auf dem Luftweg mit falschem oder ohne Pass sei kein tragfähiger Grund für eine unterschiedliche Behandlung (Art. 3 I GG). Wie sich bereits der Genfer Konvention entnehmen lasse, sei die Reise mit einem falschen Pass oder die Rückgabe des Passes an den Fluchthelfer typisch für eine Fluchtsituation.
- Die Gestaltung des Aufenthalts am Flughafen hindere Asylsuchende in einer mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbaren Weise an der sachgerechten Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Rechte im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Asylsuchenden, die während des Flughafenverfahrens im Gebäude C 183 des Frankfurter Flughafens untergebracht seien, befänden sich in einer haftähnlichen Situation würden ihrer Freiheit beraubt (Art. 2 II GG und Art. 104 GG).
- § 18a IV S. 6 i.V. mit § 36 IV S. 1 AsylVfG, wonach das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen den Vollzug einer Zurückweisung nur bei „ernstlichen Zweifeln“ an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts gewähren dürfe, schränke die richterliche Kontrolle von Behördenentscheidungen verfassungsrechtlich unzulässig ein.
- Die in § 18 a IV S. 7 i. V. mit § 36 III S. 9 AsylVfG vorgesehene Möglichkeit, die Zurückweisung eines abgelehnten Asylsuchenden bereits dann vollziehen zu dürfen, wenn der Eilantrag vom Verwaltungsgericht durch Tenorbeschluss abgelehnt worden, nicht jedoch auch detailliert schriftlich begründet ist, sei gleichfalls verfassungswidrig. Die dem Gericht in einem solchen Falle verbleibende Pflicht, den Beschluss nachträglich zu begründen, verkümmere zum Selbstzweck. Der Rechtskontrolle könne sie auf Grund bereits erfolgten Vollzugs der Maßnahme nicht mehr dienen.

2.2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Knapp drei Jahre später, am 14. Mai 1996, lag das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vor. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Flughafenregelung für verfassungskonform, legte jedoch einige Kriterien für die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens fest.

Einige zentrale Punkte der Entscheidung sollen im Folgenden dargestellt werden:

- *„Die gesetzlichen Vorschriften über das Flughafenverfahren schaffen für die behördliche Entscheidung über Asylanträge einen Rahmen, in dem ein Mindeststandard eines fairen rechtsstaatlichen und im Hinblick auf Art. 16a I GG effektiven Verwaltungsverfahrens gewahrt werden kann.“¹⁸*, so das BVerfG. Die einzelnen dazu gegebenen Hinweise sind jedoch *„nicht je für sich*

¹⁸ BVerfGE 94, 166, Leitsatz 3b.

*mit der Folge als verfassungsrechtlich geboten zu verstehen, dass schon die Nichtbeachtung einer einzelnen Anforderung stets einen Verfassungsverstoß bedeutet*¹⁹. Die folgenden Grundsätze seien zu beachten:

- Das BVerfG hat „für das *Verwaltungsverfahren – allerdings nur relativ unbestimmte - Leitlinien*“²⁰ formuliert. Bei der Wahl des Zeitpunkts der Anhörung durch das Bundesamt sowie bei der Vorbereitung des Antragstellers auf die Anhörung und der Durchführung ist auf seine psychische und physische Verfassung Rücksicht zu nehmen. Soweit möglich ist alles zu vermeiden, was zu Irritationen und daraus resultierend nicht hinreichend zuverlässigem Vorbringen während der Anhörung führen kann. Anhörer und Dolmetscher müssen geschult und sachkundig sein. Anhörer müssen spezielle Schulungen über den Umgang mit Folteropfern oder Opfern sexueller Gewalt erhalten, um mit der erforderlichen Sensibilität und Sachkunde zu agieren. *„Tauchen solche Fragen in einer Anhörung auf, so wird der so geschulte und fortgebildete Bedienstete in der Lage sein, sie als Problem zu erkennen und zu berücksichtigen und sich gegebenenfalls sachverständiger Hilfe zu bedienen. Da auch weibliche Bedienstete als Entscheiderinnen vorhanden sind, kann auch besonderen Problemen, die sich aus Verfolgungsschicksalen von Frauen – etwa bei der Schilderung von sexuellen Gewalthandlungen - ergeben, Rechnung getragen werden.*“²¹
- Weiterhin beschäftigt sich das BVerfG mit der Bedeutung von Aussagen gegenüber Grenzbeamten: *“Soweit der Asylsuchende schon bei der Grenzbehörde auch zu seinen Fluchtgründen angehört wird (§18a I S1 und 2 AsylVfG) hat diese Aussage wesentlich geringeres Gewicht für die Beweiswürdigung. Das gilt insbesondere, wenn die Angaben, die der Antragsteller vor den Entscheidern des Bundesamtes gemacht hat, mit dem Inhalt seiner Erklärungen bei der Grenzbehörde verglichen und auf Widersprüche hin überprüft werden. Die Funktion der Grenzbehörde im Verfahren bringt es mit sich, dass ihre Beamten den Antragsteller ohne Rücksicht auf seine physische und psychische Verfassung hören müssen; überdies sind sie für die Anhörung zur Ermittlung eines asylrechtlich erheblichen Sachverhalts nicht besonders geschult.*“²²
- Das Verfassungsgericht hält es für verfassungsrechtlich nicht geboten, einem Asylsuchenden im Flughafenverfahren bis zur Entscheidung des Bundesamtes, insbesondere nicht vor der Anhörung, die Möglichkeit

¹⁹ BVerfGE 94, 166 (205).

²⁰ BVerfGE 94, 166 (202).

²¹ BVerfGE 94, 166 (203).

²² BVerfGE 94, 166 (205).

umfassender Rechtsberatung zu eröffnen. Der Gesetzgeber habe besonderes Gewicht darauf gelegt, dass der Antragsteller zunächst spontan und unbeeinflusst durch Dritte seine Fluchtgründe darstellt²³. Der nicht anwaltlich vertretene Antragsteller muss jedoch nach der Entscheidung des Bundesamtes Gelegenheit erhalten, rechtskundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um die Erfolgsaussichten einer etwaigen Beschreitung des Rechtsweges beurteilen zu können²⁴.

- Aus Art. 19 VI und Art. 103 I GG ergibt sich, dass es dem Asylsuchenden möglich sein muss, für die Begründung des innerhalb von drei Tagen zu stellenden Eilantrags eine Nachfrist von vier weiteren Tagen beantragen zu können²⁵.
- Die Regelung des § 18a IV S.5, wonach das Gericht im schriftlichen Verfahren über den Eilantrag entscheiden soll, wird vom BVerfG nicht beanstandet²⁶. Die Möglichkeit, den Asylsuchenden persönlich anzuhören, sei dem VG unbenommen. *„Ein Fehler im Verfahren des Bundesamtes kann für das VG Anlass sein, den Antragsteller persönlich anzuhören, was § 18a IV S. 5 AsylVfG ihm nicht verwehrt.“*²⁷
- *„Die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden während des Verfahrens nach § 18a AsylVfG auf die für ihre Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich des Frankfurter Flughafens stellt keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung (Art. 104 GG i. V. m. Art. 2 II S. 2 GG) dar. (...) Die Tatsache, dass sie sich bei Ankunft auf einem Flughafen schon auf deutschem Staatsgebiet befinden, ändert nichts daran, dass über die Gewährung der Einreise erst noch zu entscheiden ist. Abgesehen davon ergibt sich für Asylsuchende am Flughafen die tatsächliche Begrenzung ihrer Bewegungsfreiheit aus ihrer Absicht, in der Bundesrepublik Deutschland um Schutz nachzusuchen und das hierfür vorgesehene Verfahren zu durchlaufen. Zwar kann ihnen in dieser Lage eine Rückkehr in den Staat, der sie möglicherweise verfolgt, nicht angesponnen werden. Die hieraus folgende Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist jedoch nicht Folge*

²³ BVerfGE 94, 166 (204/205).

²⁴ BVerfGE 94, 166, Leitsatz 4a.

²⁵ BVerfGE 94, 166 (207) sowie Leitsatz 4b.

²⁶ Im Zusammenhang mit der Prüfung des § 18a IV S. 6 i. V. m. § 36 IV AsylVfG, BVerfGE 94, 166 (194).

²⁷ BVerfGE 94, 166 (206).

einer der deutschen Staatsgewalt zurechenbaren Maßnahme.²⁸

- *„Die Entscheidung des Gesetzgebers, ein besonderes Verfahren für bestimmte Gruppen von auf dem Luftweg eintreffenden Asylsuchenden zu schaffen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung am Maßstab des Art. 3 I GG stand.“²⁹*
- Das Bundesverfassungsgericht erklärte Art. 16 a IV GG und die auf ihm beruhende Regelung des § 18 a IV S. 6 AsylVfG in Verbindung mit § 36 IV S. 1 und S. 2 AsylVfG über das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für verfassungskonform³⁰. Danach ist ein stattgebender verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz gegen eine Asylablehnung als offensichtlich unbegründet nur noch dann zulässig, wenn an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung ernstliche Zweifel bestehen. Dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug wird solange der Vorrang gegenüber den Individualinteressen des Antragstellers eingeräumt, als das VG keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Offensichtlichkeitsurteils hat. „Ernstliche Zweifel im Sinne des Art. 16a IV S.1 GG liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält“³¹, so das BVerfG.
- Innerhalb des zweiten Senats war die Frage, ob § 36 III S. 9 AsylVfG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, heftig umstritten. Die Mehrheit des Senats hielt diese Regelung für verfassungskonform, während die Richterin Limbach und die Richter Böckenförde und Sommer in einem Sondervotum ihre abweichende Meinung darlegten. Die Senatsmehrheit argumentierte wie folgt: *„Nach § 18a IV S. 7 AsylVfG darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz rechtzeitig gestellt worden ist. Die Vorschrift verweist auf § 36 III S. 9 AsylVfG, der – für das in Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags vorgesehene Verfahren – bestimmt, dass die gerichtliche Entscheidung ergangen ist, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer des Verwaltungsgerichts vorliegt. Gegen diese Regelung bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.“³²* Der Regelungsgehalt des § 18a AsylVfG sei von der Beschleunigungsmaxime

²⁸ BVerfGE 94, 166 (198/199).

²⁹ BVerfGE 94, 166 (197).

³⁰ BVerfGE 94, 166 (189).

³¹ BVerfGE 94, 166 (194).

³² BVerfGE 94, 166 (208).

geprägt. Asylanträge, deren offensichtliche Unbegründetheit sich aufdränge sollten von denen getrennt werden, bei denen eine Aussage über die Asylberechtigung eingehenderer Tatsachenfeststellung und Würdigung bedürfe. *„Es liegt auf der Hand, dass es sich bei diesen Verfahren um eindeutige Sachverhaltskonstellationen handelt“*³³, so die Senatsmehrheit. *„Dem Asylbewerber wird durch die in Rede stehende Regelung auch nicht etwa die Effektivität eines ihm eröffneten Rechtsschutzes oder die Möglichkeit, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, genommen. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist ohnehin keine Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gegeben (§ 80 AsylVfG); der Antragsteller wird also nicht durch die (zeitweilige) Vorenthaltung einer Begründung an der Inanspruchnahme weiteren fachgerichtlichen Rechtsschutzes gehindert.“*³⁴ (Die im Sondervotum dargelegte abweichende Meinung der Richterin Limbach sowie der Richter Böckenförde und Sommer wird im Anschluss an die Entscheidung der Senatsmehrheit erläutert).

- Auch im Hinblick auf eine mögliche Verfassungsbeschwerde des Asylsuchenden hat die Senatsmehrheit keine Bedenken: *„Die Regelung, derzufolge die Verweigerung der Einreise gegenüber dem Ausländer vollzogen werden kann, bevor er Gelegenheit hatte, die Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Kenntnis zu nehmen, unterliegt auch im Blick auf Art. 93 I Nr. 4 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.“*³⁵ Dem Asylsuchenden sei es nicht verwehrt Verfassungsbeschwerde zu erheben und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG zu stellen. Zwar kenne auch das BVerfG die schriftliche Begründung des Beschlusses des VG nicht, und es bleibe oft auch nicht die Zeit, vor dem Abflug des Ausländers über die Beschwerde selbst oder den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG zu entscheiden. *„Die nach Art. 93 I Nr. 4a GG bestehende Verfassungsrechtslage ist jedoch nicht so zu verstehen, dass sie dem Beschwerdeführer unter allen Umständen die Möglichkeit gewährleistet, vor Vollzug des angegriffenen Hoheitsaktes eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sei es im Verfassungsbeschwerdeverfahren, sei es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 BVerfGG, zu erhalten. Eine Verfassungsbeschwerde richtet sich in aller Regel gegen eine rechtskräftige, den Rechtsweg abschließende Gerichtsentscheidung, der eine Entscheidung der rechtsstaatlich gebundenen Behörde und nicht selten andere Gerichtsentscheidungen vorangegangen sind.“*³⁶ Zu beachten sei zudem die

³³ BVerfGE 94, 166 (209).

³⁴ BVerfGE 94, 166 (211).

³⁵ BVerfGE 94, 166 (211).

³⁶ BVerfGE 94, 166 (212).

Funktionenteilung zwischen Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit. *„Die an Gesetz und Recht, insbesondere auch an die Grundrechte (vgl. Art. 1 III GG), gebundene Fachgerichtsbarkeit sichert dem Bürger die Durchsetzung seiner Rechte, verheißt ihm effektiven Schutz vor unberechtigten staatlichen Eingriffen und hat dabei zuvörderst die individuellen Grundrechte zu wahren und durchzusetzen.“*³⁷ *„Nach den ihm durch Verfassung und Gesetz zuerkannten Funktionen und seiner gesamten Organisation ist das Bundesverfassungsgericht auch weder dazu berufen noch in der Lage, einen in gleichem Maße zeit- wie sachnahen vorläufigen Individualrechtsschutz zu gewähren wie die Fachgerichtsbarkeit. Der ihm übertragene Grundrechtsschutz setzt die Existenz einer die Grundrechte achtenden und schützenden Fachgerichtsbarkeit voraus, die im allgemeinen dafür sorgt, dass Grundrechtsverletzungen und deren Folgen ohne Anrufung des Bundesverfassungsgerichts abgeholfen wird.“*³⁸

- Die Konsequenzen nimmt die Senatsmehrheit sehenden Auges in Kauf: *„Damit wird der Verfassungsbeschwerde nicht ihre Bestimmung genommen, dem Einzelnen – über den Schutz der Grundrechte als Bestandteil der objektiven Rechtsordnung hinaus – auch individuellen Schutz seiner Grundrechte zu bieten. Auch wenn dem Beschwerdeführer nicht gewährleistet wird, von den tatsächlichen Auswirkungen des gerügten Grundrechtsverstoßes verschont zu bleiben, kann er immerhin mit seiner Verfassungsbeschwerde die Feststellung der Verletzung seines Grundrechts und die rechtliche Aufhebung des Hoheitsaktes erreichen (vgl. § 95 II BVerfGG).“*³⁹
- Den Beschluss des VG, mit dem der Antrag des togoischen Beschwerdeführers auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt wurde, hob der Senat wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) auf und verwies die Sache gem. § 95 II BVerfGG an das VG zurück. Das VG habe im erneuten Verfahren alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe zu prüfen und sich insbesondere auch mit den Nachfluchtgründen, die aus der Berichterstattung durch die Presse über den Beschwerdeführer resultieren können, auseinanderzusetzen.

³⁷ BVerfGE 94, 166 (213).

³⁸ BVerfGE 94, 166 (215/216).

³⁹ BVerfGE 94, 166 (214).

Die Richterin Limbach und die Richter Böckenförde und Sommer legen in ihrem Minderheitenvotum dar, warum sie die Auffassung vertreten, dass § 36 III S. 9 AsylVfG gegen die Verfassung verstößt:

- *„Zu welchen Verschiebungen hinsichtlich der Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts der Ansatz des Senats führt, wird auf S. 72ff des Urteils = S. 217ff. deutlich: Der Senat unterstellt durchweg, dass die Entscheidung der Fachgerichte verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Im verfassungsgerichtlichen Verfahren geht es aber gerade darum, ob⁴⁰ dies der Fall ist. Dies muss – soll die Verfassungsbeschwerde einen rechtsschutzgewährenden Sinn behalten – einer Prüfung zugänglich bleiben.“⁴¹*
- *„Dient die Verfassungsbeschwerde auch dem individuellen Schutz des einzelnen Grundrechts, so folgt hieraus unmittelbar der Grundsatz ihrer Effektivität. Denn der Gewährleistungsinhalt der – durch die Verfassungsbeschwerde zu schützenden – individuellen Grundrechte zielt darauf ab, die individuelle Lebenswirklichkeit zu regeln. (vgl. BVerfGE 88, 203 (261ff.)). Insbesondere kann der Gehalt der Grundrechte nicht darauf beschränkt werden, gleichsam abstrakt zu „gelten“ oder „das Grundrecht zugesprochen zu bekommen“. Damit verlören die Grundrechte jeden praktischen Sinn. Geht es den individuellen Grundrechten gerade um ihre praktische Wirksamkeit, ist dem im Rahmen des (Entscheidungs-)Verfassungsbeschwerdeverfahrens Rechnung zu tragen. Mithin muss der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde hinreichend effektiv sein, um das geltend gemachte Grundrecht in der Lebenswirklichkeit ausreichend schützen zu können. Solche Gewähr der Effektivität wohnt jedem auf den Schutz subjektiver Rechte zielenden Rechtsbehelf aus sich heraus inne.“⁴²*
- *„Am allerwenigsten vermag der Umstand, dass eine einmal erhobene Verfassungsbeschwerde auch dann zulässig bleibt, wenn der schwerwiegende und nicht wieder gut zu machende Nachteil aufgrund des Vollzugs des Hoheitsaktes bereits eingetreten ist (vgl. BVerfGE 81, 138 (141)), die Auffassung des Senats zu stützen. Mit dieser Rechtsprechung ist erkennbar beabsichtigt, dem Einzelnen in solchen Fällen wenigstens „Genugtuung“ zu verschaffen. Der Senat stellt diese Rechtsprechung aber dadurch auf den Kopf, dass er das Schutzziel des Einzelnen von vornherein auf Genugtuung beschränkt. Hieran wird vielmehr deutlich, dass der Senat den das je individuelle Grundrecht des einzelnen Rechtssubjektes*

⁴⁰ Hervorhebungen im Original.

⁴¹ BVerfGE 94, 166; Sondervotum, (224/225).

⁴² BVerfGE 94, 166; Sondervotum, (225).

*schützenden Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde weitgehend entwertet.*⁴³

- Nach Auffassung der Verfasser des Sondervotums verstößt § 36 III S. 9 AsylVfG gegen Art. 16a I GG i. V. m. Art. 19 IV GG. Werde von § 36 III S. 9 Gebrauch gemacht, so sei die Richtigkeit der fachgerichtlichen Prüfung auf das Vorliegen „ernstlicher Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet. Das Asylverfahrensgesetz sehe in als offensichtlich unbegründet abgelehnten Verfahren ein beschleunigtes Verfahren vor, bei dem über den Eilantrag regelmäßig im schriftlichen Verfahren durch einen Einzelrichter, der auch Richter auf Probe nach Ablauf von sechs Monaten sein könne (§ 76 IV S.1, V AsylVfG), entschieden werde. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung sei gem. § 80 AsylVfG nicht gegeben. Bei dieser Sachlage seien unanfechtbare Fehlentscheidungen jedenfalls nicht fernliegend, zumal es sich entgegen der Argumentation der Senatsmehrheit keineswegs immer um „einfach gelagerte“ Fälle handele.
- *„Entbindet vor diesem Hintergrund § 36 III S. 9 AsylVfG den Richter vom Erfordernis einer Begründung seiner Entscheidung vor deren Bekanntgabe und Wirksamwerden, so ist nicht mehr gewährleistet, dass er sich gerade durch die schriftliche Fixierung der Gründe über die Richtigkeit seiner Entscheidung vergewissert. Dadurch wird, zumal im Blick auf die Wochenfrist des § 36 III S. 5 AsylVfG, die - auch verfassungsrechtlich erhebliche - Gefahr unanfechtbarer gerichtlicher Fehlentscheidungen begründet (vgl. dazu auch Rennert, DVB11994, S.717 (723)). Das Erfordernis der nachträglichen, nach Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahme erfolgenden Begründung (§ 122 II S. 2 VwGO) beseitigt diese Gefahr nicht.*
- *Kommt der Richter bei Abfassung der Beschlussgründe nunmehr zu der Auffassung, dass seine bisherige Beurteilung falsch war, ist es zu spät. Zudem kann die Pflicht zu einer erst nachträglich zu gebenden Begründung nicht dazu beitragen, dass der Richter schon die Entscheidungsformel mit der notwendigen Bemühung um Richtigkeit beschließt. Art.16a I GG fordert Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat, die erforderliche Richtigkeitsgewähr muss daher auf einen Zeitpunkt vor deren Vollzug bezogen sein.*⁴⁴
- Weiterhin verstoße § 36 III S. 9 AsylVfG gegen die gemäß Art. 16a I in Verbindung mit Art. 20 III garantierte Stellung des Asylsuchenden als Subjekt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, so Limbach, Böckenförde und Sommer. Der Einzelne habe Anspruch auf ein faires Verfahren, in dem er

⁴³ BVerfGE 94, 166; Sondervotum, (229).

⁴⁴ BVerfGE 94, 166; Sondervotum, (239).

Subjekt und nicht nur Objekt sei. Über ihn dürfe nicht kurzerhand von Obrigkeit wegen verfügt werden. Unter den Besonderheiten des Asylverfahrens erwachse dem Einzelnen hieraus ein Anspruch auf Begründung der Entscheidung mit der erstmalig und zugleich faktisch abschließend der von ihm begehrte gerichtliche Rechtsschutz für die grundrechtlich garantierte Sicherheit vor Rückbringung in den potentiellen Verfolgerstaat abgelehnt werde.

- *„Gerade im Asylverfahren ist der Antragsteller zentrales Verfahrenssubjekt. Seinen Angaben und deren Glaubhaftigkeit kommt in aller Regel ausschlaggebende Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens zu. Dies gilt auch im Blick auf den nach Maßgabe des Art.16a IV GG gewährleisteten Eilrechtsschutz: Der Antragsteller kann seine Gründe darlegen, die gegen das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes sprechen; er kann ferner in dem durch Art.16a IV GG, § 36 IV S. 3 AsylVfG gezogenen Rahmen neue Tatsachen vorbringen. Diese Vorschriften führen bei Zurückdrängung der Pflicht des Gerichts zur Ermittlung von Amts wegen (§ 86 I VwGO) zu verstärkter Mitwirkungspflicht des Antragstellers.*
- *Von daher erlangt er aber auch einen Anspruch darauf, zu erfahren, warum das Verwaltungsgericht seine Angriffe gegen den Bundesamts-Bescheid (unanfechtbar) nicht für stichhaltig halt. Er darf nicht im Ungewissen darüber gelassen werden, warum sein Aufenthalt vor bestandskräftiger Entscheidung über seinen Asylantrag beendet wird, obwohl er gerade dagegen unter Berufung auf sein Grundrecht das Verwaltungsgericht angerufen hat. Geschieht dies, wird er zum bloßen Objekt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.“⁴⁵*

⁴⁵ BVerfGE 94, 166; Sondervotum, (240).

2.3. Kritik an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Flughafenregelung wurde zum Teil heftig kritisiert⁴⁶. Die im Sondervotum von Limbach, Böckenförde und Sommer dargelegte Auffassung, wonach § 36 III S. 9 AsylVfG nicht mit der Verfassung vereinbar sei, wurde in der Literatur ausdrücklich unterstützt⁴⁷.

Im Zusammenhang mit der Argumentation des BVerfG, wonach die Unterbringung während des Verfahrens gem. § 18a AsylVfG keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung darstellt, wurde im Hinblick auf die nur neun Tage nach dem Urteil des BVerfG getroffene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte⁴⁸ verwiesen⁴⁹. Dieser hatte das Festhalten eines Asylsuchenden in der internationalen Zone eines Französischen Flughafens als Freiheitsentziehung i. S. d. Art. 5 EMRK gewertet. Allerdings stützte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Entscheidung maßgeblich darauf, dass für die Maßnahme keine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben war.

Ausdrücklich hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die eindrückliche Dokumentation des Einzelfalls eines algerischen Asylsuchenden, der als Folteropfer Schutz im Flughafenverfahren suchte und dem dieser Schutz konsequent versagt wurde⁵⁰. Der Autor gibt seiner Dokumentation den -zutreffenden- Titel: *„Folteropfer im Flughafenverfahren (§ 18a AsylVfG): Fortsetzung der Traumatisierung mit rechtsstaatlichen Mitteln.“* Der Autor dokumentiert *„ein Lehrbeispiel dafür, wie Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer Kontrollfunktion versagen kann.“*⁵¹ Er kommt zu der abschließenden Bewertung: *„Mit dem „Flughafenverfahren“ hat der Gesetzgeber eine Maschinerie geschaffen, bei der (geplant?) der Mensch, zu dessen Schutz das Asylverfahren existiert, notwendigerweise auf der Strecke bleiben muss. (...) Das*

⁴⁶ Dazu sehr lesenswert die mit äußerst sorgfältiger Begründung zu den einzelnen Argumentationssträngen des BVerfG versehene Abhandlung von Lübke-Wolff, DVBl 1996, 825 (836ff.); Eher verhalten kritisch Huber, NVwZ 1997, 1080; In weiten Teilen zustimmend zur Argumentation der Senatsmehrheit hingegen Maaßen, de Wyl, ZAR 1997, 9.

⁴⁷ Lübke-Wolff, DVBl 1996, 825 (839ff.); Fronwein, Zimmermann JZ 1996, 753 (762ff.); Göbel-Zimmermann, Masuch, InfAusIR 1996, 404.

⁴⁸ NVwZ 1997, 1102 – Amuur ./ . Frankreich

⁴⁹ Göbel-Zimmermann, Masuch, InfAusIR 1997 171 (173); Huber / Göbel-Zimmermann, Asyl- und Ausländerrecht, 2. Auflage 2008, Rn. 2010.

⁵⁰ Hofmann, InfAusIR 1998, 356.

⁵¹ Hofmann, InfAusIR 1998, 356.

„Flughafenverfahren“ ist, jedenfalls wenn es auf Traumatisierte angewendet wird, willkürlich und menschenverachtend. Es gibt Bereiche, die einem Formelkompromiss oder freundlicherer / relativierenderer Sprache nicht zugänglich sind. Das „Flughafenverfahren“ ist ein solcher Bereich.⁵²

Die in der Dokumentation von Hofmann kritisierten Aspekte des Umgangs mit Folteropfern im Zusammenhang mit der Anhörung durch das Bundesamt treten auch in den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung analysierten Flughafenverfahren zutage, in denen Antragsteller vortragen, gefoltert worden zu sein.

Bestätigt wird in der vorliegenden Untersuchung zudem die Kritik an der fehlenden Kontrollfunktion durch das Verwaltungsgericht. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte und postulierte Funktion der Verwaltungsgerichte als Wächter über die Grundrechte der Asylsuchenden wird von diesen nicht in der erforderlichen Intensität ausgeübt.

Bruns fasst die Problematik wie folgt zusammen: *„Äußerst problematisch und letztlich nicht mehr mit der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist die Intimität, in der sich das Flughafenverfahren mittlerweile abspielt. Die Mitarbeiter der Außenstelle des BAMF am Flughafen kennen zwangsläufig die jeweilige Praxis der für die unterschiedlichen Herkunftsländer hier im Eilverfahren erst- und letztinstanzlich zuständigen Einzelrichter des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main. Da diese – praktisch unvermeidlich – in hohem Maße standardisiert ist, lässt sich der Ausgang eines Verfahrens in der Regel bereits vor Erstellung des Bescheides absehen.“⁵³*

⁵² Hofmann, InfAusIR 1998, 356 (361).

⁵³ Bruns-Handkommentar-AusIR, Nomos 2008.

2.4. Statistische Angaben zu Flughafenverfahren

In der folgenden Tabelle sind die statistischen Angaben zu Flughafenverfahren gem. § 18a AsylVfG seit Inkrafttreten des Gesetzes zusammengestellt.

Jahr	Verfahren	Einreise	Entsch.			Rechtsmittel		
	gesamt	§ 18a VI Nr. 1	2 Tage	Davon anerkannt	Davon offens. u.		stattgegeben	abgelehnt
1993	979	772	235	5	229	221	104	104
1994	2581	2378	206	0	204	166	23	139
1995	4590	4213	357	0	355	284	59	223
1996	4301	3770	503	2	491	399	35	348
1997	2262	1625	591	5	576	429	74	367
1998	1700	1189	492	2	485	422	53	344
1999	1305	740	576	2	571	504	62	436
2000	1092	687	416	8	407	348	24	347
2001	1209	930	265	25	234	185	8	184
2002	882	584	275	0	273	222	18	196
2003	734	458	279	0	271	199	7	192
2004	587	278	304	0	304	224	8	214
2005	427	182	236	0	235	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	207	6	195
2007	539	369	167	0	167	122	5	116

Tabelle 1: Flughafenverfahren gemäß § 18a AsylVfG. Quelle der Daten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Die Angaben für das Jahr 1993 beziehen sich auf den Zeitraum 01.07.1993 – 31.12.1993. Die Daten wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhoben.

Angegeben ist in Spalte zwei die Gesamtzahl der Verfahren gem. § 18a AsylVfG. Spalte drei enthält die Zahl der Verfahren, in denen das Bundesamt gem. § 18a VI Nr. 1 mitteilt, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann. Den Betroffenen ist dann die Einreise zu gestatten.

Die Zahl der Verfahren, in denen das Bundesamt innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung entschieden hat, ist in Spalte vier dargelegt, die Spalten fünf und sechs enthalten die Daten zu Anerkennung bzw. Ablehnung dieser Verfahren als *offensichtlich unbegründet*. Die Differenz zwischen Gesamtzahl der innerhalb von zwei Tagen durchgeführten Verfahren und der Summe aus Anerkennungen und Ablehnungen als offensichtlich unbegründet, erklärt sich aus der in der Tabelle nicht angegebenen Zahl der Verfahren, die eingestellt wurden.

Die Daten zu den eingelegten Rechtsmitteln und den darüber getroffenen Entscheidungen beziehen sich ausschließlich auf das Verwaltungsgericht Frankfurt. Spalte sieben enthält die Gesamtzahl der Verfahren, in denen beim VG Frankfurt Rechtsmittel eingelegt wurden, Spalte acht die Zahl der stattgebenden Entscheidungen, Spalte neun die der abgelehnten Verfahren.

In den folgenden Abbildungen sind die in Tabelle 1 zusammengefassten Daten noch einmal grafisch dargestellt.

Die Gesamtzahl der Flughafenverfahren ist seit dem Jahr 1995, in dem mit 4590 Verfahren das Maximum erreicht war, stark rückläufig und hat sich in den letzten Jahren bei einer Zahl zwischen 500 und 700 Verfahren jährlich eingependelt.

Bei den Antragstellern handelte es sich fast ausschließlich um Personen, die ohne gültige Pässe oder Passersatzpapiere reisten. Aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylVfG kamen 2005 5 Personen, 2006 keine Person und 2007 3 Personen. Der in der Gesetzesbegründung genannte Zweck, über asylsuchende Menschen aus sicheren Herkunftsländern im Flughafenverfahren entscheiden zu wollen, spielt damit in der Praxis so gut wie keine Rolle.

Stattdessen wird der Umstand, der in der Geschichte und bis heute die Schicksale der meisten Flüchtlinge prägt, nämlich, dass sie über keine oder gefälschte Papiere verfügen, weil echte Papiere für einen Flüchtling kaum jemals erreichbar sind, zum Ausgangspunkt eines Sonderverfahrens. Die frühere Präsidentin der Internationalen Liga für Menschenrechte, Alisa Fuss, formulierte es so: „Wir Juden haben damals

(während des Dritten Reiches) genau dasselbe getan, was heute Asylbewerber tun: mit falschen Dokumenten versucht, verschlossene Grenzen zu überschreiten“⁵⁴.

Ein erheblicher Teil der Flüchtlinge, die auf den Flughäfen ankommen und unter das Verfahren nach § 18a AsylVfG fallen, erhält vom Bundesamt eine Mitteilung gem. § 18a VI Nr. 1, wonach kurzfristig nicht entschieden werden kann und die Einreise daher gestattet wird. Die Zahl der Verfahren, in denen das Bundesamt innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung entschieden hat, lag in den letzten Jahren zwischen 200 und 300, im Jahr 2007 lediglich bei 167.

Dies belegt den Stellenwert, der dem Flughafenverfahren als Abschreckungsinstrument zugemessen wird. Für eine verschwindend geringe Zahl von Flüchtlingen wird ein kompliziertes Sonderverfahren aufrecht erhalten, das mit extrem hohen Kosten für Transitgebäude, Bewachung und Versorgung der Asylsuchenden, den Außenstellen des Bundesamtes auf den Flughäfen etc. verbunden ist. Es werden also weder Kosten noch Mühen gescheut, um dieses Element der „Festung Europa“ zu erhalten.

Abbildung 1 zeigt zunächst die Entwicklung der Gesamtzahlen der Flughafenverfahren, den Anteil der Verfahren, in denen das Bundesamt mitteilte, dass nicht kurzfristig entschieden werden kann und daher die Einreise zu gestatten war, sowie die Verfahren, in denen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung entschieden wurde.

⁵⁴ Zitiert nach: Dankwart von Loeper (Hrsg.), *Asyl ist Menschenrecht*, S. 32, von Loeper-Literaturverlag, Karlsruhe 1998.

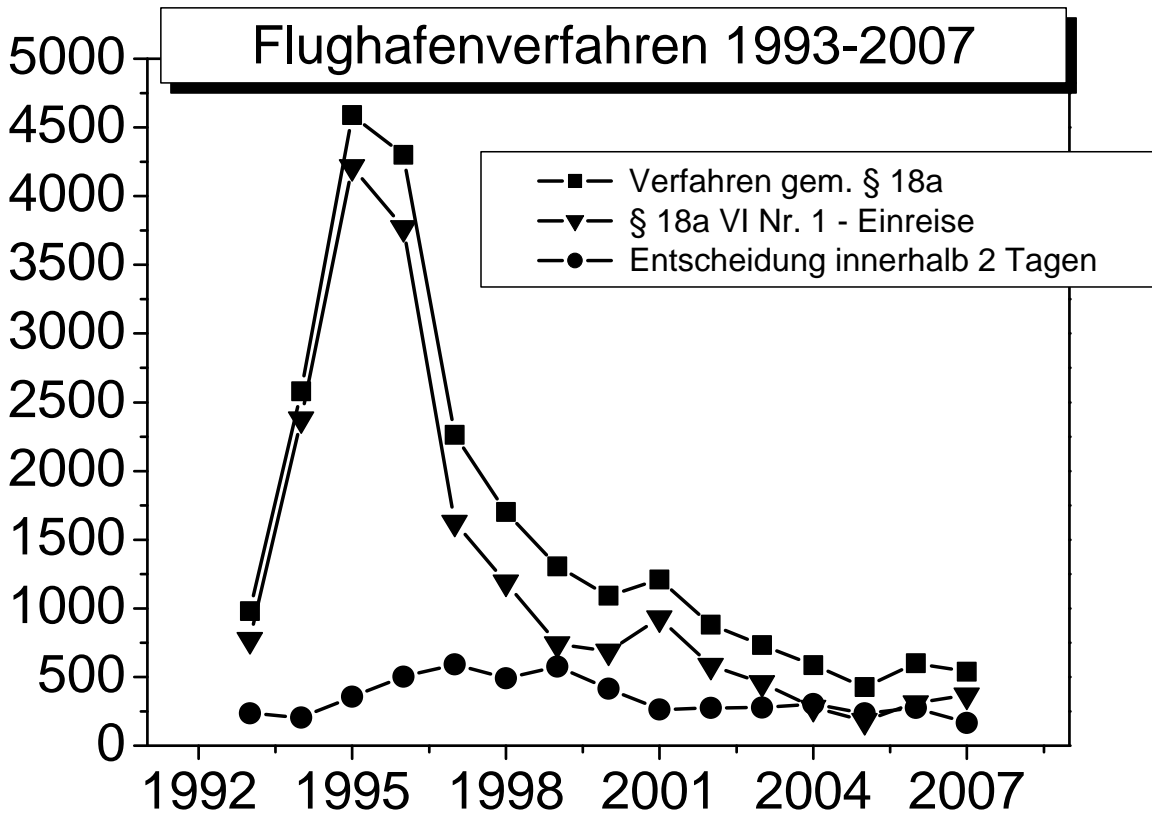


Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtzahl der Flughafenverfahren zwischen 1993 und 2007 (Quadrate). Dargestellt sind zudem die Zahl der Verfahren, in denen das Bundesamt mitgeteilt hat, nicht kurzfristig entscheiden zu können (Dreiecke) sowie die der Verfahren, in denen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung entschieden wurde (Kreise).

Abbildung 2 stellt die Entscheidungen noch einmal in prozentualen Werten dar.

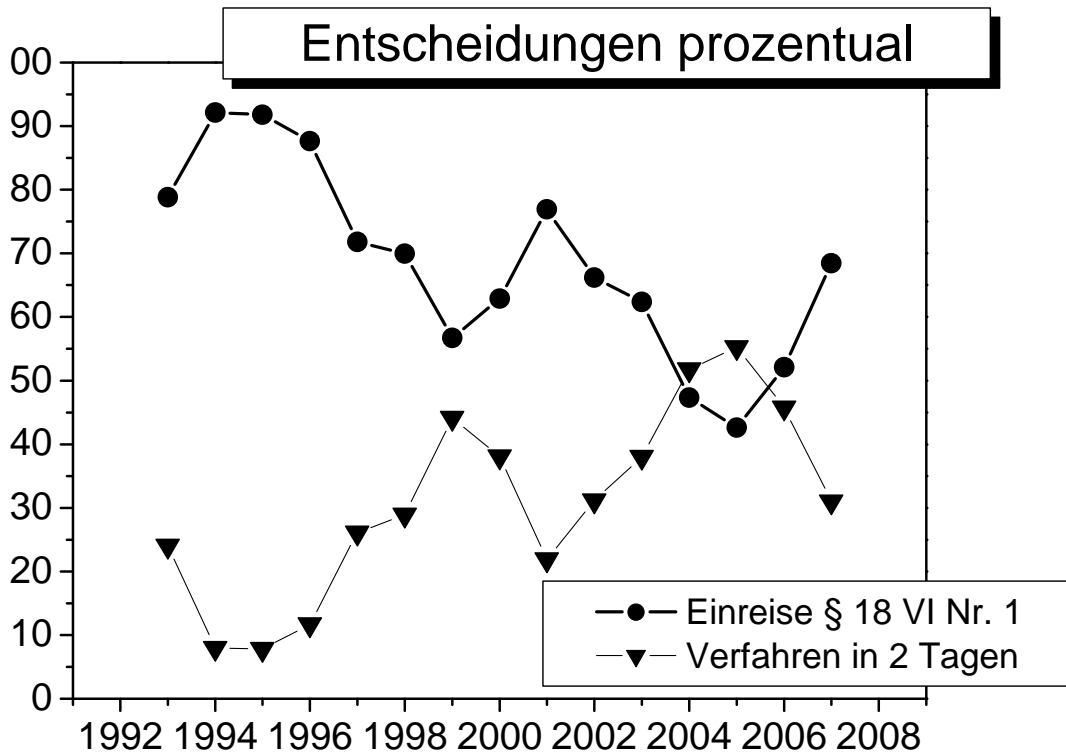


Abbildung 2 Entscheidungen des Bundesamtes (Einreise bzw. Entscheidung innerhalb von zwei Tagen) zwischen 1993 und 2007 in prozentualen Werten.

Die Verfahren, die innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung vom Bundesamt entschieden werden, führen fast alle zur Ablehnung als *offensichtlich unbegründet*. Die Zahl der Anerkennungen innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung lag stets im einstelligen Bereich absoluter Zahlen. Lediglich im Jahr 2001 wurden 25 Personen anerkannt. Seitdem ist kein einziger (!) Asylsuchender mehr innerhalb von zwei Tagen im Flughafenverfahren anerkannt worden. Abgesehen von einigen Einstellungen der Verfahren (diese Werte sind in Tabelle 1 nicht aufgeführt, stellen jedoch die Differenz dar) wurden alle Verfahren, in denen das Bundesamt innerhalb von zwei Tagen entschied, als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt.

Dies wird in den Abbildungen 3 (absolute Zahlen) und 4 (prozentuale Werte) grafisch dargestellt.

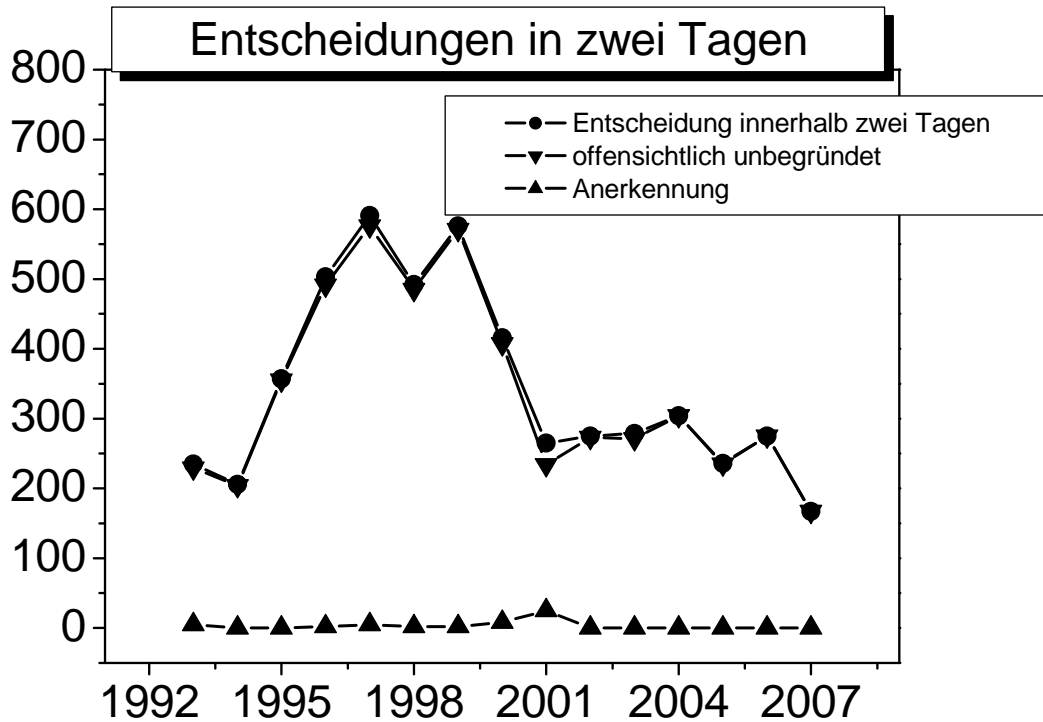


Abbildung 3: Entscheidungen des Bundesamtes, die innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung entschieden wurden in absoluten Zahlen.

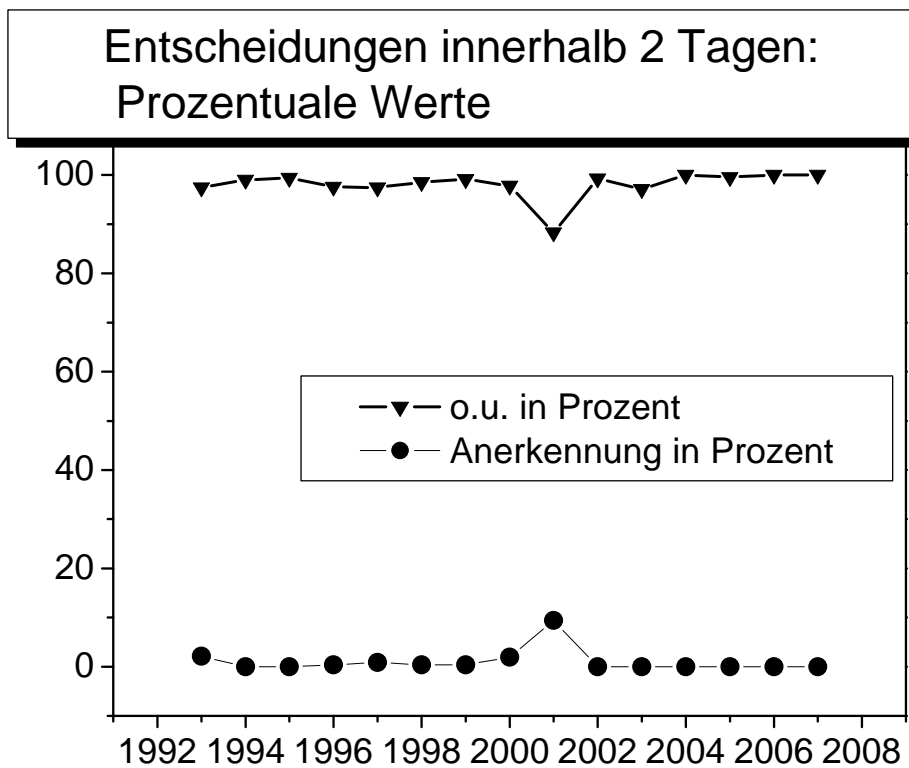


Abbildung 4: Entscheidungen des Bundesamtes, die innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung entschieden wurden in prozentualen Werten.

In den beiden folgenden Abbildungen sind die Entscheidungen des VG Frankfurt über eingelegte Rechtsmittel grafisch dargestellt. Nur in wenigen Verfahren gab das VG den eingelegten Rechtsmitteln statt.

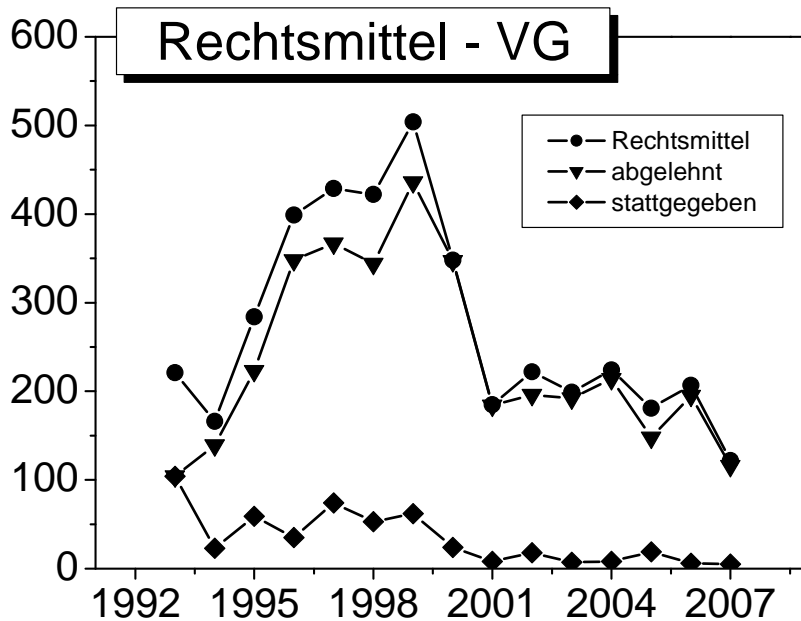


Abbildung 5: Entscheidungen des VG Frankfurt über eingelegte Rechtsmittel, absolute Zahlen.

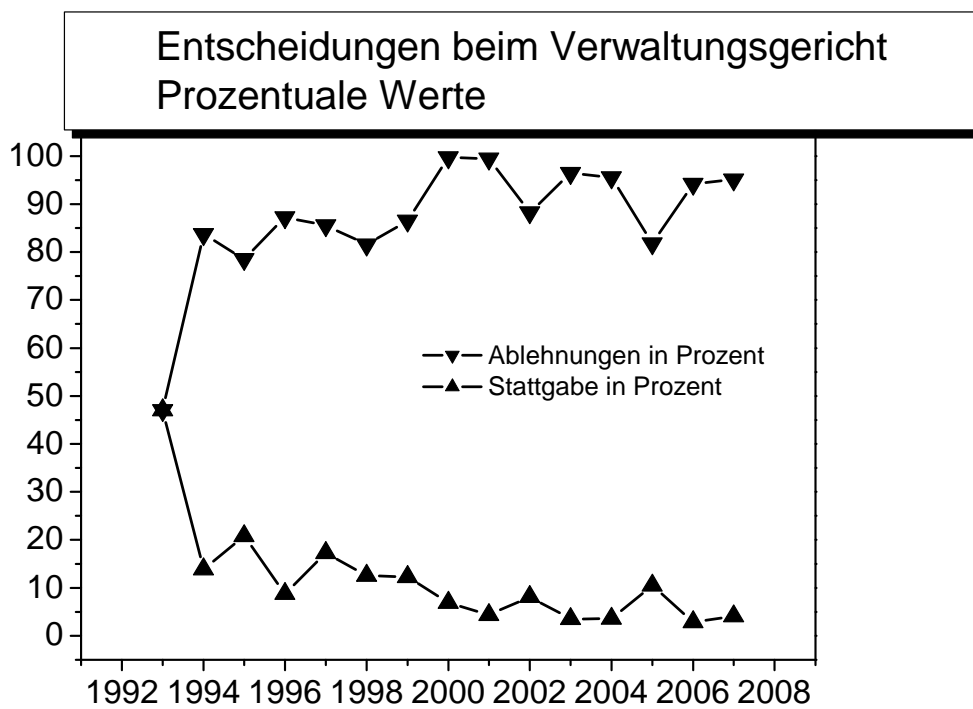


Abbildung 6: Entscheidungen des VG Frankfurt über eingelegte Rechtsmittel, prozentuale Werte.

Der ganz überwiegende Anteil der Verfahren gem. § 18a AsylVfG wird am Flughafen Frankfurt durchgeführt, wie die in Tabelle 2 zusammengestellte Statistik des Bundesamtes für das Jahr 2007 zeigt.

Flughafen	Aktenanlage	Anhörung	Mitteilung § 18a VI	Entscheidung innerhalb v. 2 Tagen: Offensichtlich unbegründet
Düsseldorf	61	53	52	5
Frankfurt	520	485	349	175
München	7	7	4	2
Summe	588	545	405	182

Tabelle 2: Verfahren gem. § 18a Asylverfahrensgesetz, aufgelistet nach den einzelnen Flughäfen. Quelle der Daten: BAMF⁵⁵.

⁵⁵ Die Angaben weichen geringfügig von den Daten in Tabelle 1 ab. Beide Statistiken stammen vom BAMF.

3. Die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Im Folgenden werden zunächst die hier untersuchten Entscheidungen des Bundesamtes nach Herkunftsländern alphabetisch geordnet dargestellt. Im Fall der Herkunftsländer Burma und Eritrea, aus denen jeweils mehrere Antragsteller kommen, ist den einzelnen Verfahren eine Übersicht zur jeweiligen Menschenrechtslage vorangestellt.

In elf der hier dargestellten Verfahren lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte / das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG als *offensichtlich unbegründet* ab. In allen Fällen wurde seitens des Bundesamtes festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 II – VII AufenthG nicht vorliegen.

An die Sachaufklärung sowie die Begründung des Bundesamtes sind im Falle von Asylanträgen, die als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, hohe Anforderungen zu stellen.

Die Anforderungen an die Sachaufklärung ergeben sich zunächst aus dem Untersuchungsgrundsatz.⁵⁶ Dieser setzt bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet in einem besonders strengen Sinne voraus, dass alle Möglichkeiten der Sachaufklärung erschöpft sind. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Asylantrag nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden darf, wenn der Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt ist. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu folgende Anforderungen:

„Der unbestimmte Rechtsbegriff der Offensichtlichkeit hat in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Auslegung gefunden, die ihn mit einem hinreichend bestimmten Rechtsgehalt füllt und den Gerichten Entscheidungen nach objektiven Kriterien ermöglicht: Offensichtlich unbegründet ist die Klage eines Asylbewerbers, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts gem. § 86 VwGO im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen (...) vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) sich die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt.“^{57,58}

⁵⁶ Vgl. dazu GK AsylVfG, § 30 Rn. 146f.; Marx, Komm-AsylVfG, § 30 Rn. 31ff.

⁵⁷ BVerfGE 65, 76 (95/96) zu Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

⁵⁸ Vgl. zur Übertragbarkeit der Kriterien für verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Offensichtlichkeitsentscheidungen des Bundesamtes: GK-AsylVfG, § 30 Rn. 13f.

Zudem besteht bei einer Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ eine besondere Begründungspflicht⁵⁹. Nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts muss eine gesonderte Prüfung erfolgen, in der dargelegt wird, warum ein Asylantrag als *offensichtlich* unbegründet und nicht als „einfach“ unbegründet abgelehnt wird: *“Das Bundesamt darf nur solche Asylanträge als offensichtlich unbegründet ablehnen, die sich bei richtiger Rechtsanwendung als eindeutig aussichtslos darstellen. Ob es im Einzelfall so liegt, hat das Bundesamt durch umfassende Würdigung der ihm vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihm vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel zu entscheiden. (...) Die Entscheidung des Bundesamtes muss (...) in ihrer Begründung klar erkennen lassen, weshalb der Antrag nicht als (schlicht) unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.“*⁶⁰

Erforderlich ist nach den Kriterien der Rechtsprechung, dass sich das Bundesamt mit dem *Kern des Sachvorbringens* auseinandersetzt⁶¹. Zu bedenken ist auch, dass die Äußerungen des Asylsuchenden im Verlauf der Anhörung stets im Licht der Fragestellung zu beurteilen sind⁶². Etwaige Widersprüche müssen bei der Anhörung an Ort und Stelle durch Vorhalte aufgeklärt werden. Unterbleibt ein gebotener Vorhalt, so kann aus dem nicht aufgeklärten Widerspruch keine Ablehnung des Asylgesuchs als offensichtlich unbegründet abgeleitet werden⁶³.

Wird ein Asylantrag auf mehrere Verfolgungsgründe gestützt, so hat das Bundesamt zu sämtlichen Gründen darzulegen, warum sich ein Asylanspruch aus ihnen offensichtlich nicht ergibt.⁶⁴

Von einer erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung kann in einigen der als offensichtlich unbegründet abgelehnten Verfahren sicher nicht die Rede sein. Auch das Kriterium, wonach separat zu begründen ist, worin die Beurteilung des Antrags als offensichtlich unbegründet, und nicht als „einfach“ unbegründet besteht, wird in den Bescheiden teilweise verletzt.

⁵⁹ Marx, Komm-AsylVfG, § 30 Rn. 76ff.; GK AsylVfG § 30, Rn. 148ff.

⁶⁰ BVerfGE, 67, 43 (56).

⁶¹ Marx, Komm-AsylVfG, § 30 Rn. 60, m. w. N.

⁶² Marx, Komm-AsylVfG, § 30 Rn. 61, m. w. N.

⁶³ Marx, Komm-AsylVfG, § 30 Rn. 62 und 63, m. w. N.

⁶⁴ Marx, Komm-AsylVfG, § 30 Rn. 78, 79.

3.1. Algerien: Verfahren 1

Gleich das erste Verfahren betrifft einen Antragsteller, der gesundheitlich sehr schwer beeinträchtigt ist und zum Zeitpunkt der Anhörung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verfahrensfähig war.

Der Antragsteller ist Christ aus Algerien und kam am im August 2008 in Frankfurt an. Bei der Befragung durch die Bundespolizei am 24.08.2008 gab der Antragsteller an, wegen seines christlichen Glaubens verfolgt worden zu sein, er sei eingesperrt, inhaftiert und immer wieder geschlagen worden.

Der Antragsteller leidet unter ganz massiven und auffälligen Bewegungsstörungen, insbesondere unkontrollierten permanenten Zuckungen des Gesichts, des Mundes und der Hände. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Antragstellers veranlasste der Arzt am Flughafen Dr. W. eine Untersuchung durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. Z., und bescheinigte mit Schreiben vom 25.08.2008, dass der Antragsteller bis einschließlich 29.08.2008 aus medizinischen Gründen nicht an einer Anhörung durch das Bundesamt teilnehmen könne. Dr. Z. legte am 28.08.2008 eine Stellungnahme vor, nach der der Antragsteller an Dissoziativen Bewegungsstörungen (F44.4 V) leidet, vermutlich handele es sich um ein Gilles de la Tourette-Syndrom (F95.2 V). Der Antragsteller könne sich nur 5 – 10 Minuten konzentrieren. Er habe angegeben, seit 2005 unter der Erkrankung zu leiden. In Algerien sei er gefoltert worden. Zur weiteren Abklärung der Diagnose sei eine Untersuchung in einer neurologischen Spezialambulanz sinnvoll.

Seine vom kirchlichen Flüchtlingsdienst eingeschaltete Rechtsanwältin beantragte, die Anhörung durch das Bundesamt auszusetzen, bis ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Frage der Verfahrensfähigkeit vorliege.

Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, Angaben gegenüber den Grenzbehörden komme regelmäßig geringeres Gewicht zu, da die dort tätigen Beamten nicht für die Anhörung kranker bzw. traumatisierter Personen geschult seien (vgl. dazu Kapitel 2.2), verdeutlicht, dass das Bundesverfassungsgericht die Rücksichtnahme auf die psychische und physische Verfassung eines Asylsuchenden für ein wesentliches Element eines fairen Verfahrens hält. Die Rücksichtnahme auf die psychische und physische Verfassung gilt deshalb auch analog für die Anhörungssituation beim Bundesamt und erlegt dem Bundesamt auf, sich dieser Voraussetzung in angemessener Weise zu vergewissern. Leider geht dies in der Praxis nicht über die Standardfrage „Fühlen Sie sich gesundheitlich in der Lage, der Anhörung zu folgen?“ hinaus. In diesem und weiteren hier untersuchten Verfahren (insbesondere die Verfahren 16 und 26) hätte das Bundesamt aufgrund der ganz offensichtlich schlechten psychischen und physischen Verfassung der Antragsteller bzw. der weit fortgeschrittenen Schwangerschaft der Antragstellerin (Verfahren 16) der Frage der Verfahrensfähigkeit sorgfältig nachgehen müssen. Dies erfolgte nicht.

Am 03.09.2008 wurde eine Anhörung des Antragstellers in Verfahren 1 durch das Bundesamt durchgeführt. Die Rechtsanwältin begleitete ihren Mandanten und gab zu

Beginn der Anhörung eine Erklärung zu Protokoll. Erneut beantragte sie die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Klärung der Frage der Verfahrensfähigkeit des Antragstellers. Es bestehe dringender Aufklärungsbedarf zur Ursache der Erkrankung, da bei derzeitigem Sachstand nicht auszuschließen sei, dass die Erkrankung auf asylrelevanter Grundlage beruhe. Sie widersprach ausdrücklich der Anhörung und beantragte, das Verfahren bis zum Vorliegen des medizinischen Sachverständigengutachtens auszusetzen. Vorsorglich widersprach sie der Verwertung der Angaben des Antragstellers sowohl bei der Bundespolizei als auch beim Bundesamt, falls die Anhörung dennoch fortgesetzt werden sollte.

Ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Erklärung wurde die Anhörung des Antragstellers an diesem Tag durchgeführt.

Das Protokoll der Anhörung erhärtet den dringenden Verdacht, dass der Antragsteller nicht verfahrensfähig ist. Die Anhörung muss mehrfach unterbrochen werden, damit sich der Antragsteller in den Pausen erholen kann. Er bittet darum, sich das Gesicht waschen zu können. Seine Aussagen sind sehr unzusammenhängend und wirr. Er springt bei seinen Erläuterungen ständig von einem Ereignis zu einem anderen. Während der Rückübersetzung korrigiert bzw. ergänzt der Antragsteller seinen Bericht mehrfach, dies wird protokolliert. Obwohl sich der Anhörer A redlich bemüht, eine gute Gesprächsatmosphäre aufzubauen, auf den Antragsteller einzugehen und das Geschehen in Algerien aufzuklären, lassen sich die genauen Fluchtgründe anhand des Protokolls nicht nachzuvollziehen. Die Anhörung dauerte zwei Stunden, hinzu kam eine Rückübersetzung von 55 Minuten. Diese Dauer dürfte die Konzentrationsfähigkeit des Antragstellers bereits bei Weitem überschritten haben, so dass weitere Nachfragen zu den Geschehnissen in Algerien unzumutbar für den Antragsteller gewesen wären. Das Protokoll liefert lediglich Anhaltspunkte dafür, was dem Antragsteller in Algerien vermutlich widerfahren ist – als entscheidende Grundlage für eine Entscheidung im Asylverfahren darf es hingegen keinesfalls herangezogen werden.

Der Antragsteller hatte sich offenbar von September 2006 bis Juli 2008 in der Ukraine aufgehalten und war im Juli 2008 nach Algier zurückgekehrt. Am 19.08.2008 flog er von Algier nach Frankfurt, wo sein Asylgesuch am gleichen Tag von mehreren Beamten der Bundespolizei protokolliert wurde. Bei der Anhörung durch das Bundesamt gab er jedoch an, am 31. August in Algier gewesen zu sein – tatsächlich befand er sich zu diesem Zeitpunkt im Transitbereich des Frankfurter Flughafens. Auf diesbezüglichen Vorhalt korrigiert sich der Antragsteller dahingehend, dass er am 31. Juli in Algier angekommen sei, er habe dies durcheinandergebracht. Dieses Beispiel zeigt, dass der Antragsteller kaum in der Lage war, seine Fluchtgründe geordnet zu schildern.

Den Aussagen zu entnehmen ist, dass seine Probleme mit seiner Konvertierung zum Christentum zusammenhängen. Im Jahr 2005 sei er konvertiert und habe sich einer Gruppe von Christen angeschlossen. Auf die Frage, wann die gesundheitlichen Probleme angefangen hätten, antwortete er, diese hätten „nach der Haftentlassung im Februar 2006 angefangen“. In Haft sei er von Oktober 2005 bis Ende Januar 2006

gewesen, weil ihm vorgeworfen worden sei, zum Christentum konvertiert zu sein und missioniert zu haben.

Weiterhin gab er gegenüber dem Bundesamt an, im Juni / Juli 2006 in einem Gefängnis in der Sahara inhaftiert gewesen zu sein.

Im Sommer 2008 wurde er während des kurzen Aufenthalts in Algerien nach seinen Angaben erneut inhaftiert. Gegenüber der Bundespolizei gab er an, mit verbundenen Augen in einem PKW verschleppt und „von Donnerstag bis Dienstag eingesperrt, geschlagen und immer wieder verhört“ worden zu sein. Auch gegenüber dem Bundesamt gab er diesen Vorfall an.

Außerdem habe es im August 2008 einen Mordversuch gegeben, Terroristen hätten versucht, ihn, zu töten, weil er Christ sei. Christen hätten in deren Augen den Glauben verlassen und dürften daher umgebracht werden.

Was sich genau während der Haft ereignete, wurde bei der Anhörung nicht geklärt, insbesondere wurde nicht die Frage gestellt, ob und wenn ja in welcher Weise der Antragsteller Folter ausgesetzt wurde, die möglicherweise die Ursache seiner Erkrankung darstellen könnte. Gegenüber den Ärzten hatte er Folter erwähnt. Der Anhörer stellte diesbezüglich keine Nachfragen, von sich aus machte der Antragsteller hierzu keine Angaben. Auch die genauen Umstände des Mordversuches wurden nicht geklärt.

Eine weitere Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Antragstellers wurde von der Psychologischen Psychotherapeutin G. mit Schreiben vom 03.09.2008 vorgelegt. Sie hatte insgesamt drei Gespräche mit ihm geführt. Es mussten dabei immer wieder Pausen eingelegt werden. Eines der Gespräche musste nach 10 Minuten abgebrochen werden, da der Antragsteller ständig mit dem Kopf gegen die Wand schlug.

Die Diagnose lautete: Posttraumatische Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1), Zwangsgedanken- und Handlungen (ICD 10 F 42.2), mittelgradige depressive Episode (ICD 10 F 32.1) sowie eine Ticstörung. Die Ursache der Störung sei mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Gewalterfahrungen zurückzuführen. Der psychische Zustand sei äußerst instabil. Eine kontinuierliche psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung sei dringend erforderlich.

Mit Schreiben vom 04.09.2008 teilte die Bundespolizei der Rechtsanwältin – ohne Begründung - mit, dass der Antragsteller an die EAE Gießen weitergeleitet wurde.

Fazit: Menschen, die - ob folterbedingt oder nicht - ernsthafte Anzeichen psychischer Erkrankungen aufweisen, haben im Flughafenverfahren nichts zu suchen. Anhörungen psychisch kranker Menschen sollten in dieser Situation unterbleiben. Stattdessen sollte es für Angehörige dieser Personengruppe wie für andere vulnerable Gruppen eine sensible Screening-Prozedur durchgeführt werden.

3.2. Äthiopien:

3.2.1. Verfahren 2

Aus Sicht der Autorin des vorliegenden Berichts liegt hier eine eklatante Fehlentscheidung des Bundesamtes vor. Obwohl die Antragstellerin sehr ausführliche, widerspruchsfreie und glaubhafte Angaben sowohl über ihre politische Arbeit als auch über die erlittenen Vergewaltigungen und die daraus resultierende Traumatisierung macht, wird ihren Aussagen kein Glauben geschenkt und der Bescheid mit äußerst fragwürdiger Begründung versehen. Es ergibt sich aus Anhörung und Bescheid der Gesamteindruck, dass der Antrag um jeden Preis abgelehnt werden soll.

Die zum Zeitpunkt ihrer Ankunft am Flughafen 19-jährige Antragstellerin gehört zur Volksgruppe der Oromo.

Da in diesem Verfahren die Kombination aus verzerrter Darstellung der tatsächlichen Menschenrechtslage in Äthiopien und voreingenommener Einstellung gegenüber dem Vorbringen der Antragstellerin fatale Auswirkungen hat, soll auf ihr Vorbringen, die Situation in Äthiopien und die Entscheidung des Bundesamtes relativ ausführlich eingegangen werden.

Die Antragstellerin gab an, der Organisation Oromo Liberation Front (OLF) anzugehören. Ihr Vater sei ebenfalls für die OLF tätig gewesen und seit 4 Jahren verschollen. Er sei von Beamten mit der Begründung abgeholt worden, sie hätten einige Fragen an ihn. Seitdem habe seine Familie ihn nie wieder gesehen, die Suche der Familie in zahlreichen Haftanstalten sei ergebnislos geblieben. Aus Wut über das Verschwinden ihres Vaters habe sie sich selbst der OLF angeschlossen und sei seither politisch tätig. Sie habe in an einem College studiert und gezielt oromische Kommilitonen angesprochen, Flugblätter verteilt und Treffen organisiert, an denen über die Ziele der Organisation informiert worden sei. Fragen zu Geschichte der Oromo und Zielen der OLF beantwortet sie detailliert und kenntnisreich.

Am 01.10.1997 äthiopischer Kalenderrechnung habe es – so ihre Aussage bei der Anhörung durch das Bundesamt - eine Studentendemonstration gegeben. Anlass sei die Wahlfälschung durch die Regierung gewesen. Die OLF-Studierenden seien Organisatoren der Proteste gewesen. Sie habe dabei Flugblätter verteilt und sei festgenommen und für 17 Tage in der Haftanstalt von Dadessa inhaftiert worden. Sie habe vor ihrer Freilassung versichern müssen, sich nicht mehr politisch zu betätigen.

Hier tritt bereits ein Problem bei den Befragungen durch Bundespolizei und Bundesamt auf. Während bei der Bundespolizei die Angabe „01.10.1997 äthiopischer Kalenderrechnung“ in das Datum westeuropäischer Kalenderrechnung 28.06.2005 (offenbar fehlerhaft) umgerechnet wurde, kommt das Bundesamt zum (korrekten) Ergebnis 08.06.2005. Im Protokoll der bundespolizeilichen Befragung ist das Datum nicht in äthiopischer Zeitrechnung vermerkt. Auf Vorhalt der Anhörerin beim Bundesamt erklärt die Antragstellerin, sie habe immer von dem Datum

01.10.1997 äthiopischer Kalenderrechnung gesprochen, bei der Bundespolizei sei offenbar falsch umgerechnet worden. Auch zwei weitere Daten, die einer erneuten Studentendemonstration und einer zweiten Festnahme, wurden bei der Bundespolizei offenbar fehlerhaft umgerechnet. Für die Entscheidung des Bundesamtes spielte dieser Fehler keine Rolle, da der Antragstellerin offenbar geglaubt wurde, in beiden Befragungen die identischen Daten äthiopischer Zeitrechnung angegeben zu haben. Wäre der Vorhalt der Anhörerin B unterblieben, so hätte die Antragstellerin, die den Umrechnungsfehler nicht erkennen konnte, dies nicht richtigstellen können, und ihr wäre vermutlich widersprüchliches Vorbringen hinsichtlich der Daten unterstellt worden.

Bereits bei der Befragung durch die Bundespolizei hatte die Antragstellerin angegeben, am vierten Tag ihrer Inhaftierung in Dadessa von vier Polizisten nacheinander vergewaltigt worden zu sein. Zwei Tage später sei sie von dem ersten Polizisten erneut vergewaltigt worden.

Diese Befragung wurde von einer Beamtin gemeinsam mit einem männlichen Dolmetscher durchgeführt. Dies ist zu kritisieren, in einem solch sensiblen Verfahren hätte eine Dolmetscherin eingesetzt werden müssen.

Beim Bundesamt wurde die Antragstellerin von der Anhörerin B in Anwesenheit ihrer Rechtsanwältin zunächst ausführlich zu ihrer Tätigkeit in der OLF und der Studentenorganisation befragt, anschließend zur Vergewaltigung, die sie in allen widerwärtigen Details schildern musste. Sie habe anschließend massive gesundheitliche Probleme gehabt, die bis heute andauerten. Ihre ausführliche Beschreibung der Symptome liest sich wie ein Auszug aus einem Lehrbuch zur Traumaforschung. Sie schildert anschaulich den Verlust des Zeitempfindens, Flashbacks, in denen sie die Vergewaltigung wie im Film immer wieder vor Augen hat, Schlafstörungen, Ekelgefühle. Die zahlreichen Nachfragen der Antragstellerin zu ihrem psychischen und physischen Befinden beantwortet sie absolut nachvollziehbar und ohne Widersprüche. Ihre Angaben stimmen vollständig mit denen in der ersten, knappen Befragung durch die Bundespolizei überein. Die Anhörung beim Bundesamt muss mehrfach unterbrochen werden, damit sich die Antragstellerin wieder etwas beruhigen kann.

Die Anhörerin erwartet von der Antragstellerin, dass sie erklären kann, warum sie erst nach 17 Tagen und nicht bereits früher entlassen wurde. Sie vermute, wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes, der Außenstehenden nicht habe auffallen sollen, antwortet sie.

Auf die Frage, ob es ihr nach der Entlassung aus der Haft besser gegangen sei, antwortet sie: *„Die Schmerzen sind besser geworden, aber die Seele ist bis heute beschädigt.“*

Die Anhörerin möchte wissen, ob sie Anzeige erstattet habe, sie antwortet: *„Nein, das funktioniert nicht. Die sind immer die stärkeren und die hätten sich anderweitig gerächt – alle zusammen.“*

Das Protokoll lässt an dieser Stelle vermuten, dass die Anhörerin ihr die Schilderungen bezüglich Vergewaltigung zu glauben scheint, denn sie fragt:

„F: Nachdem dieses Erlebnis für Sie doch wohl sehr einschneidend gewesen ist, davon gehe ich jetzt aus, was haben Sie dann weiterhin gemacht? Ich meine jetzt in politischer Hinsicht?“

Die Antragstellerin antwortet:

„Mein einziger Halt waren die Leute aus der Partei. Schon allein wegen der Wut, die ich im Bauch hatte wegen des Verschwindens des Vaters. Auch das, was mir passiert ist, hat meine Wut angefacht. Ich habe die Tätigkeiten fortgesetzt, die ich vorher auch ausgeübt habe. Ich habe Gleichaltrige versucht zu motivieren für die OLF. Man hat sich getroffen und hat diskutiert. Ich habe an der Fachhochschule ja studiert. Ich habe zunächst einmal an der (Name) Fachhochschule (Fach) studiert. Ich fühlte mich aber beobachtet und verfolgt und habe deswegen an eine andere Fachhochschule gewechselt. Es heißt (Name)-College. Ich habe dann (Fach) studiert. Das war im ersten Monat 1998 äthiopischer Zeit. Das ist der Beginn des neuen Semesters (September/Oktober 2005).“

Weiter lautet das Protokoll:

„F: Was haben Sie denn seit diesem Ereignis der Vergewaltigung Männern gegenüber gefühlt?“

A: Ich habe z.B. festgestellt, dass ich mich nicht in einem Raum aufhalten kann, in dem Männer sind bzw. nur Männer sind. Ich möchte, dass Männer im gewissen Abstand mir gegenüber waren, weil ich seitdem glaube, dass Männer immer nur das Eine wollen.“

Auf die Frage, warum sie nach diesen Ereignissen nicht gleich Äthiopien verlassen hat, antwortet die Antragstellerin, sie habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Geld gehabt, um die Flucht zu finanzieren. Im Oktober habe sie an einer weiteren Studentendemonstration teilgenommen und dabei Flugblätter verteilt. Nach dieser Demonstration habe ein Gruppenführer habe ihr gesagt, die Regierung habe ein Auge auf sie geworfen, sie habe sich deswegen für einen Monat bei Verwandten außerhalb von Addis Abeba versteckt gehalten. Sie sei anschließend nach Hause zurückgekehrt. Den endgültigen Entschluss, das Land zu verlassen, habe sie nach der zweiten Festnahme gefasst:

„F: Wann haben Sie denn den Entschluss gefasst, außer Landes zu gehen?“

A: Am 12.04.1998 äthiopischer Zeit (13.12.2005), als ich schon an dem neuen College gewesen bin. wollten sie mich von zu Hause abholen und einige Fragen an mich richten. Man hat mich zu Hause abgeholt und in die Polizeistation 4 gebracht (Woreda 4) Zwei Tage hat man mich dort festgehalten. Man hat mir vorgeworfen, dass ich meine politische Einstellung nicht geändert hätte. Man hat mir gedroht, dass

mir Schlimmeres passieren konnte, wenn ich mich weiter betätigen würde. Ich könnte sogar das Leben verlieren.

Man hat kein Vertrauen zu den Oromos, weil man ihnen unterstellt, dass sie sowieso sich mit der OLF solidarisieren.“

Nun soll die Antragstellerin die Motivation ihrer Verfolger erläutern:

F: War das doch einige Monate her. wieso ist man jetzt noch mal auf die Idee gekommen, Sie zu Hause abzuholen?

A: Der Widerstand der Oromos wächst von Tag zu Tag, vor allem der Oromos, die in der Stadt leben.

F: Gab es denn einen konkreten Anlass, warum man Sie zu Hause abgeholt hat nochmals?

A: Das weiß ich nicht. Sie haben nur gesagt, dass sie einige Fragen an mich hätten.

(...)

F: Sind Sie in diesen zwei Tagen, wo Sie dann festgehalten worden sind, nochmals vergewaltigt worden?

A: Nein. Man hat mich dann mit der Auflage, keine politischen Aktivitäten mehr zu unternehmen, freigelassen. Dies sei aber die letzte Ermahnung. Ich hätte mit schlimmeren Konsequenzen dann zu rechnen. Ich könnte sogar mein Leben verlieren.“

Weiter fragt die Anhörerin nach den Befürchtungen der Antragstellerin für den Fall der Rückkehr nach Äthiopien:

„F: Was fürchten Sie bei Rückkehr?

A: Mir macht alles Angst dort. Viele junge Menschen verlieren auch dort ihr Leben. Das könnte mir auch passieren.

F: Können Sie mir das noch konkret irgendwie fassen?

A: Wenn man nicht dort lebt, kann man sich gar nicht vorstellen, wie die Verfolgung systematisch gemacht wird gegen die Oromos, speziell gegen oromische Studenten. Ich zähle mich zu dieser Zielgruppe. Viele sind auch verschollen.“

Obwohl die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach ausgeführt hat, dass sie befürchtet, im Fall der Rückkehr an Leib und Leben bedroht zu sein oder dem „Verschwindenlassen“ zum Opfer fallen zu können, möchte Anhörerin B wissen:

„F: Was fürchten Sie denn sonst noch so?

A: Ich möchte nicht sterben. Chancengleichheit gibt es nicht, weil ich Oroma bin. Wenn ich zurückkehren würde, würde ich sogar meine Tätigkeit fortsetzen. Ich meine jetzt für die Partei, weil es mir unmöglich ist, nichts zu tun.

F: Was für weitere Befürchtungen hegen Sie noch?

A: Das sind meine Befürchtungen.

F: Haben Sie sonst keine weiteren Ängste mehr?

A: Ich möchte all die Erfahrungen, die ich durchgemacht habe, nicht wieder erfahren müssen.“

Es folgt der despektierliche Vermerk: *„Die Antragstellerin wird jetzt wieder weinerlich.“*

Die Anhörung endet laut Protokoll nach zwei ein viertel Stunden mit folgendem Dialog:

„F: Was erwarten Sie sich von Ihrem Leben in Deutschland?

A: Ich wünsche mir ein Leben in Freiheit, wenn man mich aufnehmen sollte. Wenn ich die Chance hatte, würde ich gern meine Ausbildung fortsetzen.

F: Was erhoffen Sie sich denn für Ihren privaten Bereich, wenn Sie hier bleiben könnten?

A: Ich kann nicht so weit denken.“

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag als „einfach“ unbegründet ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG noch die der § 60 II-VII AufenthG vorliegen.

Auf 5 Seiten setzt sich das Bundesamt relativ ausführlich mit der generellen politischen Situation in Äthiopien auseinander und zieht dabei neben den Lageberichten des Auswärtigen Amtes auch Berichte von amnesty international, Auskünfte des Instituts für Afrikakunde und Gerichtsurteile heran.

Gleichwohl wird die Menschenrechtssituation in den Ausführungen des Bundesamtes beschönigend dargestellt. So heißt es:

„Auch die Gewaltenteilung ist verfassungsmäßig garantiert. Allerdings existiert in der Praxis eine Vorherrschaft der Exekutive und eine Konzentration der Machtbefugnisse beim Premierminister. Gesetzgeberische Initiativen des Parlaments und Kritik an Vorschlägen der Regierung sind nicht zu erkennen.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist verfassungsmäßig garantiert, es kommt allerdings immer wieder zu einer Einflussnahme der Exekutive auf politisch sensible Verfahren. Im Übrigen besteht im Gerichtswesen, das mit dem Ende der

sozialistischen Derg-Diktatur und den damit gebotenen massenhaften Entlassungen von Richtern von Grund auf neu aufgebaut werden musste, noch immer ein Mangel an qualifiziertem Personal. In der Praxis bedeutet dies, dass Untersuchungsgefangene dem Richter selten in der vorgeschriebenen Frist vorgeführt werden. Dennoch kommt es auch zu Fortschritten. Erschien die Justiz bisher als das schwächste Glied in der angestrebten rechtsstaatlichen Ordnung, ist eine gewisse Tendenz hin zu größerer Unabhängigkeit zu erkennen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.07.2006, Az.: 508-516.80/3 ETH; siehe auch Ethiopian Herald, Meldung vom 08.09.2006: "Workshop discusses judiciary independence").

Eine systematische Verletzung der Menschenrechte ist derzeit nach weitgehend übereinstimmender Meinung in Äthiopien nicht festzustellen. Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Sicherheitskräfte mitunter unverhältnismäßig brutal vorgehen. Dies zeigte sich zuletzt im Frühjahr 2006, als bei Unruhen in der Sidama Region mehrere Zivilisten getötet und zahlreiche weitere Personen verletzt wurden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.07.2006, Az.: 508-516.80/3 ETH).

Zudem müssen sich die äthiopischen Sicherheitskräfte des Vorwurfs erwehren, sie seien für Misshandlungen von Inhaftierten verantwortlich. Es wird von Schlägen oder die Durchblutung störenden Handfesseln mit Dauerfolgen berichtet. Besuche von Menschenrechtsorganisationen in Gefangenenlagern haben den Vorwurf schwerster Misshandlungen zwar nicht bestätigt, jedoch kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu schwerer Folter kommt. Ferner erheben Opposition, private Presse und internationale Menschenrechtsorganisationen den Vorwurf extralegalen Tötungen. So werden einzelne Fälle aus der Region Oromia berichtet, in denen Personen, die von Angehörigen der Sicherheitskräfte verhaftet worden waren, später tot aufgefunden worden sein sollen (vgl. amnesty international, Jahresbericht 2006).“

So wird nicht erwähnt, dass Tausende Menschen ohne rechtstaatliches Verfahren inhaftiert sind und Verfassungswortlaut und Wirklichkeit meilenweit voneinander entfernt liegen. Die verbreiteten Misshandlungen in Gefängnissen werden als Einzelfälle dargestellt. Welche Menschenrechtsgruppen die Gefängnisse besucht und dabei Misshandlungen der Gefangenen angeblich nicht bestätigt haben, bleibt Geheimnis des Bundesamtes – einen Beleg für diese Behauptung bleibt es schuldig. Eine seriöse Zitierweise muss verlangt werden. Generell sollte das Bundesamt sorgfältig zwischen Primär-, Sekundär- sowie Quellen vom Hörensagen unterscheiden.

In der Länderbasisinformation der SFH heißt es demgegenüber:

„Die äthiopische Regierung setzt sich nach wie vor über grundlegende Menschenrechte hinweg. Sie unterdrückt und verfolgt die politische Opposition, schränkt die Pressefreiheit ein und ist nicht in der Lage, die Umsetzung der Verfassung zu gewährleisten. In Haft kommt Misshandlung vor und Gerichtsverfahren werden verzögert. Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu Oppositionsgruppen zu unterhalten, werden willkürlich

festgenommen. In vielen Fällen werden aus politischen Gründen festgenommene Personen ohne Anklageerhebung freigelassen. Mehrere tausend Menschen befinden sich jedoch seit Jahren ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft. In den Gefängnissen herrschen harte Haftbedingungen. Zahlreiche Gefangene erhalten keinerlei Kontakt zur Außenwelt und werden gefoltert und misshandelt. Insbesondere Personen, die mit der bewaffneten Opposition in Verbindung gebracht werden, erleiden Folter. Wenn es sich dabei um Frauen handelt, werden sie vergewaltigt. Bei mehreren Gefangenen herrscht Ungewissheit über deren Aufenthalt. Dies lässt Befürchtungen aufkommen, dass sie möglicherweise dem "Verschwindenlassen" oder extralegalen Hinrichtungen zum Opfer gefallen sind.⁶⁵

Zu den Foltermethoden führt Amnesty International aus:

„Zu den Foltermethoden, über die berichtet wurde, gehörten Elektroschocks und Schläge auf die Füße, während die Opfer kopfüber aufgehängt waren. Zielscheibe von Folterungen waren politische Gefangene, vor allem solche, die man unter dem Verdacht festgenommen hatte, bewaffnete politische Gruppen wie die OLF und die OLFN zu unterstützen.“⁶⁶

Ein Blick auf die Homepage von Amnesty International zeigt, dass allein im Zeitraum in den Jahren 2005 und 2006 insgesamt 32 Urgent Actions zugunsten von Inhaftierten durchgeführt wurden, die ohne Haftbeschluss im Gefängnis saßen und die von menschenrechtswidriger Behandlung sowie „Verschwindenlassen“ bedroht waren bzw. noch immer sind. Unter anderem wird in der Urgent Action vom 30.01.2006 (UA-022/2006) detailliert geschildert, wie elf namentlich genannte und Tausende weitere Schüler und Studenten der Oromo-Minderheit nach den Studentenprotesten vom November 2005 ohne Anklage und Kontakt zur Außenwelt inhaftiert wurden und zwei Studenten in der Haft getötet wurden.

Das Bundesamt führt zur Begründung weiter aus, dass es keine Gruppenverfolgung der Angehörigen der Volksgruppe der Oromo als solcher gebe und das Vorbringen der Antragstellerin insofern nicht den Tatsachen entspreche.

Im Bescheid heißt es:

„Soweit von Festnahmen berichtet wird, ist festzustellen, dass es sich dabei häufig um Personen handelt, die im Verdacht stehen, die OLF bei terroristischen Anschlägen unterstützt zu haben. Die Maßnahmen der äthiopischen Regierung richten sich somit nicht gegen die oromische Bevölkerung mit dem Ziel, deren kulturelle oder religiöse Identität zu zerstören, sondern dienen der Abwehr von Störungen des öffentlichen Friedens. Im Übrigen gilt Äthiopien im internationalen Vergleich und unter Berücksichtigung seiner Entwicklungsprobleme als Land mit

⁶⁵ SFH Länderbasisinformation zu Äthiopien vom Mai 2004.

⁶⁶ Amnesty International Jahresbericht 2007.

bemerkenswerter ethnischer Toleranz (vgl. Auswärtiges Amt, Länderinformation Äthiopien, Stichwort: Innenpolitik, Stand: März 2006, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laender/infos>). Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, jedem oromischen Volkszugehörigen in Äthiopien drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine auch von ihrer Intensität her asylrechtlich relevante Verfolgungsmaßnahme, liegen nicht vor.

Der Antragstellerin ist zu keinem Zeitpunkt offenbar terroristische Unterstützung vorgeworfen worden. Die vorgenannten Tätigkeiten der Flugblätterverteilung und Gespräche sind nicht als Tätigkeiten zu bezeichnen, die dem Staat gefährlich werden könnten. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass die Antragstellerin mit diesen Tätigkeiten, sofern man sie als wahr unterstellt, seit vier Jahren missioniert hat, ohne dass ihr in irgendeiner Form irgendwelche Schwierigkeiten diesbezüglich erwachsen waren. Zum einen konnte sie bis zu ihrer Ausreise weiterstudieren, zum anderen wurde sie auch nach den angeblichen Festnahmen im Jahre 2005 zwei Mal wieder freigelassen.“

Dabei verkennt das Bundesamt jedoch, dass die Antragstellerin nicht lediglich als Angehörige der Oromo verfolgt wurde, sondern als Studentin, die sich in einer Organisation der Studierenden Oromos für die Gleichberechtigung dieser Volksgruppe engagierte und bei den Aktionen im Juni 2005 gegen die mutmaßliche Wahlfälschung protestierte. In der Tat hatte sie niemals angegeben, in irgendwelche terroristischen Aktivitäten verstrickt gewesen zu sein oder auch nur mit nicht friedlichen Aktivisten zu sympathisieren. Die Studierenden haben, soweit vorgetragen, mit friedlichen Mitteln agiert und durch das Anprangern des Wahlbetrugs nicht den Staat gefährdet und auch nicht gefährden wollen, sondern das willkürliche Verhalten der Regierung, die sich über die Ergebnisse einer Wahl hinwegsetzte, um ihre Macht zu sichern. Insofern war das Verteilen der Flugblätter nicht für die Existenz des Staates, sondern für den Machterhalt der Regierung gefährlich, die mit der brutalen Niederschlagung der Demonstrationen reagierte.

Der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung gültige Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Juni 2005 gibt an, dass bereits der Verdacht der Unterstützung der OLF eine „vorbeugende“ Festnahme zur Folge haben kann:

„Gegen OLF-Mitglieder, die der Beteiligung an bewaffneten Aktionen verdächtigt werden, wird mit Nachdruck vorgegangen. Die OLF ist als "terroristische Organisation" eingestuft. Schon der Verdacht der Mitgliedschaft oder Unterstützung der OLF kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Es kommt in der Oromia-Region zudem zu Diskriminierungen und "vorbeugenden" Festnahmen von Sympathisanten der OLF. Die Haft endet meist nach wenigen Wochen mit einer "Verwarnung", Gerichte werden nicht eingeschaltet. Im Zusammenhang mit den Schülerprotesten im März 2002 wurden verstärkte OLF-Aktivitäten im Westen Äthiopiens registriert. Der OLF wurde vorgeworfen, auch für diese Demonstrationen und Proteste verantwortlich zu sein. Zwischen April und Juli 2002 veröffentlichte die Regierungszeitung "Ethiopian Herald" Meldungen, wonach 29 OLF-Kämpfer getötet, 2 verwundet, 523 gefangen genommen wurden bzw. sich ergaben. Das IKRK

*bestätigte eine Zahl von 600 OLF-Gefangenen, von denen die meisten inzwischen freigelassen sind.*⁶⁷

Amnesty International berichtet in der Stellungnahme vom 30.11.2006 zur Verfolgung und Rückkehrgefährdung von äthiopischen Regimekritikern und politischen Oppositionellen über die Hintergründe dieser Studentendemonstrationen und die Reaktionen der Sicherheitskräfte:

„Trotz der Tatsache, dass noch kein genaues Resultat vorlag, verkündeten das regierungseigene Radio, Fernsehen und die Presse schon vor der Wiederholung in den beanstandeten Wahlkreisen den Sieg der Regierungspartei Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF): Ende Mai 2005 wurde als vorläufiges Endergebnis bekannt gegeben, dass die EPRDF 302 der 549 Sitze gewonnen habe, die beiden größten Oppositionsparteien 187 Sitze, der Rest ginge an unabhängige Kandidaten. Die Bevölkerung, insbesondere die Anhänger der Opposition, sahen ihre Hoffnung auf eine Demokratisierung im Lande getäuscht und reagierte mit großer Enttäuschung und Empörung. Die Oppositionsparteien warfen der Regierung Wahlbetrug vor und riefen zu Protesten auf.

Die Regierung verbot alle öffentlichen Demonstrationen bis zur offiziellen Verkündung der Wahlergebnisse, die am 8. Juni 2005 stattfinden sollte. Doch am 5. Juni 2005 begannen Studenten der Universität Addis Abeba Demonstrationen gegen den vermuteten Wahlbetrug. In den nächsten Tagen formten sich in der ganzen Stadt Protestzüge. Am nächsten Tag wurden Hunderte friedlich demonstrierender Studenten auf dem Gelände der Universität von der Polizei mit Schlagstöcken und Gewehrläufen geschlagen. Zahlreiche Studenten wurden verhaftet. Am 6. und 7. Juni 2005 wurden an mehreren Universitäten demonstrierende Studenten von der Polizei verprügelt und in Haft genommen. In der Nähe des „Kotebe Teachers College“ schoss die Polizei auf Menschen, die sich den Polizeifahrzeugen mit verhafteten Studenten in den Weg stellten. Dabei wurde eine Studentin getötet und mehrere Personen verletzt. Auch an der Debuab-Universität in Awassa im Süden, an der Jimma-Universität in der Region Oromia und an der Gondar-Universität im Norden des Landes protestierten die Studenten. Inoffiziellen Schätzungen zufolge sollen bis zu 2000 Personen festgenommen worden sein. (S. urgent action (ua) 154/05 vom 07. Juni 2005).

Am 8. Juni 2005 kam es in Addis Abeba bei einer zunächst friedlichen Demonstration zu einer blutigen Konfrontation mit Sicherheitskräften. Der Regierungschef Meles Zenawi hatte persönlich die Kontrolle über eine Sondereinheit der Armee übernommen, die 36 Demonstranten erschoss und über 100 Personen verwundete. Insgesamt kam es bei den Demonstrationen ab dem 5. Juni 2005 zur Verhaftung mehrerer tausend Personen. Darunter befanden sich etwa 2000 Studenten in Addis Abeba und anderen Städten, über 120 Parteifunktionäre und ein paar tausend

⁶⁷ Lagebericht des AA Äthiopien vom Juni 2005.

Unterstützer der politischen Opposition. Zwischen dem 8. und dem 14. Juni 2005 wurden sechs Menschenrechtsverteidiger der unabhängigen Menschenrechtsorganisation Ethiopian Human Rights Council (EHRCO) festgenommen. Die inhaftierten Personen wurden ohne Anklage festgenommen und in Haft ohne Kontakt zur Außenwelt gehalten. (S. ua 165/05 vom 15. Juni 2005).

Aus Protest gegen den Wahlbetrug und gegen neue, die Opposition benachteiligende Verfahrensregeln, trat die Mehrheit der CUD-Abgeordneten ihr Mandat im Bundesparlament und in den Regionalparlamenten nicht an. Das Bundesparlament entzog ihnen daraufhin die Immunität. Mitte September 2005 begannen die Behörden Mitglieder der CUD und UEDF festzunehmen, um sie an der Teilnahme an einer für den 2. Oktober 2005 geplanten Protestaktion zu hindern. Die Oppositionsparteien sagten die geplante Demonstration jedoch ab. Die CUD berichtete, dass zwölf ihrer regionalen Parteibüros geschlossen wurden. Der "Oromo National Congress" (ONC), der der Koalition UEDF angehört, meldete ähnliche Vorkommnisse. Insgesamt sollen über 850 Personen inhaftiert worden sein. (S. ua 261/05 vom 30. September 2005).

Zwischen dem 1. und 4. November 2005 erschossen Sicherheitskräfte in Addis Abeba 42 Personen und verwundeten 200 weitere. Die CUD hatte die Menschen aufgefordert aus Protest nicht zur Arbeit zu gehen. Die Aktionen verliefen zunächst friedlich - Geschäfte und Läden blieben geschlossen, Autos fuhren hupend durch die Straßen - bis die Sondereinheit der Armee das Feuer eröffnete. In anderen Teilen des Landes wurden mehr als 4000 Personen festgenommen (s. Further information on ua 284/05 vom 10. November 2005).

Am 30. November 2005 sollen in Jildu, in der Oromia Region, drei Studenten bei Protestaktionen von der Polizei erschossen worden sein. Mehrere Tausend sind ohne Kontakt zur Außenwelt im Armeestützpunkt Dedessa in Haft, es liegen amnesty international Berichte vor, dass Inhaftierte gefoltert und möglicherweise getötet wurden. (S. Further information on ua 284/05 vom 19. Januar 2006).

Anfang Januar 2006 wurde bekannt, dass 131 der zahllosen inhaftierten Personen vor dem Strafgericht in Addis Abeba angeklagt worden waren, gegen 111 von ihnen wurden die Anklagen aufrecht erhalten. Zu den Angeklagten die sich derzeit noch in Haft befinden gehören 40 führende Politiker sowie weitere Mitglieder und Anhänger der CUD, zehn neugewählte Parlamentsmitglieder, drei bekannte Menschenrechtsverteidiger, 15 unabhängige Journalisten und 30 ehemalige Exil-Äthiopier. Darüber hinaus ist gegen fünf unabhängige Nachrichtenagenturen und die vier Parteien, aus denen sich die CUD zusammensetzt (All Ethiopia Unity Party [AEUP], Ethiopian Democratic League [EDL], Rainbow Ethiopia: Movement for Democracy and Social Justice [REMDSJ], United Ethiopian Democratic Party + Medhin Party [UEDP-Medhin]), Anklage erhoben worden. Sie sind verschiedener Delikte angeklagt worden, u.a. wegen Verstößen gegen die Verfassung, Aufhetzung zum und Organisation eines bewaffneten Aufstands, Gefährdung der Integrität des Staates, Hochverrats und Völkermords.

Während mehrerer Proteste in der Oromo-Region, bei denen u.a. die Freilassung von politischen Gefangenen des Oromo-Volkes, insbesondere von Mitarbeitern der Oromo-Wohlfahrtsorganisation "Mecha Tulema Association", gefordert wurde, sind im November 2005 Tausende festgenommen worden. Bei den meisten handelt es sich um Schüler und Studenten, aber auch Lehrer, Bauern, Geschäftsleute und Angehörige anderer Berufe befinden sich unter ihnen. Am 9. Dezember 2005 sollen im Gefängnis Kaliti in Addis Abeba zwei inhaftierte Oromo von Polizei- oder Gefängnisbeamten erschossen worden sein. (S. ua 22/06 vom 30. Januar 2006).“

Die Regierung behinderte die Aufklärung der Erschießungen während der Demonstrationen im Jahr 2005 massiv und versuchte, die Ergebnisse eines Untersuchungsberichts zu verschleiern:

„Im März setzte das Parlament einen Ausschuss ein, der die Tötungen untersuchen sollte, zu denen es im Verlauf der Demonstrationen im Jahr 2005 gekommen war. Der von einem Richter geleitete Ausschuss befragte Bürger, regierungsunabhängige Organisationen und führende CUD-Mitglieder, die inhaftiert waren. Im Juli flüchtete der Ausschussvorsitzende ins Ausland. Im September sah sich sein Nachfolger zu dem gleichen Schritt gezwungen. Beide erklärten, der Ministerpräsident habe sie angewiesen, das Ergebnis ihrer Ermittlungen – nämlich dass die Sicherheitskräfte mit unverhältnismäßiger Gewalt vorgegangen waren – zu ändern. Dazu seien sie aber nicht bereit gewesen.

In dem Bericht, der dem Parlament im November vorgelegt wurde, hieß es, der Ausschuss habe keine Beweise dafür gefunden, dass die Sicherheitskräfte in exzessiver Weise Gewalt angewandt hätten. Die Zahl der getöteten Personen, darunter auch sechs Polizisten, wurde mit 193 angegeben und lag damit weit über den von der Polizei angegebenen 78 Todesopfern. Der Ausschuss kam ferner zu dem Ergebnis, dass 765 Menschen, unter ihnen 99 Frauen und mehrere Kinder, verletzt worden waren – eine fast viermal höhere Zahl als von der Polizei eingeräumt.

Die meisten Opfer waren von Kugeln der Armee oder der Polizei getroffen worden. In einigen Fällen hatte man ihnen in den Rücken geschossen, als sie zu fliehen versuchten, andere waren offenbar von Heckenschützen ins Visier genommen worden. Mindestens 17 Insassen des Kaliti-Gefängnisses, überwiegend wegen gewöhnlicher Straftaten einsitzende Untersuchungshäftlinge, aber auch einige politische Gefangene, waren im Zuge der Ereignisse wegen mutmaßlicher Unterstützung der Demonstranten oder wegen Fluchtversuchs in ihren Zellen erschossen worden.“⁶⁸

Diese Quellen belegen, dass Angehörige der Oromo, insbesondere Studierende, massiven Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Erschießungen ausgesetzt sind. Seitens der Regierung wird eine Aufklärung der Erschießungen von Studierenden im Jahr 2005 systematisch unterbunden. Von Verfolgung betroffen sind – entgegen den

⁶⁸ Amnesty International, Jahresbericht 2007.

Darlegungen des Bundesamtes im Bescheid – keinesfalls nur Personen, die verdächtigt werden, terroristische Anschläge zu unterstützen. Bereits der Verdacht der Mitgliedschaft oder Unterstützung der OLF genügt, um ins Blickfeld von Polizei und Armee zu geraten. Damit drohen der Antragstellerin bereits aufgrund ihres Engagements in der oromischen Studentenbewegung erneute Inhaftierung, - sexuelle - Gewalt, und Misshandlungen bis hin zu „Verschwindenlassen“ oder Erschießung.

Hinzu kommt bei der Antragstellerin, dass sie neben eigenen Aktivitäten vorgetragen hat, ihr Vater sei ebenfalls für die OLF tätig gewesen und bereits seit vier Jahren spurlos verschwunden. Dies wird vom Bundesamt auch nicht bezweifelt. Als Angehörige eines offenbar politisch missliebigen Oppositionellen stand sie zusätzlich unter Verdacht. Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ist die Quellenlage nicht eindeutig hinsichtlich der Frage, ob man bei Sympathisanten der OLF von einer Reflexverfolgung sprechen kann⁶⁹. Gesichert ist jedoch, dass *„echte und mutmaßliche Mitglieder und Sympathisanten der OLF sowie deren Familienmitgliedern werden von den Sicherheitskräften häufig festgehalten, geschlagen, gefoltert und in Einzelfällen getötet“*⁷⁰ werden. Die Haftanstalt Dedessa, die die Antragstellerin als Ort ihrer Inhaftierung genannt hat, wird im eben zitierten Amnesty International-Bericht als der Ort genannt, an dem mehrere Tausend Oromoaktivisten ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert wurden.

Obwohl die Angaben der Antragstellerin bei Bundespolizei und Bundesamt sowohl bezüglich der Demonstration und deren Hintergründe als auch hinsichtlich der Vergewaltigungen widerspruchsfrei, detailliert und anschaulich erfolgten, sucht die Entscheiderin offenbar um jeden Preis nach einer Möglichkeit, den Antrag abzulehnen. Im Bescheid heißt es dazu:

„Was die angeblichen Vergewaltigungen angeht, so ergibt sich, dass sie nicht glaubhaft geschildert wurden. So hat es die Antragstellerin trotz positiver Gesetzeslage unterlassen, gegen diese angeblichen Vergewaltigungen vorzugehen noch hat sie sich ärztlich behandeln lassen. Vor allem wird ihr auch eine angebliche Traumatisierung nicht abgenommen, da sie zwar immer wieder quälende Erinnerungen seit Mitte 2005 an diese Vergewaltigungen gehabt haben will, dennoch nicht die Konsequenzen in der Form getroffen hat, zum Beispiel durch eine inländische Fluchtalternative oder auch durch Ausreise diesen Erlebnissen zu entgehen. Sie schildert zwar, dass sie sich angeblich nicht in einem Raum mit Männern aufhalten kann, dennoch hat sie auch weiterhin mit Männern angeblich ihre politische Tätigkeit in der OLF zusammen durchgeführt. Die Antragstellerin vermag auch nicht überzeugend aufzuklären, warum man sie, sei es am 13.12.2005, sei es

⁶⁹ SFH Auskunft zu Äthiopien: Verfolgung von Sympathisanten der OLF / Reflexverfolgung, Bericht vom 15.09.2005.

⁷⁰ SFH Äthiopien Update vom 09.11.2005, S. 3.

am 21.12.2005, zu Hause abgeholt hat, sie nochmals für zwei Tage inhaftiert hat. Die Teilnahme an den Studentenunruhen vom 12.10.2005 könne dies wohl kaum gewesen sein, da inzwischen zwei Monate oder mehr seitdem vergangen waren. Auf jeden Fall hätte man sie am Flughafen in Addis Abeba unter ihren eigenen Personalien sicherlich festgehalten, wenn man sie tatsächlich irgendwelcher Aktivitäten für die OLF verdächtigt hatte. Zumindest dokumentiert dieses Verhalten der Antragstellerin die Abwesenheit von Verfolgungsfurcht, als sie über den Flughafen Addis Abeba ausgereist ist.“

Zu der Frage, ob die Antragstellerin ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat findet sich in der gesamten Akte kein Wort, weder hat sich die Antragstellerin spontan zu dieser Frage geäußert, noch wurde sie danach gefragt. An diesem Punkt liegt der Argumentation des Bundesamtes reine Spekulation zugrunde.

Die Tatsache, dass die Antragstellerin nach den Vergewaltigungen keine Strafanzeige erstattet hat, wird willkürlich gegen sie verwendet. In einem Land, in dem es keine unabhängige Justiz gibt und Misshandlungen durch Sicherheitskräfte ebenso an der Tagesordnung sind wie Gewaltausübung gegen Frauen, dürfte eine Anzeige gegen vier Polizeibeamten wegen Vergewaltigung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Verurteilung der Täter sondern zu weiteren Repressionen gegen das Opfer führen. Von der jungen Frau, die nach eigenen Angaben von den Tätern dahingehend bedroht worden war, kann nicht verlangt werden, mit einer – voraussichtlich sinnlosen – Anzeige das Risiko weiterer Verfolgung einzugehen. Hier bewertet das Bundesamt die tatsächliche rechtliche Lage in Äthiopien schlicht unzutreffend.

Zudem war die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Vorfälle erst 18 Jahre alt und lebte in einer traditionell geprägten Gesellschaft, in der häufig das Opfer selbst für die „Schande“, die es über sich und die Familie gebracht hat, verantwortlich gemacht wird. Es ist zu vermuten, dass es die junge Frau große Überwindung gekostet haben dürfte, überhaupt mit Außenstehenden über diese Vorfälle zu sprechen. Auch in westeuropäischen Ländern ist die Dunkelziffer bei Sexualdelikten hoch. Aus der Tatsache, dass die junge Frau nach den Vergewaltigungen keine Anzeige erstattet und möglicherweise auch keine ärztliche Hilfe gesucht hat, kann nicht geschlossen werden, dass die Schilderung insgesamt als unglaubwürdig einzuschätzen ist.

Gleiches gilt für ihre Schilderungen hinsichtlich der Traumatisierung. Das Argument, die vorgetragene Traumatisierung sei unglaubwürdig, weil die Antragstellerin in ihrer politischen Arbeit weiterhin mit Männern zusammengearbeitet habe, ist schlicht an den Haaren herbei gezogen. Die Antragstellerin hatte angegeben, sie könne sich nicht in einem Raum aufhalten *„in dem Männer sind bzw. nur Männer sind“*⁷¹. Hier ist das Protokoll des Bundesamtes - möglicherweise ganz bewusst - unscharf. Sie konnte auch in anderen Situationen im Alltag, z.B. bei ihrem Studium an der

⁷¹ S. 7 des Protokolls.

Universität, gar nicht vermeiden, sich *auch* mit Männern zusammen in einem Raum aufzuhalten. Nach Auffassung des Bundesamtes hätte sie sich wohl ihr gesamtes bisheriges Leben aufgeben und sich in ein Nonnenkloster zurückziehen müssen, um glaubwürdig zu sein. Auch hatte sie mit vernünftiger Begründung angegeben, als Studentin nicht über so viel Geld verfügt zu haben, um unmittelbar nach der ersten Verhaftung auszureisen. Sie habe das Geld von Verwandten und Bekannten zusammengesammelt und sich zudem nach der zweiten Studentendemonstration für einen Monat außerhalb von Addis Abeba versteckt sowie die Hochschule gewechselt, Maßnahmen, die plausibel erscheinen, wenn sich jemand verfolgt fühlt, jedoch die finanziellen Mittel zur Flucht (noch) nicht zusammengetragen hat.

Indem das Bundesamt der Antragstellerin vorhält, sie habe die Motive der Verfolger für eine zweite Verhaftung nicht plausibel erklären können, demonstriert es seine Unkenntnis oder Ignoranz gegenüber der Willkür des äthiopischen Regimes. Willkürliche Verhaftungen sind gang und gäbe in Äthiopien, die Antragstellerin war sowohl aufgrund ihrer familiären „Vorbelastung“ als auch auf Grund ihrer eigenen politischen Arbeit im Fokus der Sicherheitskräfte. Ob die Inhaftierung der Überprüfung, der Einschüchterung oder anderen Zwecken diene, entzieht sich der Kenntnis der Antragstellerin. Das Wissen um die Motive ihrer Verfolger entzieht sich in Staaten mit willkürlicher Verhaftungspraxis häufig der Kenntnis der Verfolgten. Daraus die Unglaubwürdigkeit der Antragsteller zu folgern, kann nur als Voreingenommenheit gegenüber den Antragstellern angesehen werden oder demonstriert die völlige Unkenntnis der Situation im Land. Dieses Problem tritt auch im Zusammenhang mit Antragstellern aus Burma und Eritrea auf.

Hinsichtlich des Vortrags, sie sei unter ihren richtigen Personalien ausgereist, sei auf das Urteil des VG Köln vom 05.03.2008, Az.: 8 K 3709/05.A verwiesen. Der Kläger in diesem Verfahren war ebenfalls für die OLF tätig und unter richtigem Namen ausgereist. Das Bundesamt hatte die Ablehnung auf diese Tatsache gestützt und argumentiert, das Vorbringen des Klägers sei nicht glaubhaft, da der äthiopische Staat bei tatsächlichem Interesse an seiner Person diesen nicht habe ungehindert ausreisen lassen.

Das VG Köln sah sich dadurch jedoch nicht gehindert, das Bundesamt zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen. Der Kläger habe, so das VG Köln, überzeugend und nachvollziehbar geschildert, wie er für die OLF bereits in Äthiopien tätig gewesen sei und seine oppositionelle politische Überzeugung in Form exilpolitischer Betätigung in der BRD für die OLF fortgesetzt habe.

Angesichts der sehr ausführlichen und nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin bei Bundespolizei und Bundesamt muss sich das Bundesamt in diesem Verfahren den Vorwurf gefallen lassen, der Antragstellerin gegenüber voreingenommen entschieden zu haben und zudem die tatsächliche Menschenrechtssituation in Äthiopien bewusst ausgeblendet zu haben, um die Ablehnung begründen zu können.

Die Betroffene hat gegen den Bescheid des Bundesamtes Klage beim VG Düsseldorf erhoben.

3.2.2. Verfahren 3

Das Verfahren stellt ein weiteres Beispiel dafür dar, dass insbesondere Personen mit physischen und psychischen Erkrankungen im Flughafenverfahren unter die Räder geraten. Hier betrifft es einen jungen Mann aus Äthiopien, der unter einer Blasenschwäche leidet und zudem psychisch sehr labil ist. Das Bundesamt verletzt seine Aufklärungs- und Vorhaltepflichten.

Der Antragsteller, der der ethnischen Gruppe der Oromo angehört, kam im September 2008 in schlechtem physischen und psychischen Zustand auf den Flughafen in Frankfurt an. Am darauffolgenden Tag wurde er morgens durch die Bundespolizei befragt. Auf die Frage der Beamten: „Fühlen Sie sich in der Lage, einige Fragen zu beantworten?“, antwortete er: *„Ich habe keine Gesundheit, ich bin krank. Ich kann aber auf ihre Fragen antworten.“*

Da er angegeben hatte, erst 15 Jahre alt zu sein, wurde er anhand des Fragenkatalogs für minderjährige Asylsuchende erneut durch die Bundespolizei befragt.

Er führte aus, dass sein Vater der OLF angehört habe und Ende 1997 äthiopischer Zeitrechnung (2004/2005 europäischer Zeitrechnung) von zu Hause angeholt worden sei. Seitdem habe er bei seinem Onkel gelebt. Von Geburt an leide er an einer Blasenschwäche und verliere unkontrolliert Urin.

Er sei 2005/2006 für vier Monate zusammen mit anderen Jugendlichen inhaftiert worden und dabei geschlagen und gefoltert worden. Er sei mit glühenden Eisen geschlagen und kopfüber aufgehängt worden.

Auf Nachfrage, warum er nach vier Monaten wieder frei gelassen worden sei, antwortet er: *„Ich wurde sehr krank. Ich hatte viele Wunden und Narben und habe gestunken.“* Er sei nach der ersten Inhaftierung nicht ins Polizeikrankenhaus gebracht worden.

Ein weiteres Mal sei er zusammen mit seinem Onkel erneut festgenommen worden. Wörtlich heißt es im Protokoll der Bundespolizei: *„Dort habe ich viel Leid erlitten. Man kann die Narben an meinem Körper sehen. Ich musste in ein Polizeikrankenhaus gebracht werden. Dort bekam ich Spritzen.“*

Auch sein Onkel sei dort im Krankenhaus behandelt worden. Eine Ärztin habe ihnen zur Flucht verholfen.

Auf Nachfrage gibt er an, er habe von den Misshandlungen Narben auf der linken Kopfseite, an beiden Armen, an den Beinen und auf dem Rücken.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt wurde der Antragsteller von seinem Verfahrensbevollmächtigten begleitet und durch Anhörerin E befragt.

Die Anhörung dreht sich zunächst um die Frage, dass der Antragsteller den äußeren Erscheinungsbild nach deutlich älter als die von ihm angegebenen 15 Jahre alt sein müsse. Er kenne sein Geburtsdatum nicht, so der Antragsteller, gehe aber selbst auch davon aus, älter als 15 Jahre zu sein.

Der Antragsteller spricht während der Anhörung offenbar ausschließlich in flüsternder Lautstärke. Auf S. 7 des Protokolls findet sich die Anmerkung: *„Es fällt auf, dass der Antragsteller in der Anhörung ständig in einem Flüsterton redet.“*

Auf die Frage, wann genau die Entlassung nach der ersten Inhaftierung erfolgt sei, antwortet er: *„Ich denke, es war etwa Mitte des Jahres, aber ich kann mich nicht genau erinnern. Selbst Freunde haben mich gemieden, weil sie meinen würden, ich würde stinken.“*

Es erfolgen Nachfragen zur politischen Betätigung des Vaters und der Inhaftierung der Jugendlichen. Im Protokoll heißt es wörtlich:

„F: Für welche Organisation genau hat sich Ihr Vater eingesetzt?“

A: Er hat mir nur gesagt, er wäre für die oromische Befreiungsbewegung tätig.

F: Was konkret wurde Ihnen vorgeworfen, nachdem Sie vorgetragen auf der Straße verhaftet worden zu sein⁷²? Sie haben erklärt, Sie seien zu diesem Zeitpunkt noch ein Kind gewesen zu sein und hätten gespielt. Weshalb sollte, wenn ich diesen Vortrag einmal als glaubhaft unterstellen würde, dann die Regierung davon ausgehen, dass Sie Politik für die Oromo machen?“

A: Sie haben mir gesagt, wir seien Kinder der OLF. Insbesondere ich sei der eigentliche Nachwuchs.

F: Wie sind Sie wieder freigekommen aus der Haft?“

A: Die anderen wurden von den Angehörigen aus der Haft geholt. Ich blieb dort, aber wurde sehr krank. Dann haben sie mich zum Krankenhaus gebracht und zum Schluss haben sie mich nach Hause gelassen.“

Ein Vorhalt dahingehend, dass der Antragsteller laut Protokoll bei der Befragung durch die Bundespolizei ausgesagt hat, bei der ersten Verhaftung sei er nicht in ein Krankenhaus gebracht worden, erfolgt weder im Anschluss an diese Antwort noch an anderer Stelle während der Befragung durch das Bundesamt.

⁷² Wortlaut im Original.

Im Zusammenhang mit der zweiten Verhaftung erklärt der Antragsteller, er habe eine stark blutende Verletzung erlitten und sei deswegen im Krankenhaus behandelt worden, danach zunächst in die Haftanstalt zurückgebracht und aufgrund einer erneuter Erkrankung in ein anderes Krankenhaus gebracht worden, wo er mit seinem Onkel zusammengetroffen sei.

Irgendwelche Nachfragen zu der Ursache der stark blutenden Wunde, der Behandlung sowie der erneuten Erkrankung erfolgen seitens der Anhölerin nicht. Auch hinsichtlich der gegenüber der Bundespolizei erwähnten Misshandlungen und der Narben im Gesicht, an Armen und Beinen sowie am Rücken erfolgt seitens des Bundesamtes keinerlei Aufklärung. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Aufklärungspflichten des Bundesamtes dar. Erst nachdem die Anhölerin erklärt hat, keine weiteren Fragen zu haben, stellt der Prozessbevollmächtigte diesbezügliche Nachforschungen an:

„Frage des Rechtsanwaltes: Habe ich das richtig verstanden, dass Sie zwei Mal inhaftiert waren?“

A: Ja

F: Sie haben bei der Bundespolizei vorgetragen, Sie seien misshandelt worden. Wann genau bei welcher Inhaftierung war dies?

A: Das war bei der ersten Inhaftierung. Man hat mich mit dem Stock geschlagen. Man hat mich mit Feuer an bestimmten Stellen verbrannt.

Der Antragsteller zeigt an seinem linken Arm eine ungefähr 1 cm runde Narbe und an seinem linken Unterschenkel eine Narbe in Größe eines ungefähr 2 Euro Stückes.

Außerdem erklärt der Antragsteller:

Man hat mich ständig mit Soldatenschuhen getreten.

Bei der zweiten Inhaftierung, so trägt der Antragsteller vor, sei es noch schlimmer gewesen.

Man behandelte mich wie ein Tier. Man hat mich mit den Füßen nach oben aufgehängt. Man hat mich auf die Füße geschlagen. Dann habe ich in dieser Situation durch die Nase geblutet. Das was mir passiert ist, ist unmenschlich. Vielleicht werde ich ja hier menschlich behandelt.

Frage des Rechtsanwaltes: Seit wann sind Sie krank?

Anmerkung:

Der Antragsteller schluchzt.

Ich bin in Äthiopien nicht untersucht worden. Hier war ich letztens beim Arzt und dort hat man mir gesagt, ich sei mit dieser Schwäche geboren. Ich bin hier am Flughafen

untersucht worden und man hat mir gesagt, dass meine Blasenschwäche angeboren sei.

F: Haben Sie das auch schon in Äthiopien gehabt?

A: Als Kind, als ich in die Schule gegangen bin, hatte ich noch keine Probleme. Als ich in Addis Abeba dann geschlagen wurde, hat es angefangen.

Frage des Rechtsanwaltes: Flüstern Sie eigentlich immer oder reden Sie sonst normal?

A: In anderen Situationen geht es mir besser. In anderen Situationen schäme ich mich dann so, dass selbst die Stimme nicht mit macht.“

Mit Bescheid vom 06.10.2008 lehnt Entscheiderin E den Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* ab.

Zur Begründung führt sie an, der Antragsteller habe sich nicht unmittelbar nach der Landung als Asylsuchender zu erkennen gegeben. Dies spreche gegen eine politische Verfolgung. Zudem habe er versucht, über sein Alter zu täuschen. Abgesehen von diesem Gesamtverhalten, das den Verdacht nahelege, der Antragsteller habe den Asylantrag nur gestellt, „um in den Genuss der *aufenthaltsrechtlichen Nebenwirkungen eines solchen Verfahrens*“⁷³ zu gelangen, sei das vorgetragene Verfolgungsschicksal nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar.

Die Entscheiderin verweist dabei auf Differenzen zwischen den laut Protokoll bei der Bundespolizei und gegenüber dem Bundesamt gemachten Angaben zu den Fluchtgründen, speziell die Umstände der ersten Verhaftung. „*Vom Antragsteller ist zu erwarten, dass er widerspruchsfrei anzugeben in der Lage ist, ob er nach einer angeblichen viermonatigen Inhaftierung unter Misshandlungen in einem Krankenhaus versorgt wurde, bevor er zum Onkel gegangen sein will (oder eben nicht)*“, heißt es im Bescheid⁷⁴ dazu.

Dem Antragsteller war während der Anhörung durch Anhörerin E jedoch kein diesbezüglicher Vorhalt gemacht worden, so dass die Heranziehung der Aussagen zur Ablehnung unzulässig ist. Insbesondere war dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, warum er unterschiedliche Angaben zu einem Krankenhausaufenthalt im Zusammenhang mit der ersten Verhaftung gemacht hatte. Zu dem Problem, ob Angaben, die gegenüber der Bundespolizei zu den Fluchtursachen gemacht werden, im Rahmen der Entscheidung durch das Bundesamt zu berücksichtigen sind, vgl. die Ausführungen oben unter 2.2. sowie zu Verfahren 13.

⁷³ Vgl. S 5 des Bescheids.

⁷⁴ S. 7.

Auch die Schilderung der zweiten Festnahme werde ihm nicht geglaubt, da er scheinbar grundlos bei einer Polizeikontrolle festgenommen worden sei. Hinsichtlich der Blasenschwäche habe der Antragsteller selbst vorgetragen, dass der Arzt festgestellt habe, diese sei angeboren. Daher liege der Schluss nahe, dass sie keine Folge von Folterungen sei.

Weiterhin stelle die Erkrankung kein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 VII AufenthG dar, da sie selbst unbehandelt keine konkrete Gefahr für Leib oder Leben darstelle.

Mit der auffallend schlechte psychische Verfassung des Antragstellers, der während der Anhörung nur im Flüsterton sprach, setzt sich der Bescheid ebenso wenig auseinander wie mit der Tatsache, dass der Antragsteller auffällige Narben am Körper trägt.

Als dem Antragsteller der Bescheid des Bundesamtes mit Hilfe eines Dolmetschers eröffnet wurde, brach er zusammen. Die Polizeibeamten alarmierten Sanitäter und einen Arzt, die den Antragsteller untersuchten, konnten jedoch keine organische Ursache finden. Er wurde in die Unterkunft gebracht mit der Maßgabe, dass er unverzüglich in die Psychiatrie verlegt werden solle, wenn er erneut über „Herzschmerzen“ klagen sollte. *„Nach Abschluss aller Maßnahmen wurde der Antragsteller gegen 21:10h zurück in die Unterkunftsräume von Gebäude 587 verbracht und der Fa. WISAG übergeben“*, vermerkt der Beamte in den Akten.

Am 10.11.2008 fand ein erster Abschiebungsversuch statt, bei dem der Antragsteller jedoch Widerstand leistete und mit einer Platzwunde am Kopf in die Uniklinik gebracht werden musste. Am 12.11.2008 wurde er – wieder in der Transitunterkunft - von einer Psychologin untersucht, die eine weitere psychiatrische Untersuchung für dringend erforderlich hielt.

Ein zweiter Abschiebeversuch am 24.11.2008 scheiterte ebenfalls am Widerstand des Betroffenen. Am 25.11.2008 teilte die Bundespolizei seiner Rechtsanwältin mit, nun voraussichtlich eine Abschiebung mittels Chartermaschine durchführen zu wollen.

3.3. Burma: Verfahren 4 – 12

3.3.1. Allgemeine Menschenrechtsslage in Burma

Die Militärjunta regiert in Burma seit 45 Jahren mit unvorstellbarer Härte. Jegliche Kritik am Regime wird mit drakonischen Strafen sanktioniert. Die Friedensnobelpreisträgerin und NLD-Führerin Daw Aung San Suu Kyi steht seit Jahren unter Hausarrest. Meinungs- und Pressefreiheit existieren nicht. Für das Regime zählt allein der Machterhalt. Die gesamte Gesellschaft ist durch das allgegenwärtige Militär geprägt. Zahlreiche Menschen werden zu Zwangsarbeit herangezogen.

Amnesty International führt im Jahresbericht 2007 aus:

„Die Menschenrechtslage in Myanmar verschlechterte sich im Lauf des Berichtsjahrs weiter, da die Behörden ihre Maßnahmen zur Unterdrückung der bewaffneten und der gewaltfreien politischen Opposition im ganzen Land verstärkten. Der UN-Sicherheitsrat setzte die Situation in Myanmar auf seine Tagesordnung. Im Zuge militärischer Operationen im Unionsstaat Kayin und im Verwaltungsbezirk Bago kam es zu systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten. Während die Regierung ihre Pläne zur Erarbeitung einer neuen Verfassung weiter verfolgte, wurde auf politisch engagierte Bürger massiver Druck ausgeübt, die politischen Parteien zu verlassen. Im Verlauf des Jahres wurden Hunderte Menschen in Haft genommen, die sich an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligt oder auf andere Weise gewaltfrei ihre Rechte auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit wahrgenommen hatten. Ende des Berichtsjahrs saßen die meisten führenden Persönlichkeiten der Opposition im Gefängnis oder in Verwaltungshaft. Im ganzen Land wurden mehr als 1185 politische Gefangene unter immer schlechter werdenden Haftbedingungen festgehalten. (...)

Das ganze Jahr hindurch trafen Berichte über Zwangsarbeit in den Unionsstaaten Kayin, Mon, Rakhine und Kachin und im Verwaltungsbezirk Bago ein. Immer häufiger wurden Gefangene gefoltert oder misshandelt oder zu Trägerdiensten für das Militär gezwungen. Zahlreiche solcher Träger sollen bei Fluchtversuchen getötet worden sein. Auch die Internationale Arbeitsorganisation zeigte sich besorgt über das Ausmaß der Zwangsarbeit in Myanmar. Sie sah gemeinsam mit der Regierung erarbeitete Lösungsansätze in Gefahr, da die Behörden auf Beschwerden über Zwangsarbeit regelmäßig damit reagierten, dass sie den Beschwerdeführern wegen »falscher« Anschuldigungen mit juristischen Konsequenzen drohten.“

Der Referent für Kinderrechte bei terre des hommes, Ralf Willinger, berichtet über die Zwangsrekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, insbesondere für gefährliche Einsätze.

„Es wird geschätzt, dass jeder fünfte Soldat der staatlichen Armee ein Kind ist. Da die Armee nach den letzten Schätzungen 380.000 Soldaten hat, sind es etwa 70.000 unter 18-jährige Kämpfer. (...)

Es ist davon auszugehen, dass die Kinder auch gegen die Mönche an vorderster Front eingesetzt wurden. Da wird kein Unterschied gemacht, Kindersoldaten werden nicht geschont, oft werden sie sogar für besonders gefährliche Aufgaben wie Minenerkundung eingesetzt. Neben dem Kampf an der Waffe benutzt man sie oft für Trägerdienste, als Spione und Aufklärer. Vor allem Mädchen werden auch sexuell ausgebeutet. Kindersoldaten müssen Versorgungsaufgaben für die Armee übernehmen und werden zu Zwangsarbeit herangezogen. (...)

Die Mehrzahl der Kinder wird direkt gezwungen oder entführt. Es gibt auch so genannte Rekrutierer, die von der Regierung beauftragt sind, Kinder anzuwerben.

*Dabei müssen sie bestimmte Quoten erfüllen. Oft drohen sie den Kindern, sie kämen ins Gefängnis, wenn sie nicht zur Armee gehen. Manchmal wird ihnen Geld angeboten. Viele Kinder kommen aus armen Verhältnissen, aus Konfliktregionen, wo es gar kein Einkommen mehr gibt, wo die Felder von der Armee niedergebrannt werden. Von freiem Willen kann also keine Rede sein.*⁷⁵

In Burma sind Folter, Misshandlungen und ungeklärte Todesfälle in Haftanstalten an der Tagesordnung.

Der Studentenaktivist Thet Win Aung, der bereits 1998 verhaftet wurde, starb 2007 im Alter von 35 Jahren nach Folter, Einzelhaft und schwerer Krankheit an den Folgen der Haft, wie das Rote Kreuz entgegen seinen sonstigen Gepflogenheiten mitteilte. Er war wegen seiner Forderung nach einer Bildungsreform und der Freilassung politischer Gefangener zu 52 Jahren Haft verurteilt worden. Das Urteil wurde später auf 59 Jahre erhöht⁷⁶.

Inhaftierte werden in Prozessen verurteilt, die keinerlei rechtsstaatlichen Kriterien genügen:

*„Unter Rückgriff auf Gesetze, die die friedliche Wahrnehmung der Menschenrechte unter Strafe stellten, fanden politische Prozesse statt, die nicht den internationalen Standards für ein faires Verfahren genügten. Es kam zu Festnahmen ohne Haftbefehl, Angeklagte erhielten keinen Rechtsbeistand oder konnten diesen nicht frei wählen und wurden über lange Zeiträume hinweg ohne Kontakt zur Außenwelt in Gewahrsam gehalten.*⁷⁷

Im Sommer 2007 wurden die friedlichen Massenproteste, die von buddhistischen Mönchen angeführt wurden, blutig niedergeschlagen⁷⁸.

Im Jahresbericht 2008 von Amnesty International heißt es:

„Die Menschenrechtsslage in Myanmar verschlechterte sich weiter. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt Ende September mit der gewaltsamen Niederschlagung landesweiter friedlicher Proteste. Die Demonstrationen hatten sechs Wochen zuvor begonnen und richteten sich gegen ökonomische und politische Missstände. Im Zuge der fünftägigen gewaltsamen Niederschlagung der Proteste wurden Berichten zufolge mehr als 100 Menschen getötet, etwa genauso viele sollen dem "Verschwindenlassen" zum Opfer gefallen sein. Mehrere Tausend Menschen wurden unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert.

⁷⁵ amnesty journal November 2007.

⁷⁶ Amnesty International-Journal November 2007, Myanmar – Mit aller Gewalt.

⁷⁷ Amnesty International, Jahresbericht 2007.

⁷⁸ Amnesty International-Journal November 2007, Myanmar – Mit aller Gewalt.

Auf der Grundlage der Antiterrorgesetze ging die Regierung gegen viele Demonstranten strafrechtlich vor. Als Reaktion auf diese Krise verschärften zahlreiche westliche Länder ihre Sanktionen gegen Myanmar. Außerdem befanden sich mindestens 1150 weitere politische Gefangene weiterhin in Haft, einige von ihnen bereits seit Jahrzehnten.

Im Zuge der fortgesetzten militärischen Operationen im östlichen Unionsstaat Kayin kam es zu weitverbreiteten und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Im westlich gelegenen Unionsstaat Rakhine setzte die Regierung die Verhandlungen über eine groß angelegte Gaspipeline ("Shwe-Pipeline") fort. Zur Vorbereitung des Projekts fanden Zwangsräumungen statt; Angehörige ethnischer Minderheiten wurden zu Zwangsarbeit verpflichtet.“

Der Deutschlandfunk berichtete über die Ereignisse und ihre Hintergründe am 26.09.2007⁷⁹:

„Das Ganze bahnte sich an, als buddhistische Mönche dem von der Militärjunta verhängten Versammlungsverbot trotzten und sich erneut zu Protestmärschen versammelten. Mit Tränengas, Schlagstöcken und Schusswaffen reagierten die Sicherheitsbehörden. Im französischen Rundfunk schilderte ein Augenzeuge die heutigen Geschehnisse in Rangun wie folgt:

‘Etwas vor ein Uhr habe ich mich an der Schwedagon-Pagode aufgehalten. Bewaffnete Polizisten haben da zum ersten Mal angefangen auf Zivilpersonen und sogar auf Mönche einzuprügeln und zwar heftig. Danach spitze sich die Situation im Zentrum in der Nähe Schwedagon-Pagode weiter zu. Es gab Schüsse, man weiß aber noch nicht, ob es Tote gegeben hat. Wir bekommen keine Informationen hier. Auf jeden Fall sind Zivilpersonen festgenommen worden, es wurde auf Menschen eingepügelt, und es gab eine große Panik in Rangun heute.‘

Die umgedrehte Reisschüssel, das ist das Symbol der aktuellen Revolte der Mönche gegen das Militär. Sie bedeutet, dass die Mönche sich weigern, Spenden von den Stützen des Regimes anzunehmen. Eine drastische Geste, schließlich versprechen sich Spender von ihren Gaben eine bessere Wiedergeburt. Entschiedener können in einem frommen, buddhistischen Land Geistliche ihren Protest gegen die Machthaber nicht ausdrücken. (...)

400.000 Mönche gibt es in Birma, etwa 20.000 Nonnen. Es herrscht kein Mangel an Nachwuchs. Es ist Tradition, Kinder zeitweise oder auf Dauer in ein Kloster zu schicken, besonders bei armen Familien. Seit das Militär an der Macht ist, seit 45 Jahren, geht die Entmündigung der Mönche einher mit großzügigen Spenden an die Klöster. Dabei sehen sich die Generäle in der Rolle der alten burmesischen Könige.

⁷⁹ <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/674784/hintergrund>

Die Mönche, die die Geschenke annehmen, legitimieren die Regierung und akzeptieren sie somit als rechtmäßige politische Macht. Diese unheilige Allianz ist jungen Mönchen ein Dorn im Auge.

1988, nach dem letzten großen Aufstand der Burmesen gegen das Regime, weigerten sich Klöster jedoch, Spenden der Junta und ihrer Angehörigen anzunehmen. Die umgestürzte Almosenschüssel ist das Symbol dafür. Diese Weigerung kam einer Revolution gegen die Regierung gleich, weil dadurch die Generäle quasi exkommuniziert wurden, ein sehr effektives Mittel, zumal die Klosterregeln es den Mönchen verbieten, sich direkt gegen die weltliche Herrschaft aufzulehnen. Viele Mönche sitzen deshalb in Gefängnissen oder verrichten Zwangsarbeit. Sie werden dort gezwungen, ihre Mönchsroben abzulegen. Dennoch ist der Wille vieler junger Mönche ungebrochen, sich gegen das Regime zu stellen.

Der Mönch U Pandita: `Angst hat man nur, wenn man ungebildet ist und keine Ideen entwickeln kann. Wenn wir aber gebildet sind, wissen wir, wie wir zu kämpfen haben. Ich habe keine Angst vor der Regierung.´“

Ein weiterer Beweggrund für die Massenproteste war die drastische Erhöhung der Benzin- und Nahrungsmittelpreise⁸⁰. Einfache Bürger und Hausfrauen gingen gemeinsam mit den Mönchen auf die Straße⁸¹. In Rangun sagte der Politikwissenschaftler Aung Naing Oo, die aktuellen Ereignisse erinnerten an die blutige Niederschlagung der Demokratiebewegung im Jahr 1988⁸². Das Regime ging mit aller Härte gegen die Demonstrierenden vor. So wurden beispielsweise in Bago alle fünfzig friedlichen Demonstranten festgenommen⁸³. In den staatlichen Medien wurde den Bürgerrechtlern von der Junta vorgeworfen, sie hätten „*die Stabilität und die Sicherheit des Landes untergraben*“⁸⁴. Trotz des harten Vorgehens der Junta demonstrierten die Menschen weiterhin gegen die Regierung⁸⁵. Viele Menschen applaudierten den Demonstrierenden – eine Sympathiebekundung, die Seitens des Regimes schon für sich genommen als Akt des Widerstandes gewertet wird⁸⁶. Die Reaktion der Junta war vorhersehbar – Massenfestnahmen⁸⁷.

Nach Angaben von Amnesty International wurden dabei zwischen 3000 und 4000 Menschen verhaftet, darunter auch Kinder und Schwangere. Ende 2007 saßen noch immer etwa 700 dieser Inhaftierten in Haft⁸⁸.

Eine große Zahl von Häftlingen starb im September 2007 an den Folgen der Verhörmethoden, mindestens 72 Fälle von „Verschwindenlassen“ wurden bekannt. Häftlinge wurden in Zellen eingesperrt, die eigentlich als Hundezwinger konzipiert waren. Im Krematorium Ye Way in Yangon fanden zwischen dem 27. und 29. September 2007 zahlreiche nächtliche Leichenverbrennungen statt, die von Angehörigen der Sicherheitskräfte unter Ausschluss der dort Angestellten vorgenommen wurden.

Der stellvertretende Abt des Klosters in Myitkyina, U Thilavantha wurde bei der Stürmung des Klosters durch Polizeikräfte am 25.09.2007 festgenommen und so schwer misshandelt, dass er am nächsten Tag verstarb. Auch das 42-jährige NLD-Mitglied Ko Win Shwe starb am 09.10.2007 in der Polizeiwache Plate Myot in der Nähe von Mandalay. Der Verstorbene wurde verbrannt, so dass seine Angehörigen die Berichte, wonach er durch Folter zu Tode kam, nicht mehr durch eine Obduktion überprüfen lassen konnten⁸⁹.

Auch für Journalisten war die Berichterstattung lebensgefährlich, der japanische Journalist Kenji Nagai wurde bei seiner Recherche erschossen:

„Das Vorgehen der Machthaber gegen Journalisten und Medien blieb skrupellos. Nicht der brutale Einsatz der Sicherheitskräfte, der zahlreichen friedlichen

⁸⁰ taz vom 23.08.2007, Benzinpreise lösen Wut aus.

⁸¹ taz vom 25.08.2007, Militärjunta in Birma – Hausfrauen trotzen; FR vom 25.08.2007, Hausfrauen trotzen Militärjunta in Birma.

⁸² taz vom 24.08.2007, Proteste gegen Militärs in Birma.

⁸³ FR vom 28.08.2007, Unmut im Militärstaat; taz vom 28.08.2007, Birma / Proteste: 50 Festnahme..

⁸⁴ taz vom 23.08.2007, Zahlreiche Festnahmen in Birma.

⁸⁵ taz vom 28.08.2007, Birma / Proteste: 50 Festnahme.

⁸⁶ taz vom 23.08.2007, Zahlreiche Festnahmen in Birma.

⁸⁷ FR vom 28.08.2007, Unmut im Militärstaat; taz vom 23.08.2007, Zahlreiche Festnahmen in Birma.

⁸⁸ amnesty international, Jahresbericht 2008.

⁸⁹ Amnesty international Jahresbericht 2008.

Demonstranten das Leben kostete, war das Problem für die Junta, sondern die Berichterstattung darüber. Deshalb wurden zunächst Internet-Cafés geschlossen und später der Zugang zum Netz völlig gesperrt. Auch die Mobilfunkverbindungen ins Ausland wurden gekappt. Wenn Journalisten und Menschenrechtler dennoch versuchten, Informationen und Bilder ins Ausland zu versenden, riskierten sie Repressionen. Bis Ende September wurden nach Angaben von ROG⁹⁰ zehn Journalisten bei Übergriffen verletzt, mindestens fünf kamen in Gewahrsam. Einer von ihnen ist Min Zaw, ein Birmane, der als Korrespondent für die japanische Tageszeitung »Tokyo Shimbun« arbeitet und am 28. September in seinem Haus in Rangun festgenommen wurde.

Freie Berichterstattung ist unter der Militärherrschaft ohnehin undenkbar. Ausländischen Journalisten wird lediglich in Ausnahmefällen ein Visum erteilt. Seit dem Beginn der Demonstrationen im August gab es keine einzige Arbeitserlaubnis mehr. „Das Drama soll sich hinter verschlossenen Türen abspielen“, befürchtet ROG. Die birmanischen Medien wiederum sind behördlich kontrolliert. Ausnahmslos jeder Radio- und Fernsehsender gehört dem Staat. In ihnen wurde in den vergangenen Wochen die Propagandamaschine angeworfen, um die Proteste auf den Straßen von Rangun oder Mandalay als vom Ausland gesteuert zu diffamieren.

Private Zeitungen gibt es zwar, sie sind aber vollständiger Kontrolle ausgesetzt. Jede einzelne Ausgabe muss der 1962 eingeführten Zensurbehörde der Militärs vorgelegt werden. Themen wie Demokratie oder das Schicksal der seit Jahrzehnten inhaftierten Oppositionsführerin und Friedensnobelpreisträgerin von 1991, Aung San Suu Kyi, sind tabu. Über wirtschaftliche und soziale Spannungen in dem südostasiatischen Land kann genauso wenig berichtet werden wie über Delegationsreisen der UNO. Auf der Rangliste zur Lage der Pressefreiheit von »Reporter ohne Grenzen« steht Myanmar auf Platz 164. Nur in vier Ländern der Welt sieht es noch düsterer aus.“⁹¹

„Kenji Nagai hat sich nur wenige Tage in Birma aufgehalten. Der japanische Journalist war ein erfahrener Reporter, der an vielen Krisenherden der Welt gearbeitet hat – in Afghanistan und Kambodscha oder auch im Irak und in den palästinensischen Gebieten. Ende September reiste der 50-Jährige mit einem Touristenvisum nach Myanmar und begleitete mit seiner Videokamera die Demonstrationen der buddhistischen Mönche und Anhänger der Demokratiebewegung.

Die Bilder der Ereignisse vom 27. September gingen mittlerweile um die Welt. Als die Sicherheitskräfte versuchten, die Protestkundgebungen gewaltsam aufzulösen, fällt ein Mann zu Boden. Ein Soldat richtet seine Waffe auf ihn, kurz darauf ist Kenji Nagai tot. Die Militärherrscher in Myanmar entschuldigten sich bei den Japanern für

⁹⁰ Reporter ohne Grenzen, IW.

⁹¹ Amnesty International-Journal November 2007, Myanmar – Tod eines Journalisten.

den Vorfall: Nagai sei von einem Querschläger getroffen worden. Die japanische Version seines Todes liest sich indes anders: Der Mitarbeiter der japanischen Foto- und Video-Agentur APF sei aus geringer Entfernung von einer Kugel in den Brustkorb getroffen worden, sagte ein Regierungssprecher in Tokio und verwies auf Angaben eines Arztes der japanischen Botschaft in Rangun.⁹²

Das Auswärtige Amt rät Reisenden, sich von Protestgruppen fern zu halten:

„Ende September 2007 kam es in verschiedenen Städten Myanmars, darunter auch Rangun und Mandalay, zu friedlichen Demonstrationen, die von Sicherheitskräften gewaltsam aufgelöst wurden. Zahlreiche Menschen wurden getötet oder verletzt. Unter den Toten befand sich auch ein ausländischer Journalist. Reisenden wird empfohlen, sich von eventuellen Protestzügen und anderen Menschenansammlungen fernzuhalten. Auch zunächst friedliche Proteste können unvermittelt in gewalttätigen Auseinandersetzungen enden.⁹³

Das Verhalten der Junta nach dem Zyklon Nargis am 02./03. Mai 2008, bei dem mehr als 80.000 Menschen⁹⁴ getötet wurden, offenbart, dass das Land mit allen Mitteln gegenüber Helfern aus dem europäischen Ausland abgeschottet werden soll, selbst um den Preis willen, dass die Opfer der Flutkatastrophe ohne Hilfe bleiben und an deren Folgen sterben. Das Regime weigerte sich zunächst, UN-Mitarbeiter und andere Angehörige ausländischer Staaten ins Land zu lassen⁹⁵. Nachdem die erforderlichen Visa endlich erteilt wurden, durften die Helfer nur mit vorherigen Genehmigungen ins das Katastrophengebiet reisen⁹⁶. Ausländische Hilfsgüter wurden abgelehnt und den notleidenden Menschen der folgende, menschenverachtende Ernährungsvorschlag erteilt, wie die Staatszeitung *New Light of Myanmar* berichtete: *„Die Bevölkerung ist in der Lage, sich aus solchen Naturkatastrophen selbst zu befreien, sie könne auch ohne die ‚Schokoriegel‘ der internationalen Hilfe überleben. In der Monsunzeit gebe es schließlich ‚große essbare Frösche in Hülle und Fülle‘.⁹⁷*

⁹² Amnesty International-Journal November 2007, Myanmar – Tod eines Journalisten.

⁹³ Reise- und Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes, Stand 02.10.2008

⁹⁴ Angabe des Auswärtigen Amtes im Reise- und Sicherheitshinweis, Stand 02.10.2008.

⁹⁵ taz vom 07.05.2008, Katastrophale Folgen des Zyklons – Nach dem Sturm die Wut; taz vom 09.05.2008, Die Katastrophe in Birma weitet sich aus – Militärs verhindern Hilfe.

⁹⁶ taz vom 14.05.2008, Langsam nähern sich die Helfer; taz vom 26.05.2008, UN fordern mehr Hilfe für Burma; taz vom 30.05.2008, Birma last Helfer nicht arbeiten; taz vom 20.06.2008, Birmas Junta noch neurotischer; taz vom 06.06.2008, Humanitäre Diplomatie.

⁹⁷ taz vom 31.05.2008, Junta rät: Frösche essen.

3.3.2. Die Situation nach der Niederschlagung der Proteste gegen die Militärdiktatur im September 2007

Mit der Niederschlagung der Proteste im Herbst 2007 ist die Repressionswelle keineswegs beendet. Ende 2007 befanden sich noch immer 700 der im September 2007 verhafteten in Gefängnissen⁹⁸. In der Urgent Action vom 01.11.2007 führt Amnesty International aus, dass auch weiterhin Festnahmen erfolgen, bzw. bereits entlassene Verdächtige erneut verhaftet werden:

„Myint Myint San, Tin Aung Aung, Tin Ko und möglicherweise Tausende weitere Gefangene befinden sich indes nach wie vor in Haft. Die Inhaftierten sind in großer Gefahr, misshandelt und gefoltert zu werden. (...)

Der ehemalige gewaltlose politische Gefangene und bekannte Satiriker Par Par Lay wurde am 30. Oktober 2007 aus dem Ohbo-Gefängnis der Stadt Mandalay entlassen. Nach seiner Freilassung erklärte der 60-Jährige gegenüber den Medien, man habe ihm am Tag seiner Festnahme die Augen verbunden und ihn auf eine Polizeiwache in Mandalay gebracht. Par Par Lay gab an, die Behörden hätten ihn verdächtigt, Verbindungen zu den Organisatoren der Mönchsproteste gehabt zu haben. Er selbst sei aber nur ein Zuschauer der Demonstrationen in seiner Heimatstadt gewesen.

Der Komödiant und Kollege von Par Par Lay, Zargana, war am 17. Oktober 2007 aus dem Insein-Gefängnis in Yangon (Rangun) freigelassen worden, wurde aber am 29. Oktober erneut festgenommen und einen Tag in Haft gehalten. amnesty international geht davon aus, dass er in Gewahrsam genommen wurde, um ihn bezüglich seiner Interviews mit internationalen Medien über die Haftbedingungen im Insein-Gefängnis zu verhören. In diesen Interviews hatte Zargana, der ebenfalls schon früher als gewaltloser politischer Gefangener in Haft gewesen war, nach seiner Freilassung am 17. Oktober 2007 angegeben, etwa eine Woche ohne Kontakt zur Außenwelt in einer unhygienischen und von 30 Hunden bewachten Zelle festgehalten worden zu sein. Seinen Angaben zufolge hat er sich in der Haft eine Lungeninfektion zugezogen. Zargana wird Berichten zufolge seit seiner Freilassung streng überwacht. (...)

Nach Berichten ehemaliger Gefangener sind die Haftbedingungen im Insein-Gefängnis extrem schlecht. Die Gefangenen werden geschlagen, nicht ausreichend mit Nahrung versorgt, die medizinische Versorgung ist ungenügend, und Inhaftierte werden mit Ketten gefesselt und in Einzelhaft gehalten. Diese Schilderungen stimmen mit den Berichten überein, die amnesty international während der gegenwärtigen Krise zugegangen sind.

Laut Angaben der staatlichen Medien des Landes sind fast 3000 Personen festgenommen und über 2500 inzwischen wieder freigelassen worden. amnesty international geht jedoch davon aus, dass die Anzahl der weiterhin Inhaftierten weit

⁹⁸ Amnesty International, Jahresbericht 2008.

*höher ist. Die Behörden nehmen auch weiterhin Personen fest. Die Stellungnahmen der Behörden enthalten zudem weder Angaben über die Gründe für die Festnahmen noch über die Haftorte oder die Bedingungen, unter denen die Gefangenen festgehalten werden.*⁹⁹

Der Fall des Satirikers Par Par Lay zeigt, dass selbst die bloße Anwesenheit am Ort der Proteste den Verdacht der Komplizenschaft hervorruft und zu mehrwöchiger Inhaftierung unter menschenunwürdigen Bedingungen führt.

Auch, wer zunächst untertauchen konnte, läuft Gefahr, zu einem späteren Zeitpunkt inhaftiert zu werden, wenn das Regime seiner habhaft wird. Dabei setzt die Junta offenbar gezielt Täuschungen ein, um Oppositionelle aus dem Versteck zu locken, wie das das folgende Beispiel der Oppositionellen Nilar Thein zeigt:

„Die Regierungskritikerin Nilar Thein wurde am 10. September 2008 festgenommen. Sie wird derzeit im Aung Tha Pyay-Haftzentrum in Rangun (Yangon), der größten Stadt Myanmars, verhört. Ihr drohen Folter und andere Misshandlungen. Nilar Thein tauchte vor über einem Jahr unter, nachdem sie im August 2007 einige der ersten Proteste gegen die Regierung angeführt hatte.

Nilar Thein wurde festgenommen, als sie im Nordosten der Stadt Rangun die Mutter des ebenfalls inhaftierten Regierungskritikers Ant Bwe Kyaw besuchen wollte. Ant Bwe Kyaw und der Ehemann von Nilar Thein, Kyaw Min Yu (auch bekannt als Ko Jimmy), befanden sich unter den 13 führenden RegierungskritikerInnen der Studierendenvereinigung "Studentengeneration 1988", die am 22. August 2007 festgenommen wurden. In der "Studentengeneration 1988" sind Oppositionelle aktiv, die 1988 an den pro-demokratischen Unruhen gegen die damals bereits 26 Jahre dauernde Militärregierung teilnahmen.

Einen Tag nachdem die 13 führenden RegierungskritikerInnen der "Studentengeneration 1988" festgenommen worden waren, ging Nilar Thein an der Spitze eines Demonstrationzugs von etwa 500 Menschen, die in Rangun die Freilassung ihrer MitstreiterInnen forderten und zum wiederholten Mal gegen die am 15. August 2007 von der Regierung drastisch erhöhten Benzinpreise protestierten. Als die Behörden begannen, die führenden ProtestlerInnen massiv zu verfolgen, tauchte Nilar Thein unter. Da ein Leben im Untergrund ungesunde und gefährliche Lebensbedingungen mit sich bringt, entschied sie, ihre kleine Tochter in der Obhut ihrer Familie zu lassen.

Drei Wochen nach der Festnahme ihres Mannes am 22. August 2007 kamen Gerüchte in Umlauf, ihr Mann sei im Polizeigewahrsam gestorben. Die Gerüchte stellten sich als falsch heraus. Offenbar brachte die Regierung sie in Umlauf, um Nilar Thein aus ihrem Versteck zu locken.

⁹⁹ Amnesty International, Urgent Action vom 01.11.2007, UA-250/2007-1

*Auch im Untergrund appellierte Nilar Thein an die internationale Gemeinschaft zu handeln, um für eine Verbesserung der sehr schlechten Menschenrechtssituation und das Ende des Missbrauchs, den Frauen unter der Militärregierung in Myanmar erleiden, einzutreten.*¹⁰⁰

Im Herbst 2008 wurden zahlreiche Anhänger der Demokratiebewegung zu drakonischen Haftstrafen verurteilt.

So wurde der Blogger Nay Phone Kyaw, der am 29.01.2008 festgenommen und seither im berüchtigten Insein-Gefängnis inhaftiert wurde, zu 20 Jahren und 6 Monaten Haft verurteilt, weil er im Internet in Romanform die Lebensbedingungen in dem von den Generälen völlig heruntergewirtschafteten Land beschrieben hatte. Weiterhin hatte er eine Karikatur von General Than Shwe, dem Chef der Junta, veröffentlicht.¹⁰¹

Ebenfalls im November 2008 wurden weitere Demokratieaktivisten zu je 65 Jahren Haft verurteilt. Den Angehörigen der „88er Studentengeneration“ wurde vorgeworfen, im August 2007 regimekritische Demonstrationen organisiert zu haben. Weiterhin wurde ihnen vorgeworfen, die Stabilität des Landes zu gefährden, worauf allein 20 Jahre Haft stehen. Das Verfahren fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Verteidiger waren nicht zugelassen. Zwei Rechtsanwälte, die den Angeklagten Beistand leisten wollten, wurden wegen „Missachtung des Gerichts“ selbst zu vier Monaten Haft verurteilt. Die Urteile erfolgten wenige Tage, nachdem die EU-Außenminister die Junta aufgefordert hatten, politische Gefangene freizulassen und mit härteren Sanktionen drohten.¹⁰²

Neun weitere Dissidenten wurden ebenfalls zu je 65 Jahren Haft verurteilt, darunter der Menschenrechtler und Studentenaktivist Min Ko Naing, der zu den Initiatoren der Studentenbewegung „1988er Studentengeneration“ gehört¹⁰³. Bereits während des Gerichtsverfahrens wurde er zu sechs Monaten Haft wegen Gerichtsmissachtung verurteilt¹⁰⁴.

¹⁰⁰ Amnesty International, UA-259/2008.

¹⁰¹ taz vom 12.11.2008, Birmas mutiger Blogger.

¹⁰² taz vom 12.11.2008, Drakonische Haftstrafen in Birma.

¹⁰³ taz vom 17.11.2008, Birma: 65 Jahre Haft für neun Dissidenten sowie taz vom 24.08.2007, Lieblingsfeind von Birmas Junta.

¹⁰⁴ taz vom 31.10.2008, „Min Ko Naing verurteilt“.

Einer der wichtigsten Anführer der Proteste, der wegen Landesverrates angeklagt¹⁰⁵ Mönch U Gambira wurde zu 12 Jahren Haft verurteilt, im Verfahren des Mönches U Kaylartha sprach das Gericht eine Haftstrafe von 35 Jahren aus¹⁰⁶. Freunde und Verwandte von Gefangenen werden als Geiseln genommen, um den Aufenthaltsort der Gesuchten in Erfahrung zu bringen¹⁰⁷. Das Schicksal von U Gambira zeigt, wie die Junta gezielt gegen Familienangehörige von Oppositionellen vorgeht. So führt amnesty international in einer Urgent Action für U Gambira und andere politische Gefangene aus:

„Er leitete die landesweite Mönchsvereinigung „All-Burma Monks Alliance“ (ABMA), die gegründet wurde, um die Massendemonstrationen zu unterstützen. U Gambira war nach dem gewalttätigen Vorgehen gegen Demonstrierende zwischen dem 26. und 29. September untergetaucht. Es war bekannt, dass er auf einer Fahndungsliste der Behörden stand. Während er untergetaucht war, gab er ausländischen Medien Interviews. amnesty international geht davon aus, dass ihm wegen seiner führenden Rolle bei den Demonstrationen Landesverrat vorgeworfen wird, darauf steht lebenslange Haft oder die Todesstrafe. Man hatte Familienangehörige von ihm als „Geiseln“ festgenommen, um ihn aus seinem Versteck zu locken, darunter sein Bruder Aung Kyaw Kyaw, der im Oktober festgenommen wurde, und sein Vater Min Lwin. Beide sind noch in Haft.“¹⁰⁸

Auch im Dezember 2008 wurden erneut Dissidenten nach einer Demonstration in Rangun verhaftet. Neun Personen, darunter die prominente Regimegegnerin Htet Htet Oo Wie, waren nach einer Protestaktion vor dem Parlamentsgebäude festgenommen worden¹⁰⁹.

3.3.3. Gefährdung für Rückkehrer nach Burma

Bereits allein aufgrund ihrer Flucht ins westliche Ausland, der illegalen Ausreise und der Asylantragstellung droht burmesischen Asylsuchenden höchste Gefahr, in Burma inhaftiert und menschenrechtswidriger Behandlung und asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden.

In einer Stellungnahme an VG Karlsruhe vom 02.11.2007 führt UNHCR zu dieser Frage aus:

¹⁰⁵ Amnesty International-Jahresbericht 2008.

¹⁰⁶ taz, 20.11.2008, „Mönche verurteilt“.

¹⁰⁷ Amnesty International Jahresbericht 2008

¹⁰⁸ Amnesty International, Urgent Action vom 16.11.2007, UA-311/2007.

¹⁰⁹ taz vom 31.12.2008, „Dissidenten in Birma – Nach Demo verhaftet“.

„Nach Erkenntnissen von UNHCR droht Personen aus Myanmar, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, allein deswegen bei ihrer Rückkehr nach Myanmar Strafverfolgung oder politische Verfolgung. Personen, die ohne ordnungsgemäße Dokumente nach Myanmar zurückkehren, werden nach ihrer Ankunft in Myanmar wegen illegaler Ausreise und/oder Einreise strafrechtlich belangt. Es liegen UNHCR Berichte vor, wonach, falls die myanmaresischen Behörden davon Kenntnis erlangen, dass eine Person im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, es beachtlich wahrscheinlich ist, dass dies signifikante Auswirkungen auf die Länge der Haftstrafe hat, die für illegale Aus - und/oder Einreise verhängt wird.

UNHCR ist außerdem bekannt, dass Personen, die Myanmar verlassen haben, unterstellt wird, eine regierungsfeindliche Gesinnung zu haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Auslandsaufenthalt von längerer Dauer war. Eine solche Unterstellung ist, je nach Untersuchungsbehörde, oft von sehr subjektiven Faktoren geprägt. Weiterhin liegen zahlreiche Berichte darüber vor, dass Personen, denen eine regierungsfeindliche Einstellung unterstellt wird, im Gefängnis oftmals sehr harter Behandlung ausgesetzt sind.

Vor dem Hintergrund, dass unserer Kenntnis nach alle Rückkehrer nach ihrer Einreise systematisch befragt werden, ist es wahrscheinlich, dass die myanmaresischen Behörden äußerst interessiert an dem Status der zurückkehrenden Personen sein werden.“¹¹⁰

In einer Stellungnahme des Auswärtigen Amts an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach vom 01.06.1994 heißt es hinsichtlich der Gefährdung durch die Stellung eines Asylantrags in Deutschland:

"Die Stellung eines Asylantrags in Deutschland wird vom myanmarischen Militärregime mit Sicherheit als regierungsfeindliche Aktivität angesehen und zur Einschaltung des allmächtigen Geheimdienstes ("Military Intelligence" - MI) führen, falls dieser nicht ohnehin schon auf der Fährte des Klägers war. Das Repressionsinstrumentarium der auf der Basis des Kriegsrechts herrschenden Militärjunta ist durch keinerlei rechtsstaatliche Prinzipien oder Verfahrensgrundsätze beschränkt; es schließt auch die Anwendung von Folter nicht aus. Die Willkür- und Gewaltherrschaft der Militärs ist keinerlei zivilen Kontrollen unterworfen.

Andererseits hat es in den vergangenen zwei Jahren eine Vielzahl von Meldungen in den staatlich kontrollierten Medien des Landes über die Rückkehr illegal ausgereister Regimegegner einschließlich bewaffneter Guerillakämpfer gegeben, die mit offenen Armen wieder aufgenommen worden seien ("return to the legal fold"). Die tatsächliche Behandlung dieser Rückkehrer und ihre derzeitige Situation in Myanmar kann vom Auswärtigen Amt nicht festgestellt werden. Das Schicksal dieser Rückkehrer, wie aber auch das Schicksal anderer möglicherweise kritischer

¹¹⁰ Stellungnahme des UNHCR vom 02.11.2007 an VG Karlsruhe, dortiges Az.: A 11 K 587/07.

Staatsbürger, hängt allein von der Einschätzung ihrer Gefährlichkeit für den Fortbestand des derzeitigen Regimes durch den Geheimdienst (MI) ab."

Im Asylgutachten¹¹¹ vom 02.09.2005 legt die Asienreferentin von amnesty International, Verena Harpe, dar:

„Frage 16. Die Ausreise aus Myanmar ohne gültige Reisepapiere stelle einen Straftatbestand dar. (...)

Es trifft zu, dass Personen die das Land ohne gültige Reisepapiere verlassen, sich nach dem Immigration (Emergency Provisions) Act von 1947 strafbar machen. Nach uns vorliegenden Informationen wurde ein aus der Schweiz abgeschobener myanmarischer Staatsangehöriger wegen illegaler Aus- und Einreise aufgrund der geltenden Ein- und Ausreisebestimmungen zu fünf Jahren Haft verurteilt.

Frage 18. Aufgrund der Asylantragstellung bestünde im Falle der Rückkehr nach Myanmar die Gefahr von Haft und Folter.

Die Stellung eines Asylantrages wird vom myanmarischen Militärregime als regierungsfeindliche Aktivität angesehen. Personen, die im Ausland Asyl beantragen, werden somit als Staatsfeinde betrachtet. Im Falle einer Abschiebung nach Myanmar ist nach unserer Einschätzung daher damit zu rechnen, dass eine Person, die einen Asylantrag gestellt hat und damit in der Regel auch vorher illegal das Land verlassen hat (siehe Frage 16), dem Repressionsinstrumentarium der Militärregierung ausgesetzt ist. Es besteht akute Gefahr, dass die Person verhaftet, verhört, ggf. gefoltert und verurteilt wird. Der im April 2004 aus der Schweiz abgeschobene Stanley Van Ta wurde u.a. aufgrund der Asylantragstellung zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.“

Bundesweit haben verschiedene Verwaltungsgerichte burmesischen Staatsangehörigen Schutz gem. § 60 I AufenthG gewährt, in einigen Fällen auch die Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a gewährt, wenn diese Burma illegal verlassen haben und / oder in der BRD einen Asylantrag gestellt haben. Allein in Wiesbaden wurden Ende 2005 etwa 100 Klagen entschieden. Allen Klägern wurde Schutz gem. § 60 I gewährt, diejenigen, die ihre Einreise auf dem Luftweg nachweisen konnten, wurden als Asylberechtigte anerkannt.

¹¹¹ Das Gutachten ist abrufbar auf der Homepage von Amnesty International. Dort ist nicht zu erkennen, für welches VG dieses Gutachten erstellt wurde. Das Gutachten trägt das Amnesty-Zeichen ASA 16-04.014. Im Urteil des VG München vom 21.03.2008 (Az.: M 17 K 06.50923) wird eine Stellungnahme von Amnesty International gegenüber dem VG Wiesbaden vom 02.09.2005 erwähnt. Ein Richter mit dem im Anschreiben genannten Namen ist am VG Wiesbaden tätig, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei dem von Amnesty International auf der Homepage veröffentlichten Gutachten um das an VG Wiesbaden handelt; vgl. dazu Verfahren 10.

Als Beispiel sei das Urteil vom 16.12.2005 – (Az.: 6 E 1714/05.A (V)) des VG Wiesbaden angeführt. Das VG Wiesbaden nahm in der Begründung ausdrücklich Bezug auf das Schicksal des Asylsuchenden Stanley Van Tha, der nach seiner Abschiebung aus der Schweiz im Jahr 2004 zu einer 19-jährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Dort heißt es:

„Der Kläger hat einen Anspruch auf eine Asylanerkennung nach Art. 16.a Abs. 1 GG. (...)

Myanmar wird von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung geführt. Die Bevölkerung wird unterdrückt und ausgebeutet. Ein rechtsstaatliches Verfahren ist nicht garantiert. Politisch nicht genehmigte Versammlungen werden nicht geduldet. Eine freie Presse und Meinungs- sowie Versammlungsfreiheit gibt es nicht. Friedliche Proteste von Anhängern der Demokratiebewegung sind nicht möglich und werden von Sicherheitskräften sofort unterbunden. (...) Hieraus und aus noch weiteren vorliegenden Erkenntnissen folgert das Gericht, dass die Militärregierung in Myanmar jedes nicht bedingungslos regierungskonformes Handeln als Angriff auf den Staat ansieht und empfindlich sanktioniert. Hierzu gehört auch die Ausreise des Klägers. Nach der über das Auswärtige Amt und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eingeholten Stellungnahme des schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 12. April 2005, wurde ein aus der Schweiz abgeschobener Asylsuchender bei der Rückführung nach Myanmar verhaftet und dort zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt. Die myanmarischen Behörden begründeten das Urteil vom 17. August 2004 im Wesentlichen mit der Tatsache, dass die Person in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt und dies mit politischen Aktivitäten begründet habe. Er habe insoweit die Sicherheit und den Frieden des Landes nach Art. 5 (J) des Emergency Act gefährdet. (...)

Zwar handelt es sich in dem (...) Fall um den ersten bekannt gewordenen Fall dieser Art, welcher auch von anderen Quellen bestätigt wurde. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen kann er jedoch nicht als atypischer Einzelfall gesehen werden. Vielmehr belegt der Fall das darin erkennbare Vorgehen des myanmarischen Staates und die allgemeine Situation in Myanmar. Hinzu kommt, dass auch ein weiterer aus der Schweiz abgeschobener Asylbewerber allein wegen illegaler Aus- und Einreise nach dem Immigration Act 1947 zu fünf Jahren Haft verurteilt worden sein soll. (...)

Darüber hinaus berichtet amnesty international, dass Fälle von aus Thailand nach Myanmar abgeschobenen Asylbewerbern bekannt sind, die nach Rückführung in ihre Heimat verhaftet und zu langjährigen Haftstrafen, in einem Fall zum Tode verurteilt worden sind.

Im Hinblick auf die Willkürherrschaft, die jeglichen demokratischen staatlichen Standard vermissen und zugleich konkrete Belege über politische Verfolgungsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen nur schwer nach außen dringen lässt, kommt [der] hier dokumentierte[n] Verurteilung über den Einzelfall hinaus konkrete Bedeutung zu. Dies insbesondere, als vom Auswärtigen Amt andere

Fälle einer ungestörten Einreise – im Gegensatz zu anderen Asylländern – auch in keinster Weise dokumentiert worden sind und die Auskünfte auch bis heute noch nichts Aussagefähiges entgegensetzen. Insoweit ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass es sich bei der hier bekannt gewordenen Behandlung eines abgeschobenen Asylbewerbers um die in Myanmar übliche Praxis handelt. Dies auch deshalb, weil dem Gericht kein konkreter Fall bekannt ist, in dem ein abgeschobener Asylbewerber nach seiner Rückkehr nach Myanmar dort unbehelligt geblieben ist.

Dem Kläger droht mithin im Falle einer Abschiebung nach Myanmar gleiches, wie dem oben erwähnten dokumentierten aus der Schweiz abgeschobenen Asylbewerber. Auch der Kläger hat sein Heimatland illegal verlassen, im Einreisestaat einen Asylantrag gestellt und diesen mit politischen Aktivitäten in Myanmar begründet.“

Es ist derzeit durchgängige Praxis des Bundesamtes, burmesischen Asylantragstellern unabhängig von ihrem individuellen Vorbringen zu ihren Fluchtgründen den Status als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, § 60 I AufenthG, zuzuerkennen. Diese Weisungslage entbindet das Bundesamt jedoch nicht von der Pflicht, selbstverständlich auch in Verfahren burmesischer Antragsteller eine sorgfältige Aufklärung der individuellen Fluchtgründe durchzuführen und ebenso sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG vorliegen. Die Kritik an der Anhörungs- und Entscheidungspraxis des Bundesamtes, die in den im Folgenden dargestellten Verfahren geübt wird, ist nicht dadurch obsolet. Auch wenn in den entsprechenden Verfahren die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ändert dies nichts an mangelhaften Anhörungen und der offensichtlichen Voreingenommenheit von Bundesamtsmitarbeitern.

Hinzu kommt, dass es im Falle eines potenziellen späteren Widerrufverfahrens von ganz entscheidender Bedeutung ist, ob zuvor im Asylverfahren die individuellen Fluchtgründe sorgfältig ermittelt und zutreffend asylrechtlich gewürdigt wurden. Findet im Herkunftsland eine allgemeine Veränderung der politischen Verhältnisse statt, so darf erst dann der Schluss gezogen werden, dass auch die dem bislang Verfolgten drohende Gefahr weggefallen ist, wenn nach einer sorgfältigen Prüfung der individuellen Umstände des konkreten Einzelfalls mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass dem Betroffenen keine Verfolgung mehr in seinem Heimatland droht¹¹².

Daher ist die Frage nach der Qualität der Anhörungen bei burmesischen Antragstellern, der Einschätzung der politischen Lage in ihrem Herkunftsland und der Bewertung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu den Fluchtgründen keinesfalls ein „Luxusproblem“, wie man auf den ersten Blick angesichts der regelmäßigen

¹¹² Marx, Komm-AsylVfG, § 73 Rn. 106.

Zuerkennung des § 60 I AufenthG annehmen könnte. Folgerichtig klagten mehrere der Antragsteller mit dem Ziel, als Asylberechtigte gem. Art. 16 a GG anerkannt zu werden.

Die Bundesregierung reagierte auf diese Entscheidungspraxis des Bundesamtes mit einer restriktiveren Maßnahme: Seit April 2008 brauchen Burmesen für die Zwischenlandung auf deutschen Flughäfen ein Transitvisum. Damals hatte die Bundesregierung dies per Verordnung geregelt. Die Begründung: Dies diene der Verhinderung der "illegalen Migration durch missbräuchliche Asylantragstellung" im Flughafentransitbereich, insbesondere in Frankfurt am Main. Diese Formulierung der Bundesregierung werden Menschen diffamiert, die nach der Beurteilung einer deutschen Behörde verfolgt und daher als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention zu betrachten sind. Mit der Einführung des Flughafentransitvisums werden auch die wenigen Burmesen, die an deutschen Flughäfen Asylanträge stellen (Asylanträge von Burmesen auf dem Flughafen Frankfurt 2005: 34; 2006: 98; 2007: 78; bis Ende Mai 2008: 43) um ihre Asylchance gebracht¹¹³.

In vier der hier untersuchten Verfahren wurde das Bundesamt von den Verwaltungsgerichten München und Aachen verpflichtet, die Antragsteller als Asylberechtigte anzuerkennen (Verfahren 9, 10, 11, 12). Die Urteile des VG München vom 03.04.2008 (Az.: M 17 K 06.51155; Verfahren 10) und vom 21.03.2007 (Az.: M 17 06.50923; Verfahren 11) setzten sich ebenfalls explizit mit der Frage der Gefährdung durch illegale Ausreise und Asylantragstellung im europäischen Ausland auseinander.

3.3.4. Verfahren 4

Das Verfahren ist ein erstes Beispiel dafür, wie die tatsächliche Menschenrechtssituation in Burma verharmlost und eine mehrtägige Inhaftierung unter katastrophalen Haftbedingungen vom Bundesamt als „Routinebefragung“ bagatellisiert wurde.

Der Antragsteller gab sowohl bei der Befragung durch die Bundespolizei am 17.10.2007 als auch beim Bundesamt am 22.10.2007 übereinstimmend an, er habe sich an den friedlichen Demonstrationen im September 2007 in Yangoon beteiligt. Erstmals am 16. September habe er zusammen mit etwa 1000 anderen Menschen an einer Demonstration in dem Stadtteil, in dem er lebte, teilgenommen. Mönche, Hausfrauen und andere Bürger seien gemeinsam auf die Straße gegangen, er sei von der großen Anzahl der friedlich protestierenden Menschen beeindruckt gewesen. Die Mönche hätten immer wieder in einem Tempel ein bestimmtes buddhistisches Gebet gesprochen, die Bürger Parolen gegen das Militärregime skandiert, in denen die Freilassung der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die Freilassung anderer politischer Gefangener und Freiheit und Gerechtigkeit für die Bevölkerung,

¹¹³ Presseerklärung von Pro Asyl vom 15.09.2008, „Bundestagsinnenausschuss bestätigt Transitvisa für Burmesen“.

insbesondere Senkung der Nahrungsmittelpreise, gefordert wurden. Zudem sei gegen die Preiserhöhung der Grundnahrungsmittel protestiert worden. Das Militär habe die Protestaktion beobachtet, ohne allerdings einzugreifen. Die Demonstrierenden seien jedoch fotografiert worden.

Auch am 24., 25. und 26. September habe er an Demonstrationen vor der großen Pagode in Yangoon teilgenommen. Während am 24. und 25. September das Militär die Protestierenden lediglich beobachtet habe, sei es am 26. September zu Gewalt seitens des Militärs gekommen. Er sei festgenommen und in einer etwa eine Autostunde entfernte Stadt gebracht worden, wo er gemeinsam mit fast 300 anderen Menschen in einem engen Raum eingepfercht war. Der Antragsteller gibt bei der Befragung durch die Bundespolizei und bei der Anhörung durch das Bundesamt von sich aus und übereinstimmend die genaue Bezeichnung des Militärgefängnisses an, in das er verbracht wurde. Die Mönche seien gezwungen worden, ihre Mönchskutten auszuziehen. Anschließend seien die Festgenommenen in drei Gruppen aufgeteilt worden: erstens diejenigen, die vom Militär als „einfache“ Bürger eingeschätzt wurden, zweitens tatsächliche und vermeintliche NLD-Mitglieder und drittens Personen, die den seit 1988 tätigen Untergrundgruppen zugerechnet wurden.

Er sei verhört, geschlagen und bedroht worden. Wenn er sich noch einmal an einer Demonstration beteilige, werde er lebenslang ins Gefängnis kommen, bei Wiederholung würden drakonische Strafen verhängt.

Es sei ihm gelungen, sich als „einfachen“ Bürger darzustellen, der wegen der Erhöhung der Preise für Grundnahrungsmittel auf die Straße gegangen sei. Tatsächlich sympathisiere er jedoch mit den Zielen der NLD. Er habe an einer Demonstration anlässlich der Studentenproteste 1988 und an den Dienstagsgebeten an der Pagode für Aung Sun Kyi teilgenommen. Zudem unterstütze er die oppositionellen, verdeckt arbeitenden Gruppen, indem er beispielsweise Termine von Demonstrationen weitersage. Er wäre sehr gerne der NLD beigetreten, dies sei jedoch zu gefährlich.

Am 02.10.2007 sei er freigelassen worden, da die Militärs ihn tatsächlich für einen „harmlosen“ Bürger gehalten hätten und zudem sein Stiefvater, ein hoher Militärangehöriger, sich persönlich für ihn verbürgt habe. Sowohl er selbst als auch seine Mutter und sein Stiefvater hätten eine Unterschrift leisten müssen, mit der sie zusicherten, dass sich der Antragsteller nie wieder einmischen werde. Er sei zudem verpflichtet worden, sich regelmäßig bei der Militärpolizei zu melden. Es sei ihm erklärt worden, dass er lebenslänglich ins Gefängnis wandern oder gar getötet werde, sollte er sich dem Demonstrationsverbot noch einmal widersetzen.

Er sei nach der Entlassung illegal auf dem Landweg über die thailändische Grenze geflohen und von Thailand aus nach Frankfurt geflogen, wo er sich Mitte Oktober als Asylsuchender zu erkennen gab.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 11.12.2007 seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen.

Im Bescheid des Bundesamtes heißt es zum individuellen Vorbringen des Antragstellers: *„Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Tatsache, dass der Antragsteller angeblich am 26.09. von der Militärpolizei auf Grund einer gewaltlosen Demonstration vor der Pagode festgenommen worden ist und dann am 02.10.2007 wieder freigelassen worden ist, zeigt schon auf Grund der Kürze der Zeit, dass der Antragsteller, wie er auch selbst vorgetragen hat, keineswegs politisch konkret-individuell seitens des Militärregimes verfolgt worden ist. Diese kurzfristige Festnahme, so sie denn überhaupt stattgefunden hat, hat lediglich der Feststellung von Personalien und Routinebefragung gedient. Hätte der Antragsteller, wie er behauptet hat, seit 1988 die Opposition aktiv unterstützt, so wäre dies der Militärregierung sicherlich nicht verborgen geblieben und man hätte ihn nicht nach so kurzer Zeit freigelassen.“*

Bereits dieses Verfahren zeigt, dass auch burmesischen Asylsuchenden, die direkt nach den Septemberdemonstrationen ihr Asylgesuch geltend machten, mit grundsätzlichem Misstrauen begegnet wird.

Der vollkommen spekulative Charakter der letzten Sätze liegt auf der Hand. Prämisse der Argumentation des Bundesamtes ist, dass praktisch jeder Burmese, der über Jahre hinweg die Opposition aktiv unterstützt, von der Militärregierung entdeckt und von passiven Unterstützern sauber geschieden werden kann. Prämisse ist weiter, dass die Militärregierung ein vollkommen durchrationalisiertes Haft- und Strafsystem unterhält, in dem die Sanktion durch eine differenzierte Strafzumessung ins rechte Verhältnis zur „Tat“ gestellt wird. Damit wird die Praxis willkürlicher Kurzinhaftierungen, die in vielen Staaten dieser Welt als Repressionsmittel angewendet wird, da man ja schließlich nicht die ganze Bevölkerung dauerinhaftieren kann, verkannt. Die Argumentation des Bundesamtes läuft auf folgendes Modell hinaus: Hätte der Antragsteller etwas getan, dann wäre er erwischt worden und könnte hierzulande keinen Asylantrag stellen. Hat er nichts getan oder sich nach Ansicht des Bundesamtes nicht ausreichend „aktiv“ verhalten, dann gibt es auch keine Fluchtgründe. Nach dieser Argumentationslogik wäre jeder, der an der Grenze ankommt, als Flüchtling abzulehnen. Das Bundesamt wäre denklogisch von vornherein entbehrlich.

Obwohl der Antragsteller sowohl bei der Befragung durch die Bundespolizei als auch bei der Anhörung durch das Bundesamt sehr anschaulich und ausführlich von den Protestaktionen und seiner Kritik am Militärregime berichtet und dabei keine einzige Unstimmigkeit in seinen Ausführungen zu finden ist, stellt das Bundesamt die Aussage, er sei verhaftet worden, ohne irgendeine Begründung in Zweifel.

Auch die Mutmaßung, eine Unterstützung der politisch oppositionellen Gruppe könne dem Regime nicht verborgen geblieben sein, ist keineswegs zwingend. Der Antragsteller hat betont, lediglich oppositionelle Gruppen im Geheimen unterstützt

und an Dienstagsgebeten teilgenommen zu haben. Er hat sich nicht als Aktivist oder Hauptorganisator von Protesten dargestellt und angegeben, auf eine NLD-Mitgliedschaft, die er aus Überzeugung angestrebt habe, aus Angst vor den daraus resultierenden Gefahren verzichtet zu haben. Das Protokoll der Anhörung zeichnet einen Mann, der das burmesische Regime aus tiefer Überzeugung ablehnt, jedoch vorsichtig vorgeht und die mit Protesten verbundenen Risiken genau abwägt. So berichtete er beim Bundesamt beispielsweise auch, dass er sich am 18. und 19. September aus „Angst, dass etwas passieren würde“, nicht an den Demonstrationen beteiligt habe¹¹⁴.

Das Bundesamt verkennt zudem den Begriff der *politisch-konkret-individuellen* Verfolgung, indem es den Charakter der Repressionen des burmesischen Militärs gegenüber dem Antragsteller als politische Verfolgung bestreitet. Weder die Tatsache, dass von den Verhaftungswellen zahlreiche Demonstranten betroffen waren noch die Eingriffsintensität stehen einer Einstufung als politische Verfolgung entgegen.

Da der Begriff der politischen Verfolgung in diesem und mehreren anderen der untersuchten Verfahren seitens des Bundesamtes zu eng verstanden wird, folgen dazu an dieser Stelle einige Anmerkungen.

Grundsätzlich muss im Fall einer politischen Verfolgung eine individuelle Verfolgungssituation vorliegen¹¹⁵. Die Gründe für berechtigte Furcht vor Verfolgung müssen in der eigenen Person des Asylsuchenden gegeben sein¹¹⁶. Der Begriff der individuell-konkreten politischen Verfolgung wird definiert als *„anlassgeprägte Einzelverfolgung, derentwegen ihm die Rückkehr in diesen Staat nicht zumutbar ist“*¹¹⁷. Politische Verfolgung gilt dem Einzelnen, der von konkreten Maßnahmen betroffen oder unmittelbar bedroht sein muss¹¹⁸. Dies schließt jedoch nicht aus, dass eine Vielzahl von Personen von politischer Verfolgung betroffen ist, sei es in Form einer Gruppenverfolgung, sei es, weil zahlreiche Personen Opfer politischer Verfolgung werden, beispielsweise bei einer Verhaftungswelle anlässlich von Massenprotesten.

¹¹⁴ Anhörungsniederschrift, S. 4.

¹¹⁵ Kay Heilbronner, Ausländerrecht, Ein Handbuch, 1984, Rn. 929.

¹¹⁶ BVerwG, U. v. 04.11.1965 – 1 C 54.63, DVBl 1966, 645; BVerwGE 87, 141 (zur Selbstbetroffenheit); Heilbronner, Kommentar Ausländerrecht Bd. II, Art. 16a Rn. 127; G. Lübke-Wolf in GG-Kommentar, Hrsg. H. Dreier, Art. 16a Rn.27.

¹¹⁷ Jakober, Lehle, Schwab, Aktuelles Ausländerrecht, Kommentar zu § 51 AuslG, Rn. 13, Stand 12/99.

¹¹⁸ BVerwGE 65, 244 = EZAR 204 Nr.1.

Im Falle einer Gruppenverfolgung richtet sich die Verfolgung grundsätzlich gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe, wenn sich für ihn aufgrund der Gruppenzugehörigkeit eine individuelle Gefahr asylrelevanter Beeinträchtigungen ergibt¹¹⁹.

Das Bundesverfassungsgericht führt zu dieser Problematik aus: *„Asylrechtlichen Schutz genießt vielmehr jeder, der aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre (vgl. BVerfGE 9, 174 [180 f.] = NJW 1959, 763; BVerfGE 15, 249 [251]) oder - allgemein gesagt - politische Repressalien zu erwarten hätte (vgl. BVerfGE 52, 391 [398] = NJW 1980, 516). Voraussetzungen und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, die als oberstes Verfassungsprinzip nach der geschichtlichen Entwicklung des Asylrechts die Verankerung eines weitreichenden Asylanspruchs im Grundgesetz entscheidend beeinflusst hat. (...) Politische Verfolgung kann sich, worauf schon die Aufzählung der Fluchtgründe in Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 Genfer Konvention hinweist, gegen Gruppen von Menschen richten, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion oder politische Überzeugung verbunden sind. Handelt es sich dabei um Maßnahmen, die als asylrechtlich relevante politische Verfolgung anzusehen sind (...), so ist in aller Regel davon auszugehen, dass sich diese Verfolgung gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe richtet. Politische Verfolgung verliert ihre asylrechtliche Bedeutung nicht dadurch, dass von ihr nicht nur einzelne Personen, sondern mehrere Angehörige einer Gruppe betroffen werden.“¹²⁰*

Die Verfolgung muss allerdings *politisch* sein, d.h., die Maßnahme muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen, die ihn gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen sollen¹²¹. Das BVerfG formuliert: *„Allgemein liegt dem Asylgrundrecht die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen*

¹¹⁹ BVerfG, B. v. 02.07.1980 – 1 BvR 147, 181, 182/80, NJW 1980, 2641; BVerwG, U. v. 02.08.1983 - 9 C 599/81, NJW 1983, 2588 ; G. Lübke-Wolf in GG-Kommentar, Hrsg. H. Dreier, Art. 16a Rn.27; G. Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 1988, § 42 Rn. 532. Renner formuliert a.a.O. treffend: *„Individualverfolgung kann vielmehr auch im Gewande von Kollektivverfolgung stattfinden. Das Asylgrundrecht ist kein exklusives Privileg für prominente Exilpolitiker, sondern eine Verheißung für verfolgte Menschen auch und gerade dann, wenn sie einer als Gesamtheit verfolgten Gruppe angehören.“*

¹²⁰ BVerfG, B. v. 02.07.1980 – 1 BvR 147, 181, 182/80, NJW 1980, 2641.

¹²¹ BVerfG, B. v. 10.07.1989 – 2 BvR 502, 961, 1000/86, DVBl 1990, 101.

(asylrelevante Merkmale); von dieser Rechtsüberzeugung ist das grundgesetzliche Asylrecht maßgeblich bestimmt (vgl. BVerfGE 76, 143, 157f. = DVBl 1988, 45). Das Attribut „politisch“ in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG meint nicht einen gegenständlich abgegrenzten Bereich von Politik, sondern kennzeichnet eine Eigenschaft oder Qualität, die Maßnahmen in jedem Sachbereich unter bestimmten Umständen jederzeit annehmen können (vgl. BVerfGE 76, 143, 157).¹²² Nach den Kriterien des BVerwG ist eine Verfolgung politisch, wenn das Regime eines Staates sie zur Sicherung seiner Herrschaft betreibt¹²³.

Im Falle der Protestaktionen in Burma eint die Teilnehmenden, auch wenn sie möglicherweise aus unterschiedlichen individuellen Motiven auf die Straße gingen, ihre politische Überzeugung, gegen das burmesische Militärregime eingestellt zu sein und diese Überzeugung durch friedliche Demonstrationen auch gemeinsam nach außen deutlich zu machen – seien die Demonstrierenden nun Mönche, Hausfrauen oder NLD-Anhänger. Sie skandierten gemeinsam drei Forderungen: Freiheit für Aung San Suu Kyi, Freiheit für die politischen Gefangenen und Senkung der Nahrungsmittelpreise. Bereits mit der bloßen Teilnahme an den Protestaktionen wird die Ablehnung der Junta als politische Überzeugung in Person jedes teilnehmenden Menschen manifest. In der brutalen Niederschlagung der Proteste durch das Militär zeigt sich, dass der Aufstand so zahlreicher Bürger vom Regime als ernste Bedrohung eingestuft wurde und die Niederschlagung das Ziel verfolgte, die Herrschaft des Regimes zu sichern.

Der Antragsteller war auch von einer konkreten Maßnahme seitens des Militärs betroffen, die unmittelbar an seine politische Überzeugung anknüpft: Die Festnahme und anschließende 6-tägige Internierung unter menschenunwürdigen Bedingungen. Nach seinen Angaben wurde er zudem geschlagen.

Die Maßnahme muss einige Intensität aufweisen, sie muss Menschenwürde des Betroffenen berühren¹²⁴ bzw. sich als ausgrenzende Verfolgung, nicht lediglich als Beeinträchtigung darstellen¹²⁵. Angriffe auf Leib und Leben oder die Freiheit der Person (Haft) weisen, jedenfalls, wenn sie zugleich politischen Charakter haben, grundsätzlich die danach geforderte Intensität auf¹²⁶. Das BVerwG entschied beispielsweise im Fall eines jungen Tamilen, der wegen seiner politischen

¹²² BVerfG, B. v. 10.07.1989 – 2 BvR 502, 961, 1000/86, DVBl 1990, 101.

¹²³ BVerwGE 39, 37. V. 26.10.1971,

¹²⁴ G. Lübke-Wolf in GG-Kommentar, Hrsg. H. Dreier, Art. 16a Rn. 18.

¹²⁵ BVerfG, B. v. 10.07.1989 – 2 BvR 502, 961, 1000/86, DVBl 1990, 101.

¹²⁶ G. Lübke-Wolf in GG-Kommentar, Hrsg. H. Dreier, Art. 16a Rn. 18, m. w. N.

Überzeugung zwei Tage lang inhaftiert und wiederholt geschlagen worden war, dass dieser politisch verfolgt sei¹²⁷.

Legt man diese Kriterien zugrunde, so darf bei einer 6-tägigen Haft, eingepfercht mit 300 Menschen auf engstem Raum und begleitet von Misshandlungen nicht von einer „kurzfristigen Festnahme“ zur „Feststellung von Personalien und Routinebefragungen“ gesprochen werden. Eine solche Bewertung missachtet den Begriff der politischen Verfolgung und ist eine zynische Verharmlosung der Internierung unter menschenunwürdigen Bedingungen fernab eines rechtstaatlichen Verfahrens.

Das Bundesamt hält zudem offenbar die „politische Enthaltbarkeit“ eines unter einer Militärdiktatur leidenden Menschen für eine adäquate Lösung seiner Probleme, denn der Antragsteller und enge Verwandte mussten vor seiner Entlassung unterschreiben, dass er sich niemals wieder politisch betätigen werde. Auch diese Problematik taucht in mehreren anderen der hier untersuchten Verfahren auf.

Zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen heißt es im Bescheid des Bundesamtes lediglich: *„Auf Grund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle der Rückkehr nach Myanmar zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i. S. von § 60 I AufenthG ausgesetzt sein würde.“*

Der Rechtsanwalt des Betroffenen hat mit dem Ziel, ihn als Asylberechtigten gemäß Art. 16 a GG anzuerkennen, Klage vor dem VG Düsseldorf erhoben.

3.3.5. Verfahren 5

In diesem Verfahren treten Probleme bei der Protokollierung der vorgebrachten Fluchtgründe auf. Die politische Lage zum Zeitpunkt der Entscheidung wird beschönigt, die Erpressung von Bürgern durch den Staat hält die Entscheiderin für unerheblich. Vom Antragsteller wird hingegen verlangt, die Motive seiner Verfolger zu erläutern.

Auch dieser Antragsteller gab an, im Zusammenhang mit den Demonstrationen im September 2007 verfolgt worden zu sein und daraufhin die Flucht angetreten zu haben.

Er habe am 27. September an einer Demonstration teilgenommen, teilnehmende Mönche mit Wasser versorgt und aufgepasst, dass sich nicht als Mönche verkleidete Soldaten unter die Demonstrierenden mischten. Plötzlich seien aus einer Seitenstraße Soldaten auf Militärfahrzeugen gekommen und hätten in die Luft

¹²⁷ U. v. 20.11.1990 – 9 C 72.90, BVerwGE 87, 141; vgl. zur erforderlichen Intensität der Verfolgungsmaßnahme auch BVerfG, B. v. 22.01.1999 – 2 BvR 86/97, InfAuslR 1999, 273.

geschossen. Da sich zu beiden Seiten der Straße Mauern befunden hätten, sei eine Flucht unmöglich gewesen. Er sei verhaftet und zu einer geschlossenen Pferderennbahn gebracht worden. Dort sei er mit etwa 150 anderen Personen zwei Tage lang ohne Essen eingesperrt worden und anschließend zu einem Geheimdienstlager gebracht worden, wo er verhört und mit Gummiknüppeln geschlagen worden sei.

Nach acht Tagen sei er freigelassen worden, nachdem er habe unterschreiben müssen, nie wieder an einer Demonstration teilzunehmen und seine Frau Geld bezahlt habe. Außerdem habe er die Auflage erhalten, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden. Nach der Freilassung habe er einen Nervenzusammenbruch erlitten.

Am 12.10.2007 seien der Blockwart und Geheimdienstmitarbeiter gekommen und hätten ihm ein Foto gezeigt, auf dem er bei der Teilnahme an der Demonstration zu sehen gewesen sei. Er sei erneut festgenommen worden und erst am 18. Oktober wieder freigelassen worden.

Eine sich hier aufdrängende Nachfrage zu Häufigkeit, Intensität und Verletzungen aufgrund der Misshandlungen mit den Gummiknüppeln bei der ersten Verhaftung stellt die Anhörerin nicht.

Der Betroffene hatte angegeben, über Bangkok geflohen zu sein und sich dabei für drei bis vier Stunden in Singapur aufgehalten zu haben. Obwohl weder Thailand noch Singapur die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben und keine sicheren Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a II GG, §§ 26a f AsylVfG sind, wird der Antragsteller zunächst gefragt, warum er nicht in Thailand oder Singapur Asyl beantragt habe. Er antwortete, dass er in diesen Ländern keinen Schutz habe finden können und dass von Thailand aus Abschiebungen nach Myanmar stattfänden.

Im Zusammenhang mit der Protokollierung der zweiten Festnahme unterließ dem Bundesamt ein Fehler, der für den Betroffenen sehr schwerwiegende Folgen hätte haben können:

Bereits bei der Befragung durch die Bundespolizei schilderte der Antragsteller beide Festnahmen. Im Protokoll der Bundespolizei heißt es wörtlich: „Am 12.10.2007 kam der Blockwart und der Geheimdienst und zeigten mir ein Foto der Demonstration, auf dem ich zu sehen war. Man nahm mich bis zum 18.10.2007 fest. Am 18.10.2007 ließen sie mich nach Hause gehen und warnten mich.“¹²⁸

In der Anhörungsniederschrift des Bundesamtes steht hingegen: „Am 12.10.2007 kamen der Blockwart und der Geheimdienst und zeigten mir ein Foto der

¹²⁸ Protokoll der Befragung durch das Bundesamt, S. 2, Hervorhebung IW.

Demonstration, auf dem ich zu sehen war. Man nahm mich dann am 18.10.2007 fest.“¹²⁹

Das Protokoll des Bundesamtes ist an dieser Stelle nur so zu verstehen, als habe der Antragsteller nun ausgesagt, am 12.10.2007 seien die Genannten mit dem Foto gekommen, er sei aber erst am 18.10.2007 festgenommen worden. Daraus hätte ihm ein Widerspruch zu der Aussage bei der Bundespolizei zur Last gelegt werden können. Der weitere Verlauf der Befragung macht jedoch deutlich, dass er auch beim Bundesamt von einer erneuten Inhaftierung vom 12 bis zum 18. Oktober gesprochen haben muss. Das Protokoll lautet nach der eben zitierten Passage wie folgt:

„F: Aber man wusste doch schon, dass Sie an der Demonstration teilgenommen hatten. Man hatte Sie ja inhaftiert gehabt. Wieso kamen die dann noch mal?

Der Antragsteller weicht jetzt aus und sagt, sie wären eben ein zweites Mal gekommen, um ihn noch mal mitzunehmen.

Es gab auch viele andere Leute, die auch ein zweites Mal geholt worden waren. Sie wollten uns eben mit dem Geld erpressen. Meine Frau hatte auch beim ersten Mal, als ich dann freigelassen war, Geld bezahlt.

F: Nun haben Sie vorgetragen, dass Sie vom 12.10.2007 bis zum 18.10.2007 noch mal festgenommen worden waren, dann aber am 18.10. wieder nach Hause gehen konnten?

A: Meine Frau hat wieder bezahlt und so haben sie mich eben dann wieder freigelassen. Außerdem haben sie mir auch geglaubt, dass eben ich einfach nur an der Demonstration teilgenommen hatte wie eine Masse von Leuten. Dann sollte ich ja immer Ende des Monats kommen um zu unterschreiben.

F: Aber das hätten sie doch alles dann machen können, sich zu melden z.B., warum sind Sie dann trotzdem weg gegangen?

A: Nun, ich musste auch deswegen gehen, weil, wenn ich mich noch mal gemeldet hätte, hätte man mich wieder festgenommen und eine höhere Summe erpresst. Wir wären dann nicht in der Lage gewesen, noch einmal zu bezahlen und deswegen hätten sie mich dann sofort in ein geheimes Lager geschickt. In diesem Geheimplager ist dann Ende, da hat man gar keine Möglichkeit mehr frei zu kommen. Deswegen habe ich dann aus lauter Angst das Land verlassen.“¹³⁰

Nachfrage der Anhörerin B dokumentiert, dass der Antragsteller auch beim Bundesamt ausgesagt haben muss, vom 12. bis zum 18. Oktober erneut inhaftiert worden zu sein. Wäre diese Nachfrage nicht gestellt und im Protokoll verzeichnet

¹²⁹ Anhörungsprotokoll des Bundesamtes, S. 3, Hervorhebung IW.

¹³⁰ Protokoll der Bundesamtsanhörung S. 3 / 4, Hervorhebung IW.

worden, hätte eine Entscheidung auf Basis des Protokolls möglicherweise einen vermeintlichen Widerspruch des Antragstellers unterstellt, der tatsächlich auf einem Übersetzungs- oder Protokollierungsfehler beruht. Dies hätte insbesondere schwerwiegende Folgen haben können, wenn nicht –wie hier geschehen– die AnhörerIn auch den Bescheid formuliert, sondern das Verfahren von einer anderen Person entschieden worden wäre. Gleiches gilt für ein mögliches gerichtliches Klageverfahren, bei dem die Akten des Bundesamtes und der Befragung durch die Bundespolizei hinzugezogen werden.

Auch in diesem Verfahren werden dem Antragsteller Lügen unterstellt, obwohl er bei Bundespolizei und Bundesamt schlüssig und übereinstimmend zu seinen Fluchtgründen ausgesagt hat.

Im Bescheid, erstellt Anfang Februar 2008, heißt es:

„Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Mittlerweile hat sich der Widerstand in Myanmar wieder verflacht, der den Demonstrationen im September 2007 zu Grunde lag. Selbst wenn der Antragsteller festgenommen worden ist, als er Menschen auf der Straße geholfen hat, so ist er nach acht Tagen wieder freigelassen worden, nachdem er versprochen musste, nie wieder an Demonstrationen teilzunehmen, was er auch nicht gemacht hat.

Sofern der Antragsteller vorgetragen hat, dass er angeblich ein zweites Mal festgenommen worden ist, wird ihm hier nicht geglaubt. Schließlich hatte man zuvor im September ja auch schon gewusst, was er bei der Demonstration vom 27.09.2007 gemacht hatte. Wenn er tatsächlich vom 12.10 bis zum 18.10.2007 nochmals festgenommen worden war, so hat man ihn ganz offensichtlich nur aus Gründen von Lösegeldzahlungen festgenommen und nicht, weil er sich politisch betätigt hat. Es ist anzunehmen, dass der Antragsteller die günstige Gelegenheit der Demonstration vom September 2007 genutzt hat, um auf diese Weise einen besseren Lebensunterhalt in Europa zu verdienen.“¹³¹

Solche Argumentationsketten vermutete man eher bei den Inquisitionsgerichten. Der Verdacht wird zur Grundlage und ist faktisch nicht widerlegbar. Es gibt ein griechisches Sprichwort, das die aussichtslose Lage des Antragstellers kommentieren könnte: „Beweise mir, dass Du kein Elefant bist!“

Die Frage, ob bereits die erste Verhaftung eine politische Verfolgung darstellt, stellt sich der EntscheiderIn überhaupt nicht. Die Inhaftierung über einen Zeitraum von einer Woche hinweg wird wiederum bagatellisiert, auf die menschenrechtswidrige Behandlung (Misshandlungen mit Gummiknüppeln und Nahrungsentzug, keine

¹³¹ Bescheid des Bundesamtes, S. 3.

Anhörung und Entscheidung durch einen Haftrichter) geht der Bescheid mit keinem Wort ein.

Mit der Formulierung, der Widerstand in Myanmar habe sich wieder verflacht, macht sich das Bundesamt die Perspektive des Militärregimes, das den Widerstand brutal und „erfolgreich“ niedergeschlagen hat, zu Eigen. Ungeachtet der Tatsache, dass sich im Februar 2008 die Menschen in Burma nicht mehr auf die Straße trauten, um gegen das Regime zu protestieren, hielten die Verfolgungsmaßnahmen durch die Junta zum Entscheidungszeitpunkt (Anfang Februar 2008) an (vgl. oben 3.3.2).

Es scheint den Vorstellungshorizont der Entscheiderin zu übersteigen, dass jemand, der unter einer Militärdiktatur leidet, aus Überzeugung gemeinsam mit anderen Menschen auf die Straße geht, um zu protestieren, und dafür auch Risiken eingeht.

Zudem hält sie auch in diesem Verfahren „politische Enthaltensamkeit“ und Überwachung durch die Junta für ein geeignetes Mittel, die Probleme des Asylsuchenden zu beheben. Selbstverständlich kann es einem Menschen nicht angesonnen werden, sich apolitisch zu verhalten. Man könnte sagen, von Seiten der Anhörerin findet eine partielle Identifikation mit der Logik des Verfolgerregimes statt.

Hinsichtlich der zweiten Verhaftung ist der Bescheid des Bundesamtes indifferent.

Die Anhörerin dokumentiert mit der Frage, warum Blockwart und Geheimdienstmitarbeiter denn zum zweiten Mal gekommen seien und den Ausführungen im Bescheid offenbar die Erwartung, dass der Antragsteller die Motive seiner Verfolger kennen müsste und verkennt dabei, dass er einer Militärdiktatur entkommen ist, die sich gerade dadurch auszeichnet, dass willkürliche Verhaftungen an der Tagesordnung sind. Obwohl er eine plausible Begründung nennt, wird ihm nicht geglaubt.

„Hilfsweise“ unterstellt die Entscheiderin, eine Inhaftierung zum Zweck der Erpressung einer Lösegeldzahlung sei unbeachtlich. Der burmesische Staat bediente sich damit krimineller Methoden. Nach deutschem Strafrecht würde es sich unter Zugrundelegung des geschilderten Sachverhalts durch eine Privatperson um einen erpresserischen Menschenraub gem. §§ 253, 239 a StGB handeln; ein Verbrechen, das gem. § 239 a I StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft wird.

Selbst wenn man unterstellen wollte, dass es Blockwart und Geheimdienstmitarbeitern in erster Linie auf die Lösegeldzahlung angekommen ist, so lag der Anknüpfungspunkt, gerade den Antragsteller als Opfer auszuwählen, klar in seiner Teilnahme an der Demonstration, die ihn als Regimekritiker auszeichnete und die auch durch das Foto belegt wurde, folglich gezielt in Anknüpfung an seine politische Überzeugung.

Stattdessen wird dem Antragsteller die spekulative Diffamierung zuteil, er habe lediglich die Proteste genutzt, um sich die Gelegenheit für ein wirtschaftlich besseres Leben im westlichen Ausland zu verschaffen – eine Behauptung, die angesichts der deutschen Geschichte jegliches politisches Fingerspitzengefühl der Entscheiderin

vermissen lässt. Die Menschen, die in Burma einem brutalen Militärregime mit friedlichen Mitteln die Stirn bieten, riskieren für ihre Überzeugung ihre Freiheit, ihre körperliche Unversehrtheit, ihr Leben. Ihnen zu unterstellen, sie würden die gewaltsame Niederschlagung der Proteste nur als Vorwand ausgeben und seien in Wahrheit „Wirtschaftsflüchtlinge“ (vgl. dazu auch Verfahren 8 und 9), ist zynisch. In letzter Konsequenz würde eine solche Argumentation dazu führen, dass den Menschen, die aus politischen, religiösen oder anderen schwerwiegenden Gründen zwischen 1933 und 1945 Deutschland flohen, entgegengehalten würde, sie hätten die Verbrechen der Nationalsozialisten nur zum Anlass genommen, um im Ausland in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben.

Auch in diesem Verfahren stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, ihn nicht als Asylberechtigten im Sinne des Art. 16 a GG anzuerkennen, ist Klage vor dem VG Arnsberg anhängig.

3.3.6. Verfahren 6

Wiederum steht die Darstellung des Bundesamtes im Gegensatz zur tatsächlichen politischen und menschenrechtlichen Situation in Burma.

Der Antragsteller, ein Christ, gab ebenfalls an, sich an den Demonstrationen im September 2007 beteiligt zu haben. Bereits im März 2007 habe er aus Solidarität mit buddhistischen Freunden eine Pagode aufgesucht, um dort gemeinsam zu beten. Dies habe jedoch keine Probleme nach sich gezogen. Am 26. und 27. September habe er dann gemeinsam mit den fünf Gruppenführern, die die Demonstration organisiert hätten, an den friedlichen Protesten teilgenommen. Er habe beobachtet, dass die Demonstrierenden von Zuschauern gefilmt und fotografiert worden seien und vermute, dass es sich bei ihnen um Geheimdienstmitarbeiter gehandelt habe. An beiden Tagen seien Soldaten erschienen, die Schüsse auf die friedlich demonstrierenden Menschen abgegeben hätten. Er habe Angst bekommen und jeweils schnell das Weite gesucht.

Am 28. September sei er von seinem Vater informiert worden, dass die fünf Gruppenführer festgenommen worden seien. Er habe sich daraufhin in seinem kleinen Dorf außerhalb von Yangon bei Bekannten versteckt gehalten. Er habe Angst gehabt, die Verhafteten könnten ihn verraten. Als er zudem erfuhr, dass in seiner Wohnung nach ihm gesucht worden sei und dass viele Menschen aus seinem Stadtteil verhaftet worden seien, sei er zwei Tage später auf dem Landweg nach Thailand geflüchtet und über die Ukraine nach Frankfurt gekommen.

Auch in dieser Anhörung muss sich der Antragsteller gleich zu Beginn des Interviews dafür rechtfertigen, dass er weder in Thailand noch in der Ukraine Asyl beantragt hat; beide Länder sind keine sicheren Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a II GG, §§ 26a f AsylVfG.

Wiederum scheint es der Anhörerin B schwer zu fallen, die Motive der Gegner des burmesischen Regimes nachzuvollziehen¹³²:

„F: Was fürchten Sie bei Rückkehr?

A: Sie werden mich bestimmt im Gefängnis töten.

F: Was haben Sie denn gegen die Militärregierung, warum sind sie denn mitgegangen zu diesen Demonstrationen?

A: Die Militärregierung behandelt uns unrecht. Wir haben eine große Aversion gegen die Militärregierung. Die Militärregierung ist eine Diktatur, sie beherrscht uns mit Waffen und lässt keine Freiheit aufkommen. Die Militärregierung beutet unser Land aus. Die Militärregierung ist sehr korrupt. Sie hat nur Interesse an ihren eigenen Leuten und fördert die, während sie den Rest der Bevölkerung verarmen lässt.

F: Haben sie sonst irgendwelche Probleme mit der Militärregierung?

A: Ich bin Kachin. Ich bin christlich. An unseren christlichen festen dürfen wir uns nicht entfalten wie wir gerne möchten. Wir müssen unsere Feste geheim halten.

F: Aber das ist ja wohl schon immer so, ist das richtig?

A: Auch unsere Kultur wird unterdrückt. Die Kachin Sprache wird unterdrückt. Es ist uns verboten, unsere Tracht anzuziehen. Auch unser Nationalfeiertag, das ist im Oktober, der 10. Oktober, dürfen wir nicht offiziell feiern. Die Militärregierung möchte, dass die Kachin Nation vernichtet wird.

F: Wenn Sie sich da so betroffen fühlen, warum sind Sie dann nicht schon früher ausgereist?

A: Nun, wir hatten die ganze Zeit große Geduld. Wir sind Christen, insofern haben wir immer Geduld. Nun gab es aber im September 2007 die Demonstrationen und da bin ich auffällig geworden, insofern ist mein Leben jetzt in Gefahr in Myanmar.

F: Was fürchten Sie bei Rückkehr?

A: Die Militärregierung wird mich zuerst verhaften und dann ins Gefängnis schicken. Ich werde dort schmachten ohne Verurteilung. Sie haben die Macht, einen auch zu töten, weil ich im Ausland alles erzählt habe.“

Der Bescheid wurde im Februar 2008 gefertigt. Wiederum wurde die Asylberechtigung gem. Art. 16a abgelehnt, jedoch die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG bejaht.

¹³² Protokoll der Anhörung, S. 4.

Auch in diesem Verfahren verkennt das Bundesamt die tatsächliche Situation in Burma und stellt die dortige Menschenrechtssituation völlig beschönigend dar. Der Bericht des Antragstellers, auf die friedlich demonstrierenden Menschen seien Schüsse abgegeben und zu Hause sei nach ihm gesucht worden, bleibt unberücksichtigt. Die Tatsache, dass er der Minderheit der Kachin angehört und Christ ist, wird genauso wenig gewürdigt wie seine Angabe, vermutlich von Geheimdienstmitarbeitern während der Demonstration gefilmt und fotografiert worden zu sein - und er dadurch unter Umständen auch ohne eine belastende Aussage der fünf Verhafteten identifizierbar wäre. Die Frage, ob sich daraus eine kumulative Gefährdung ergibt, stellt sich dem Bundesamt nicht.

Im Bescheid heißt es zur Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter:

„Allein die Tatsache, dass der Antragsteller am 26. und 27.09.2007 zusammen mit fünf anderen an verschiedenen Stadtteilen von Yangoon teilgenommen hat, rechtfertigt nicht eine Anerkennung aus Gründen politischen Asyls. Zum einen ist der Antragsteller selbst nicht festgenommen worden, wie er vorträgt. Zum anderen ist auch nicht erwiesen, dass der Antragsteller überhaupt festgenommen worden wäre, weil angeblich die fünf Mitstreiter ihn vielleicht verraten hätten. Auf jeden Fall steht fest, dass der Antragsteller keinen Kontakt mit der myanmarischen Polizei bzw. dem Sicherheitsdienst hatte.

Zwischenzeitlich sind die Proteste auch seit Oktober zum Erliegen gekommen. Die Sperren um die Pagoden wurden entfernt. Das Internet wurde wieder zugänglich gemacht. Das Militär hat Gespräche mit der Oppositionsführerin Aung San Suu Kyi angeboten. Zudem ist das Militär auch dem verstärkten Druck der Weltöffentlichkeit und dem Weltsicherheitsrat ausgesetzt, auch wenn es derzeit noch durch das Vetorecht Chinas und Russlands geschützt ist. Es ist auch zwischenzeitlich circa die Hälfte der kurzfristig Inhaftierten wieder freigelassen worden, nur herausragende politische Führungspersönlichkeiten sind unter Umständen noch inhaftiert, zu diesen zählt der Antragsteller allerdings nach allem, was er vorgetragen hat, nicht.¹³³

Die Einschätzung des Bundesamtes, die Menschenrechtsslage in Burma habe sich nach der gewaltsamen Niederschlagung der friedlichen Proteste im Sommer und Herbst 2007 entspannt, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen. So führt beispielsweise Amnesty International im Januar 2008 aus:

„Trotz der internationalen Proteste schert sich das Regime weiterhin nicht um die Menschenrechte im Land. Anfang November hatte Premierminister Thein dem UNO-Sonderbeauftragten Ibrahim Gambari versprochen, dass es keine weiteren Verhaftungen geben werde. Auf dem Gipfel der Südostasiatischen Staatengemeinschaft Asean im November unterschrieb die burmesische Regierung eine gemeinsame Charta, in der sich die Staaten der Region verpflichten, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Reine Lippenbekenntnisse: An sieben

¹³³ Bescheid des Bundesamtes, S. 3.

Tagen im November wurden nach Recherchen von Amnesty International zahlreiche Menschen verhaftet. »Die Rückkehr zur Normalität scheint für das Regime zu bedeuten, zahlreiche Menschen hinter Gitter zu bringen und die Menschenrechte systematisch zu verletzen«, sagte Asien-Expertin Verena Harpe von Amnesty International. Bis zu 700 Menschen sind seit den Protesten verhaftet worden. Etwa 1.150 politische Gefangene saßen schon vorher im Gefängnis und befinden sich weiterhin in Haft.«¹³⁴

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, ihn nicht als Asylberechtigten anzuerkennen, hat der Betroffene Klage beim VG Chemnitz erhoben.

3.3.7. Verfahren 7

Weite Teile der Anhörung bestehen aus einer bizarren Diskussion, wieso den Antragsteller seine Flucht vor der burmesischen Junta ausgerechnet nach Frankfurt verschlagen hat. Die Anhörung ist offenbar in äußerst angespannter Atmosphäre verlaufen.

Der Antragsteller in diesem Verfahren gehört ebenfalls der ethnischen Minderheit der Kachin an und ist Christ. Er gab bei Bundespolizei und im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt übereinstimmend an, er habe am 25. und 26. September 2007 an den friedlichen Protesten teilgenommen. Dabei seien die Demonstrierenden fotografiert und gefilmt worden. Am 26. September seien viele Menschen von Soldaten erschossen worden, auch am 27. September seien Schüsse gefallen. Am 28. September sei das Studentenwohnheim, in dem er lebe, durchsucht worden und die Bewohner festgenommen worden. Er sei gerade einkaufen gewesen und daher der Verhaftung entgangen und von Nachbarn gewarnt worden, so dass er sich habe verstecken und fliehen können. Zudem habe es bereits im Jahr 2006 Probleme gegeben, weil das Militär den Christen verboten habe, zum Sternsingen auf die Straße zu gehen sowie Anfang 2007, als ein Pfarrer aus Singapur zu Besuch war und den Christen untersagt wurde, ihm Dörfer der Umgebung zu zeigen.

Bereits die Bundespolizei fragte den Antragsteller, warum er nicht in Kiew Asyl beantragt habe. Er antwortete, dass er nichts von dieser Möglichkeit gewusst habe und der Schleuser ihn auch nicht darauf aufmerksam gemacht habe.

Der Fluchtgrund, die brutale Niederschlagung der friedlichen Demonstration und die anschließende Verhaftung der Mitstreiter, werden von der Anhörerin hingegen nur mit wenigen Fragen gewürdigt.

Die Anhörung gestaltet sich über weite Teile als Streitgespräch darüber, warum der Antragsteller bei dem Versuch, sein Leben und seine Freiheit zu retten,

¹³⁴ Amnesty International-Journal Januar 2008.

ausgerechnet in Deutschland gelandet ist. Anhörerin B scheint die Flucht vor dem burmesischen Militärregime offenbar mit einer Bildungsreise zu Studienzwecken zu verwechseln. Der Antragsteller, ein Student, bietet der Anhörerin sachlich, selbstbewusst und schlagfertig Paroli. Eine weniger taffe Person hätte sich von solch aggressiver Befragung vermutlich einschüchtern und verwirren lassen mit möglicherweise fatalen Folgen für die weitere Anhörung.

„F. Warum haben Sie weder in Bangkok noch in Kiew Asyl beantragt?“

A: Nun, wir wurden vom Schleuser illegal untergebracht in Bangkok, so dass dies schon aus diesem Grunde nicht möglich war dort Asyl zu beantragen. Hätte die thailändische Polizei uns erwischt, wären wir zurück geschoben worden nach Myanmar. In Kiew wusste ich nicht, dass ich dort Asyl beantragen kann. Der Schleuser hat mich nicht darauf aufmerksam gemacht. Der Schleuser hat gesagt, dass er uns dahin bringen wird, wo wir sicher sind. Und er hat auch nicht gesagt, dass es nach Europa geht.

Der Antragsteller wird aus gegebenem Anlass nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass er hier die Wahrheit zu sagen hat.

F: Nochmals, wollten Sie von vornherein nach Deutschland bzw. nach Europa?“

A: Wir haben ihn nur gebeten, uns weit weg von Myanmar zu bringen. Myanmar ist zu gefährlich.“

Es folgen im Protokoll zwei Fragen zu Demonstration, die der Antragsteller schlüssig beantwortet, danach fährt die Anhörerin mit einer für das Asylverfahren des Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland völlig unerheblichen Diskussion fort:

„F: Was haben Sie denn studiert?“

A: Englisch.

F: Und warum kommen Sie dann nach Deutschland, wenn Sie Englisch studiert haben?“

A: Als ich angefangen habe, Englisch zu lernen, habe ich nicht beabsichtigt, außerhalb Myanmars zu gehen. Englisch habe ich aus reinem Interesse studiert.

F: Aber umso mehr, warum haben Sie nicht mit dem Schleuser geplant in ein englisch sprachiges Land zu gehen, denn Deutsch interessiert Sie ja offensichtlich nicht?“

A: Nun, mein Leben ist in Gefahr und der Schleuser hat mich eben einfach in Sicherheit gebracht, da konnte ich keine Ansprüche stellen.

Der Antragsteller wird nochmals darauf hingewiesen, dass er hier die Wahrheit zu sagen hat und es durchaus auch in England Schutz und Sicherheit geben wird oder in anderen englisch sprachigen Ländern.“

Die individuelle Begründung, warum der Betroffene vom Bundesamt nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ist zunächst eine geringfügig veränderte Variation des Textbausteins, der auch im Verfahren 5 verwendet wurde.

„Auch wenn der Antragsteller am 25. / 26.09.2007 an einer friedlichen Demonstration in der Innenstadt von Yangoon teilgenommen hat, alle Demos fotografiert und auf Video aufgenommen wurden, ist es mittlerweile zu einer Beruhigung der Situation gekommen. Seit Oktober sind die Prozesse¹³⁵ zum Erliegen gekommen. Die Stacheldrahtbarrikaden seitens des Militärs wurden um die Pagoden herum abgebaut. Das Internet wurde wieder zugänglich gemacht. Grundsätzlich sieht sich das Militärregime in Myanmar dem internationalen Druck ausgesetzt, demokratische Vorstellungen zu verwirklichen und zwar nicht nur durch eine genehmigte Demonstration „Road Map für Demokratie“ vom 12.10.2007 und etwa durch Gesprächsangebote an die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi . Es ist fraglich, wie lange Myanmar sich noch auf den Schutz von China und Russland im Weltsicherheitsrat verlassen kann, was seine eigenen Unterdrückungen der Demokratie im eigenen Land angeht. Auf jeden Fall wurden die meisten kurzfristig inhaftierten Demonstranten der Septemberdemonstrationen wieder freigelassen, lediglich Rädelsführer und Anführer politischer Gruppen werden noch festgehalten. Zu diesen zählt der Antragsteller jedoch nachweislich nicht.“

Der nächste Satz der Begründung bleibt auch bei mehrmaligem Lesen unverständlich:

„Darüber hinaus sind starke Zweifel an seinem Vortrag angebracht, dass er tatsächlich inhaftiert worden wäre, wenn er, wie vorgetragen am 28.09.2007 gerade mal nicht in seinem Studentenheim gewesen ist.“¹³⁶

Weiter heißt es:

„Er hat sozusagen überhaupt keinen Kontakt mit dem Militärregime. Was seinen Vortrag zu den Sternsängern im Jahr 2006 als Christ angeht, ist zu sagen, dass die Kausalität zum jetzigen Weggang fehlt. Die Zahlung von 3000 US-Dollar an den Schleuser lässt nicht vermuten, dass der Antragsteller erst kurzfristig am XX.10.2007 sich entschlossen hat, Myanmar auf Grund der angeblichen Teilnahme an Demonstrationen verlassen hat sondern die Reise von langer Hand geplant war.“

Erstens stellt es weder einen Widerspruch noch ein unglaubliches Vorbringen dar, eine Flucht über einen längeren Zeitraum hinweg geplant und dann ein konkretes Ereignis zum letzten Anlass genommen zu haben, um sie zu realisieren. Zum zweiten ist die Schlussfolgerung, dass jemand, der eine relativ hohe Summe für die Flucht gezahlt hat, nicht schutzbedürftig sei, völlig inakzeptabel. Gerade eine Person,

¹³⁵ So im Original, IW.

¹³⁶ S. 3 des Protokolls

die unter latenter Repression leidet, wird Geld für eine mögliche Flucht zurücklegen und dann ein letztes, einschneidendes Ereignis zum Anlass nehmen, um ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit und ihre Freiheit zu retten und dem Heimatland endgültig den Rücken zu kehren. Doch auch hier wird dem Antragsteller unterstellt, die Niederschlagung der friedlichen Proteste lediglich als Vorwand zu nehmen, um die Ausreise aus anderen Gründen zu verschleiern. Einem Teilnehmer von Demonstrationen, bei denen zahlreiche Menschen von Militärs erschossen und alle Teilnehmer exzessiv überwacht wurden, „*keinen Kontakt mit dem Militärregime*“ zu attestieren, spricht für sich.

Vor dem VG Chemnitz ist eine Klage des Betroffenen anhängig.

3.3.8. Verfahren 8

Seitens des Bundesamtes werden die genauen Fluchtgründe in diesem Fall nicht aufgeklärt, vermutlich gingen einige Aussagen des Antragstellers zudem nicht ins Protokoll ein, das eine völlig unverständliche Passage enthält. Dem Antragsteller werden extrem unfaire Fangfragen gestellt, die ihn als „Wirtschaftsflüchtling“ überführen sollen. Wiederum war die Anhörungsatmosphäre wohl sehr angespannt.

Der Antragsteller, ein Chin christlichen Glaubens, gab an, am 27. September an einer Demonstration in Yangon teilgenommen zu haben und dabei gefilmt und fotografiert worden zu sein. Ziel des Demonstrationzuges sei eine bestimmte Pagode gewesen. Allerdings sei um die Pagode von den Militärs eine Sperrzone errichtet worden, die nicht betreten werden dürfen. Seine Wohnung habe sich innerhalb der Sperrzone befunden. Als er nach Hause gehen wollte, habe er von hinten einen Schuss gehört. Die Demonstrierenden seien auseinandergelaufen und er habe sich bei Freunden versteckt, da er Angst gehabt habe, nach Hause zu gehen. Einen Monat später habe sein Bruder bei dem Freund, bei dem er sich aufgehalten habe, angerufen und ihm mitgeteilt, dass Soldaten nach Hause gekommen seien und nach ihm gefragt hätten.

An dieser Stelle des Interviews wären Nachfragen zum genauen zeitlichen Ablauf und den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll gewesen. So bleibt unklar, ob der Antragsteller zum Zeitpunkt des Schusses die Demonstration bereits verlassen hatte und sich schon auf dem Weg zu seiner Wohnung befand. Möglicherweise wurde auch unvollständig protokolliert, denn nachdem mehrere Fragen zu den Videoaufnahmen während der Demonstration gestellt wurden, lautet die nächste Frage der Anhörerin unvermittelt: „*Und was ist dann weiter passiert, als Sie nach Hause gegangen sind?*“, obwohl der Antragsteller bis dahin laut Protokoll noch gar nichts davon berichtet hatte, dass er sich auf dem Heimweg befunden hat.

Unklar bleibt auch, an welchem Tag genau die Militärs nach ihm suchten. Das Protokoll verzeichnet

„*Am XX.10.2007 (Datum 1) wurde ich von meinem Bruder benachrichtigt, dass Soldaten zu ihm nach Hause gekommen seien und nach mir gefragt hätten. Das war*

abends gegen 19 Uhr. Ich traute mich nicht mehr nach Hause und versteckte mich bei verschiedenen Freunden bis zum YY.11.2007 (Datum 2).

F: Und wo hat Ihr Bruder Sie denn benachrichtigt? Sie waren doch bei verschiedenen Freunden?

A: Mein Bruder hat mich bei meinem Freund angerufen, bei dem ich mich aufgehalten habe.

F: Und warum war das dann einen ganzen Monat später erst?

A: Das weiß ich nicht.“

Eine weitere Aufklärung der zeitlichen Abläufe erfolgt nicht. Es bleibt unklar, ob die Militärs bereits am Tag der Demonstration nach dem Antragsteller suchten und der Bruder diese Nachricht erst einen Monat später überbrachte, die Suche erst am Tag des Telefonats mit dem Bruder stattfand und dieser die Warnung sofort mitteilte oder die Militärs an einem anderen Tag dazwischen aufgetaucht waren.

Im Bescheid des Bundesamtes heißt es: *„Der Vortrag des Antragstellers, man habe ihn wegen einer Demonstration am 27.09.2007 in der Innenstadt von Yangoon dann am XX.10.2007 (Datum 1) zu Hause gesucht, (...).“¹³⁷* Dies zeigt, dass die Entscheiderin den Antragsteller dahingehend verstanden hat, dass erst an dem Tag, als der Bruder ihn benachrichtigte, nach ihm gesucht worden ist. Aus dem Protokoll geht dieser Sachverhalt nicht hervor. Die Entscheiderin verlangt bei Zugrundelegung dieser zeitlichen Abfolge wiederum vom Antragsteller, dass er erklären kann, warum die Verfolger erst einen Monat später nach ihm suchten. Angesichts der Tatsache, dass die Geheimdienste unzählige Videos und Fotos der Protestaktionen auszuwerten hatte, um Teilnehmer der Demonstrationen zu ermitteln, erscheint dies jedoch keineswegs unplausibel.

Im vorliegenden Verfahren hat sich diese Ungenauigkeit bei der Protokollierung (bisher) nicht negativ auf die Entscheidung ausgewirkt, grundsätzlich könnten daraus jedoch vermeintliche Widersprüche resultieren, wenn der Betroffene bei einer mündlichen Verhandlung vor dem VG erneut zu dem missverständlich protokollierten Sachverhalt aussagt.

Auch dieser Antragsteller muss sich die Frage gefallen lassen, was er denn gegen die Militärregierung habe.

Die Befragung sowie die Protokollierung der Antworten hinsichtlich der christlichen Religionszugehörigkeit des Antragstellers wirft wiederum Fragen auf.

¹³⁷ S. 3 des Bescheids.

Der Antragsteller erläutert zunächst, dass die christliche Chin-Minderheit von der (buddhistischen) Militärregierung unterdrückt werde und die Kultur und die Feste der Christen bekämpft würden.

„F: Und was sind Ihre religiösen Feste?“

Der Antragsteller fängt jetzt an zu weinen. Es wird ihm Zeit gegeben, sich zu beruhigen.

*In Yangoon gibt es eine Kirche, die uns verboten hat, in die Kirche zu gehen.*¹³⁸

Der Antragsteller trägt dann vor, dass es eine Regierungsstadt namens Pirnema in Myanmar gibt. Dort dürfen gar keine christlichen Chin hin.

Frage jetzt zum wiederholten Mal:

Sie sollen mir Ihre kirchlichen Feste nennen als Christ und nicht ausweichen.“

Der Antragsteller nennt Weihnachten und Ostern und muss anschließend die Bedeutung des christlichen Osterfestes erläutern.

Das Protokoll zeugt von einer angespannten Atmosphäre während der Befragung. Bei einem für den Antragsteller offenbar emotional stark besetzten Thema wäre eine sensiblere Gesprächsführung seitens der Anhörerin angebracht.

Der hervorgehobene Satz im Protokoll bleibt völlig rätselhaft, wenn er tatsächlich so gesagt bzw. übersetzt worden ist, hätte die Anhörerin dies zwingend zum Anlass nehmen müssen, nachzufragen, was der Antragsteller meint und abzuklären, ob korrekt übersetzt wurde.

Abschließend wird der Antragsteller offenbar in einem Streitgespräch zu seinen Motiven befragt, warum er in Deutschland Schutz gesucht hat und mit der Frage, wovon er hier denn leben wolle, aufs Glatteis geführt:

„F: Was erwarten Sie sich denn von Deutschland?“

A: Ich will hier Asylantrag stellen und hoffe, dass mir Asyl gewährt wird.

F: Und aus welchen Motiven wollen Sie, dass man Ihnen Asyl gewährt?

A: Weil ich hier leben möchte und Asylantrag stellen möchte. Wenn mir Asyl gewährt wird, kann ich auch hier leben. Ich wiederhole nochmals, ich will einen Asylantrag hier stellen.

F: Und von was möchten Sie hier dann leben?

¹³⁸ Hervorhebung IW.

A: Ich werde arbeiten und Geld verdienen.

F: Sind Sie etwa hierhergekommen, weil Sie zu Hause nicht arbeiten konnten und Geld verdienen konnten und erhoffen sich von Deutschland, dass es hier mehr Geld gibt?

A: Nein, das denke ich nicht. Ich will hier Asyl beantragen.

F: Und was verstehen Sie denn unter Asyl?

A: Ich möchte hier Schutz, denn in Myanmar existiert eine Militärregierung.

F: Warum wollen Sie mir denn nicht sagen, was Sie sich in Deutschland so für eine Zukunft erhoffen außer Schutz meine ich jetzt?

A: Ich habe mir sonst gar nichts vorgestellt, ich möchte hier nur Schutz haben“.

Die Anhölerin ist offensichtlich voreingenommen und versucht systematisch, den Antragsteller in die Enge zu treiben, um ihn als „Wirtschaftsflüchtling“ darstellen zu können, der die Niederschlagung der friedlichen Proteste lediglich zum Anlass genommen hat, um sich ein besseres Leben im westlichen Ausland zu verschaffen. Auf die Frage, wovon er hier leben wolle, kann der Antragsteller entweder antworten, er wolle hier arbeiten und selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen und der Allgemeinheit „nicht zur Last fallen“ oder aber, er wolle hier von Sozialleistungen leben. Beide Antworten lassen ihn als „Wirtschaftsflüchtling“ dastehen – entweder, weil er sich bessere Verdienstmöglichkeiten erhofft habe oder aber, weil er sich lediglich ins Bundesgebiet begeben habe, um Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Bei Flüchtlingen aus einem anderen Herkunftsland als Burma (bei dem unabhängig vom individuellen Vorbringen z. Zt. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG seitens des Bundesamtes durchgängige Entscheidungspraxis ist), kann eine solche Befragung dazu führen, dass der Asylantrag anschließend gem. § 30 II AsylVfG als *offensichtlich unbegründet* angelehnt wird.

Das Bundesamt sollte eine solch unfaire Befragungspraxis unverzüglich abstellen!

Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a erfolgt in diesem Verfahren mit der Begründung, im Falle einer Verfolgung durch das Regime habe er nicht problemlos mit seinem eigenen Reisepass über den Flughafen Yangon ausreisen können. Die Teilnahme an einer Demonstration unter Tausenden von Demonstranten könne wohl kaum zu einer drakonischen Strafe führen.

Der Bevollmächtigte erhob am 26.12.2007 Klage beim VG Chemnitz. Noch am 04.01.2008 beantragte das Bundesamt, die Klage abzuweisen. Wenige Tage später, am 16.01.2008, teilte es dem VG Chemnitz lapidar mit, dass es unter Aufhebung des Bescheids vom 11.12.2007 den Kläger als Asylberechtigten anerkennen werde. Dies

erfolgte mit Bescheid vom 21.01.2008: *„Nach erneuter Überprüfung des Sachverhaltes und der individuellen Situation des Ausländers war in Anbetracht der aktuellen Entwicklung in Myanmar der Bescheid vom 11.12.2007 im oben genannten Umfang aufzuheben.“*

Irgendeine Begründung für diesen Gesinnungswandel bleibt das Bundesamt schuldig.

3.3.9. Verfahren 9

Hier bringt das Bundesamt das Kunststück fertig, die Fluchtgründe einer Antragstellerin mit keinem Wort im Bescheid zu erwähnen, nachdem sie während der Anhörung zunächst darum kämpfen musste, überhaupt ihre eigenen Gründe darlegen zu können! Vom VG München wurde das Bundesamt später verpflichtet, die Frau als Asylberechtigte anzuerkennen. Die fluchtauslösenden Ereignisse werden seitens des Bundesamtes nicht hinreichend genau aufgeklärt. Der Umgangston von Seiten der Anhörerin ist rüde bis unverschämt. Zugute zu halten ist ihr lediglich, dass sich ihre eigenen „Hemdsärmeligkeiten“ im Protokoll finden, es sei denn, man fragt sich, ob es noch weitere nichtprotokollierte Unverschämtheiten oder ihr körpersprachliches Korrelat bei der Anhörerin gibt.

Bei den Antragstellern handelt es sich um ein Ehepaar. Zum Zeitpunkt der Anhörung durch Bundesamtsmitarbeiterin B bei der Außenstelle Frankfurt / Flughafen werden sie bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten. Sie hatten sich nach ihrer Flucht aus Burma etwa ein Jahr illegal in Thailand aufgehalten und waren dann nach Deutschland geflohen.

Nach den einleitenden Belehrungen zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller beginnt der individuelle Teil des Protokolls der Anhörung mit den Worten:

„Die Antragsteller sind beide zugegen. Es wird zunächst erörtert, ob es nötig sein wird, beide getrennt zu verhören.“

Der Begriff *Verhör* kennzeichnet den Charakter der weiteren Anhörung in der Tat zutreffend.

Bereits bei der Anhörung muss die Ehefrau darum kämpfen, dass sie zu ihren Fluchtgründen angehört wird. Die Atmosphäre während der Anhörung ist angespannt, die Anhörerin B offensichtlich von tiefem Misstrauen geprägt. Angesichts der Tatsache, dass die Antragsteller von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, unterstellt sie ihnen offenbar, nur aus taktischen Gründen separate Asylgründe vortragen zu wollen. Das Protokoll lautet weiter:

„Frage an die Antragstellerin zu 2.):

Sind Sie hier, weil Ihr Mann hier ist?

A: Nein, ich bin nicht nur hier, weil mein Mann hier ist, ich habe auch selbst mit der Militärregierung verschiedene Probleme.

Es wird dann erörtert, wo die Personalausweise abgeblieben sind, die ja schon angeboten wurden. Die Antragsteller erklären dann, wenn sie hier raus wären, würden sie sie schicken lassen. Es wird ihnen dann gesagt, sie sollen sie sofort und zwar hierher schicken lassen.

Frage an die Antragstellerin zu 2):

Wenn Ihr Mann in Myanmar geblieben wäre, wären Sie dann alleine hierher gekommen?

A: Ja, wenn mein Leben in Gefahr ist, muss ich auch ohne meinen Mann hierher kommen. Ich wäre auch hier, wenn mein Mann nicht hier wäre.

Frage an die Antragstellerin zu 2):

Hängen die Gründe, die Sie hier vortragen wollen, mit den Gründen Ihres Mannes zusammen oder sind sie davon unabhängig?

A: Wir haben beide voneinander unabhängige Gründe. Teilweise sind wir¹³⁹ voneinander abhängig, teilweise nicht.

Die Antragstellerin zu 2.) wird dann gebeten, vorne Platz zu nehmen

F: Haben Sie schon mit Ihrem Anwalt gesprochen?

A: Ja, wir haben schon gesprochen mit dem Anwalt.

F: Hat er ihnen geraten, dass Sie getrennte Gründe vortragen sollen?

A: Nein, darüber haben wir natürlich nicht gesprochen.

(....)

F: Und warum sind Sie dann nicht in Bangkok geblieben, sie waren ja über ein Jahr dann dort?

A: Der Schleuser hat versucht, einen Antrag für uns im Refugee Camp zu stellen. Wir sollten über den UNHCR nach Europa gebracht werden. Ich muss aber jetzt betonen, dass wir Schutz finden wollten für unser Leben. Es hat aber nicht geklappt, weil so viele Leute dort sind. Deswegen hat der Schleuser versucht, uns anderweitig nach Europa zu bringen.

F: Sie wollten also nach Europa, wenn ich das richtig verstehe?

¹³⁹ Im Original, IW.

A: Es ist so, wenn wir lange in Thailand bleiben, würden Sie uns wieder nach Myanmar abschieben.

F: Aber sie hat sie doch sehr lange geduldet, über ein Jahr. Wieso haben Sie denn dann noch Angst, nach Myanmar zurück abgeschoben zu werden?

A: Wir haben Unannehmlichkeiten durchgemacht. Der Schleuser hat uns immer Hoffnung gemacht. Wir sollten bald Schutz finden in einem Land, das uns Asyl gewähren wird. Das hat sich eben über ein Jahr hingezogen.

F: Und warum haben Sie sich nicht in Thailand um Aufnahme bemüht, sind dort die Sozialleistungen nicht so toll wie in Europa?

A: Ich habe oft gehört, dass viele Burmesen nach Myanmar geschickt wurden und dann sind sie der Militärregierung ausgeliefert. Davor hatten wir große Angst.

F: Ich habe Ihnen eine Frage gestellt. Warum haben Sie sich in Thailand nicht um einen legalen Status bemüht, den gibt es dort nämlich auch, nur sind die Sozialleistungen nicht so gut wie in Europa?

A: Es gibt in Thailand auch viele Spitzel, die für Myanmar arbeiten. Deswegen hat uns der Schleuser gesagt, wir sollten uns immer in der Wohnung aufhalten. Wir hatten auch keine Papiere, um in Thailand legal Asyl zu beantragen.“

Bevor die Anhörerin von den Antragstellern auch nur ein einziges Wort zu deren Fluchtgründen erfahren hat, unterstellt sie dem Ehemann wirtschaftliche Gründe für die Ausreise nach Europa. Ihre Formulierung, die Antragsteller hätten sich geduldet in Thailand aufgehalten, ist unzutreffend. Sie hielten sich illegal und, wie der Antragsteller schilderte, ständig in der Wohnung versteckt in Thailand auf und wurden lediglich nicht entdeckt und abgeschoben.

Zudem hatten sich die Antragsteller bei UNHCR für eine Ausreise registrieren lassen und über ein Jahr lang vergeblich auf eine Entscheidung gewartet.

Auf S. 5 des Protokolls ist erstmals verzeichnet, dass der Antragsteller Gelegenheit erhielt, sich zu seinen Fluchtgründen zu äußern.

Er sei Angestellter eines Privatunternehmens gewesen und habe die Aufgabe gehabt, Container im Seehafen von Yangoon auf Inhalt und Mängel hin zu überprüfen. Zollbeamte hätten ihm im April 2006 vorgeworfen, die „Stückzahl in den Containern“ nicht richtig überprüft zu haben. Da er sich nichts vorzuwerfen gehabt habe, sei er zum Vorgesetzten der Zollbeamten gegangen und habe sich beschwert. Dieser habe die Beschwerde jedoch nicht angenommen, sondern ihn als Verräter und Lügner beschimpft. Er sei von Zollbeamten festgenommen und zur Sonderkommission des Geheimdienstes gebracht worden. Dort sei er zwei Tage verhört und misshandelt worden. Er sei freigekommen, nachdem seine Frau Lösegeld für ihn bezahlt habe und er unterschrieben habe, sich nie wieder zu

beschweren und sich alle fünf Tage bei der Sonderkommission zu melden. Sein Chef sei ebenfalls festgenommen worden und nach seiner Kenntnis noch immer in Haft.

Das Protokoll des Bundesamtes bleibt an dieser zentralen Stelle unklar. Entscheiderin B kommt ihrer Aufklärungspflicht nicht nach. Erst der Vergleich mit den Aussagen des Betroffenen in der mündlichen Verhandlung vor dem VG München zeigt, dass sich in dem Container weniger Waren befunden hatten, als auf der Liste angegeben und der daraufhin benachrichtigte Offizier erklärt habe, dies sei das Problem des Antragstellers bzw. Klägers. Anschließend habe der Offizier die Behörde angerufen, die zur Bekämpfung der Kriminalität zuständig ist. Diese habe den Betroffenen ins Gefängnis verbracht.

Eine Nachfrage der Anhölerin des Bundesamtes zu den erwähnten Misshandlungen erfolgt nicht. Beim VG München schilderte der Betroffene, er sei an einem Arm aufgehängt worden, ohne dass seine Füße den Boden berühren konnten und habe nichts zu trinken erhalten.

Auch ein weiterer Vorfall im Februar 2006 lässt sich anhand des Bundesamtsprotokolls nicht nachvollziehen. Beim VG München gab der Betroffene an, er sei verhört und bedroht worden, nachdem er sich geweigert habe, Baumaterial, das für die Militärregierung bestimmt war, zum Privatgrundstück eines hochrangigen Offiziers zu bringen. Daraufhin sei er von dem Offizier bedroht worden. Er habe die Befehle nicht befolgt und werde im Wiederholungsfall als Verräter behandelt, so der Offizier.

In Protokoll des Bundesamtes liest sich die vermutlich zusammengefasste, unverständliche Schilderung des Vorfalls wie folgt:

„Am XX.02.2006 hatte ich einen Auftrag, Baumaterial in einem Container für das Haus eines Militärbezirks zu bringen. Das wussten aber die Zollbeamten. Ich wurde, weil ich bei dem Schmuggel nicht mit spielte, von dem Offizier festgenommen und einen Tag beim Geheimdienst festgehalten. Dort wurde ich verhört, bedroht und misshandelt.“

Hier wäre es die Aufgabe der Anhölerin gewesen, den Sachverhalt genau aufzuklären und nachvollziehbar im Protokoll zu dokumentieren.

Im Juni 2006 habe schließlich der Blockwart den Antragssteller mit in sein Büro genommen und ihm vorgeworfen, er bereite Demonstrationen zum 8. August (Jahrestag der blutigen Niederschlagung der Studentenproteste 1988) vor. Tatsächlich nehme er jedes Jahr an den Gedenkveranstaltungen teil, bisher habe der Blockwart ihn jedoch immer gedeckt. Jetzt habe er ihn jedoch auf eine schwarze Liste gesetzt. Offenbar fürchtete der Antragsteller nun, er könne erneut verhaftet werden und – da er bereits auffällig geworden war - für lange Jahre im Gefängnis sitzen.

Im Protokoll heißt es dazu:

„F: Und was war jetzt der konkrete Grund, warum Sie weg gegangen sind?

A: Nun, dieses Mal wurde ich zur Sonderkommission abgeführt, was bisher nie der Fall war und dann ist es eben so, dass man beim zweiten Abführen ins Gefängnis geht und dieses Gefängnis eine Endstation ist. Sogar mein Chef ist festgenommen worden und nicht mehr rausgekommen meines Wissens nach.“

Auch hier hätte die Anhö rerin nachfragen müssen, wenn sich der Antragsteller tatsächlich so unklar ausgedrückt hat, bzw. sie hätte dessen Aussagen in verständlicher Form im Protokoll festhalten.

Erst aus der Aussage der Ehefrau wird im Protokoll deutlich, dass der Chef des Antragstellers nicht bereits im April, sondern erst im Juni, vier Tage nach der Warnung durch den Blockwart, verhaftet wurde. Für den Zeitpunkt der Flucht ist dies jedoch von ausschlaggebender Bedeutung, weil ansonsten unverständlich bleibt, warum die Antragsteller erst im Juni die Flucht ergriffen haben.

Insgesamt fällt auf, dass die Befragung zu den Fluchtgründen sehr unstrukturiert erfolgt und die Anhö rerin offenbar Zusammenfassungen des Gesagten im Protokoll verzeichnet. Dabei unterlaufen zahlreiche Fehler, die Grenzstadt Mea Sok wird beispielsweise kein einziges Mal richtig geschrieben (Das Bundesamt variiert zwischen „Mesauk“ und „Mesak“), es treten zahlreiche Rechtschreibfehler auf und unverständliche Sätze wie „So feierten wir zum 08.08.2006 in unserem Stadtteil eben kleine Zettel an, was wir an der Militärregierung kritisieren und was unsere Wünsche sind“.¹⁴⁰

Die Anhö rerin unterstellt dem Antragsteller taktische Aussagen zu seinen Asylgründen und seinem Anwalt, dass er ihn dahingehend beraten hat.

Auf die Frage:

„Was befürchten Sie denn bei Ihrer Rückkehr?“, antwortet der Antragsteller:

„Ich werde getötet werden, weil ich das Problem mit dem Militäroffizier hatte. Ich bin ohne Papiere ausgereist. Und ich habe einen Asylantrag gestellt. Es gibt auch in Deutschland viele Spitzel und die Regierung würde das erfahren.“

Diese Antwort veranlasst die Anhö rerin zu folgender Nachfrage:

„Hat Ihnen das Ihr Anwalt erklärt oder war es der Schleuser?“

Antwort: *„Das hat mir niemand gesagt. Das kommt aus mir heraus.“*

Mit der Bemerkung *„Es wird dann noch die Antragstellerin zu 2) geholt für eine weitere Anhörung“*, wird im Protokoll die Anhörung der Ehefrau eingeleitet.

¹⁴⁰ S. 6 des Protokolls

Sie gab an, im März 2006 mit neun anderen Frauen vor der Markthalle eine friedliche Protestaktion gegen die Erhöhung der Lebensmittelpreise durchgeführt zu haben. Als die Militärpolizei erschienen sei und sie sich als Leiterin der Gruppe zu erkennen gegeben habe, sei sie verhaftet und einen Tag sowie eine Nacht in einer dunklen Zelle eingesperrt worden. Ihr sei vorgeworfen worden, Unruhe in der Bevölkerung zu verbreiten und insofern gegen das Militärgesetz zu verstoßen. Erst nach einer Schmiergeldzahlung und der Unterschrift, wonach sie nie wieder an solchen Aktionen teilnehmen werde, sei sie wieder freigelassen worden.

Sie sei seit 2000 Mitglied eines Frauenverbandes, der gegen die Militärregierung eingestellt sei und gegen die Armut kämpfe, die durch die Militärregierung verursacht sei. Er habe das Ziel, Frauen zu mobilisieren, damit sie ihre Freunde und Verwandten aufklärten.

Sie habe regelmäßig an der „Dienstagsecke“ an einem buddhistischen Tempel teilgenommen, um für die Freilassung von Aung San Sun Kyi zu beten. Im April sei der Blockwart zu ihr gekommen und habe sie gewarnt, wenn sie noch einmal an der „Dienstagsecke“ teilnehme, werde er den Geheimdienst informieren. Daraufhin habe sie sich nicht mehr getraut, zum Tempel zu gehen.

Bis zum Juni habe sie keine Probleme mehr gehabt, doch der Blockwart sei dann abermals erschienen und habe sie und ihren Mann mit in sein Büro genommen habe, um sie erneut zu warnen. Der Blockwart habe gesagt, dass er das Polizeibüro informieren werde. Nachdem vier Tage später der Chef des Ehemanns festgenommen worden sei, hätten sie sich zur Flucht entschlossen, da sie befürchteten, ebenfalls festgenommen zu werden.

Die Aussage der Antragstellerin, dass das Militär das Land die einfache Bevölkerung ausbeute, nimmt die Anhörerin sogleich zum Anlass, ihr wirtschaftliche Motive für die Ausreise zu unterstellen. Wer sich ausgebeutet sieht, macht sich beim Bundesamt offenbar bereits als Wirtschaftsflüchtling verdächtig. Diesmal kommt der Verdacht in Samthandschuhen daher:

„F: War das der Grund, warum Sie nach Europa wollten, weil Sie sehr arm waren und nicht genug zu essen hatten?“

A: Das war nicht der Grund um nach Europa zu kommen. Ich bin geflohen vor der Militärregierung. Wir haben Angst um unser Leben.“¹⁴¹

Auch sie muss sich am Ende ihrer Anhörung noch dafür rechtfertigen, nicht in Thailand geblieben zu sein:

Im Bescheid des Bundesamtes heißt es zur Begründung der Entscheidung, die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte abzulehnen:

¹⁴¹ Protokoll, S. 10.

„Die Ereignisse des Vortrags der Antragsteller im Hinblick auf den Antragsteller zu 1) haben mit asylrechtlicher Verfolgung nichts zu tun, sondern mit strafrechtlicher Verfolgung auf Grund von Unregelmäßigkeiten. Diese muss der Antragsteller auf gerichtlichem Weg überprüfen lassen. Zur Frage stehen unter Umständen Exzesse der Zollbeamten. Es ist dem Antragsteller zu 1) zuzumuten, sich nicht einschüchtern zu lassen und Unregelmäßigkeiten notfalls auch dem Vorgesetzten des Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben.

Dem Antragsteller ist es auch zuzumuten, in einen anderen Teil Myanmars zu gehen und dort als Angestellter eines Logistikunternehmens zu arbeiten. Asylrechtlich relevant sind die Vorgänge jedenfalls nicht.“

Die Anhörerin verkennt die tatsächlichen politischen Verhältnisse in Burma völlig. Es gibt gerade keine unabhängige Justiz, und der Antragsteller ist beim Militärregime bereits mehrfach in Ungnade gefallen. Im Bescheid werden die Aussagen der Antragsteller zu ihren Fluchtgründen von der Entscheiderin nicht in Zweifel gezogen. So endete nach seinen Angaben im Februar 2006 seine Weigerung, das Baumaterial zum Privathaus eines hohen Offiziers zu bringen, mit dem Vorwurf der Befehlsverweigerung. Bei der Sonderkommission des Geheimdienstes im April musste er gerade unterschreiben, sich nie wieder zu beschweren. Der Blockwart, der über die oppositionelle Einstellung des Ehepaares informiert war, hat beide eindringlich gewarnt und die Polizei informiert. Insofern ist der Ratschlag der Entscheiderin, er möge die Vorfälle gerichtlich überprüfen zu lassen, purer Zynismus. Auch der Hinweis auf die inländische Fluchtalternative geht fehl, denn in Burma gibt es keinen Ort und keine Möglichkeit, dem Zugriff des Militärs und der Geheimdienste zu entgehen.

Die Antragstellerin wird von der Bundesamtsmitarbeiterin offenbar lediglich als ein Anhängsel ihres Mannes betrachtet, was sich bereits in der Anhörung abzeichnete. Auf die von der Ehefrau geschilderten Fluchtgründe geht der Bescheid jedenfalls mit keinem Wort ein!

Die Betroffenen erhoben Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vor dem VG München.

Das VG München gab mit Beschluss vom 22.01.2008¹⁴² dem Antrag auf Prozesskostenhilfe statt. In der Begründung heißt es:

„Die Erfolgsaussichten der Klage sind zumindest offen. Die Frage, ob die Kläger ihre Heimat tatsächlich wegen politischer Verfolgung verlassen haben oder inwieweit subjektive Nachfluchtgründe ausnahmsweise zu einer Asylanerkennung führen, weil sie von einer unabhängigen vom Asylantrag bzw. der illegalen Ausreise bestehenden potentiellen Verfolgungssituation in untrennbarem Zusammenhang stehen, müssen anhand der Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung überprüft werden.

¹⁴² Az.: M 17 K 07.51074.

Die Begründung im ablehnenden Bescheid überzeugt insofern nicht, zumal auch über die Angaben der Klägerin zu 1) keine Ausführungen gemacht wurden.“

Bei der mündlichen Verhandlung machten beide Kläger umfangreiche Angaben zu ihren Fluchtgründen. Die Ehefrau schilderte insbesondere ausführlich ihre Arbeit in der Frauenorganisation.

Das VG München trennte das Verfahren des Ehemannes ab¹⁴³ und verpflichtete das Bundesamt mit Urteil¹⁴⁴ vom 20.02.2008, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen. Das VG München führt aus:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen allgemeinen Leitlinie zur grundsätzlichen Unerheblichkeit selbstgeschaffener subjektiver Nachfluchtgründe (vgl. BVerfGE 74, 51) entschieden, dass Republikflucht und Asylantragstellung als selbstgeschaffene, Verfolgung auslösende Umstände ausnahmsweise dann zu einer Asylgewährung führen, wenn sich der Asylsuchende vor seiner Ausreise im Heimatstaat bei objektiver Betrachtung in einer politisch bedingten Zwangslage in Form einer sogenannten latenten Gefährdungslage befand. Das Vorliegen einer latenten Gefährdungslage stellt den Ausgleich für den fehlenden, aber grundsätzlich erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl her, damit nicht allein durch eine erstmalige risikolose Verfolgungsprovokation aus der Bundesrepublik Deutschland ein Asylanspruch für den Asylbewerber geschaffen wird. Beide subjektiven Nachfluchtgründe müssen also Folge einer im Heimatstaat vorhandenen Zwangslage gewesen sein (vgl. BVerwG a.a.O.).

Daraus folgt, dass sowohl die drohende Bestrafung wegen illegaler Ausreise als auch die Asylbeantragung als solche noch kein Asylrecht begründen, sofern die Flucht ins Ausland beziehungsweise die Asylantragstellung nicht zugleich Ausdruck einer abweichenden politischen Gesinnung sind. Erforderlich ist daher bei beiden eine im Heimatland bei objektiver Betrachtung bestehende politisch bedingte Zwangslage in Form einer latenten Gefährdungslage als Ausgleich für den fehlenden, aber grundsätzlich erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl (BVerwGE 87, 187).

Eine solche Gefährdungslage wird auch für die Klägerin bejaht. Die Klägerin hat sowohl bei der Bundespolizei als auch bei der Anhörung vor dem Bundesamt übereinstimmende Angaben über die Gründe für ihre Ausreise gemacht. Sie hat diese Angaben im Wesentlichen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wiederholt. Widersprüche haben sich dabei nicht ergeben. Die Angaben der Klägerin sind glaubhaft. Die Klägerin macht insgesamt einen glaubwürdigen Eindruck, wenn auch im Einzelnen etwa Zweifel über die Angaben zur

¹⁴³ B. v. 29.02.2008, Az.: M 17 K 07.51074.

¹⁴⁴ M 17 K 07.51074

Geldbeschaffung für die Ausreise sowie ihre Unkenntnis über den zur Ausreise benützten Pass bestehen. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die Angaben der Klägerin anlässlich einer Demonstration vor der Markthalle, zu der sie durch massive Preissteigerungen veranlasst wurde, zutreffen. Die kurzzeitige Inhaftierung sowie die nachfolgenden von ihr geschilderten Ermahnungen durch den Blockwart erreichten nicht die Intensität einer politischen Verfolgung. Dass sich die Klägerin jedoch in einer gewissen politischen Zwangslage befand, ist zu bejahen. Sie hat sowohl durch die Organisation einer Demonstration vor der Markthalle als auch durch die Teilnahme an einer Demonstration bei der Großen Pagode ihre Gegnerschaft zum Militärregime zum Ausdruck gebracht. Angesichts der staatlichen Willkür und dem brutalen Vorgehen gegen vermeintliche Oppositionelle (s. VG Münster vom 19.05.2006, 1 K 2483/04.A m. N.) wird eine latente Gefährdung für die Klägerin gesehen.“

Der Ehemann der Klägerin erhielt Familienasyl.

3.3.10. Verfahren 10

Auch hier verpflichtete das VG München das Bundesamt, den Betroffenen als Asylsuchenden anzuerkennen. Es hob die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben explizit hervor. Das Bundesamt hatte hingegen „erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt des Vorbringens des Antragstellers“ geltend gemacht.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt gab der Antragsteller an, er habe mit Freunden eine Studentendemonstration für den 08.08.2006 geplant, die mit ca. 50 Studenten stattfinden sollte. Um zu der Demonstration aufzurufen seien Flugblätter angefertigt worden, auf denen drei Forderungen abgedruckt gewesen seien: es solle im Land Demokratie herrschen, die Militärregierung solle abdanken und alle politischen Gefangenen freigelassen werden. Zusammen mit zwei Mitstreitern habe er am 06.08.2006 Flugblätter geklebt, als plötzlich sechs Soldaten in Uniform und drei Geheimdienstmitarbeiter in Zivil aufgetaucht seien. Die Aktivisten seien auseinandergelaufen, dabei sei einer von ihnen erwischt worden. Seine Tasche, in der sich Flugblätter und sein Nationalpass befunden hätte, seien dem Sicherheitsdienst dabei in die Hände gefallen.

Die Atmosphäre während der Anhörung durch Entscheiderin B scheint entspannter als in den zuvor dargestellten Verfahren gewesen zu sein. Offenbar hat es aber auch in diesem Verfahren Probleme mit der Übersetzung bzw. Protokollierung gegeben. So ist im Protokoll zunächst verzeichnet, in der Grenzstadt Kaw Thaug seien viele Fahrradfahrer unterwegs, die Kontakte zu Fluchthelfern über die burmesisch-thailändische Grenze vermitteln. Nach der Rückübersetzung besteht der Antragsteller auf der Korrektur, dass es sich um Motorradfahrer handelt¹⁴⁵. Auch bei der exakten Terminierung der Vorbereitungen der Demonstration ist es zu

¹⁴⁵ S. 5 des Protokolls.

Missverständnissen gekommen. Das Protokoll liest sich zunächst so, als seien Planung der Demonstration und Flugblattverteilung am 06.08.2006 erfolgt. Nach Intervention des Antragstellers verzeichnet die Anhölerin: *„Die Flugblätterverteilung war am 03.08.2006 geplant, dann am 06.08. realisiert. Die Demonstration sollte am 08.08. stattfinden.“*¹⁴⁶ Diese Angabe ist noch immer mehrdeutig. Wurde die Flugblattaktion am 03.08. geplant und am 06.08. durchgeführt, oder sollte sie ursprünglich am 03.08. stattfinden und wurde dann – aus welchen Gründen auch immer - auf den 06.08. verlegt? Falls diese von der Anhölerin als *„kleine Verbesserungen“* titulierten Korrekturbemühungen des Antragstellers nach der Rückübersetzung unterblieben wären, könnte im Falle einer mündlichen Verhandlung oder beim Vergleich mit seinen Angaben bei der Bundespolizei rasch eine vermeintlich widersprüchliche Aussage entstehen und sich zu Ungunsten der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit auswirken, die vermutlich auf Übersetzungsprobleme oder ungenaue Protokollierung der Aussagen zurückzuführen ist.

Die Ausführungen des Antragstellers zu der Universität dürften ebenfalls nicht korrekt wiedergegeben worden sein. So heißt es im Protokoll, S. 2, an der Universität werde Englisch, Chemie, Physik, Biologie, Geographie und Geschichte gelehrt, es handele sich um eine rein geisteswissenschaftlich ausgerichtete Universität. Sollte dies so übersetzt worden sein, wäre eine Nachfrage angebracht gewesen, denn auch in Burma dürften Chemie, Physik und Biologie zu den klassischen Naturwissenschaften zählen.

Zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter schreibt das Bundesamt: *„Es ist unwahrscheinlich, dass der Antragsteller in irgendeiner Form bei einer Anzahl von 50 Studenten seitens des Staates ausfindig gemacht werden kann, nur weil er für eine Demonstration am 08.08.2006 angeblich Flugblätter verteilt hat. Immer wieder wird vorgetragen, dass eine Person erwischt worden sei, die dann sozusagen alle anderen verraten hat. Auf jeden Fall ist die Reaktion des Antragstellers auf diese vage Möglichkeit eines Verhörs, dann gleich ins westliche Ausland zu flüchten, völlig unverhältnismäßig und lässt den Schluss zu, dass der Antragsteller den gesamten Vorgang nur erfunden hat, um auf diese Weise einen Asylantrag begründen zu können.“*

Eine solche Einschätzung verkennt zum einen, dass den Sicherheitskräften nach Angaben des Antragstellers dessen Nationalausweis in der Tasche zusammen mit Flugblättern in die Hände gefallen ist und er damit für die Militärs eindeutig als Oppositioneller erkennbar und eindeutig identifizierbar ist. Die Bewertung, der Vorfall ziehe nur die *„vage Möglichkeit eines Verhörs“* nach sich, belegt, dass das Bundesamt die tatsächliche Menschenrechtslage in erschreckender Weise verkennt oder aber bewusst leugnet. Friedliche Proteste wie das Verteilen von Flugblättern ziehen drakonische Strafen nach sich.

¹⁴⁶ S. 5 des Protokolls.

Diese Sichtweise der Dinge widerspricht zudem der in anderen Verfahren burmesischer Antragsteller vorherrschenden Version des omnipotenten und lückenlos kontrollierenden Staates (vgl. z.B. die Argumentation des Bundesamtes in Verfahren 11 und 12).

In der Begründung der Klage, die der Betroffene vor dem VG München erhoben hat, teilt sein Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 20.02.2007 unter Vorlage eines Briefes der Mutter des Klägers mit, dessen Ehefrau sei im November 2006 festgenommen worden und die gemeinsame Wohnung durchsucht worden, wobei Bücher beschlagnahmt worden seien. Damit liege ein objektiver Nachfluchtgrund vor.

In der mündlichen Verhandlung stellt der Betroffene ausführlich seine Fluchtgründe dar. Er erklärt, dass er den Nationalausweis trotz der damit verbundenen Gefahren immer mit sich haben führen müssen, da er ansonsten nicht einmal Zutritt zum Universitätsgelände bekommen habe.

Er erläutert, dass er von 2002 bis 2004 burmesische Literatur studiert habe, dann jedoch von der Universität verwiesen worden sei, weil er mit einem Papier einer verbotenen Studentenorganisation erwischt worden sei. Dies habe er beim Bundesamt nicht erzählt, weil er danach nicht gefragt worden sei.

Das Protokoll des Bundesamtes weist keine Frage dahingehend auf, ob er in der Vergangenheit bereits einmal Probleme mit dem Militärregime gehabt habe. Auch wird er nicht gefragt, woher seine offenbar engen Kontakte zu den Studenten resultierten.

Seine Ehefrau, so der Kläger vor dem VG München, sei wöchentlich zur Pagode gegangen, um für inhaftierte Politiker und Studenten zu beten. Dabei habe sie Kleidung getragen, die sie als Gegnerin des Regimes zu erkennen gegeben habe. Sie sei verhaftet worden, weil an diesem Tag mehr als fünf Personen an der Pagode versammelt waren und dies gegen die Gesetze der Militärregierung verstoße.

Das VG München mit Urteil vom 03.04.2008 (Az.: M 17 K 06.51155) verpflichtete das Bundesamt, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Das VG München nahm in der Begründung ausdrücklich Bezug auf das Schicksal des Asylsuchenden Stanley Van Tha, der nach seiner Abschiebung aus der Schweiz im Jahr 2004 zu einer 19-jährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Dabei kommt es im Gegensatz zur Einschätzung des Bundesamtes zu der Überzeugung, dass der Kläger glaubwürdig ist. In der Begründung des Urteils führt das VG München aus:

„Der Schutz des Art. 16 a I GG für politisch Verfolgte ist ein Individualgrundrecht. Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanerkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 360). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 345). Letztere führt dann zur Asylgewährung, wenn sich die Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne

weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG v. 09.04.1991, NVwZ 92, 270). (...)

Bei Anwendung dieses Wahrscheinlichkeitsmaßstabes kann offen bleiben, ob der Kläger politisch verfolgt ausgereist ist. Selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass die Schwelle einer asylrechtsbegründenden Verfolgungsgefahr für den Kläger durch die Vorgänge, die Anlass für dessen Flucht waren, noch nicht überschritten war, steht dem Kläger das Asylrecht im Sinne des Art. 16a GG zu, weil er bei einer Rückkehr in sein Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger aufgrund seiner Asylantragstellung wegen politischer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit erheblichen staatlichen Repressionen zu rechnen hat. Der aus der Schweiz abgeschobene Asylsuchende Stanley Van Tha wurde bei seiner Rückkehr nach Myanmar verhaftet und zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt. Die myanmarischen Behörden begründen ihr Urteil vom 17. August 2004 mit der Tatsache, Stanley Van Tha habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt und dies mit politischen Aktivitäten begründet. Somit habe er die Sicherheit und den Frieden des Landes nach Art. 5 (J) des Emergency Act gefährdet.

Zudem hat der Kläger sein Heimatland illegal verlassen. Das illegale Verlassen des Landes ist in Myanmar mit Strafe bedroht (Auskunft von Amnesty International Deutschland vom 02.09.2005 an das VG Wiesbaden).

Der Fall des Klägers weist erhebliche Parallelen zu dem des Stanley Van Tha auf. Ebenso wie dieser hat er sein Heimatland illegal verlassen, im Einreisestaat einen Asylantrag gestellt und diesen mit politischen Aktivitäten begründet. (...)

Gemessen hieran hat sich der Kläger zur Überzeugung des Gerichts bei seiner illegalen Ausreise bei objektiver Betrachtung in einer latenten Gefährdungslage befunden. Aufgrund der informellen Anhörung des Klägers steht für das Gericht fest, dass sowohl das illegale Verlassen des Heimatstaates als auch die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts in seinem Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen. Der Kläger hat sich bereits vor seiner Ausreise in Myanmar derart politisch betätigt, dass politische Verfolgung aus geringfügigem Anlass nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Der Kläger konnte die sich aufgrund der Aktenlage ergebenden Unklarheiten und Ungereimtheiten während seiner während seiner informellen Befragung in der mündlichen Verhandlung ausräumen. Das Gericht hält den Kläger – insbesondere im Hinblick auf sein persönliches Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung – für glaubwürdig und seine Aussagen für glaubhaft. Der Kläger hat seine im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben über eine politische Betätigung in Myanmar bestätigt. Sein Vorbringen enthielt keine nicht auflösbaren Widersprüche und seine Darstellungen erschienen nach der Lebenserfahrung glaubhaft. Der Kläger hat sein Vorbringen im Laufe des Verwaltungsverfahrens nicht gesteigert, auch wenn er seine

Ausführungen zu einer Verweisung aus der Universität bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt nicht erwähnt hat. Zum einen hat er diese Umstände auf Nachfrage des Gerichts vorgetragen und sie nicht als für sein Aufenthaltsbegehren maßgeblich bezeichnet. Zum anderen konnte er nachvollziehbar erklären, warum er sein abgebrochenes Studium nicht schon bei seiner Anhörung durch das Bundesamt erwähnt hat. Da der Kläger auch schon vorher in Myanmar politisch aufgefallen war, ist es nicht unwahrscheinlich, dass er wegen eines konkreten einzelnen Vorfalls sein Heimatland verlassen hat. Hierbei ist zu beachten, dass der Kläger glaubhaft vorgetragen hat, seine Tasche mit seinem Nationalausweis und restlichen Flugblättern verloren zu haben. Da sich in der verlorenen Tasche nicht nur der Nationalausweis sondern auch noch Flugblätter befanden, ist es nachvollziehbar, dass der Kläger fürchtet, die myanmarischen Sicherheitskräfte hätten seine Identität ermitteln können. Der Kläger hat auch nachvollziehbar ausgeführt, warum er seinen Nationalausweis bei seinen gegen die Regierung gerichteten Aktivitäten mitgeführt hat. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass immer wieder auf die strengen myanmarischen Meldevorschriften hingewiesen wird (Auskunft von Amnesty international Deutschland vom 02.09.2005 an das VG Wiesbaden).

Bei der Bewertung der politischen Aktivitäten des Klägers ist zu berücksichtigen, dass die ihn zum Nachfluchtverhalten drängende Gefährdungslage nicht erst bei beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Verletzung eines asylrelevanten Rechtsguts besteht, sondern bereits bei einer latenten Gefahr (BVerwG, NVwZ 1993, 193). Die Anforderungen für eine Asylgewährung bei einer Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland oder bei Republikflucht sind also insoweit geringer.

Insgesamt ist anzunehmen, dass sich der Kläger wegen seiner politischen Tätigkeiten in Myanmar bereits vor seiner Ausreise in der für die Annahme einer latenten Gefährdungslage erforderlichen Zwangslage befand. Politische Verfolgung kann daher nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Aus Sicht der staatlichen Stellen in Myanmar hat der Kläger durch die anschließende Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland endgültig den Beweis für eine auf abweichender politischer Gesinnung beruhende politische Gegnerschaft geführt.“

3.3.11. Verfahren 11

Während das Bundesamt die Auffassung vertrat, der Antragsteller habe „politisch motivierte staatliche Verfolgung nicht glaubhaft gemacht“, hielt das VG München die Darstellungen wiederum für glaubhaft und verpflichtete das Bundesamt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Antragsteller kam auf dem Flughafen in München an und wurde am 28.06.2006 in der Außenstelle München von Entscheider C angehört. Er machte sehr ausführliche und zusammenhängende Angaben zu seinen Fluchtgründen. Bereits im September 1999 sei er vom Geheimdienst festgenommen worden, weil er Flugblätter verteilt habe, die zur Teilnahme an einer Massendemonstration aufriefen, die die Arkan Democratic Party organisiert habe. Er sei verhört und gefoltert worden. Nachfragen zu Art und Umfang der Folter werden nicht gestellt. Nachdem seine

Eltern Bestechungsgeld gezahlt hätten und sowohl er selbst als auch seine Eltern unterschrieben hätten, dass er sich nie wieder politisch betätige, sei er nach elf Tagen entlassen worden.

Im Dezember 2003 habe er 5 Bücher an Mitglieder der Arkan Democratic Party verteilt, in denen die vom Militär geheim gehaltene Ermordung mehrerer NLD-Mitglieder durch die staatliche „Union für Gesundheit und Entwicklung“ in Debeyin beschrieben worden sei. Er sei erneut verhaftet worden und nach einem Monat freigekommen, da seine Eltern wieder ein Bestechungsgeld gezahlt hätten. Er sei nochmals scharf vor weiteren politischen Aktivitäten gewarnt worden.

Trotzdem habe er Ende 2005 an einer Demonstration vor dem Büro der Union teilgenommen. Er habe in der ersten Reihe gestanden. Während der Demonstration sei er von Mitgliedern der Union fotografiert worden. Nach 20 Minuten sei die Polizei erschienen, habe die Demonstration aufgelöst und einige der Teilnehmer verhaftet. Er habe entkommen können und sich zunächst bei Freunden in einem Dorf, anschließend in einem Kloster versteckt gehalten. Zu Hause sei jedoch nach ihm gefragt worden. Aufgrund der Fotos sei er identifizierbar und werde nun gesucht.

Auf die Frage, warum er trotz wiederholter Verhaftung und wie von ihm angegeben, erlittener Folter, weitere politische Aktivitäten unternommen habe antwortet er:

„Weil ich mit der burmesischen Militärregierung ganz und gar nicht zufrieden bin. Denn die Militärregierung verletzt die Menschenrechte permanent. Auch hat sich das Bildungssystem nicht weiterentwickelt. Deswegen werde ich immer dagegen kämpfen“.

Er sei mit einem burmesischen Reisepass über Yangon ausgereist. Diesen habe er vom Fluchthelfer erhalten. Der Pass habe sein Foto enthalten und sei auf seinen Namen ausgestellt gewesen.

Das Bundesamt lehnte sowohl die Anerkennung der Asylberechtigung als auch den Staus als Flüchtling im Sinne der GFK gem. § 60 I AufenthG ab, gewährte ihm jedoch ein Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG.

Zur Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter führt das Bundesamt im Bescheid vom 11.08.2006 aus:

„Der Antragsteller hat politisch motivierte staatliche Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Sein Vorbringen, Leute von der Union hätten ihn fotografiert und er habe deshalb mit Verhaftung rechnen müssen, weil dies ein Beweis für die Polizei gewesen sei, kann keinen Asylanspruch tragen.“

Denn zum einen ist dem Antragsteller nichts passiert. Andererseits hat der Antragsteller vorgegeben, dass er bereits in den Jahren 1999 und 2003 von der Polizei festgenommen und jeweils nach Zahlung von Bestechungsgeldern wieder freigekommen sei. Es ist von daher auch nicht anzunehmen, dass bei

Wahrunterstellung des Vorbringens der Antragstellers auch diesmal mit einer längeren Festnahme zu rechnen hätte.

Allerdings ergeben sich beim Unterzeichner erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt des Vorbringens des Antragstellers. Der Vortrag bezüglich der Verhaftungsgefahr ist schon deshalb nicht glaubhaft, da der Antragsteller Myanmar mit eigenem Reisepass über den Flughafen Yangon auf legale Weise und unbehelligt verlassen konnte, zumal der Reisepass nach Aussage des Antragstellers sein Passbild beinhaltet habe.

Ein Staat, der die Verfolgung einer ihm politisch missliebigen Person beabsichtigt, wird in aller Regel geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieser Person auch habhaft zu werden. Der Verfolgerstaat wird deshalb insbesondere alles unternehmen, um ein Verlassen seines Staatsgebietes und damit seines Zugriffsbereiches durch die Person zu unterbinden. Behördliche Maßnahmen, die es dem angeblich Verfolgten dagegen erst ermöglichen, sich dem Zugriff des Staates zu entziehen, wie z.B. die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Reisepasses sowie die Gewährung der legalen Ausreise über einen offiziellen Grenzübergang, sind daher regelmäßig als Indiz dafür zu werten, dass eine staatliche Verfolgungsabsicht tatsächlich nicht besteht.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass er im Jahr 1999 wegen des Verteilens von Flugblättern und 2003 wegen der Weitergabe von Büchern über das Debeyin-Ereignis festgenommen worden sei, so kann dies ebenso nicht zu einer Asylanerkennung führen, denn diese Ereignisse stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Ausreise.“

Indirekt verweist das Bundesamt damit den Antragsteller auf die Möglichkeit, wieder Bestechungsgelder für seine Freilassung zu zahlen und dem Willen der Militärregierung zu folgen, sich zukünftig entgegen seiner Überzeugung nicht mehr politisch zu betätigen.

Die Ausführungen des Bundesamtes zum Vorliegen des Abschiebungshindernisses gem. § 60 V AufenthG lesen sich hingegen wie ein Anerkennungsbescheid:

*„Aufgrund der derzeitigen Situation in Myanmar geht der Unterzeichner davon aus, dass nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass allein schon der illegale Auslandsaufenthalt und die Asylantragstellung in Deutschland für den Fall der Rückkehr des Antragstellers in den Herkunftsstaat zu **asylrelevanten**¹⁴⁷ staatlichen Beeinträchtigungen führen, die mit den Grundsätzen der Internationalen Menschenrechtskonvention unvereinbar sind.“*

Der Rechtsanwalt des Betroffenen erhob Klage beim VG München und verwies in der ausführlichen Begründung auf die Rechtsprechung des

¹⁴⁷ Hervorhebung IW.

Bundesverfassungsgerichts, wonach die Ausreise mit einem echten Pass der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegensteht:

„Der Umstand, dass ein von asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen Betroffener sein Heimatland auf legalem Weg verlässt, trägt für sich allein noch nicht notwendig die Schlussfolgerung, er habe sich nicht (mehr) in einer aussichtslosen Lage befunden, welcher er sich allein durch Flucht entziehen konnte.“¹⁴⁸

Zudem führte er aus, dass eine asylrelevante staatliche Beeinträchtigung auch mit den Grundsätzen der GFK unvereinbar sei, und es daher unverständlich sei, warum dem Antragsteller die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG verweigert worden sei.

Am 09.10.2006 hob das Bundesamt den Bescheid vom 11.08.2006 dahingehend auf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 I AufenthG festgestellt wurde.

Nach mündlicher Verhandlung verpflichtete das VG München das Bundesamt mit Urteil vom 21.03.2008 (Az.: M 17 K 06.50923), den Betroffenen als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Kläger habe sich in einer latenten Gefährdungslage befunden, so das VG München und fährt fort:

„Aufgrund der informellen Anhörung des Klägers steht für das Gericht fest, dass sowohl das illegale Verlassen seines Heimatstaates als auch die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts in seinem Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen. Der Kläger hat sich bereits vor seiner Ausreise in Myanmar derart politisch betätigt, dass politische Verfolgung aus geringfügigem Anlass nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Der Kläger konnte die sich aufgrund der Aktenlage ergebenden Unklarheiten und Ungereimtheiten während seiner informellen Befragung in der mündlichen Verhandlung ausräumen. Das Gericht hält den Kläger - insbesondere im Hinblick auf sein persönliches Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung - für glaubwürdig und seine Aussagen für glaubhaft. Der Kläger hat seine im Laufe des Verfahrens gemachten Angaben über eine politische Betätigung in Myanmar bestätigt. Sein Vorbringen enthielt keine nicht auflösbaren Widersprüche und seine Darstellungen erschienen nach der Lebenserfahrung glaubhaft. Der Kläger hat sein Vorbringen im Laufe des Verwaltungsverfahrens nicht gesteigert. Insbesondere die Frage, wie der Kläger Myanmar auf dem Luftweg mit Ausweispapieren verlassen konnte, die seinen eigenen Namen trugen, konnte der Kläger nachvollziehbar begründen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in Myanmar Korruption an der Tagesordnung ist. Der Kläger konnte nachvollziehbar erläutern, warum er es trotz der Gefahr einer möglichen Verhaftung gewagt hat, aus Myanmar unter eigenem Namen auszureisen

¹⁴⁸ BVerfG, B. v. 28.01.1993, BvR 1803/92, InfAuslR 1993, 142.

und wie er von seinem Schlepper an den Offiziellen vorbei ins Flugzeug geschmuggelt worden ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Kläger unter dem Schutz seines Schleppers das Risiko einer Verhaftung, die ihm ja schon wegen der Verletzung der Meldebestimmungen drohte, eingegangen ist. Eine Ausreise unter eigenem Namen steht einer Asylgewährung nicht grundsätzlich entgegen, selbst dann nicht, wenn es sich um eine legale Ausreise handelt (BVerfG, InfAuslR 1993, 142-146). Unerheblich ist, ob der Kläger bei seiner letzten politischen Aktivität in Myanmar mit einer längeren Verhaftung rechnen musste. Die vom Kläger geschilderten Aktionen, insbesondere seine Teilnahme an der letzten Demonstration sind angesichts der Lage in Myanmar (vgl. Auskunft von Amnesty International Deutschland vom 2.9.2005 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden) geeignet, dass der Kläger wegen oppositioneller Tätigkeit ins Visier der staatlichen myanmarischen Stellen geraten kann. (...)

Aus der Sicht der staatlichen Stellen in Myanmar hat der Kläger durch die anschließende Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland endgültig den Beweis für eine auf abweichender politischer Gesinnung beruhende politische Gegnerschaft geführt.“

3.3.12. Verfahren 12

Anhörer und Entscheiderin sind in diesem Verfahren personenverschieden. Der Antragsteller kam auf dem Flughafen Frankfurt an und wurde dort von Anhörer D angehört. Der Bescheid wurde durch die Mitarbeiterin des Bundesamtes E in der Außenstelle Düsseldorf im Februar 2006 erstellt. Diese Entscheiderin ist inzwischen bei der Außenstelle Flughafen / Frankfurt tätig. Die Entscheiderin, die den Antragsteller nicht angehört hatte, konnte sich keinen unmittelbaren und persönlichen Eindruck von dem Antragsteller, seinem Vortrag, seiner Mimik und Gestik machen, insbesondere, als er die erlittenen Folterungen schilderte. Obwohl er sehr ausführliche und widerspruchsfreie Angaben zu seinen Fluchtgründen machte, wurde ihm seitens des Bundesamtes kein Glaube geschenkt, die Angaben seien „*oberflächlich und undetailliert*“. Obwohl die Lufthansa seinen Direktflug bestätigte, wurde auch dieser Umstand vom Bundesamt bezweifelt. Im Urteil, mit dem das VG Aachen das Bundesamt verpflichtete, den Schutzsuchenden als Asylberechtigten anzuerkennen, wurde explizit dessen Glaubwürdigkeit hinsichtlich des Fluchtschicksals und des Reiseweges hervorgehoben.

Der Antragsteller in diesem Verfahren gab an, bereits im Jahr 1999 festgenommen und für 6 Monate inhaftiert worden zu sein, nachdem in seinem Haus bei einer Hausdurchsuchung regimekritische Gedichte und Artikel gefunden worden waren, die er für NLD-Mitglieder, darunter einen alten Freund, aufbewahrt habe. Die Texte hätten vervielfältigt werden und anlässlich einer Demonstration verteilt werden sollen.

Obwohl er sich der großen Gefahr bewusst gewesen sei, habe er im Oktober 2005 von seinem Freund erneut ein gegen die Militärregierung gerichtetes Papier entgegengenommen, um es auf dem Computer ins Reine zu schreiben und in seinem Kopierladen zu vervielfältigen. Er hasse die Militärregierung, daher habe er

das Risiko auf sich genommen. Zunächst habe er 200 Exemplare des Textes kopiert und dem Bruder seines Freundes inklusive der Kopiervorlage gegeben. Einige Tage später habe ihn dieser gebeten, noch einmal 200 Kopien anzufertigen und habe ihm die Kopiervorlage zurückgegeben. Da er die Arbeit nicht sofort habe ausführen können und dies während der Geschäftszeiten auch zu gefährlich gewesen sei, habe er das Original in einer Schublade aufbewahrt, um die Kopien nach Geschäftsschluss zu machen. Gegen Abend seien drei Polizisten in Zivil in das Geschäft gekommen, um es zu durchsuchen. Sie hätten das Original in der Schublade entdeckt und den Antragsteller auf die Polizeistation gebracht, wo er verhört und gefoltert worden sei. Er sei drei Tage lang verhört und mit verschiedenen Methoden gefoltert worden.

Er sei unter Auflagen freigekommen, nachdem sich ein Onkel, der ein hoher Militärangehöriger sei, für ihn eingesetzt habe. Er selbst habe eine Erklärung unterzeichnen müssen und auch der Onkel habe unterschreiben müssen, dass sich der Antragsteller nie wieder politisch betätigen würde und dieser habe sich alle zwei Tage bei der Polizei melden müssen. Zudem habe ihm ein Gerichtsverfahren bevorgestanden, er sei bereits angeklagt worden habe jedoch noch keine Ladung zur Gerichtsverhandlung erhalten. Der Onkel habe ihn zur Flucht aufgefordert, da für eine solche politische Straftat eine 15-jährige Gefängnisstrafe zu erwarten sei.

Obwohl der Antragsteller von sich aus an zwei Stellen während der Anhörung erwähnt, er sei gefoltert worden, erfolgte keine diesbezügliche Nachfrage des Anhörers D.

Der Antragsteller berichtet sehr ausführlich und nachvollziehbar von seiner Tätigkeit für die NLD-Mitglieder. Nachfragen des Anhörers beantwortet er sinnvoll und ohne Widersprüche.

Obwohl er im Transitbereich des Frankfurter Flughafens aufgegriffen wurde, er die Flugnummer nannte, ein Flughafenverfahren gem. § 18 a AsylVfG durchgeführt wurde und die Lufthansa den Direktflug Casablanca – Frankfurt des Antragstellers gegenüber der Bundespolizei bestätigte¹⁴⁹, lehnte das Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter mit der abenteuerlichen Begründung ab, die Einreise auf dem Luftweg sei nicht nachgewiesen: *„Die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Art. 16 a GG liegen hier nicht vor, denn der Antragsteller hat nicht glaubhaft und nachvollziehbar dargetan, wirklich auf direktem Luftweg ohne die Berührung eines sicheren Drittstaates in die Bundesrepublik Deutschland gelangt zu sein. Entsprechende Dokumente und Flugunterlagen, die diese behauptete Einreise beweisen, liegen nicht vor.“*¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. Ergänzungs- Zusatzbefragung des Bundespolizeiamtes Flughafen Frankfurt / Main, Protokoll vom 06.01.2006, S. 1.

¹⁵⁰ Bescheid, S. 3.

Bei einer derart hartnäckigen Weigerung, Fakten und Belege zur Kenntnis zu nehmen, stellt sich eigentlich nur noch die Frage, ob soviel Ignoranz im Kopf der Entscheiderin entstanden sein kann oder ob es eine Weisung der Bundesamtsspitze gibt, die Anerkennung nach Art. 16 a GG unter allen Umständen zu vermeiden.

Weiter heißt es im Bescheid: *„Dem Antragsteller steht jedoch ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 I AufenthG zu. Auf Grund seiner Angaben besteht die Überzeugung, dass der Antragsteller myanmarischer Staatsangehöriger ist. Es kann jedoch offen bleiben, ob der Antragsteller sein Heimatland als politisch Verfolgter verlassen hat bzw. ihm dort bei seiner Ausreise politische Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar drohten. Der Antragsteller ist jedenfalls bei Rückkehr in sein Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt. Es erscheint zwar zweifelhaft, ob der Antragsteller schon vor seiner Ausreise aus Myanmar ein politisches Verfolgungsschicksal erlitten hat. Diese Zweifel ergeben sich, weil er in wesentlichen Punkten sehr oberflächliche und undetaillierte Angaben gemacht hat. Letztlich bedarf es jedoch seiner¹⁵¹ Klärung, ob er vorverfolgt ausgereist ist. Ihm droht wegen seiner Ausreise aus seinem Heimatland zur Wiederstellung¹⁵² eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr nach Myanmar auf absehbare Zeit politische Verfolgung. Anders als bei der Prüfung eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter schließen diese Tatbestände ein Abschiebungsverbot nach § 60 I AufenthG nicht aus (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 08.03.2001, Information¹⁵³ Ausländerrecht 2002, S. 212).*

Der Antragsteller muss befürchten, dass seine Asylantragstellung den myanmarischen Behörden bekannt gemacht wurde und er durch die beiden Botschafter bzw. die rückkehrwillige Landsmännin verraten wurde. Ein objektiver Nachfluchtgrund liegt damit vor.“

Anhörer D und Entscheiderin E sind in diesem Verfahren personenverschieden. Die Entscheiderin konnte sich also keinen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Schilderungen des Antragstellers machen und keine Nachfragen stellen. Insbesondere irritiert nach der Lektüre des Protokolls die Einschätzung der Entscheiderin, das Vorbringen des Antragstellers sei sehr oberflächlich, undetailliert und stereotyp. Auch bleibt die Entscheiderin eine Erklärung schuldig, welche Angaben des Antragstellers im Detail ihre Einschätzung belegen sollen.

¹⁵¹ Im Original, gemeint ist wohl „keiner Klärung“.

¹⁵² Diese Formulierung bleibt unverständlich, es handelt sich um die Asyl~~er~~antragsstellung.

¹⁵³ Im Original; Die üblicherweise *InfAuslR* abgekürzte Fachzeitschrift heißt korrekt „Informationsbrief Ausländerrecht“.

Die generalklauselartige Ablehnung der Vorbringen von Asylantragstellern als vage, unsubstantiiert, detailarm, oberflächlich und stereotyp findet sich – auch nach Feststellungen meiner früheren Untersuchungen zu den Entscheidungen in Fällen von Burmesen und Eritreern – nicht selten in Entscheidungen des Bundesamtes. Häufig wird das Etikett den Entscheidungen aufgeklebt, wenn Sachverhalte nicht ausermittelt worden sind und es zu einer sachangemessenen Anhörungssituation nicht gekommen ist. Was dann im Protokoll steht, mag vage, detailarm etc. sein – es ist zweifelhaft, ob es auch die Realität abbildet. Man gewinnt den Eindruck, dass insbesondere im Flughafenverfahren die Entscheider des Bundesamtes sich zum Teil darauf verlassen, dass das Verwaltungsgericht diese Grundeinschätzung übernimmt und seinerseits nicht weiter in die Sachverhaltsaufklärung eintritt. Leider trifft dies auf nicht wenige Entscheidungen des VG Frankfurt zu. Dem Verdikt der Detailarmut des Bundesamtes zu folgen, ist außerordentlich ökonomisch. Die Eilentscheidungen des VG fallen denn auch in solchen Verfahren äußerst kurz aus. Ein Blick in das Anhörungsprotokoll widerlegt jedoch im vorliegenden Fall die Ansicht des Bundesamtes, das Vorbringen des Antragstellers sei oberflächlich, was im Urteil des VG Aachen vom 30.05.2008 dann auch zum Ausdruck kommt.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Verfahren hingegen, dass eine realistische Einschätzung der politischen Lage in Burma vorgenommen wird und der Bescheid dabei ausdrücklich auf das Schicksal des aus der Schweiz abgeschobenen Flüchtlings Stanley Van Tha eingeht:

„Nach einer eingeholten Stellungnahme des Schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 04.2005 (Dokument Nr. 36) wurde der aus der Schweiz abgeschobene Asylsuchende Stanney¹⁵⁴ Van Tha bei der Rückführung nach Myanmar verhaftet und dort zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt. Die myanmarischen Behörden begründeten ihr Urteil vom 17.08.2004 mit der Tatsache, dass diese Person in der Schweiz einen Asylantrag gestellt hatte und dies mit politischen Aktivitäten begründet hatte. Somit habe er die Sicherheit und den Frieden des Landes nach Artikel 5 des Emergency Act gefährdet. Weiter sei er wegen Fälschung von Stempeln in seinem Pass sowie der illegalen nach Myanmar verurteilt worden¹⁵⁵. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird. Im Hinblick auf die allgemeine Situation im Heimatland kommt dem Vorfall des Stanney Van Tha erhebliches Gewicht zu. Myanmar wird von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung geführt. Das Auswärtige Amt spricht von einem herrschenden System staatlicher Willkür, gegen das Betroffene sich mangels funktionierendem Rechtsschutzsystems nicht wehren können (vgl. hierzu Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25.09.2002 an das VG Kassel).

¹⁵⁴ Durchgängige Namensschreibweise des Bundesamtes.

¹⁵⁵ Satz im Original unvollständig.

Politisch nicht genehmigte Versammlungen werden nicht geduldet, eine freie Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit gibt es nicht. Ein rechtstaatliches Verfahren ist nicht garantiert. Strafen für politische Straftaten sind vergleichbar hoch und ziehen Haftstrafen von mehreren Jahren nach sich (Auswärtiges Amt an das VG Gießen vom 08.03.2004). In den Auskünften heißt es auch, dass die Militärjunta mit ihrer Partei STDC durch Dekret regiert und die Justiz kontrolliert. Die Gerichtsbarkeit sei nicht unabhängig. Administrative Haft erlaube die Inhaftierung ohne Anklage, Gerichtsverfahren oder Zugang zur Rechtsvertretung, wenn die SPDC eine Gefährdung der Staatssicherheit und Souveränität behauptet. Weit gefasste Gesetzesbestimmungen kriminalisierten auch friedliche Aktivitäten. Besonders in politischen Prozessen würden grundlegende Rechte der Inhaftierten oder Anschuldigungen regelmäßig missachtet. Im Hinblick auf diese Willkürherrschaft, die jegliche demokratische und rechtstaatliche Standards vermissen und zugleich konkrete Belege über politische Verfolgungsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen nur schwer nach außen dringen lässt, kommt der Verurteilung des Stanney Van Tha und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der hier bekannt gewordenen Behandlung eines abgeschobenen Asylbewerbers um übliche Praxis handelt (vgl. hierzu auch Urteil des VG Gießen vom 26.01.2006, Az.: 5 E 1500/01.A sowie Urteil des VG Wiesbaden vom 23.11.2005, Az.: 6 E 2046/03.A (V)). Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nach vorliegenden Erkenntnissen unabhängig von einer Vorverfolgung der Antragsteller im Falle einer Rückkehr mit asylrelevanten Maßnahmen überzogen zu werden droht.“

Dann wird erneut gegen alle Fakten behauptet, der Antragsteller habe nichts Nachprüfbares zum Reiseweg geliefert:

Dass der Antragsteller in die Bundesrepublik geflogen ohne die Berührung zu einem sicheren Drittstaat, wurde durch keinerlei nachprüfbare Angaben bzw. entsprechende Dokumente glaubhaft gemacht¹⁵⁶.“

Gegen die Ablehnung des Antragstellers als Asylberechtigter erhob er Klage. In der mündlichen Verhandlung vor dem VG Aachen schilderte der Kläger detailliert seine Tätigkeit für die NLD- Oppositionellen. Er habe die Oppositionellen bewundert und einen Beitrag dazu leisten wollen, dass die Militärjunta entmachtet wird und Burma demokratisch wird. Daher habe er trotz seiner Angst die Flugblätter kopiert.

Auch zu den Umständen seiner Inhaftierung und den Verhören machte er genaue und widerspruchsfreie Angaben. Er beschrieb, dass ihm die Peiniger eine Eisenstange über die Schienbeine rollten, ihm mit Nadelstichen unter die Fingernägel, Schlägen und anderen Foltermethoden misshandelten.

Im Gegensatz zum Bundesamt hält das VG Aachen die Angaben des Klägers sowohl hinsichtlich seiner politischen Betätigung wie auch hinsichtlich des Reisewegs für

¹⁵⁶ Satz im Original unvollständig.

zutreffend und hebt explizit dessen Glaubwürdigkeit hervor. Mit Urteil vom 30.05.2008, Az.: 5 K 435/06.A, verpflichtete das VG Aachen das Bundesamt, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

In der Begründung heißt es:

„(Es ist) dem Kläger gelungen, glaubhaft zu machen, Myanmar wegen dort erlittener politischer Verfolgung bzw. einer unmittelbar drohenden Verfolgungsgefahr verlassen zu haben. Insbesondere glaubt ihm die Kammer, dass er im Oktober 2005 (erneut) ins Blickfeld der myanmarischen Sicherheitskräfte geraten, festgenommen und während der mehrtägigen Inhaftierung körperlich misshandelt worden ist. Diese Überzeugung fußt in erster Linie auf dem persönlichen Eindruck, den der Kläger im Rahmen seiner ausführlichen Befragung in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat. In dieser Anhörung ist es dem Kläger gelungen, den Kern seiner Verfolgungsgeschichte plastisch, lebensnah und überzeugend zu schildern. Er hat im Wesentlichen in Übereinstimmung mit seinen Angaben beim Bundesamt und bei der Bundespolizei dargelegt, dass er bereits im Jahr 1999 wegen politischer Aktivitäten inhaftiert und den myanmarischen Behörden seitdem bekannt war. Mindestens seit dieser Zeit bestand ein Kontakt des Klägers zu oppositionellen Kräften aus dem Umfeld der NLD. Nach einer Zeit der Ruhe wurde dieser Kontakt im Oktober 2005 wieder intensiviert und der Kläger in die oppositionelle Arbeit dadurch eingebunden, dass er als Inhaber eines zwischenzeitlich von ihm eröffneten Copyshops Flugblätter vervielfältigen sollte. Wegen dieser Tätigkeiten ist er schließlich aufgefallen und, nachdem die Sicherheitskräfte die Originalvorlage des Flugblattes in seinem Geschäft gefunden hatten, festgenommen und während der anschließenden mehrtägigen Inhaftierung körperlich misshandelt worden. Im Hinblick auf den Kern seines Verfolgungsschicksals, also den Umstand, wegen politischer Aktivitäten festgenommen und misshandelt worden zu sein, hat der Kläger im gesamten Verfahren gleichlautende und im Wesentlichen widerspruchsfreie Angaben gemacht, die in der mündlichen Verhandlung zudem so präzise und detailreich gewesen sind, dass sie den Eindruck einer lebensechten Schilderung von tatsächlich erlebten Geschehensabläufen vermittelt haben. Dabei hat der Kläger seine Schilderung erkennbar nicht ausgeschmückt, detailliert und lebensnah jedoch aus eigenem Antrieb auch von Geschehnissen berichtet, die für den Kern seines Verfolgungsschicksals zunächst nicht relevant erscheinen mussten. Hierdurch und auch durch sein Erzählverhalten hat der Kläger dem Gericht den Eindruck vermittelt, die Wahrheit zu sagen. Angesichts der in allen Belangen überzeugenden Schilderung seines Verfolgungsschicksals in der mündlichen Verhandlung misst die Kammer verbliebenen Ungereimtheiten kein entscheidendes Gewicht bei.

Die dem Kläger durch die myanmarischen Sicherheitskräfte gezielt zugefügten Rechtsverletzungen sind wegen eines Asylmerkmals, namentlich wegen seiner politischen Aktivitäten, erfolgt. Sie waren auch ihrer Intensität nach asylrechtsrelevant, denn insbesondere die dem Kläger zugefügten Misshandlungen stellen sich als ausgrenzende Verfolgung dar. Schließlich steht außer Frage, dass die Verfolgungsmaßnahmen gegenüber dem Kläger dem myanmarischen Staat auch zuzurechnen sind. Da der myanmarische Staat bekanntermaßen ein entsprechendes Vorgehen gegen Personen, die oppositionell tätig sind oder in einem entsprechenden Verdacht stehen, fördert bzw. jedenfalls duldet, handelt es sich bei solchen Übergriffen erkennbar nicht bloß um einzelne Exzesstaten von Amtswaltern, die asylrechtlich irrelevant wären.

Dem Kläger war und ist auch nicht zuzumuten, Schutz vor erneuter Verfolgung in einem anderen Landesteil Myanmars zu suchen. Denn es ist nach der Erkenntnislage auszuschließen, dass er in einem anderen Landesteil Myanmars vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist. Myanmar zählt nach Ansicht aller neutralen Beobachter zu den repressivsten Staaten weltweit, die Menschenrechtslage ist seit Jahren unverändert prekär. Massive Restriktionen, Drangsalierungen und Einschüchterungen oppositioneller Kräfte stehen an der Tagesordnung. "Regierungsfeindliche" Aktivitäten, auch friedliche Proteste, werden, wie die blutige Niederschlagung der Proteste im Herbst 2007 erneut gezeigt hat, systematisch verfolgt und bestraft. Die Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die Symbolfigur der Opposition, steht seit mehr als einem Jahrzehnt trotz intensiver Proteste der Weltöffentlichkeit unter Hausarrest. Grundlegende Bürgerrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf ein faires Verfahren werden versagt, zahlreiche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sind dokumentiert und belegt. Myanmar stellt sich angesichts der seit Jahrzehnten anhaltenden Diktatur der Militärjunta demnach ohne Zweifel als Unrechtsstaat dar, in dem oppositionspolitisch auffällig gewordene Menschen landesweit von Verfolgung bedroht sind,

(vgl. neben den auch in den Gründen des angefochtenen Bescheides aufgeführten Erkenntnisquellen zur Menschenrechtslage in Myanmar das ausführliche Gutachten von amnesty international vom 2. September 2005 an VG Wiesbaden; ebenso: u.a. VG Giessen, Urteile vom 20. September 2005 - 5 E 2239/04.A - und vom 26. Februar 2007 - 5 E 2106/06.A -, beide <juris>; VG Wiesbaden, Urteil vom 23. November 2005 - 6 E 2046/03.A (V) -; VG Münster, Urteil vom 19. Mai 2006 - 1 K 1216/04.A -, <juris>; sowie zuletzt: VG Karlsruhe, Urteil vom 14. August 2007 - A 11 K 586/07)

Schließlich ist eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter auch nicht nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass der Kläger 3uf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist ist.

Nach der so genannten "Drittstaatenregelung" steht die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat einer Asylanerkennung entgegen,

(vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Mai 1997 - BVerwG 9 C 56/96 -, InfAusIR 1997, 424; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 9. September 1998 - 3 UE 341/98 -, AuAS 1999, 44; OVG NRW, Beschluss vom 4. September 1996 - 25 A 5830/95.A)

Dabei trägt der Asylsuchende die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine Einreise nicht über einen sicheren Drittstaat erfolgt ist. Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den Asylprozess entwickelten Nachweiserleichterungen für Vorgänge im Verfolgerland sind in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden. Die Einreise in das Bundesgebiet ist kein Vorgang, der sich im Verfolgerland abspielt und deshalb mit denjenigen Beweisschwierigkeiten verbunden ist, die für dort entstandene Ausreisegründe typisch ist. Für den Nachweis einer Ausreise auf dem Luftweg ist der Asylsuchende im Allgemeinen nicht ausschließlich auf den eigenen Sachvortrag angewiesen, sondern er kann selbst dann, wenn er nicht mehr im Besitz von Reisedokumenten sein sollte, durch grenzschutzbehördliche Unterlagen, Passagierlisten und gegebenenfalls Zeugen auch nachträglich noch den Beweis für seine Behauptung führen.

Auch wenn der Asylsuchende alle schriftlichen Unterlagen zum Flug weggegeben haben sollte, führt weder die damit verbundene Selbstbezeichnung einer Verletzung der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten noch der fehlende urkundliche Nachweis der Luftwegeinreise bereits zum Verlust des Asylrechts. Der Gesetzgeber hat nämlich weder die asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten noch die Drittstaatenregelung zu einer Beweisführungspflicht des Asylsuchenden ausgestaltet. Vielmehr ist und bleibt es Aufgabe des Gerichts, von sich aus den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und aufzuklären und sich seine eigene Überzeugung zu bilden (§§ 86 Abs. 1 Satz 1, 108 Abs. 1 S. 1 VwGO). Verletzen die Beteiligten ihre Mitwirkungspflichten, so entbindet dieser Umstand das Gericht nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten kann allenfalls die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen.

Ob bei einer vom Asylsuchenden behaupteten, aber nicht belegten Einreise auf dem Luftweg weitere Ermittlungen durch das Gericht anzustellen sind, ist eine Frage der Ausübung tatrichterlichen Ermessens im Einzelfall. Dabei ist das Gericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung aus Rechtsgründen nicht daran gehindert, die Angaben des Asylsuchenden auch ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen. In den Fällen, in denen der Asylsuchende die Weggabe wichtiger Beweismittel - z.B. der Reiseunterlagen - behauptet, hat das Gericht das Vorbringen indes besonders kritisch und sorgfältig zu prüfen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - BVerwG 9 C 36.98 - und vom 24. Juli 2001 - 1 B 123/01 -; OVG NRW, Urteile vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, Entscheidungsabdruck (EA) S. 8 ff. und vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96.A. - EA S. 7 ff.

Aufgrund der nach diesen Kriterien anzustellenden kritischen Würdigung des Vorbringens des Klägers steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger auf dem Luftweg eingereist ist. Die vom Bundesamt insoweit geäußerten Zweifel greifen im Ergebnis nicht durch. Der Kläger hat bei seinen Befragungen bei der Bundespolizei und beim Bundesamt gleichlautend und widerspruchsfrei die Einreise über den Flughafen Frankfurt / Main geschildert. Die Schilderung des Klägers steht dabei in allen wesentlichen Punkten auch im Einklang mit den Angaben des Klägers des Parallelverfahrens (Aktenzeichen) des myanmarischen Staatsangehörigen und Asylsuchenden (Name), der angegeben hat, auf dieselbe Art und Weise gemeinsam mit dem Kläger aus Myanmar ausgereist und in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Die Angaben des Klägers, insbesondere die in der durchgeführten "Zusatzbefragung zum Reiseweg" gemachten Angaben, wurden durch die Bundespolizei einer Plausibilitätskontrolle (Abgleich der Angaben mit den Daten im Flugplan) unterzogen und als plausibel bewertet. Das Bundespolizeiamt hat hieran anknüpfend, nachdem es festgestellt hatte, dass der Name des Klägers auf der Passagierliste des entsprechenden Fluges stand, dem Luftfahrtunternehmen Deutsche Lufthansa AG mit Schreiben vom 6. Januar 2006 sogar mitgeteilt, dass der Kläger am XX. Dezember 2005 mit Flug-Nr. (Flugnummer) entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 63 Abs. 1 AufenthG nach Deutschland befördert worden sei, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente gewesen zu sein. Angesichts der vorgenannten Umstände kann nach Auffassung der Kammer kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Kläger auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Der Kläger ist daher als Asylberechtigter anzuerkennen, weshalb der Klage in vollem

Umfang stattzugeben ist.“

3.4. Elfenbeinküste: Verfahren 13

Besonders problematisch in diesem Verfahren ist die Verwertung der Angaben des Antragstellers, die er gegenüber der Bundespolizei im Asylverfahren gemacht hat. Protokolle vom Umfang weniger Zeilen, die meist unter telefonischer (!) Beteiligung eines Dolmetschers erstellt wurden, werden zum Beleg für vermeintliche Widersprüche herangezogen. Seitens der Bundespolizei wurde dem Antragsteller des hier untersuchten Verfahrens erklärt, die Asylgründe solle er im Detail erst dem Bundesamt schildern. Ein solches Vorgehen ist extrem unfair und darauf ausgerichtet, Offensichtlichkeitsentscheidungen herbeizuführen. Weiterhin wirken sich hier die extrem kurzen Fristen des Flughafenverfahrens fatal aus. Dem Antragsteller ist es daher nicht möglich, potentielle Beweismittel für die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich der Fluchtgründe zu beschaffen und vorzulegen.

Der Antragsteller gehört der ethnischen Gruppe der Djoula und gab an, bereits im Dezember 2004 die Elfenbeinküste verlassen zu haben. Er habe sich zwischenzeitlich in Guinea, Algerien, Tunesien und Ägypten aufgehalten. Anfang März 2008 traf er auf den Frankfurter Flughafen ein und gab sich gegenüber der Bundespolizei als Asylsuchender zu erkennen.

Sowohl gegenüber der Bundespolizei als auch bei der Befragung durch das Bundesamt erklärte der Antragsteller zu seinen Fluchtgründen, er sei bei einer Auseinandersetzung mit Regierungsanhängern des Präsidenten Laurent Gbagbo vom Volk der Bete angegriffen und schwer am Fuß verletzt worden, sein Fuß sei beinahe mit einer Machete¹⁵⁷ abgetrennt worden. Er habe die Kakao- und Kaffeeplantagen seines Vaters bewirtschaftet. Die Angehörigen der Bete hätten die Djoula von ihrem Land vertreiben wollen. Bei dem Angriff der Bete seien mehrere Djoula getötet worden. Er sei mit dem verletzten Fuß geflüchtet, indem er auf dem Boden bis zu einer Straße gekrochen sei. Dort habe ihn ein Autofahrer mitgenommen und in das nächste Krankenhaus gebracht. Im lokalen Krankenhaus in Gagnoa sei ihm jedoch die Behandlung des verletzten Fußes aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit verweigert worden, so dass ihn seine Familie nach Abidjan in eine Klinik gebracht hätten.

Dort seien er und andere Verletzte aus den Unruheprovinzen von einem Journalisten des französischen Senders RFI interviewt worden, das Interview sei sowohl in Frankreich als auch in der Elfenbeinküste ausgestrahlt worden. Daraufhin sei die Polizei im Krankenhaus erschienen und habe mehrere der Interviewpartner verhaftet. Er sei nur wegen der schweren Verletzungen nicht mitgenommen worden, da er transportunfähig gewesen sei. Einige Zeit später habe der Journalist herausfinden

¹⁵⁷ Im Protokoll der Feststellung des Asylgesuchs durch die Bundespolizei vom 01.03.2008 ist von einer „Manschette“ die Rede.

wollen, was mit den festgenommenen Personen passiert sei. Bei den Recherchen sei er ermordet worden. Ihm sei vor der Polizeischule in den Kopf geschossen worden. Daraufhin hätten dem Antragsteller Familienangehörige und das Krankenhauspersonal geholfen, das Land zu verlassen.

Der Antragsteller wurde insgesamt drei Mal befragt, wobei drei verschiedene Dolmetscher zum Einsatz kamen. Die erste Befragung erfolgte am 01.03.2008 durch die Bundespolizei. Die Asylgründe des Antragstellers werden summarisch auf 12 Zeilen dargestellt. Eine Rückübersetzung erfolgte offenbar nicht, jedenfalls ist im Protokoll keine diesbezügliche Notiz zu finden. In dieser Schilderung findet sich folgende Passage:

„Im Krieg 2003, wurde mein Vater als Militärangehöriger von dem jetzigen Präsidenten und dessen Soldaten angegriffen. Dabei wurde mein Bruder getötet. Ich selber wurde bei dem Angriff, mit einer Manschette¹⁵⁸, am Fuß schwer verletzt. Unser Guthaben wurde durch die Regierung beschlagnahmt und alles was wir hatten, zerstört.“

Am 03.03.2008 erfolgte eine erneute Befragung durch die Bundespolizei, die durch andere Beamte vorgenommen wurde. Laut Protokoll äußerte sich der Antragsteller bei dieser Befragung weder zum Tod des Bruders noch zum Tod seines Vaters.

Am 05.03.2008 wurde er durch die Mitarbeiterin des Bundesamtes E angehört. Dort erklärte der Antragsteller auf die Standardfrage nach seinen Eltern, dass sein Vater bereits 1993 verstorben sei. Die Anhörerin hält ihm daraufhin vor, die der Erstbefragung durch die Bundespolizei habe er gesagt, sein Vater sei 2003 angegriffen worden und der Bruder getötet, dies passe nicht mit den Aussagen gegenüber dem Bundesamt zusammen. Es entwickelt sich ein Streitgespräch zwischen Anhörerin und Antragsteller. Der Antragsteller erklärt ein uns andere Mal, er habe nicht gesagt, dass sein Vater 2003 angegriffen und sein Bruder getötet worden sei. Dabei müsse es sich um einen Übersetzungsfehler handeln. Es sei kein richtiges Interview mit ihm geführt worden, so wie jetzt beim Bundesamt, sondern die Dolmetscherin habe ihm gesagt, er solle nur kurz seine Personalien und das Wichtigste angeben, das ausführliche Interview werde später durch das Bundesamt durchgeführt. Die Anhörerin fragt mehrmals, warum die Dolmetscherin sich so etwas habe ausdenken sollen. Auf derartige Spekulationen lässt sich der Antragsteller jedoch nicht ein, sondern wiederholt, er habe die Aussage, so wie sie protokolliert wurde, nie gemacht.

Die zentralen Fragen zu den Fluchtgründen, was der Antragsteller in dem Interview mit dem später ermordeten Journalisten gesagt habe, wer der Journalist sei, wo das Interview ausgestrahlt worden sei, werden in der zweieinhalbstündigen Anhörung nicht gestellt.

¹⁵⁸ Im Original. Es müsste wohl „Machete“ heißen.

Der Asylantrag wird vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dabei werden die angeblich widersprüchlichen Angaben zum Tod des Vaters zur Begründung herangezogen:

„Auf entsprechenden Vorhalt in der Anhörung behauptet der Antragsteller, die Angaben bei der Bundespolizei in dieser Form nicht gemacht zu haben. Er habe hier lediglich Auskunft zu seiner Identität geben sollen und man habe ihm bedeutet, seinen weiteren Vortrag in einem späteren Asylverfahren im Verlauf der Anhörung zu schildern. Dass dieses Vorbringen der Wahrheit entspricht, kann dem Antragsteller nicht abgenommen werden. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, dass sich die Dolmetscherin, die zudem auch beim Bundesamt für ihre sehr genaue Übersetzungstätigkeit bekannt ist, einen entsprechenden Vortrag ausgedacht haben sollte, dass der Bruder des Antragstellers bei einem Gefecht mit Militärangehörigen getötet wurde und der Vater auch im Jahr 2003 durch Militärangehörige angegriffen worden sei.

Auch wenn der Antragsteller wiederholt behauptet, Entsprechendes nicht gesagt zu haben, so vermag ihm dieses nicht geglaubt zu werden. Nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass die Dolmetscherin hier einen Übertragungsfehler gemacht haben könnte, sind nicht ersichtlich. Vielmehr besteht hier der Verdacht, dass - wie bei einer Vielzahl von anderen Asylbewerbern - beim Vorhalt von Widersprüchen regelmäßig die Behauptung aufgestellt wird, der Dolmetscher habe einen Übersetzungsfehler gemacht. Dass dem so ist, vermag dem Antragsteller jedoch nicht abgenommen zu werden.“

Eine effektive Möglichkeit, den Generalverdacht des Bundesamtes zu widerlegen, gibt es offenbar nicht. Dass sich Asylsuchende häufiger über Übersetzungsmängel beschweren, führt lediglich dazu, den Generalverdacht zu verstärken. Was `regelmäßig` geschieht, ist verdächtig – eine Art von Inquisitionslogik. Welche nachvollziehbaren Anhaltspunkte hätte der Antragsteller vorbringen können, die den Maßstäben der Entscheiderin genügt hätten?

„Dass der Antragsteller im Übrigen im Jahr 2003 bei einem Überfall durch Aufständige am Fuß verletzt worden ist, vermag ihm auch vor dem Hintergrund nicht geglaubt zu werden, wie er sein weiteres Erlebtes schildert. Unabhängig davon, ob man dem Antragsteller jetzt glaubt, dass sein Vater wirklich im Jahr 1993 verstorben ist und der Überfall im Jahr 2003 durch aufständigen Einwohner erfolgt ist, so kann dem Antragsteller nicht geglaubt werden, dass er mit einer Machete schwer verletzten blutenden Fuß der aufständigen Bevölkerung quasi durch "Wegrobber" entkommen konnte. Seine Flucht mit dem verletzten Fuß bei diesem Aufstand schildert der Antragsteller derart lebensfremd, dass ihm dieses nicht abgenommen werden kann.“

Was in einem Bürgerkriegsgebiet `lebensfremd` ist, lässt sich mit der Lebenserfahrung einer Sachbearbeiterin Asyl vom sicheren Bürostuhl aus nur schwer beurteilen. Hier geschieht es jedenfalls leichtfertig. Bei den Völkermordmassakern in Ruanda, bei den Massenexekutionen in Srebrenica und

sogar bei den systematisch geplanten und mit industrieller Genauigkeit durchgeführten Massenexekutionen der deutschen Wehrmacht beim Russlandfeldzug sind immer wieder Menschen schwer verletzt durch schwer erklärliche Zufälle entkommen. Würde Entscheiderin E auch noch diesen Menschen entgegenhalten, ihr Überleben sei 'lebensfremd'?

„Aber selbst wenn der Antragsteller wirklich im Zuge von Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ethnien in seinem Heimatland verletzt worden sein sollte, um später in einem Krankenhaus ein Interview zu geben, wie viele andere auch, so vermag nicht erkannt werden, dass er deswegen Jahre später im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland nachhaltig mit Verfolgungsmaßnahmen hätte rechnen müssen. Es ist jedenfalls auf Grund der aktuellen Lage davon auszugehen, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Cote d'Ivoire vor einer politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG hinreichend sicher wäre (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.2005, Az.: 16 K 4990/03.A; VG Münster, Urteil vom 28.06.2004, Az.: 6 K 3049/01.A). Allen Ethnien ist eine Rückkehr zumindest in ihre Mehrheitsgebiete grundsätzlich möglich und zumutbar.“

Es erscheint ausgesprochen problematisch, dass die gegenüber der Bundespolizei gemachten Angaben zu den Fluchtgründen vom Bundesamt dahingehend verwertet werden, dass abweichende Aussagen als widersprüchliches Aussageverhalten bewertet werden. Zwar dürfen nach den Kriterien der Rechtsprechung Angaben gegenüber den Grenzbehörden vom Bundesamt mitberücksichtigt werden, es muss jedoch die besondere Situation des Flughafenverfahrens gewürdigt werden¹⁵⁹. Dies ist im vorliegenden Fall erkennbar versäumt worden.

Das Bundesverfassungsgericht¹⁶⁰ hat in der Grundsatzentscheidung 1996 offengelassen, ob eine Anhörung eines Antragstellers durch die Grenzbehörden überhaupt zulässig ist (vgl. dazu oben 2.2.). Es stellt jedoch hinsichtlich der asylrechtlichen Beweiswürdigung klar, dass die Anhörung durch die Grenzbehörden ein wesentlich geringeres Gewicht als die Angaben gegenüber dem Bundesamt hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Aussagen gegenüber dem Bundesamt mit denen gegenüber der Bundespolizei verglichen und auf Widersprüche hin überprüft werden. Die Beamten der Bundespolizei sind weder besonders für die Anhörung zur Ermittlung eines asylrelevanten Tatbestandes geschult, noch können sie in ihrer Funktion der Grenzbehörde Rücksicht auf die psychische und physische Verfassung des Antragstellers nehmen¹⁶¹.

¹⁵⁹ Marx, Komm-AsylVfG, § 25 Rn. 19 m.w.N.

¹⁶⁰ BVerfGE 94, 166 (205) = NVwZ 1996, 678.

¹⁶¹ BVerfG, a.a.O.

Daher dürfen die grenzbehördlichen Tatsachenfeststellungen bei der Sachentscheidung nicht zu Lasten des Antragstellers gewertet werden¹⁶².

Im Rahmen der hier untersuchten Verfahren kommt hinzu, dass mehrere Antragsteller auf diesbezüglichen Vorhalt glaubhaft erklärt haben, von den Beamten der Bundespolizei an einem ausführlichen Vortrag ihrer Fluchtgründe gehindert worden zu sein. Die Beamten hätten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung der Fluchtursachen das Bundesamt zuständig sei und die Antragsteller ihre Gründe zu einem späteren Zeitpunkt dort vortragen sollten. Details seien nicht ins Protokoll aufgenommen worden (vgl. dazu auch Verfahren 16, 25 und 26.)

Dem Antragsteller, der keine Möglichkeit hat, zu beweisen, was er bei der Befragung durch die Bundespolizei gesagt hat und was nicht, wird nicht geglaubt. Ein Fehler der Dolmetscherin kann jedoch keineswegs so kategorisch ausgeschlossen werden, wie das Seitens des Bundesamtes behauptet wird. Ganz offensichtlich handelt es sich bei dem Protokoll vom 01.03.2008 nicht um ein Wortprotokoll, sondern um eine summarische Zusammenfassung des Vortrags des Antragstellers auf lediglich 12 Zeilen. Die Befragung wurde abends um 21:10h durchgeführt. Das Protokoll wurde zudem nicht rückübersetzt, so dass der Antragsteller keine Möglichkeit einer Kontrolle und Korrektur hatte. Unter diesen Umständen kann auch einer sorgfältigen und erfahrenen Dolmetscherin ein solcher Übertragungsfehler unterlaufen, so dass die Aussage, der Vater sei im Krieg im Jahr 2003 angegriffen worden, fälschlicherweise im Protokoll verzeichnet wurde.

Selbst wenn sich der Antragsteller seine Fluchtgründe ausgedacht haben sollte, so hätte er sicherlich nicht einen derart unlogischen Vortrag konstruiert. Dass er die Angaben bei der Bundespolizei nach vier Tagen vergessen haben sollte, erscheint ebenfalls nicht nachvollziehbar. Mit dem Vorhalt der Anhörerin beim Bundesamt konfrontiert antwortet er völlig logisch: *„Das habe ich nie gesagt. Das ist eine falsche Aufnahme. Mein Vater ist 1993 gestorben. Wie kann er, wenn er dann schon gestorben war, im Jahr 2003 angegriffen werden? Das stimmt ja nicht, das passt nicht zusammen.“*

Für die Version des Antragstellers, wonach er aufgefordert wurde, die Details für das Interview mit dem Bundesamt aufzuheben, spricht die Aussage des Dolmetschers, der bei der zweiten Befragung durch die Bundespolizei übersetzt hat. In der Begründung von Klage und Antrag gem. § 80 V VwGO führt die Anwältin des Betroffenen aus:

„Zu dem vermeidlichen Widerspruch wegen des Todes seines Vaters habe ich den Kläger und Antragsteller im Rahmen der asylrechtskundigen Beratung am Flughafen Frankfurt/Main ausführlich befragt. Für den Kläger und Antragsteller ist es nicht ersichtlich, wie es in der Erstbefragung am 01.03.2008 zu einer Angabe kommen konnte, sein Vater sei 2003 angegriffen worden. Richtig ist, dass der Kläger und

¹⁶² Marx, Komm-AsylVfG, § 18a Rn. 80.

Antragsteller selbst, wie von Ihnen geschildert, im Jahr 2003 angegriffen und schwer verletzt wurde.

Dies gab der Kläger und Antragsteller insbesondere auch bei der weiteren Befragung am 03.03.2008 gegenüber der Beklagten und Antragstellerin zu 1) an. In dem Protokoll dieser Befragung sind entsprechende Angaben nicht vermerkt, jedoch war sowohl bei der Befragung am 03.03.2008 als auch bei der Beratung am 08.03.2008 der vereidigte Dolmetscher (Name des Dolmetschers) zu gegen. Dieser bestätigte gegenüber der Unterzeichnerin ausdrücklich, dass der Kläger und Antragsteller neben den im Protokoll vom 03.03.2008 festgehaltenen Angaben weitere Angaben gemacht habe, insbesondere gesagt habe, sein Vater sei bereits 1993 verstorben.

Überhaupt habe der Kläger und Antragsteller zahlreiche Angaben gemacht, worauf ihm mitgeteilt worden sein, dass es sich bei der Befragung am 03.03.2008 nicht um eine Anhörung im eigentlichen Sinne handle, der Kläger und Antragsteller solle sich kurz fassen.

Dafür sei nicht die Beklagte und Antragsgegnerin zu 1)¹⁶³ sondern das Bundesamt zuständig.“

Die Dolmetscherin der Erstbefragung vom 01.03.2008 bestätigte gegenüber der Rechtsanwältin, dass derartige Anhörungen üblicherweise nur unter telefonischer Mitwirkung eines Dolmetschers durchgeführt werden. Ausnahmsweise sei das Gespräch in ihrer persönlichen Anwesenheit geführt worden, da sie einen anderen Termin am Flughafen wahrgenommen habe. Sie sei sich im Nachhinein nicht mehr sicher, welche Angaben der Betroffene zum Tod des Vaters gemacht habe.

Es ist ein Skandal, wenn Asylsuchende, die bei der Bundespolizei Details ihrer Fluchtgründe schildern wollen, auf die „eigentliche“ Anhörung beim Bundesamt verwiesen werden und das Bundesamt anschließend derart oberflächlich geführte Befragungen als zentrale Entscheidungsgrundlage heranzieht.

Vom VG Frankfurt wird die abenteuerliche Befragungspraxis des Bundesamtes jedoch nicht kritisiert. Jetzt wird dem Antragsteller zusätzlich zum Verhängnis, dass er durch das Bundesamt nicht zu seinen eigentlichen Fluchtgründen im Zusammenhang mit dem Interview befragt wurde. Da das Verwaltungsgericht im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheidet, kann sich die Richterin keinen eigenen Eindruck von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers machen. Aufgrund der kurzen Fristen, ist es für den Antragsteller nahezu unmöglich, Beweise für seine Angaben zu beschaffen, im konkreten Fall also einen Mitschnitt des Interviews. Das VG Frankfurt begründet die Ablehnung des Antrags auf aufschiebende Wirkung der Klage wie folgt:

¹⁶³ Bundesrepublik Deutschland, Bundespolizeiamt Frankfurt am Main, IW.

„Das Gericht teilt die Einschätzung der Antragsgegnerin in dem angegriffenen Bescheid, dass der Vortrag des Antragstellers unsubstantiiert und unglaubhaft ist. Dies hat das Bundesamt nach ausführlicher Befragung des Antragstellers in dem Bescheid vom 07.03.2008 detailliert begründet.

Auch die Ausführungen der Verfahrensbevollmächtigten im gerichtlichen Verfahren lassen eine andere Einschätzung des Antragstellers bezüglich seiner Unglaubwürdigkeit nicht zu.

Auf die unterschiedliche Darstellungsweise des Antragstellers im Rahmen der Befragungen am 01.03.2008 und 03.03.2008 durch das Bundespolizeiamt und der Befragung am 05.03.2008 durch das Bundesamt kam es nicht an. Es war deshalb auch nicht aufklärungsbedürftig dass, was der Antragsteller auch im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens durch seine Prozessbevollmächtigte vortragen lässt, die beiden erstgenannten Anhörungen nicht zutreffend seine Schilderungen protokolliert haben.

Bereits das Ergebnis der Anhörung durch das Bundesamt vom 05.03.2008 erweist, dass der Antragsteller offenkundig aus asylfremden Gründen versucht, ein Bleiberecht in der Bundesrepublik zu erlangen. In der Anhörung hat sich der Antragsteller, was auch die Verfahrensbevollmächtigte nochmals nachdrücklich betont, als fluchtauslösendes Ereignis darauf gestützt, dass er nach einer schweren Beinverletzung im Rahmen eines Angriffs durch Dorfbewohner einem Journalisten eines Radiosenders, der ins Krankenhaus gekommen war und alle Verletzten interviewt hat, ein Interview gegeben hat und erzählt hat, was passiert sei. Weshalb der Antragsteller befürchtet, aufgrund dieses Interviews bei Rückkehr in seine Heimat verfolgt zu werden, bleibt offen. Während der Antragsteller im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt dieses Interview lediglich knapp erwähnte und keinerlei Angaben darüber machte, ob und wo und wann es gesendet worden ist, lässt er im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens nunmehr vortragen, dass es sich um ein Radiointerview gehandelt habe, welches in Frankreich gesendet worden sei. Unabhängig davon, dass auch in diesem Zusammenhang keinerlei Angaben gemacht worden sind, woher der Antragsteller dies weiß, wann die Sendung erfolgt ist und inwiefern der Antragsteller von wem Repressalien zu befürchten hat, fällt auf, dass der Antragsteller im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt lediglich beiläufig das Interview erwähnt hat. (...)

Das Gericht nimmt insoweit und im Übrigen in vollem Umfang Bezug auf die ausführlichen und Oberzeugenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamtes und sieht hier von einer weiteren Darstellung der Gründe gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG ab.“

Es ist schwer verständlich, warum es sich dem Gericht nicht erschließt, „weshalb der Antragsteller befürchtet aufgrund dieses Interviews bei Rückkehr in seine Heimat verfolgt zu werden“. Unterstellt man den Vortrag des Antragstellers als wahr, so wurde er Opfer eines ethnisch motivierten Angriffs auf sein Leben und der Enteignung und Plünderung der Plantagen seiner Familie durch

Regierungsanhänger. Über diese Vorfälle hat er dem Journalisten eines französischen Senders ein Interview gegeben. Der Journalist wurde ermordet, als er erneut über die Inhaftierten Angehörigen der Djoula recherchieren wollte. Dass in diese Situation auch die Interviewpartner, die die Regierung mit ihrer Aussage für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich machen, unmittelbar gefährdet sind, sollte einer Verwaltungsrichterin einsichtig sein.

Die Ermordung des für Radio France tätigen Journalisten Jean Hélène, auf den sich die Angaben des Antragstellers vermutlich beziehen, lässt sich zudem aus unabhängigen Quellen belegen.

Amnesty international spricht im Jahresbericht 2004 von gezielten Angriffen gegen Journalisten. Es heißt dort:

„Mehrere ivoirische und ausländische Journalisten wurden von den Sicherheitskräften und regierungsfreundlichen Milizen schikaniert, angegriffen und der Parteilichkeit beschuldigt. In den meisten Fällen blieben die Täter unbehelligt. Im Januar wurde die für die Nachrichtenagentur Reuters tätige Korrespondentin Anne Boher in der Stadt San Pedro festgenommen und musste die Nacht im Gewahrsam der Sicherheitskräfte verbringen. Am nächsten Tag kam sie ohne Anklageerhebung wieder frei. Im März wurde ein französisches Fernsehteam, das eine Pressekonferenz von Staatspräsident Gbagbo aufzeichnete, die auf dem Gelände seines Amtssitzes stattfand, von Sicherheitsbeamten in Uniform und in Zivil beschimpft und körperlich angegriffen.

Nach Kenntnis von amnesty international wurde der für Radio France Internationale tätige Korrespondent Jean Hélène am 21. Oktober von einem Polizisten erschossen, während er vor einer Polizeiwache im Zentrum von Abidjan auf die Freilassung von aktiven Mitgliedern oppositioneller Parteien wartete. Der Polizeibeamte wurde verhaftet und eine Untersuchung des Falles eingeleitet. Sein Prozess wurde Ende des Jahres vertagt.“

Die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ führt zu der Ermordung von Jean Hélène in einer Pressemitteilung der vom 22.10.2003 aus:

„Ein Korrespondent von Radio France Internationale (RFI) ist am 21. Oktober in Abidjan erschossen worden, vermutlich von einem Polizisten. Jean Hélène wurde Polizeiangaben zufolge durch einen Kopfschuss getötet. Reporter ohne Grenzen fordert von der Regierung eine unabhängige Untersuchung der Todesumstände und harte Strafen für den Täter.

Der 48-jährige Radioreporter, Jean Hélène, arbeitete seit mehreren Monaten als Korrespondent für das französische Auslandsradio RFI in der Elfenbeinküste. Er wurde am Abend des 21. Oktober vor der Hauptverwaltung der Polizei (DGPN) in Abidjan erschossen. Der Journalist wollte Oppositionelle interviewen, die an diesem Tag aus der Haft entlassen worden waren. Der mutmaßliche Täter ist ein Polizist, der bereits verhaftet und verhört wurde. Staatschef Laurent Gbagbo und Premierminister

Seydou Diarra sowie der französische Botschafter Gildas Le Lidec erkundigten sich bei den Verantwortlichen vor Ort nach den Tatumständen.

Die Menschenrechtsorganisation weist darauf hin, dass Auslandskorrespondenten in der Elfenbeinküste seit mehreren Jahren Repressionen ausgesetzt sind. Seit Kriegsbeginn im September 2002 hat sich die Lage weiter verschlechtert. Ausländische Medien, insbesondere die französischen und RFI, wird vorgeworfen, mit den Rebellen zu sympathisieren.“

Fazit: Die Entscheidung des Bundesamtes stützt sich auf einen Widerspruch, der möglicherweise aus der Übersetzungsproblematik entstanden ist. Jedenfalls hätte für das Bundesamt aller Anlass bestanden, die Quellenlage zur Ermordung des Journalisten zu recherchieren und ggf. im Rahmen einer Nachbefragung festzustellen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang am eigenen Leibe erfahren hat. Die Entscheiderin E nutzt, wie sich an anderer Stelle der Untersuchung zeigt, durchaus gerne das Internet. Warum sie dies im vorliegenden Fall nicht getan hat, bleibt ihr Geheimnis.

3.5. Eritrea: Verfahren 14 – 20

3.5.1. Allgemeine Menschenrechtsslage in Eritrea

Wie Burma, so ist auch der eritreische Staat durch und durch vom Militär geprägt. Der Unabhängigkeit im Jahr 1993 ist Eritrea ein Einparteienstaat. Die „People´s Front for Democracy and Justice“ (PFDJ) ist die einzige zugelassene Partei und ging 1994 aus der „Eritrean People´s Liberation Front“ (EPLF) hervor, die den 30-jährigen Unabhängigkeitskrieg gegen Äthiopien geführt hatte. Staats- und Regierungschef ist Isaias Afewerki. Er und die gesamte politische Führung des Landes gehören der PFDJ an, die über ihren Einfluss auf Polizei, Militär und Sicherheitsdienste nahezu alle Bereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens beherrscht:

„Bei einer Residenzbevölkerung von nur 3,6 Millionen ist Eritrea mit über 350.000 Personen unter militärischer Befehlsgewalt der militarisierteste Staat der Welt. Die gesetzliche Wehrpflicht beträgt für Frauen (18-27 Jahre) und Männer (18-45 Jahre) eigentlich je 18 Monate. Seit 1998, – unter Berufung auf den nationalen Notstand, der auch nach Ende des Krieges im Sommer 2000 wegen der bis heute ungelösten Grenzfrage weiter aufrecht erhalten wurde – wurde die Wehrpflicht auf unbegrenzte Zeit verlängert. Weit über 100.000 Wehrpflichtige wurden inzwischen dem Warsay-Yekaelo-Arbeitsdienst überstellt, der Teil des Militärapparates ist. Sie werden als unterbezahlte und rechtslose Arbeitskräfte in staatlichen Bau-, Infrastruktur- und Entwicklungsvorhaben, aber auch in der Verwaltung und in den Unternehmen des Staates, der Partei und der Streitkräfte sowie als ländliche Erntehelfer eingesetzt. Das höhere Bildungswesen ist hochgradig militarisiert. Die neu eingeführte zwölfte Sekundarschulabschlussklasse wird seit 2003 einzig im zentralen Militärtrainingslager Sawa unterrichtet. Im Sommer 2006 wurde die Universität Asmara zugunsten neuer, dezentralisierter und leichter zu überwachender tertiärer Bildungseinrichtungen aufgelöst. Arbeitsdienst und Militarisierung des

*Bildungswesens sollen verhindern, dass ein politisch gefährliches Heer von unzufriedenen arbeitslosen, aber militärisch geschulten Demobilisierten und eine studentische Opposition entstehen.*¹⁶⁴

In Eritrea existiert in der Praxis keine Gewaltenteilung, die Exekutive greift immer wieder massiv in die Tätigkeit der Gerichte ein¹⁶⁵. Inhaftierte haben keine Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Richter haben keine Mittel, willkürliche Inhaftierungen oder Menschenrechtsverletzungen der Armee anzufechten oder abzulehnen¹⁶⁶.

Die eritreische Regierung begeht seit ihrer Etablierung systematische und gravierende Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte. Im September 2001 wurden die innerparteiliche Opposition und die unabhängige Presse brutal zerschlagen. Die Anführer der internen Opposition aus den Reihen der PFDJ-Führung wurden bis auf einige wenige Personen, die sich im Ausland befanden, massenhaft verhaftet¹⁶⁷. Sie sind seitdem, ohne einem Gericht vorgeführt und formell angeklagt worden zu sein, in Geheimgefängnissen unter menschenunwürdigen Haftbedingungen eingesperrt, einige Gefangene sind zwischenzeitlich wegen der schlechten Haftbedingungen und mangelnder medizinischer Versorgung gestorben¹⁶⁸.

Jegliche Opposition wird mit äußerster Härte verfolgt:

*„Politische Meinungs- und Redefreiheit existieren nicht. Die Zulassung politischer Parteien außer der PFDJ wurde, weil die Bevölkerung angeblich dafür nicht reif sei, auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Die Staatssicherheit hat das Land mit einem ausgedehnten Spitzelwesen überzogen, um realen oder vermeintlichen politischen Dissens schon in den Anfängen aufzuspüren und unterdrücken zu können, bevor er sich zu klandestinem Widerstand organisiert. Die Zahl der aus politischen und religiösen Gründen, oft seit Jahren ohne Rechtsgrundlage und Verfahren Inhaftierten beläuft sich auf mehrere Tausend. In den Verließen der Staatssicherheit und des Militärs sind menschenunwürdige Behandlung und Folter an der Tagesordnung.*¹⁶⁹

¹⁶⁴ SFH Eritrea Update März 2007.

¹⁶⁵ SFH Eritrea Update März 2007, S. 13.

¹⁶⁶ Amnesty International, Jahresbericht 2008.

¹⁶⁷ SFH Lagebericht Eritrea vom August 2001, S. 9; FR vom 21.09.2001, „Reformdebatten sind unerwünscht“.

¹⁶⁸ Amnesty International, Jahresbericht 2008.

¹⁶⁹ SFH Eritrea Update März 2007.

Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes sieht die politische Lage in Eritrea sehr kritisch:

„Alle oppositionellen Kräfte befinden sich, soweit sie nicht ins Ausland fliehen konnten, ohne Gerichtsverfahren und Kontakt zur Außenwelt an unbekanntem Orten unter vermutlich härtesten Bedingungen in Haft.

Militär, Polizei und Sicherheitskräfte üben eine fast vollständige Kontrolle des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Eritrea aus. Sie haben weitreichende Vollmachten, die allerdings nicht auf gesetzlicher Grundlage stehen. Üblich sind Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, Razzien und Kontrollposten an den Hauptausfallstraßen und wichtigen Straßenkreuzungen. (...)

Die Regierung hat den Aufbau einer Zivilgesellschaft insbesondere dadurch verhindert, dass Kritiker entweder verhaftet oder zur Flucht ins Ausland gezwungen wurden. Eine freie Presse existiert nicht“¹⁷⁰

Amnesty international führt zur Menschenrechtssituation in den Gefängnissen aus:

„Einige Hundert und möglicherweise Tausende politische Häftlinge wurden bereits in den ersten zehn Jahren nach der Unabhängigkeit Eritreas inhaftiert; ihre Namen oder Details der Haft sind weitgehend unbekannt. (...)

Ein besonderes Merkmal der in Eritrea begangenen Menschenrechtsverletzungen ist ihre Geheimhaltung durch die Sicherheitskräfte. Im Grunde genommen wird nichts im Zusammenhang mit politischen Gefangenen, ihre Haftbedingungen und Behandlung von den Behörden bekannt gemacht oder zugegeben. Gefangene werden im Geheimen inhaftiert und viele sind daraufhin verschwunden. Ihr Aufenthaltsort wird von den Behörden weder ihren Familien noch irgend jemandem sonst mitgeteilt. Gelegentlich wird ihr Aufenthaltsort durch freundliche Wächter oder Bestechung bekannt, oder wenn sie ins Krankenhaus gebracht werden, aber oft werden Gefangene von einem Geheimgefängnis in ein anderes gebracht. Keiner der Vorgänge ist legal, und in der Tat steht alles, was mit diesem System von willkürlicher Inhaftierung zusammenhängt, im Gegensatz zum Gesetz und zur Verfassung wie auch zu internationalen Standards.

„Verschwinden lassen“ begann sofort nach der Unabhängigkeit und wird bis heute fortgesetzt. Wie viele „Verschwundene“ noch in Geheimgefängnissen überleben, oder außergerichtlich hingerichtet wurden, oder an Krankheiten infolge der harten Haftbedingungen und der Verweigerung medizinischer Behandlung starben, kann nicht geschätzt werden“.¹⁷¹

¹⁷⁰ Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 05.08.2008, S. 5, S.7.

¹⁷¹ Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“.

Die eritreischen Sicherheitskräfte wenden zahlreiche Foltermethoden an, die von amnesty international in der Dokumentation „Du hast kein Recht zu schweigen“ dargestellt werden¹⁷²:

Angehörige christlicher Minderheitenkirchen, darunter die Anhänger der Pfingstbewegung, werden aus religiösen Gründen verfolgt. Ihnen ist es nicht erlaubt, ihre Gottesdienste, nicht einmal privat, zu feiern, ohne mit ihrer Verhaftung rechnen zu müssen. Um ihre Freilassung zu erreichen, sollen sie ihrem Glauben abschwören oder versichern, ihn nicht mehr zu praktizieren¹⁷³. Im Jahr 2007 wurden mehrere Hundert Mitglieder von Minderheitenkirchen festgenommen und blieben ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren und ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft. Viele von ihnen wurden bei heimlich in Wohnungen gefeierten Gottesdiensten, Hochzeitsfeiern oder Beerdigungen festgenommen. Das Militär schloss die Gotteshäuser und beschlagnahmte das Eigentum der Gemeinden¹⁷⁴.

Die Haftbedingungen für Menschen die aus politischen oder religiösen Gründen inhaftiert werden, sind besonders schlecht. Im Amnesty International-Jahresbericht 2007 heißt es dazu: *„Gefangene, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen oder aus politischen Gründen festgenommen worden waren, litten unter Haftbedingungen, die grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gleichkamen. Viele waren in überfüllten Schiffscontainern ohne Sanitäranlagen zusammengepfercht, in denen extreme Temperaturen herrschten. Es gab so gut wie keine medizinische Versorgung, und Häftlinge wurden erst dann in ein Krankenhaus gebracht, wenn ihr Zustand lebensbedrohlich war.“*¹⁷⁵

3.5.2. Wehrdienstverweigerer und Deserteure

In Eritrea gibt es kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Dies betrifft auch religiöse Minderheiten wie die Zeugen Jehovas, die den Militärdienst aus religiösen Gründen ablehnen. Dazu führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe aus:

Der Staat erzwingt die Einhaltung der Wehrpflicht unter Anwendung exzessiver Gewalt. Frauen und Männern im Dienstalder werden Ausreisevisa systematisch verweigert. WehrdienstentzieherInnen und –verweigererInnen sowie Deserteure von der Truppe werden von der Regierung mit Hilfe von Straßensperren, Razzien und Hausdurchsuchungen gezielt gesucht. Immer wieder gibt es dabei auch Todesopfer.

¹⁷² Ausführlich dazu: Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 4 (S.18ff).

¹⁷³ Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 05.08.2008, S. 11.

¹⁷⁴ Amnesty International, Jahresbericht 2008.

¹⁷⁵ Amnesty International, Jahresbericht 2007.

Wer Wehrdienst und Militärdienst aus religiösen Gründen. Dies bezeichnet hier Personen, die sich der Wehrpflicht zwar entziehen, aber diese nicht explizit aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen verweigern. wie die Zeugen Jehovas, verweigert, gilt als RegierungsgegnerIn und erleidet härtere Bestrafung als bei einem „einfachen“ Wehrdienstentzug. Zahlreiche Militärangehörige werden auch wegen sonstiger wirklicher oder unterstellter Vergehen gegen das Militärgesetz und die militärische Disziplinarordnung festgenommen und wie Fahnenflüchtige, WehrdienstentzieherInnen und –verweigererInnen ohne rechtsstaatliches Verfahren auf unbestimmte Zeit inhaftiert, gefoltert und zu Zwangsarbeit herangezogen. Sie werden häufig schwer geschlagen, in schmerzhaften Stellungen gefesselt und der glühenden Sonne ausgesetzt. Weiblichen Gefangenen droht Vergewaltigung.¹⁷⁶

Bereits im Jahr 2000 rollte die erste Verhaftungswelle von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren über Eritrea, nachdem die Regierung die Militärpolizei beauftragt hatte, Fahnenflüchtige aufzuspüren und die Militärpolizei autorisierte, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, falls sich jemand widersetzen oder fliehen wolle¹⁷⁷.

Amnesty international berichtet über Tausende Gefangene, die 2004 im Militärgefängnis Adi Abeto inhaftiert wurden: *„Mehrere tausend Personen, die festgenommen worden sind, weil sie unter Verdacht stehen, sich dem Wehrdienst entziehen zu wollen, sind im Armeegefängnis Adi Abeto in großer Gefahr, misshandelt oder gefoltert zu werden. Nach einer Häftlingsrevolte sind Berichten zufolge mindestens zwölf Gefangene getötet und viele weitere verwundet worden.*

Am 4. November 2004 nahmen Angehörige der Sicherheitskräfte in der Hauptstadt Asmara willkürlich mehrere tausend vornehmlich junge Menschen fest, die sie verdächtigten, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Die Festnahmen erfolgten sowohl auf der Straße, in Büros und Geschäften als auch an Straßensperren und in Privatwohnungen.

Die Festgenommenen wurden in das Armeegefängnis Adi Abeto außerhalb von Asmara gebracht. Die Bedingungen in dieser Militärhafteinrichtungen sind extrem schlecht, das Gefängnis ist überbelegt, es gibt keine ausreichende Nahrung und die sanitären Einrichtungen sind mangelhaft. Viele der Häftlinge werden gezwungen, bei niedrigen Temperaturen im Freien zu schlafen, obwohl sie weder Decken noch Schuhe haben. Zudem wird den Insassen der Kontakt zu Familienangehörigen und Rechtsanwälten verweigert.

Am 4. November 2004 sollen kurz vor Mitternacht einige Häftlinge eine Wand des Gefängnisses eingedrückt haben, wobei es sich offenbar um einen Fluchtversuch handelte. Daraufhin eröffneten Soldaten das Feuer und töteten mehrere Gefangene

¹⁷⁶ SFH, Eritrea-Update vom März 2007.

¹⁷⁷ SFH-Lagebericht 2001, S. 23/24.

und verletzten viele weitere. Am 8. November 2004 gab der Informationsminister an, es seien zwei Gefangene getötet worden. Laut anderen Quellen sollen jedoch mindestens zwölf Insassen des Gefängnisses getötet worden sein, deren Leichen begraben und nicht den Familien übergeben wurden. Die verwundeten Gefangenen wurden ins Krankenhaus gebracht, wo sie ohne Kontakt zur Außenwelt unter Bewachung stehen.“¹⁷⁸

Amnesty international geht davon aus, dass sich für Deserteure und Personen, die sich der Rekrutierung entzogen haben, eine besondere Gefahr ergibt, willkürlich inhaftiert, gefoltert und möglicherweise außergerichtlich hingerichtet zu werden oder zu „verschwinden“. ¹⁷⁹ In den militärischen Hafteinrichtungen gibt es keine „normalen“ Haftbedingungen, zahlreiche Berichte ehemaliger Häftlinge besagen übereinstimmend, dass die Anwendung von Folter Standard militärischer Bestrafung ist. ¹⁸⁰

Gegen weibliche Militärdienstleistende wird nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen sexuelle Gewalt ausgeübt. Frauen, die sexuelle „Annäherungsversuche“ von Offizieren zurückweisen, laufen Gefahr, inhaftiert zu werden. ¹⁸¹

Auch Familienangehörige von Deserteuren werden gezielt verfolgt.

„Seit Juli 2005 wurden in der Südregion mehrere hundert Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen, Deserteuren und Zivilpersonen festgenommen und mit hohen Geldstrafen belegt. Konnten diese nicht erbracht werden, verblieben die Betroffenen weiter in Haft. Ende 2006 wurde dieses Vorgehen auch auf die Zentralregion ausgedehnt.“¹⁸²

3.5.3. Rückkehrer aus dem Ausland

Bereits die Flucht ins Ausland bzw. die Stellung eines Asylantrags hat staatliche Repression zur Folge:

„Dem eritreischen Regime gilt die bloße Tatsache der Flucht ins Ausland und der Stellung eines Asylantrags als eindeutiger Beleg einer staatsfeindlichen Haltung.“

¹⁷⁸ Amnesty International, Urgent-action Nr. 301/2004, „Eritrea - Tausende Gefangene im Militärgefängnis Adi Abeto“ vom 09.11.2004.

¹⁷⁹ Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 6 (S.33).

¹⁸⁰ Amnesty International an VG Darmstadt v. 02.12.2004 im Verfahren Az. 4 E 1197/03.A(2).

¹⁸¹ SFH Eritrea - Update Dezember 2005; Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 5 (S.27); vgl. dazu FR v. 26.11.2004 „Selbst Schwangere werden rekrutiert“.

¹⁸² SFH Update März 2007.

Daher werden zwangsmäßig repatriierte Staatsangehörige aus Eritrea bei ihrer Ankunft festgenommen und in Geheimgefängnisse der Sicherheitsorgane überführt. Sofern die Repatriierten den Altersgruppen angehören, für die die Wehrpflicht gilt (18-45 Jahre für Männer und 18-27 für Frauen) und sie dieser noch nicht nachgekommen sind, unterliegen sie einer zusätzlichen Strafverschärfung als Wehrflüchtige. Gleiches gilt für Repatriierte, die aus dem aktiven Militärdienst geflohen sind. Sie werden als Deserteure behandelt und in besonders schwerer Weise bestraft. Das UNHCR hat deshalb bereits 2004 gegen Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung genommen Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen und Militärangehörigen.“¹⁸³

Asylsuchende, die 2002 aus Malta bzw. 2003 aus Libyen abgeschoben worden waren, befinden sich noch immer an einem geheimen Ort in Gewahrsam¹⁸⁴.

Die meisten der etwa 220 von Malta deportierten Flüchtlinge waren Deserteure bzw. Kriegsdienstverweigerer. Unmittelbar nach ihrer Ankunft wurden sie in Asmara festgenommen und in das zentrale militärische Gefangenenlager von Adi Abeto gebracht¹⁸⁵. Dort waren sie Folter und Zwangsarbeit ausgesetzt. Die hygienischen Bedingungen waren katastrophal, in der Folge erkrankten zahlreiche Gefangene. Mindestens eine Person wurde bei einem Fluchtversuch erschossen.¹⁸⁶ Amnesty international kritisierte die maltesische Regierung und forderte diese auf, Abschiebungen eritreischer Staatsbürger zu unterlassen.¹⁸⁷

Maltaflüchtlinge berichteten: „Als wir in Asmara landeten, war der Flughafen ruhig. Die Malteser übergaben uns. Es waren keine Verwandten da um uns zu empfangen. Nachdem das Malteser Flugzeug abgeflogen war, brachten uns die Soldaten in einem Militärbus zum Gefängnis von Adi Abeto. Die Frauen, Mädchen und Kinder wurden (von uns) getrennt. Wir wurden einzeln in Verhörräume gerufen, mit zwei Wächtern, einer übernahm das Fragen, der andere das Schlagen.“

„Drei Frauen [die hochschwanger aus Malta deportiert wurden] kamen im Adi-Abeto-Gefängnis nieder, aber sie bekamen nicht einmal Decken. Sie wurden nicht lange dort gefangen gehalten, aber wir wissen nicht, was mit ihnen geschah. Wir alle, die

¹⁸³ SFH Update März 2007.

¹⁸⁴ Amnesty International, Jahresbericht 2008.

¹⁸⁵ Amnesty International Jahresbericht 2003, Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 6 (S.30).

¹⁸⁶ UNHCR Positionspapier, „Return of rejected asylum seekers to Eritrea“, Januar 2004

¹⁸⁷ Amnesty International, Press release v. 10.10.2002, „Malta: The government should suspend deportations to Eritrea“.

Übriggebliebenen, wurden verhört, geschlagen und gefoltert. Wir wurden gefragt, warum wir Eritrea verlassen hätten, warum wir gegen die Regierung gesprochen hätten, und wir wurden mit Leder- und Gummipeitschen geschlagen, wenn wir ihre Anschuldigen zurückwiesen.“¹⁸⁸

Ein ehemaliger Mithäftling des Gefängnisses in Adi Abeto, der mit ihm aus Malta deportiert wurde, berichtet über Robal Goniche: *„Robel Goniche, ein junger Mann aus Asmara (deportiert aus Malta und im Gefängnis von Adi Abeto inhaftiert) wurde am Rand des Gefängnishofes angeschossen und starb später. Alle 27, die versucht hatten zu fliehen, wurden – flach auf dem Boden liegend – schwer geschlagen, bis einige am Kopf bluteten, Zähne (eingeschlagen) und Lippen aufgeplatzt waren. Einem wurde der Arm gebrochen, was niemals richtig heilte, und einem anderen wurde sein Bein mit einem Bajonett abgehackt.“¹⁸⁹*

Das weitere Schicksal der Malta-Flüchtlinge hat Amnesty International wie folgt dokumentiert: *„Frauen, Kinder und alle, die das Wehrpflichtalter überschritten (40 Jahre) hatten, [wurden] nach einigen Wochen im Gefängnis von Adi Abeto entlassen, aber die restlichen aus Malta Deportierten – die meisten von ihnen Deserteure bzw. Militärdienstverweigerer – [wurden] in Haft ohne Kontakte zur Außenwelt gehalten und gefoltert. Einige EPLF- Kämpfer (aus der Zeit des Unabhängigkeitskampfes) wurden getrennt zum „Tract B“-Militärgefängnis in Asmara gebracht. Die anderen wurden im Dezember 2002 zum geheimen Gefängnis auf der Insel Dahlak Kebir gebracht. Im Juli 2003 wurden die Zivilisten (ca. 95) in geheime Gefängnisse auf dem Festland gebracht, auf Dahlak Kebir blieben ca. 85 Militärdienstverweigerer bzw. Deserteure zurück. Ungefähr 30 von ihnen konnten später entkommen und ein zweites Mal nach Sudan fliehen, wo sie das UNHCR um Schutz ersuchten. Sie berichteten Amnesty international über ihre Inhaftierung und erlittene Folterungen.“¹⁹⁰*

2007 wurden eritreische Asylsuchende, darunter auch anerkannte Flüchtlinge, aus dem Sudan nach Eritrea abgeschoben und dort umgehend verhaftet¹⁹¹.

Weiterhin erfolgten Abschiebungen aus Ägypten. Amnesty International berichtet:

„Bis zu 1200 eritreische Asylsuchende wurden zwischen dem 12. und 19. Juni 2008 aus Ägypten nach Eritrea abgeschoben. Während fast alle abgeschobenen Frauen mit Kindern und schwangeren Frauen nach einigen Wochen in Haft freigelassen wurden, wird die Mehrzahl der zurückgeführten Männer und Frauen ohne Familie ohne Anklage weiterhin festgehalten.“

¹⁸⁸ Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 6 (S.30).

¹⁸⁹ Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 4 (S.18).

¹⁹⁰ Amnesty International, Mai 2004: „Du hast kein Recht zu fragen“, Kapitel 6 (S.30).

¹⁹¹ Amnesty International, Jahresbericht 2008.

Diese Personen sind auf Militärstützpunkte und in Gefängnisse gebracht worden, 740 von ihnen sollen sich in dem Halhal-Camp im Militärlager Wia etwa 40 Kilometer südlich von Massawa befinden. Das Militärlager Wia liegt in der Wüste. Die Temperaturen erreichen dort tagsüber bis zu 40 Grad Celsius. Amnesty International ist angesichts der Haftbedingungen ernsthaft besorgt um das Wohlergehen von mindestens 740 EritreerInnen, die sich nach ihrer Abschiebung aus Ägypten seit Juni 2008 in Eritrea willkürlich in Haft befinden.

Amnesty International befürchtet zudem, dass die willkürlich inhaftierten Personen in großer Gefahr sind, gefoltert oder in anderer Weise misshandelt zu werden. In Eritrea werden inhaftierte Personen regelmäßig gefoltert, auch in Militärcamps wie Wia. Die Foltermethoden, die in Eritrea bereits von Amnesty International dokumentiert wurden, umfassen Peitschenschläge über längere Zeiträume sowie Tritte, das Fesseln der Gefangenen in schmerzhaften Positionen wie der "Acht" und dem sogenannten "Hubschrauber" sowie das stundenlange Aussetzen in der Sonne.¹⁹²

Im Juli 2008 wurden mindestens 740 weitere eritreische Flüchtlinge aus Ägypten abgeschoben, nach Protesten von UNHCR nahm Ägypten von weiteren Abschiebungen bis auf weiteres Abstand¹⁹³.

Auch aus europäischen Staaten gab es in den letzten Monaten mehrere Abschiebungen nach Eritrea. Die Einzelheiten zu den beiden im Mai 2008 aus Deutschland abgeschobenen Schutzsuchenden sind in den Verfahren 17 und 18 dargestellt.

3.5.4. Verfahren 14

Das Verfahren ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die von mehreren renommierten Menschenrechtsorganisationen beschriebene politische und menschenrechtliche Situation - diesmal im Herkunftsland Eritrea - vom Bundesamt ignoriert und ohne Angabe von Quellen in Zweifel gezogen wird.

Die Antragstellerin, die mit ihrem kleinen Sohn einreiste, führte gegenüber der Bundespolizei aus, ihr Ehemann sei Leiter einer Brigade einer Armeeinheit des eritreischen Militärs. Sie habe im Februar 2007 einen Brief ihres Mannes erhalten, in dem er ihr mitgeteilt habe, dass er inhaftiert worden sei und der Brief aus dem Gefängnis geschmuggelt worden sei. Sie solle bestimmte Dokumente vernichten und mit ihrem Sohn sofort das Land verlassen. Da sie befürchtet habe, ebenfalls inhaftiert zu werden, habe sie das Land verlassen.

¹⁹² Amnesty International, Urgent Action vom 13.08.2008, UA-225/2008.

¹⁹³ Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 05.08.2008, S. 19.

Am 16.03.2007 wurde die Antragstellerin beim Bundesamt angehört und dabei von ihrer Rechtsanwältin begleitet. Sie führt aus, dass ihr Mann noch im Januar 2007 zu einem zweiwöchigen Urlaub zu Hause bei der Familie gewesen sei. Auf die Frage, warum sie erst sechs Tage nach dem Erhalt des Briefes das Land verlassen habe, antwortet sie, sie habe erst jemanden finden müssen, der ihr bei der Flucht hilft.

Die Rechtsanwältin verwies ausdrücklich auf den Bericht von amnesty international vom 21.12.2006, der sich mit Repressionen gegenüber Angehörigen von Militärangehörigen auseinandersetzt. In dem Bericht „*Eritrea: Over 500 parents of conscripts arrested*“ wird dargelegt, dass die eritreische Regierung mehr als 500 Verwandte von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern in der Region Asmara festgenommen hat. Wie der Amnesty International-Jahresbericht 2007 ausführt, einige von ihnen offenbar auf nicht absehbare Zeit. Im Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 28.03.2007 heißt es dazu:

„Familienangehörige von verhafteten DissidentInnen oder von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen und Militärangehörigen. Familienangehörige von verhafteten DissidentInnen werden von den Behörden belästigt, unter Druck gesetzt, bedroht, verhört und vorübergehend festgenommen. Seit Juli 2005 wurden in der Südregion mehrere hundert Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen, DeserteurInnen und ZivilistInnen festgenommen und mit hohen Geldstrafen belegt. Konnten diese nicht erbracht werden, verblieben die Betroffenen weiter in Haft. Ende 2006 wurde dieses Vorgehen auch auf die Zentralregion ausgedehnt.“

Dieser Bericht hätte dem Bundesamt am 27.04.2007 bekannt sein müssen, als es den Bescheid erstellte und den Asylantrag (einfach unbegründet) ablehnte. Dort heißt es:

„Auch wenn die Rechtsvertreterin der Antragsteller auf einen amnesty international-Bericht Bezug nimmt (Schreiben vom 22.03.2007) nachdem 500 Angehörige von Militärangehörigen in Asmara bzw. Umgebung (nach einem Bericht von Amnesty International vom 21.12.2006) verhaftet worden sind, kann den Antragstellern ihr Vortrag nicht geglaubt werden, dass sie wegen des Familienvaters und Ehemannes in Sippenhaft genommen werden. Der Bericht von Amnesty International datiert vom Dezember 2006 und steht daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Vortrag der Antragstellerin. Immerhin hat ihr Ehemann ja noch im Januar ohne Probleme Urlaub nehmen können, bei oppositionellen Verdächtigungen hätte er diesen sicher nicht bekommen.“

Zwischen Dezember 2006 und April 2007 hat sich die Praxis des eritreischen Regimes, Verwandte von Militärangehörigen in Sippenhaft zu nehmen, keineswegs – wie allerdings vom Bundesamt ohne jeden Beleg behauptet – entspannt. Im Gegenteil weist der oben zitierte Bericht der SFH vom März 2007 nach, dass sich diese Praxis landesweit ausdehnt. Hier wird die aktuelle Quellenlage seitens des Bundesamtes negiert und verfälscht dargestellt.

Im Bescheid heißt es weiter: *„Auch besteht wenig Überzeugung im Hinblick auf die Verfolgungsfurcht der Antragsteller, dass sie noch für weitere Tage an ihrem Wohnort geblieben sind, vom XX.02. (Datum 1) bis zum YY.02.2007 (Datum 2)¹⁹⁴, bis sie dann ausgewandert sind. Wenn es tatsächlich mehrere Verhaftungen wie von amnesty international behauptet, in einem vorhergehenden Zeitraum gegeben hat, so hat die Antragstellerin zu 1.) ja sicherlich davon gewusst, denn sie hat ja auch mit einem desertierten Nachbarn auch über den gesamten Sachverhalt gesprochen. Sie hätte dann alles daran setzen müssen, und wie in der eindringlichen, angeblichen Warnung ihres Ehemannes geschrieben, ausreisen müssen. Bezeichnenderweise ist ihr auch während des sechstägigen Aufenthalts nach dem Brief (Angabe der Daten) auch nichts passiert. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Antragsteller diese geschilderten Vorgänge von Amnesty International zum Anlass genommen haben, um außer Landes zu gehen und im westlichen Europa ein besseres Leben führen zu können.“*

Abgesehen davon, dass die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass sie zur Vorbereitung der Flucht mit ihrem Kleinkind einige Tage benötigte, stellt die Formulierung *„wenn es tatsächlich mehrere Verhaftungen wie von Amnesty International behauptet, gegeben hat“* eine unglaubliche Anmaßung der Entscheiderin B dar. Ohne irgendeine Quelle oder ein ernsthaftes Argument zu nennen, bezweifelt das Bundesamt pauschal den Bericht einer renommierten Menschenrechtsorganisation, der durch andere Organisationen bestätigt wird (z.B. SFH) und verharmlost die dort erwähnten Massenverhaftungen von Verwandten der Militärangehörigen als *„mehrere Verhaftungen“*.

Die Argumentation des Bundesamtes bleibt unverständlich: Will die Entscheiderin E sagen, dass nicht die Realität die Flucht ausgelöst habe, sondern der Amnesty International-Bericht? Warum sollten, wenn die Angaben zutreffend sind, die der Antragstellerin bekannt gewordenen Fakten nicht Anlass sein, aus gutem Grund zu fliehen? Welchen Anlass gäbe es vor diesem Hintergrund dann, wie Entscheiderin B zu behaupten, die geschilderten Vorgänge seien von der Antragstellerin zum Anlass genommen worden, um „im westlichen Europa“ ein besseres Leben führen zu können?

Die Rechtsanwältin der Antragstellerin erhob Klage vor dem VG Kassel, eine Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

3.5.5. Verfahren 15

Das Bundesamt stellt hier die Glaubwürdigkeit der minderjährigen Antragstellerin bereits deshalb in Frage, weil sie sich nicht unmittelbar nach der Landung gegenüber den Grenzbeamten als Asylsuchende zu erkennen gab. Der Militärdienst in Eritrea wird mit der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland gleichgesetzt. Außerdem

¹⁹⁴ Sechs Tage, IW.

unterlässt es das Bundesamt zu prüfen, ob für die Antragstellerin Abschiebungshindernisse gem. § 60 II, V AufenthG bestehen.

Die Antragstellerin war zum Zeitpunkt ihrer Ankunft im April 2007 auf dem Flughafen Frankfurt 15 Jahre alt. Gegenüber der Bundespolizei und dem Bundesamt gab sie an, die Schule nach der 8. Klasse abgebrochen zu haben. Daraufhin habe sie zwei Einberufungsbescheide zum Nationaldienst erhalten. Soldaten hätten in der elterlichen Wohnung nach ihr gesucht, sie sei allerdings nicht zu Hause gewesen. Ihre beiden Brüder seien beim Militär getötet worden, eine Schwester müsse derzeit den Nationaldienst ableisten, sie sei vor zwei Jahren zwangsweise von Soldaten mitgenommen worden. Sie selbst habe große Angst vor dem Nationaldienst gehabt, weil sie von vielen Frauen gehört habe, dass diese beim Militär vergewaltigt worden seien. Mit Hilfe ihres Vaters und einer Tante habe sie daher die Flucht angetreten. Inzwischen habe sie erfahren, dass ihr Vater wegen ihrer Flucht verhaftet worden sei. Auf Nachfrage erklärt sie, dass sie in Eritrea oft davon gehört habe, dass auch Minderjährige zwischen 12 und 17 Jahren gegen ihren Willen von Soldaten rekrutiert worden seien. Davon seien Schüler betroffen gewesen, aber auch und gerade junge Leute, die die Schule wie sie abgebrochen hätten.

Die Flucht habe ein Fluchthelfer organisiert, der ihr nach der Ankunft in Frankfurt sämtliche Papiere abgenommen habe und mit diesen verschwunden sei.

Während der Anhörung, die von Anhörer F durchgeführt wurde, waren sowohl die Rechtsanwältin der Antragstellerin als Verfahrensbevollmächtigte im Asylverfahren als auch der Rechtsanwalt, der als Pfleger der Minderjährigen bestellt wurde, zugegen.

Der Antragstellerin wurde die Einreise gestattet, und sie wurde in einem Kinderheim untergebracht.

Im Dezember 2007 wurde der Bescheid des Bundesamtes durch die Entscheiderin E erstellt, die den Asylantrag (einfach unbegründet) ablehnte und entschied, dass weder die Voraussetzungen des § 60 I des AufenthG noch Abschiebungsverbote gem. § 60 II - VII AufenthG vorliegen.

Im Bescheid heißt es:

„Bereits das Gesamtverhalten der Antragstellerin bei der Asylnachsuche lässt den Verdacht entstehen, dass die erstrebte Erlangung einer Bleibemöglichkeit von asylfremden Motiven geprägt ist. Anstatt direkt nach dem Verlassen des Flugzeuges sich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente und Personalpapiere gegenüber den kontrollierenden Beamten als Asylsuchende zu erkennen zu geben, meldete sich die Antragstellerin erst im Transitbereich, wobei sie sich zuvor sämtlicher Personalunterlagen entledigt hatte. Allein hier wird deutlich, dass ihr an einem wahrheitsgemäßen Vortrag nicht gelegen ist. Vorliegend besteht der Verdacht, dass durch die Unterdrückung benutzter Dokumente versucht wird, eine Überprüfung sowohl der Ausreisemodalitäten als auch der Identität der Antragstellerin zu vereiteln. Alleine dies macht deutlich, dass der Antragstellerin hier nicht an einem

glaubhaften Vortrag gelegen ist, sondern asylfremde Motive sie hierzu bewogen haben.“

Ein Verfolgungsvorbringen kann nicht allein deshalb als unglaubhaft eingestuft werden, weil der Asylantrag nicht unmittelbar nach der Einreise bei der Grenzbehörde gestellt worden ist¹⁹⁵.

Woher ein 15-jähriges Mädchen aus Eritrea wissen soll, an wen sie sich auf dem Flughafen in Frankfurt mit ihrem Schutzgesuch wenden soll, verrät die Entscheiderin im Übrigen nicht. Es dürfte auf der Hand liegen, dass eine Minderjährige, die sich zum ersten Mal in ihrem Leben außerhalb ihres Heimatlandes auf einem anderen Kontinent befindet, weder die Landessprache spricht, noch die deutsche Rechtsordnung kennt, bedingungslos den Anweisungen des Fluchthelfers folgen wird. Und dieser ist aus naheliegenden Gründen daran interessiert, dass die Reisedokumente nicht in die Hände der Bundespolizei gelangen, so dass er sie sich umgehend nach der Ankunft aushändigen lässt und damit das Weite sucht. Daraus auf die Unglaubwürdigkeit der Antragstellerin zu schließen, belegt die Voreingenommenheit dieser Mitarbeiterin des Bundesamtes. Sie führt im Bescheid weiter aus:

„Abgesehen von den unglaubhaften Gesamtumständen ist auch aufgrund des Vortrags der Antragstellerin nicht glaubhaft und nachvollziehbar dargetan, dass sie Eritrea aufgrund asylrelevanter Verfolgung verlassen hat.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass durch die Einziehung zum Nationalservice (Wehrdienst) die Antragstellerin nicht in asylrechtlich schutzwürdigen Belangen verletzt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes beginnen staatliche Maßnahmen erst dann den Charakter politischer Verfolgung, wenn diesen eine politische Zielrichtung zugrunde liegt. Hinsichtlich des Wehrdienstes bedeutet dies, dass eine dahingehende Verpflichtung nur dann asylrechtlich relevant sein kann, wenn diese neben dem rein militärischen Zweck der Bestandssicherung des Staates durch Disziplinierung politischer Gegner in den eigenen Reihen oder der Umerziehung Andersdenkender dient (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.03.1981 (Az.: 9 C 680). Im vorliegenden Fall der Antragstellerin liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht und deren Umsetzung im Heimatland der Antragstellerin kommt es zu keiner zielgerichteten Heranziehung von Personen mit bestimmten Eigenschaften und Überzeugungen, die Rekrutierung hat somit erkennbar nicht (auch) den Zweck Wehrpflichtige in schutzwürdigen persönlichen Merkmalen wie Rasse, Religion, politische Überzeugung usw. zu treffen. Bei dem eritreischen Wehrdienst handelt es sich um eine dem deutschen System vergleichbare allgemeine Wehrpflicht, die sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche ableisten müssen. Diese allgemeine

¹⁹⁵ BVerfG, InfAuslR 2004 406 (407).

Wehrpflicht wird in Eritrea nationaler Service genannt, so genannter Dienst am Volke und umfasst neben einer militärischen Grundausbildung auch viele Tätigkeiten wie Bauarbeiten, Straßenbau, Wagenbau, Dienst in Ministerien usw. Die Dauer des Dienstes ist offiziell auf 18 Monate festgelegt (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13.08.2003 an das VG Köln, Az.: 508-516.80/41684). Eingezogen zum nationalen Service werden Personen im Alter von 18 bis 40 Jahren.“

Wie geschichtsvergessen kann man eigentlich sein, um diese in sich in der Formulierung schon mehr als problematische Auskunft des Auswärtigen Amtes kritiklos zur Grundlage einer Eritrea-Entscheidung zu machen? Den sogenannten „Dienst am Volke“ kennen wir aus der Realität des Reichsarbeitsdienstes als Bestandteil des nationalsozialistischen Systems¹⁹⁶. § 1 des Gesetzes über den Reichsarbeitsdienst lautete: *„Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volke im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen. Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.“*

Auch weitere historische Parallelen sind interessant. Einheiten des Reichsarbeitsdienstes wurden zur Arbeit an militärischen Objekten herangezogen und im Laufe des 2. Weltkrieges oft in Feldausbildungsregimenter des Heeres übernommen. Während des Krieges wurde die Waffenausbildung für den Reichsarbeitsdienst zunehmend wichtiger, die Arbeitsschulung und die politische Indoktrination traten demgegenüber in den Hintergrund. Ende 1944 wurde die praktische Arbeit ganz zugunsten der militärischen Ausbildung und des Kriegseinsatzes aufgegeben.¹⁹⁷ Der Reichsarbeitsdienst wurde unmittelbarer Teil der Kriegsführung, militärischer Logistik sowie von Vernichtung und Terror.¹⁹⁸

Nach 1935 war es angesichts des immer perfekteren Systems der Erfassung und Disziplinierung nahezu unmöglich, sich dem Reichsarbeitsdienst grundsätzlich zu entziehen. Wer versuchte, den Arbeitsdienst zu vermeiden oder gegen die Zustände in den Lagern protestierte, dem wurde „Devianz“, „Verwahrlosung“, „asoziales Verhalten“ oder allgemein „gemeinschaftsfremde Einstellungen“ vorgeworfen. Dies konnte, selbst wenn die Proteste unpolitisch motiviert waren und sich gegen tatsächliche Probleme in einem Lager richteten, trotzdem KZ-Haft und im Extremfall den Tod nach sich ziehen.¹⁹⁹

¹⁹⁶ Vgl. dazu ausführlich: Patel, Kiran Klaus, Soldaten der Arbeit, Göttingen 2003.

¹⁹⁷ Patel, Kiran Klaus, Soldaten der Arbeit, Göttingen 2003, 374 m. w. N.

¹⁹⁸ Hafenecker, Benno, Alle Arbeit für Deutschland, Köln 1988, S. 164f.

¹⁹⁹ Patel, Kiran Klaus, Soldaten der Arbeit, Göttingen 2003, 136 m. w. N.

Am 01.04.1936 wurde der Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend (RADwJ) direkt dem Reichsarbeiterführer Hierl unterstellt und die Durchführung ab dem 04.09.1939 verwirklicht. Mit Erlass vom 29.07.1941 wurde zudem verfügt, dass eingezogene reichsarbeitsdienstpflichtige Mädchen nach Ableistung ihrer Dienstpflicht für weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet werden.²⁰⁰ Eines der Merkmale vieler totalitärer Regime ist die paramilitärische Organisation einer allgemeinen Dienstpflicht, die der umfassenden Disziplinierung und Kontrolle dient. Der Arbeitsdienst ist Teil eines „Erziehungskonzepts“²⁰¹ sowie einer umfassenden Militarisierung der Gesamtgesellschaft.

Die Gleichsetzung des eritreischen Militärdienstes mit dem Grundwehrdienst bei der Bundeswehr ist vor diesem Hintergrund eine unerträgliche Verharmlosung der schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen beim eritreischen Militärdienst, den niemand aus Gewissensgründen verweigern kann. Die Verwendung dieses Vergleiches war bereits in der Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes in Verfahren eritreischer Asylantragsteller vom Dezember 2006 im Zusammenhang mit mehreren dort untersuchten Verfahren scharf kritisiert worden. Die Tatsache, dass das Bundesamt an diesem Vergleich noch immer festhält, zeigt, dass es offenbar politisch gewollt ist, die tatsächlichen Verhältnisse in Eritrea komplett zu negieren und als „allgemeine Wehrpflicht“ darzustellen, was eine Menschenrechtsverletzung ist.

Zudem verschweigt das Bundesamt in der eben zitierten Passage, dass die Ableistung des nationalen Dienstes in der Praxis auf unbeschränkte Zeit erfolgt²⁰².

Die Entscheiderin hält es für unglaubwürdig, dass die Antragstellerin einen Einberufungsbescheid erhalten hat:

„Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Antragstellerin, die erst 16 Jahre alt ist, das Alter für die Einziehung im Nationalservice überhaupt noch nicht hat. Es ist daher völlig unglaubhaft, dass sie bereits einen Einberufungsbescheid erhalten haben will und ihr Vater wegen ihrer Weigerung dem nationalen Dienst beizutreten inhaftiert worden ist (vgl. hierzu auch im Informationszentrum Asyl und Migration, Eritrea, Band 2, Staatsaufbau, politisches System, Parteien, Mai 2006).

Die Antragstellerin ist also - und zum Zeitpunkt der Ausreise war sie erst 15 Jahre alt - noch gar nicht wehrdienstpflichtig. Sie hat das wehrdienstfähige Alter erst in zwei

²⁰⁰ Hafenecker, Benno, Alle Arbeit für Deutschland, Köln 1988, S. 158f.

²⁰¹ Zum „Erziehungskonzept“ im Nationalsozialismus vgl. Hafenecker, Benno, Alle Arbeit für Deutschland, Köln 1988, S. 164ff.

²⁰² Amnesty International, Jahresbericht 2008; SFH update vom März 2007; Lagebericht AA, Juli 2008, S. 18 spricht davon, dass der Militärdienst „weit länger als die vorgeschriebenen 18 Monate, z.T. angeblich mehrere Jahre“ geleistet werden muss.

Jahren erreicht. Dass ihr also unmittelbar nach der achten Klasse die Einberufung zum Militärdienst bevorgestanden haben soll, ist vor diesem Hintergrund unglaublich

Ergänzend ist anzumerken, dass vor einer Einberufung zum Militärdienst die 12. Klasse eines Schuljahres im Camp Sawa absolviert werden muss. Am Ende des 12. Jahres wird aufgrund der Leistungen dann entschieden, wer eine Ausbildung an der Universität weiterführen kann oder direkt zum Militärdienst geschickt wird. Beobachter werten diese Maßnahme als Reaktion der Regierung auf die wachsende Wehrunwilligkeit unter den eritreischen Oberschülern, die mehr und mehr versuchen, sich der Einberufung zu entziehen. Ein Schulabgänger, der vorzeitig die Schule während des 12. Jahres verlässt, um dem Militärdienst zu entgehen, drohen zwischen zwei und drei Jahre Gefängnis (vgl. Howard Hughes, der Militärkomplex in Eritrea; http://www.connection-e.v.de/Afrika/eri_militaer.html). Auch vor diesem Hintergrund ist nicht glaubhaft, dass die Antragstellerin als Schülerin der Klasse 9 im Alter von 15 Jahren einen Einberufungsbescheid erhalten haben will. Ihr diesbezüglicher Vortrag ist unglaublich. Es ist daher auch unglaublich, dass die Antragstellerin wegen Desertion belangt werden kann bzw. wegen Wehrdienstentziehung, denn sie ist, wie bereits mehrfach dargelegt, nicht wehrdienstpflichtig.“

Warum die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler bereits die 12. Klasse im Militärcamp Sawa absolvieren und bei Desertion hart mit mehrjährigen Haftstrafen überzogen werden, dagegen sprechen soll, dass auch Minderjährige rekrutiert werden, bleibt unverständlich. Vielmehr ist es ein weiterer Beleg dafür, dass die Militärs in Eritrea mit allen Mitteln junge Leute zum Wehrdienst zwingen.

Im Sozialbericht der Schweizer Flüchtlingshilfe im Falle eines neunjährigen Mädchens aus Eritrea vom 13.08.2008 wird zum Thema Rekrutierung Minderjähriger ausgeführt:

„Die Militärpflicht gilt in Eritrea für Männer und Frauen ab 18 Jahren. In der Vergangenheit wurden mehrere Fälle von Zwangsrekrutierung von Minderjährigen bekannt; im Jahr 2007 wurde jedoch über keine solchen Fälle berichtet, was auch mit der restriktiven Politik der Regierung mit internationalen, unabhängigen Beobachtern zu tun hat. Wie die Coalition to Stop the Use of Child Soldiers und das U.S. Department of State berichten, begann die eritreische Regierung im Jahr 2006 Kindern, die älter als elf Jahre alt sind, keine Ausreisevisa auszustellen. Es gibt auch Fälle, in denen bereits fünfjährige Kinder keine Exitvisa erhielten. Dieses Ausreiseverbot wird entweder damit begründet, dass das Kind das Alter für die Meldepflicht für den Militärdienst erreicht hat. Oder bei Kindern, deren Eltern in der Diaspora leben, wird die Verweigerung der Visaausgabe damit begründet, dass die Steuern von 2 Prozent, welche alle eritreischen Staatsbürger im Ausland zahlen müssen, nicht beglichen wurden.“

Das Bundesamt führte keinerlei Prüfung durch, ob der Antragstellerin wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung im europäischen Ausland und dem – auch nach Ansicht des Bundesamtes in zwei Jahren - drohenden Militärdienstes Abschiebungshindernisse gem. § 60 II, V AufenthG zur Seite stehen.

Abschiebungshindernisse gem. § 60 VII S.1 AufenthG werden mit der Begründung abgelehnt, sie könne bei ihrer Familie leben, diese habe die kostspielige Ausreise finanziert, Eritrea erhalte zudem internationale Nahrungsmittelhilfe.

„Dass der Vater der Antragstellerin im übrigen aufgrund der angeblichen Wehrdienstentziehung der Antragstellerin inhaftiert wurde, ist, was bereits ausführlich dargetan wurde, unglaublich.“, heißt es. Die bereits im vorangehend dargestellten Verfahren erwähnte Praxis, Angehörige von Wehrdienstflüchtigen in „Sippenhaft“ zu nehmen, erwähnt die Entscheiderin mit keinem Wort.

Die Anwältin der Betroffenen erhob Klage beim VG Frankfurt und führte zur Begründung unter anderem die Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 23.06.2006 an das VG Sigmaringen an, wonach auch Personen, die noch minderjährig sind, aufgrund illegaler Ausreise und Asylantragstellung als Wehrdienstverweigerer angesehen werden. Damit drohten langjährige Haftstrafen und menschenrechtswidrige Behandlung. Zudem weist das Gutachten auf die zunehmende praktizierte „Sippenhaft“ hin. *„Rechtsstaatliche Prinzipien in Eritrea (sind) derzeit weitgehend außer Kraft gesetzt.“*, lautet der Schlusssatz des Gutachtens.

Bei der jungen Frau war inzwischen eine schwere Herzerkrankung diagnostiziert worden, die in Eritrea nicht behandelbar ist. Das VG Frankfurt verpflichtete das Bundesamt mit Urteil vom 03.04.2008 (Az.: 8 E 4323/07.a(2)) deshalb, Abschiebungshindernisse gem. § 60 VII S.1 AufenthG festzustellen. Im Übrigen wurde die Klage zurückgenommen.

3.5.6. Verfahren 16

Das Verfahren ist ein weiteres Beispiel dafür, dass auf die physische und psychische Befindlichkeit der Asylsuchenden im Flughafen nicht die erforderliche Rücksicht genommen wird. Diese Antragstellerin war hochschwanger und wurde zwei Tage vor der Geburt ihres Kindes angehört. Anhörer und Entscheiderin sind personenverschieden. Der Asylantrag wird als einfach unbegründet abgelehnt. Im Bescheid wird ein *„krasser Widerspruch“* konstatiert, der sich nicht anhand der Protokolle belegen lässt. Mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens ist eine solche Praxis nicht vereinbar. Das VG Wiesbaden hatte *„keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin“* und verpflichtete das Bundesamt, die Frau als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Antragstellerin erreichte den Flughafen Frankfurt hochschwanger. Gleichwohl wurde sie sechs Tage später durch das Bundesamt angehört. Wiederum führte Anhörer F das Interview durch, Entscheiderin E fertigte den Bescheid. Zum Zeitpunkt der Anhörung war die Antragstellerin noch nicht anwaltlich vertreten.

Die Antragstellerin kam gemeinsam mit zwei Kindern an, von denen eines sehr schwer behindert ist. Sie gab an, eine weitere Tochter beim Großvater in Eritrea zurückgelassen zu haben.

Im Rahmen der Anhörung, die im Beisein der Kinder durchgeführt wurde, gab sie an, ihr Ehemann sei Soldat gewesen. Vor zwei Jahren sei ihr Mann inhaftiert worden und habe ein Jahr im Gefängnis verbracht. Nach der Freilassung sei er nach Hause gekommen, um nach seiner Familie und dem Haus zu sehen. Er sei einen Monat zu Hause gewesen. Ihm sei unterstellt worden, dass er desertiert sei, daher habe ihm erneut Inhaftierung gedroht. Daraufhin sei er geflohen, vermutlich in den Sudan. Sie habe seitdem keinen Kontakt mehr zu ihm.

Auf Nachfrage gibt sie an, ihr Mann sei in Barentu inhaftiert gewesen. Sein Bruder habe ihn im Gefängnis besucht, sie selbst habe dies wegen des behinderten Kindes nicht tun können.

Nachdem ihr Mann desertiert sei, habe sie mehrfach Vorladungen zur örtlichen Verwaltung erhalten. Sie sei mit dem Vorwurf konfrontiert worden, ihr Mann sei desertiert und sie kenne den Aufenthaltsort. Sie habe immer nur sagen können, dass sie nicht wisse, wo ihr Mann sei. Ihr sei eine Frist bis April 2007 gesetzt worden, den Aufenthaltsort des Ehemannes zu nennen, ansonsten würde sie zusammen mit ihren Kindern verhaftet. Sie habe große Sorgen gehabt, dass im Falle ihrer Inhaftierung das ungeborene Kind zu Schaden kommen könnte und fürchte die Misshandlungen in eritreischen Gefängnissen, möglicherweise werde sie im Falle der Rückkehr sogar getötet.

Die Antragstellerin macht klare und nachvollziehbare Angaben, Nachfragen beantwortet sie schlüssig. Ihre Angaben stimmen in allen zentralen Punkten mit denen gegenüber der Bundespolizei überein. Ein Vorhalt hinsichtlich der Tatsache, dass im Protokoll der Befragung durch die Bundespolizei von der einjährigen Verhaftung des Mannes keine Rede ist, wird ihr nicht gemacht. Die Nachfragen des Anhörers F sind sinnvoll, sollten jedoch – wie auch im Verfahren 25 - angemerkt- im Wortlaut im Protokoll verzeichnet werden.

Zwei Tage nach der Anhörung brachte die Antragstellerin ihr Kind zur Welt. In diesem Zustand und als allein stehende Mutter zweier Kinder, von denen eines schwer behindert ist, hätte sie niemals angehört werden dürfen. Die Anwältin der Betroffenen wies²⁰³ insbesondere auf Artikel 20 III der Richtlinie 2004/83/EG hin und verwies auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Familie.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag als einfach unbegründet ab. Es sei, so die Begründung, *„nicht glaubhaft dargetan, dass die Antragstellerin und ihre Kinder wegen behaupteter Desertion des Ehemannes und Vater der Antragsteller von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen bedroht worden sind. Zwar trifft es zu, dass in Eritrea Deserteure und ihre Familienangehörige gefährdet sind, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu werden. Eritreer, die sich der Wehrpflicht durch Flucht entziehen, drohen bei Rückkehr drei Jahre Haft in einem Militärgefängnis. Auch Familienangehörigen wird häufig vorgeworfen, diese*

²⁰³ in der Klagebegründung gegenüber VG Wiesbaden vom 06.02.2008.

Deserteure zu unterstützen und sie drohen inhaftiert zu werden. Dass jedoch die Antragstellerin selbst einer konkreten Bedrohung von Verhaftung wegen behaupteter Desertion ihres Ehemannes ausgesetzt gewesen sei, vermochte sie nicht glaubhaft und nachvollziehbar darzutun.

So macht sie zum Vorfall der Desertion im Verlauf ihres Asylverfahrens widersprüchliche Angaben. Zum einen behauptet die Antragstellerin gegenüber der Bundespolizei, ihr Ehemann sei nach einem Heimaturlaub zum Militär zurückgekehrt und von dort aus desertiert. In der Anhörung hingegen behauptet die Antragstellerin, ihr Ehemann sei aus zweijähriger Haft zurück gekommen und habe sich einen Monat aufgehalten zu Hause und sei dann von zu Hause verschwunden.

Dieser Vortrag steht in einem krassen Widerspruch zu den Angaben der Antragstellerin im Verlauf ihrer Erstbefragung.“

Dieser „krasse Widerspruch“ ergibt sich allerdings nicht aus dem Wortlaut der Protokolle.

Bei der Bundespolizei wurde notiert: *„Er war zuletzt in Tesseney stationiert. Er hatte das letzte Mal vor 9 Monaten Urlaub und hat uns in Asmara besucht. Nach seiner Rückkehr zur Armee ist er desertiert.“* Angaben darüber, wie der Mann zur Armee zurückgelangt ist, sind dem Protokoll nicht zu entnehmen.

Im Protokoll des Bundesamtes heißt es:

„Ich weiß nicht genau, warum man meinen Mann jetzt wieder inhaftieren wollte, aber ich gehe davon aus, dass mein Mann nicht rechtzeitig sich wieder zum Dienst gemeldet hat. Man bekommt ja für eine gewisse Zeit Heimaturlaub, aber ich kann mir vorstellen, dass er nicht wieder pünktlich dort sein wollte und dann ist es bei uns so, dass man dann von zu Hause abgeholt wird und zum Militär gebracht wird.

Auf Frage: Sechs Mal habe ich Vorladungen bekommen und bin auch vorstellig geworden.

Auf Frage: Sie haben gesagt, bring deinen Mann zu uns.

Auf Frage: Ich konnte ihnen ja nur sagen, dass ich nicht weiß, wo mein Mann ist. Ich sagte ihnen, ihr habt ihn doch damals abgeholt. Woher soll ich wissen, wo er ist.“²⁰⁴

Aus dieser Aussage geht eindeutig hervor, dass der Ehemann der Antragstellerin zunächst vom Militär zur Einheit zurückgebracht wurde („ihr habt ihn doch abgeholt“) und nicht einfach „verschwand“.

Fragen sind meines Erachtens – wie früher bereits auch von Nichtregierungsorganisationen gegenüber dem Bundesamt eingefordert – stets

²⁰⁴ S. 4 des Protokolls.

wörtlich zu protokollieren. Denn anderenfalls lassen sich Sinn und Korrektheit der Antwort nicht bewerten. Es kann jedenfalls aus dem Wortlaut der Antwort häufig nicht auf die Frage selbst geschlossen werden. Dass diese Protokollierungstechnik nach Jahren der Kritik aus der Praxis des Bundesamtes verschwunden ist, wirft Fragen nach der Bereitschaft des Amtes auf, ganz offensichtliche Mängel zu korrigieren.

Auch die Behauptung der Entscheiderin, die Antragstellerin habe beim Bundesamt von einer zweijährigen Haftstrafe gesprochen, hält einer Konfrontation mit dem Wortlaut des Protokolls nicht stand. Hier wird ein Widerspruch behauptet, der in Wahrheit nicht besteht. Auf Nachfrage antwortet die Antragstellerin:

„Zusammen mit der Zeit, die mein Mann in Haft saß, sind es zwei Jahre her, dass mein Mann inhaftiert wurde. Als mein Mann dann aus der Haft entlassen wurde, wurde ich schwanger.“²⁰⁵

Tatsächlich sagte die Antragstellerin also aus, dass ihr Mann vor zwei Jahren verhaftet wurde (und dann ein Jahr lang inhaftiert war), nicht aber, dass er zwei Jahre lang in Haft war.

Entweder hat die Entscheiderin das von ihrem Kollegen erstellte Protokoll nicht sorgfältig gelesen, oder aber sie hat bewusst einen Widerspruch konstruiert.

Weiter heißt es in der Begründung der Ablehnung:

„Ein weiteres Indiz dafür, dass die Antragstellerin nicht die Wahrheit sagt, ist auch der Tatsache zu entnehmen, dass zum einen die behauptete Inhaftierung ihres Ehemannes bei der Bundespolizei nicht schildert und diese erstmalig in der Anhörung darlegt und zum anderen dann noch nicht einmal wissen will, aus welchem Grund ihr Ehemann inhaftiert wurde und in welchem Gefängnis er inhaftiert wurde. (...)

Alleine vor diesem unglaublichen Vortrag der Antragstellerin zu 1), ihr Ehemann sei inhaftiert worden und sie habe ihn nicht besucht und wisse nicht, in welchem Gefängnis er gewesen sei, liegt der Verdacht nahe, dass die Antragstellerin hier nicht wahrheitsgemäß vorträgt sondern einen konstruierten Sachverhalt schildert.“

Die gesamte Darstellung des Vortrags der Asylsuchenden bei der Bundespolizei umfasst im Protokoll 18 Zeilen. Anschließend erfolgen einige Nachfragen, keine davon zielt jedoch auf die Vorgeschichte des Ehemannes. Die frühere Inhaftierung war auch nicht das unmittelbar fluchtauslösende Ereignis, so dass die Antragstellerin nicht darauf beharren musste, dass diese Angaben ins Protokoll aufgenommen werden. Wenn das Bundesamt darin einen „Widerspruch“ erblicken wollte, hätte es der Antragstellerin während der Anhörung einen diesbezüglichen Vorhalt machen müssen.

²⁰⁵ S. 3 des Protokolls.

Die Antragstellerin berichtet während der Anhörung, dass sie zwar wisse, dass ihr Mann in Barentu inhaftiert war, nicht jedoch, ob es sich dabei um ein Militärgefängnis oder ein „normales“ Gefängnis handelt. Wie sie den Mann in einem Luftlinie ca. 120 km entfernten Ort im Gefängnis hätte besuchen sollen, wenn sie gleichzeitig als alleinerziehende Mutter den Lebensunterhalt für die Familie zusammentragen und für ihre Kinder (eines davon schwerbehindert, eines drei Jahre alt) sorgen musste, erläutert das Bundesamt nicht.

Auch die Tatsache, dass sie den genauen Grund der Inhaftierung nicht angeben konnte, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. In Eritrea erfolgen Verhaftungen völlig willkürlich, ein auch nur ansatzweise rechtsstaatliches Gerichtsverfahren findet nicht statt. Dies weigert sich die Entscheiderin beharrlich, zur Kenntnis zu nehmen.

Abschließend heißt es im Bescheid: *„Insgesamt erweckt die Antragstellerin nicht den Eindruck, dass sie hier wahrheitsgemäß vorträgt. Auf Grund des Gesamtverhaltens und der teilweise widersprüchlichen und unsubstantiierten Angaben entsteht hier der Verdacht, dass mit allen Mitteln versucht wird ein Asylschicksal zu konstruieren.“*

Fazit: Auf die Problematik von Bundesamtsentscheidungen in Fällen, in denen die anhörende und die entscheidende Person nicht identisch ist, war bereits in der vorangegangenen Eritrea-Untersuchung hingewiesen worden. Nichtregierungsorganisationen haben dem Bundesamt die Problematik, dass auf diese Weise die Glaubwürdigkeit von Antragstellern kaum beurteilt werden kann, vorgetragen. Dennoch wurde im Fall der vulnerablen Antragstellerin (Anhörung zwei Tage vor der Geburt ihres Kindes) erneut so verfahren. Dabei stützt sich die ablehnende Entscheidung auf einen angeblich zentralen Widerspruch, der sich im Protokoll gar nicht findet. Die Entscheidung stützt sich auf nicht vorgehaltene Widersprüche. Die Aussage des Ablehnungsbescheids, die Antragstellerin erwecke insgesamt nicht den Eindruck, dass sie hier wahrheitsgemäß vorgetragen habe, und der Hinweis auf ihr „Gesamtverhalten“ ist in einem Fall, in dem die Entscheiderin – es ist wiederum Frau E – sich keinen persönlichen Eindruck von der Antragstellerin verschaffen konnte, vollkommen unzulässig.

Das VG Wiesbaden sah dies entschieden anders. In der mündlichen Verhandlung betonte die Antragstellerin, sie habe große Angst gehabt, während der ansonsten drohenden Inhaftierung vergewaltigt zu werden. Wenn dies passiere, sei die Folge, dass man zusätzlich ausgestoßen werde. Mit Urteil vom 18.03.2008 (Az.: 5 E 1387/07.A) verpflichtete es das Bundesamt, die Frau, die sich mittlerweile der EDP angeschlossen hatte, als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 I AufenthG zuzuerkennen.

Das VG Wiesbaden führt zur Begründung aus:

„Die Klägerin zu 1. hat nachvollziehbar und glaubwürdig geschildert, dass eritreische Behörden sie nach mehreren Vorladungen und Drohungen ernsthaft und konkret mit der Inhaftierung bedroht haben, weil sie den Aufenthaltsort ihres Ehemannes, des

Vaters der Kläger zu 2. und 3., nicht preisgeben konnte. Zwar hatte auch eine größere Summe gezahlt werden können, diese (50.000 Nakfa) war jedoch nicht nur erheblich höher als die Kosten der Ausreise inkl. Flug und Dokumenten (nach Angaben der Klägerin zu 1. ca. 36.000 Nakfa), sondern hatte auch lediglich einen Aufschub, nicht aber endgültige Befreiung von der Verpflichtung den Ehemann "beizubringen" bedeutet. Es deckt sich mit den Erkenntnissen des Gerichts über die Situation in Eritrea, dass Eltern oder andere Angehörige von Wehrdienstentziehern oder Deserteuren zunächst unter Druck gesetzt werden, um deren Aufenthaltsort zu erfahren und ihnen die eigene Inhaftierung angedroht wird. Es spricht auch nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben der Klägerin zu 1., dass sie erst mehrfach vorgeladen wurde, denn die eritreischen Sicherheitskräfte wollen durch dieses Vorgehen natürlich auch Geld eintreiben und müssen den Betroffenen daher auch eine realistische Chance bieten, das Geld aufzutreiben. Dies konnte die Klägerin zu 1., die den zuvor bereits einmal an einem weiter entfernten Ort inhaftierten Ehemann wegen der Betreuung des behinderten Klägers zu 2. nicht selbst besuchen konnte, mit Hilfe seiner Familie "auftreiben", die auch ansonsten bei der Organisation der Flucht behilflich war, um eine "Entehrung" der Klägerin zu 1., die bei einer nunmehr tatsächlich alsbald zu erwartenden Inhaftierung sichere Folge gewesen wäre, zu vermeiden. Politische Verfolgung stand daher unmittelbar bevor.

Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin zu 1. bei einer Rückkehr in ihr Heimatland der erneut der konkreten Gefahr unmenschlicher Behandlung ausgesetzt waren, weil sie wegen der unterstellten Unterstützung der Desertion des Ehemannes damit rechnen musste, festgenommen und anschließend unter unzumutbaren Bedingungen auf längere Zeit inhaftiert zu werden.

Nach den dem Gericht vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnisquellen sind die Zustände in eritreischen Gefängnissen katastrophal, in Militärstrafslagern noch weit unterhalb dieses ohnehin niedrigen Standards. Es wird von Unterbringung der Gefangenen in Transportcontainern, in vergitterten Hütten, Blechverschlägen oder auch Erdlöchern mit Gitterabdeckung berichtet. In der Regel sind die Hafteinrichtungen völlig überbelegt. Verpflegung und medizinische Versorgung sind sehr schlecht, die hygienischen Verhältnisse katastrophal. Beschuldigte sind nicht selten über Monate hinweg ohne Verfahren inhaftiert, werden gefoltert, zu Zwangsarbeit herangezogen oder sexuell missbraucht. Dies hatte der Klägerin zu 1., hätte sich nicht mit Hilfe der Familie des Ehemannes die Flucht organisieren können, konkret gedroht. (vgl. dazu amnesty international, Auskunft vom 30.01.2003 an VG Frankfurt am Main, vom 11.02.2004, ebenfalls an VG Köln und vom 02.12.2004 an VG Darmstadt; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 28.01.2004 an VG Aachen und vom 17.09.2004 an VG Darmstadt; AA, Auskunft vom 13.08.2003 an VG Köln und Lageberichte vom 25.05.2004 und 11.04.2005; Connection e. V.: Eritrea, Kriegsdienstverweigerung und Desertion)

Das Gericht hat auch keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin zu 1. Ihre Schilderungen sind vielmehr nachvollziehbar, auch hinsichtlich der Beschaffung der Papiere und der Kontrollen. Da sich die zum Zeitpunkt der Ausreise hochschwangere Klägerin zu 1. auch noch um die beiden Kinder kümmern musste,

von denen eines schwer behindert ist (vgl. hierzu den im Termin überreichten ärztlichen Entlassungsbrief, Bl. 63-67 der Gerichtsakte) ist es auch durchaus nachvollziehbar, dass sie den Pass selbst verloren hat, denn aufgrund der übrigen Reiseunterlagen ist der Reiseweg dokumentiert, so dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Kläger auf dem Luftweg und nicht über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Der Klägerin zu 1. drohte daher unmittelbare politische Verfolgung. Sie ist als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr ebenso die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergäbe sich nach der Rechtsprechung des Gerichts im Übrigen auch daraus, dass sich die Klägerin zu 1. in der Bundesrepublik Deutschland der EDP angeschlossen hat.“ (wird ausgeführt).

3.5.7. Verfahren 17

In den folgenden vier Verfahren wurde die Anhörung von BAMF-Mitarbeiterin E durchgeführt und auch der Bescheid von ihr erstellt. Sie unterzog die Antragsteller einem „Militär-Quiz“, das offenbar mit der Absicht durchgeführt wurde, aus „falschen“ Antworten der Antragsteller Argumente dafür herzuleiten, dass diese tatsächlich gar keine Deserteure seien. Die gleiche Mitarbeiterin war auch in Verfahren 24 tätig, wo sie Vorhalte auf nachweislich falsche Tatsachen stützte. Auch in den Verfahren der eritreischen Schutzsuchenden wurden unzutreffende Angaben zugrunde gelegt. Irgendwelche Quellen für ihre Behauptungen bleibt Mitarbeiterin E regelmäßig schuldig. Unter Bezug auf diese falschen Tatsachen wurden die Anträge in den Verfahren 17 und 18 als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt, ohne dass das VG Frankfurt in den anhängigen Eilverfahren intervenierte. Werden den Anhörungen und Entscheidungen unüberprüfbar sowie nachweislich falsche Behauptungen zugrundegelegt, so verlässt das Bundesamt die Grundsätze eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens.

Es fällt auf, dass mehrere der als ganz besonders problematisch eingestuften Verfahren von Mitarbeiterin E bearbeitet wurden: Es wäre ein merkwürdiger Zufall, wenn gleich drei eritreische Staatsangehörige, die in Wahrheit gar nicht den in Eritrea obligatorischen Militärdienst geleistet hätten, dem tatsächlich kaum ein Mensch entgehen kann, nahezu zeitgleich am Frankfurter Flughafen ankommen und von der Mitarbeiterin E befragt werden, die feststellte, dass die Angaben der drei Antragsteller zum Militärdienst unzutreffend, sie daher keine Deserteure und ihre übrigen Angaben folglich unglaubhaft seien.

Im Verfahren der vierten Antragstellerin liegt noch kein Bescheid vor.

Das VG Frankfurt versagte in seiner Kontrollfunktion und der vom BVerfG zgedachten Aufgabe als Wächter über die Grundrechte der Asylsuchenden eklatant.

Tatsächlich leistet sich das Bundesamt zwei ganz katastrophale Fehlentscheidungen (Verfahren 17 und 18), die, da das VG Frankfurt nicht eingriff, dazu führten, dass die

Betroffenen abgeschoben wurden und mit hoher Wahrscheinlichkeit für unbestimmte Zeit in Eritrea inhaftiert sind. Bisher fehlt jede Information über ihre aktuelle Situation. Dass sie während der Haft schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgeliefert sein dürften, ist höchst wahrscheinlich. In den beiden anderen Verfahren wurde den Betroffenen schließlich gestattet, ins Bundesgebiet einzureisen.

Während der Anhörung wurde jeweils ein umfangreicher Fragenkatalog abgespult. Nur in einem Verfahren (Verfahren 17) wurde die Dauer der Anhörung im Protokoll festgehalten, dort waren es drei Stunden.

Die Antragsteller sollten detailliert Auskunft geben über Dienstgrade, militärische Einheiten und deren Größe, die Uniformen beschreiben, Waffen beschreiben, militärische Operationszonen benennen, die jeweils zuständigen Kommandeure benennen, erklären, wie sich die Dienst- bzw. Identifikationsnummer zusammensetzt und die eigene angeben, die Aufnahmeverfahren sowie die theoretisch den Soldaten zustehenden Urlaubsansprüche erläutern, die Formulare zur Beantragung von Urlaub beschreiben. Außerdem sollten sie die geographische Lage und die Verkehrsverbindungen zum Camp Sawa beschreiben²⁰⁶.

Zu Verfahren 17

Der Antragsteller in Verfahren 17 benennt alle Dienstgrade und erläutert die verschiedenen Einheiten und deren Größe. Nach einer Identifikationsnummer gefragt, führte er aus, er habe weder eine Identifikationsnummer noch einen Dienstaussweis besessen. Weiter fordert die Anhörerin den Antragsteller auf, die militärischen Operationszonen zu nennen. Er antwortet, nach seinem Wissen gebe es vier militärische Zonen, dies seien die Sirehet Tigrinia. Er nennt zudem die Namen mehrerer hochrangiger Militärs.

Daraufhin wird er von der Anhörerin belehrt:

„F.: Es trifft im Übrigen nicht zu, dass es nur vier Military Operation Zones gibt, sondern es gibt fünf. Das mochte ich Ihnen nur erklären. Dann mochte ich Sie noch einmal darauf hinweisen, dass jeder und zwar jeder Soldat eine Dienstnummer hat und diese Dienstnummer ist auf der Militäruniform angebracht. Wenn Sie mir also erklären, Sie hätten keine Dienstnummer gehabt, so kann ich Ihnen schon aus diesem Grunde nicht abnehmen, dass Sie Soldat gewesen sind.

A: Während der Grundausbildung wird der Name des Soldaten auf der Uniform angebracht. Aber das geschieht während der Grundausbildung.

F.: Was Sie hier vortragen, ist nicht richtig, sondern jeder Soldat erhält eine Dienstnummer, eine Identifikationsnummer. Jeder Soldat, der für den Militärdienst

²⁰⁶ Dort findet in aller Regel die Grundausbildung statt, IW.

registriert ist, hat eine solche Nummer auf seiner Uniform. Das wissen Sie offensichtlich nicht.

A: Ich war Soldat dort. Während der Ausbildungszeit hat man ein Schild, so dass man von dem Ausbilder angesprochen werden kann. Dann hatte ich aber auch bei der Dienstbrigade keine Dienstnummer.“

Es folgen Fragen zum Camp Sawa. Der Antragsteller soll „die große Straße“ nennen, an der Camp Sawa liegt. Auch hier streiten Antragsteller und Anhölerin.

Anschließend geht es um den Fluchtweg

„F.: Wie weit ist das Camp Sawa von der sudanesischen Grenze entfernt? Wie weit ungefähr, ich erwarte hier von Ihnen nicht eine korrekte genaue Kilometerangabe?

A: Ich habe vom Camp Sawa bis zur Grenze zweieinhalb Tage gebraucht. Ich bin dann von der Grenze aus noch einen halben Tag weiter gereist nach Khartum.

F.: Sie haben zweieinhalb Tage gebraucht bis zur Grenze und noch ungefähr einen halben Tag bis nach Khartum, Ist des so richtig?

A. Ja“

Auch der Urlaubsanspruch der Soldaten ist Gegenstand der Anhörung:

„F: Wie viel Urlaub hat jeder Rekrut bei der Armee pro Jahr?

A: Das ist von Ort zu Ort verschieden. Manche Leute kriegen nur einmal im Jahr, manchmal alle zwei Jahre kriegt man Urlaub.

F: Ich frage Sie noch mal, rein rechtlich steht jedem Rekruten im Jahr eine gewisse Tage Urlaub zu²⁰⁷. Wie viele Tage sind das?

Der Antragsteller redet sehr viel, ohne zu antworten. Er wird aufgefordert bitte genau die Urlaubstage zu nennen, die jedem Rekruten pro Jahr zustehen. Der Antragsteller erklärt nach einigem Hin und Her, dies seien 30 Tage im Jahr.“

Worüber der Antragsteller genau redet, seine Angaben zum Urlaub eines Rekruten, wird nicht ins Protokoll aufgenommen. Die Formulierung, der Antragsteller rede sehr viel, ohne zu antworten, ist diskriminierend und unzulässig. Ob der Antragsteller wirklich nicht geantwortet hat, lässt sich nur beurteilen, wenn wörtlich protokolliert wird, was er gesagt hat. Was der Entscheiderin E sinnlos erscheint, muss es aus Sicht des Antragstellers nicht sein. Es wird allerdings durch die Protokollierung sehr deutlich, welche insistierende Verhörtechnik sich die Entscheiderin bedient.

²⁰⁷ Formulierung im Original.

Das „Militärquiz“ wird fortgesetzt: Als nächstes muss der Antragsteller die Urlaubsformulare beschreiben.

Im Fall dieses Antragstellers umfasst das Protokoll 15 Seiten, erst auf S. 12 wird der Antragsteller erstmals zu seinen individuellen Fluchtgründen angehört.

Er gab an, seit sieben Jahren beim Militär eingesetzt zu sein und vor seiner Flucht im Gefängnis von Sawa in einer exakt bezeichneten Brigade als Wächter eingesetzt worden zu sein. Auf Befehl der Vorgesetzten hin habe er Gefangene verhört und auf Anweisung hin bestrafen müssen. Es sei von ihm verlangt worden, sie zu misshandeln und zu schlagen, bis sie irgendwelche tatsächliche oder vermeintliche Vorwürfe „zugeben“ würden. Da er dies nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne, habe er nur so getan, als ob er sie schlage und mit den Gefangenen vereinbart, sie sollten laut schreien. Andere Wachleute hätten dies mitbekommen und ihn angezeigt. Daraufhin sei er selbst inhaftiert worden, und zwar in der Brigade, in der er selbst gearbeitet habe. Vor ein Militärgericht sei er nicht gestellt worden, jedoch von einem Vorgesetzten befragt worden, den er namentlich und mit Dienstgrad benennt. Er habe gegenüber dem Vorgesetzten aus Angst seinen „Fehler“ zugegeben und um Entschuldigung gebeten.

Nach seiner einmonatigen Inhaftierung sei er verwarnt und wieder an seiner früheren Arbeitsstelle eingesetzt worden. Kurz darauf sei er desertiert.

Auf die Frage nach dem Tag seiner Freilassung aus der Haft kann er zwar das genaue Datum, nicht jedoch den dazugehörigen Wochentag benennen. Darüber entspinnt sich eine bizarre Diskussion zwischen der Anhörerin und dem Antragsteller, ob man sich in einer Situation, in der man seelischem Druck ausgesetzt ist, nun besser an ein Datum oder an einen Wochentag erinnern kann.

Die Mitarbeiterin des BAMF lehnt den Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* ab.

Wiederum wird dem Antragsteller vorgehalten, nicht unmittelbar nach der Landung sein Schutzgesuch geäußert zu haben.

„Bereits das Gesamtverhalten des Antragstellers bei der Asylnachsuche lässt den Verdacht entstehen, dass die erstrebte Erlangung einer Bleibemöglichkeit von asylfremden Motiven geprägt ist. (...) Einem tatsächlich politisch Verfolgten jedoch müsste es sich jedoch geradezu aufdrängen, sein Schutzgesuch unmittelbar nach erfolgter Landung unaufgefordert unter Vorlage der benutzten Dokumente gegenüber den zuständigen Beamten anzubringen. (...)

„Auch die Tatsache, dass der Antragsteller behauptet, der von ihm vorgelegte Reisepass, bei dem keinerlei Fälschungsmerkmale durch die Schwerpunktprüfstelle der Bundespolizei festgestellt wurde, sei mit Hilfe eines Schleppers ausgestellt worden und nicht sein eigener, lässt den Verdacht entstehen, dass hier versucht wird über die Identität zu täuschen.“ (...)

In der weiteren Begründung profiliert sich die Entscheiderin mit ihren Spezialkenntnissen über das „Innenleben“ des eritreischen Militärs, ohne jedoch ihre Quellen dafür offenzulegen. Aus eigener Erfahrung dürften diese wohl kaum resultieren - es gibt zumindest keine Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesamt seine Mitarbeiterinnen mittels Praktika in ausländischen Militärdiktaturen schult.

„Abgesehen von diesem Gesamtverhalten ist auch auf Grund des weiteren Vortrags des Antragstellers nicht nachvollziehbar dargetan, dass er wirklich als Soldat aus der eritreischen Armee desertiert ist. So will der Antragsteller bereits im Jahr 2000 in Sawa in einem Militärcamp eine Grundausbildung absolviert haben. Trotz mehrfacher Nachfrage ist der Antragsteller jedoch bereits nicht in der Lage, nachvollziehbar zu erklären, wie die genaue Aufnahme-prozedur in diesem Militärcamp gewesen ist. Er beschränkt sich auf die Behauptung, in Sawa gewesen zu sein und dort seine Grundausbildung absolviert zu haben, ohne diesbezüglich detailliertere Einzelheiten anzugeben. Beim Eintritt in das Camp Sawa werden jedoch die Rekruten auf Grund ihres Herkunftsortes zunächst einmal in Gruppen eingeteilt. Es erfolgt eine medizinische Eintrittsuntersuchung. Die Rekruten müssen ein Formular mit persönlichen Angaben ausfüllen und erhalten einen persönlichen Ausweis, eine kleinformatige Karte, die mittels eines Knopfes an die Schulter der Uniform geheftet wird und zur Identifikation innerhalb des Militärareals dient. Die privaten Dokumente werden den Betreffenden abgenommen. Außerdem erhält jeder für den Militärdienst registrierte Soldat eine spezielle Identifikationsnummer, die auf der Uniform angebracht ist. Diese ist zehnstellig und setzt sich aus dem Geburtsjahr, den Zahlen 1 für männlich oder 2 für weiblich, den Jahrgang der Einberufung sowie einer individuellen sechsstelligen Kennziffer zusammen.

Wenn der Antragsteller behauptet, nie eine solche Identifikationsnummer besessen zu haben, so ist allein dieser Vortrag ein Beweis dafür, dass er offensichtlich kein Soldat der eritreischen Armee gewesen ist. (...)

Zwar kennt der Antragsteller die einzelnen Dienstgrade und auch die einzelnen Einheiten. Damit hat sich jedoch seine militärische Kenntnis auch schon erschöpft. Weder kennt er die genauen Operation Zones und die Kommandanten, er behauptet, dies seien vier Zonen. In Wirklichkeit sind dies jedoch fünf Military Operation Zones. Von einem Soldat, der angeblich sieben Jahre in der Armee gedient haben will, ist eine solche Kenntnis zu erwarten. Noch nicht einmal weiß der Antragsteller, wie viel Jahresurlaub jedem Rekruten pro Jahr forma zusteht. Auch hier wird deutlich, dass er offensichtlich ein Soldat nicht gewesen ist. (...)

Unglaublich ist im Übrigen auch, wenn der Antragsteller behauptet, vom Militärcamp in Sawa zweieinhalb Tage bis zur sudanesischen Grenze gelaufen zu sein. Das Militärcamp Sawa liegt in unmittelbarer Nähe zur Grenze. Ein zweieinhalbtägiger Fußmarsch kann dem Antragsteller nicht abgenommen werden. Erst recht kann dem Antragsteller nicht geglaubt werden, dass er dann noch von der eritreisch-sudanesischen Grenze bis Khartum einen halben Tag gebraucht haben will. Diese Entfernung beträgt nämlich ungefähr 250 bis 300 km, die der Antragsteller schwerlich

in einer derart kurzen Zeit zu Fuß zurückgelegt haben dürfte. Auch hier wird deutlich, dass der Antragsteller nicht von selbst Erlebtem berichtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grund des oberflächlichen und von Unkenntnis gezeichneten Vortrags dieser nicht glaubhaft gemacht hat, vom Wehrdienst desertiert zu sein.“

Selbst wenn die Einschätzung des Bundesamtes stimmen sollte und der Antragsteller tatsächlich nicht aus der Armee desertiert sein sollte, so hätte er sich doch als gesunder Mann im wehrfähigen Alter dem Militärdienst entzogen - indem er beispielsweise bereits seit längerer Zeit im Ausland lebte - und im Falle der Abschiebung nach Eritrea mit schwersten Konsequenzen zu rechnen. Dieser Tatsache widmet die Entscheiderin keinen Gedanken. Eine inhaltliche Prüfung, ob infolgedessen ein Abschiebungshindernis gem. § 60 II, V AufenthG vorliegt, erfolgt nicht.

Die Behauptung des Bundesamtes, die Schilderung des Antragstellers, er habe zweieinhalb Tage von Sawa bis zur sudanesischen Grenze gebraucht, spreche dafür, dass er nicht auf diesem Weg geflohen sei, ist nicht stichhaltig. Sawa befindet sich ca. 30 km von der sudanesischen Grenze entfernt in einem unwegsamen Gebiet. Der Grenzübertritt ist zudem gefährlich, so dass keineswegs immer der direkte Weg genommen werden kann. Im zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides gültigen Lagebericht des AA heißt es: *„Obwohl die Grenzen, insb. zum Sudan, nicht lückenlos überwacht werden, ist der illegale Grenzübertritt, auch wenn er mit Hilfe ortskundiger Schleuser erfolgt, gefährlich, da die wenigen Straßen in Richtung Grenze kontrolliert werden und die eritreischen Grenzsoldaten Anweisung haben sollen, auf Flüchtlinge zu schießen.“*²⁰⁸

Der Antragsteller hat im Übrigen niemals behauptet, in einem halben Tag bis Khartum gelaufen zu sein, im Protokoll heißt es: *„Ich bin dann von der Grenze aus noch einen halben Tag weitergereist nach Khartum.“* Tatsächlich ist der Antragsteller, wie er seiner Anwältin mitteilte²⁰⁹, mit einem „Pick-up-Wagen“ nach Khartum gereist. Hier hätte während der Anhörung ein entsprechender Vorhalt gemacht werden müssen, wenn das Bundesamt die Ablehnung auf diesen Aspekt stützen will.

Die Behauptung, der Antragsteller müsse seinen theoretischen Urlaubsanspruch kennen, ist aus der Luft gegriffen, das Bundesamt führt keinen Nachweis, dass tatsächlich Rekruten über ihre Urlaubsansprüche aufgeklärt werden. Auch wenn es einer deutschen Beamtin sicherlich nur schwer vorstellbar erscheint, dass ein Mensch seine gesetzlichen Urlaubsansprüche nicht kennt, sollte sie doch das Ausmaß an Willkür im eritreischen Militärregime zur Kenntnis nehmen. So verbietet

²⁰⁸ Lagebericht AA, Stand November 2007, S. 17.

²⁰⁹ Begründung des Eilantrags vom 10.12.2007, S. 13.

beispielsweise das geltende äthiopische²¹⁰ Strafgesetzbuch Folter²¹¹. In der Praxis sind nach Übereinstimmung aller namhaften Menschenrechtsorganisationen in Eritrea Folter an der Tagesordnung. In einem Regime, in dem Menschen ohne Gerichtsverfahren auf unbestimmte Zeit in Gefängnissen sitzen und schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden oder gar für immer „verschwinden“, dürfte so ziemlich das Letzte, was man Rekruten in der Grundausbildung beibringt, sein, wie hoch ihr theoretischer Urlaubsanspruch ist. Der Antragsteller hat schlicht aus seiner Erfahrung berichtet und erläutert, dass die Gewährung von Urlaub, wie nahezu alles andere in Eritrea auch, völlig willkürlich ist.

Die Rechtsanwältin des Antragstellers recherchierte zunächst, dass die Quelle der Entscheiderin offenbar der VS-Bericht „Eritrea Band II, Staatsaufbau, politisches System, Parteien“ vom Mai 2006, S. 13ff. sein muss.

In der Begründung von Klage und Eilantrag setzt sie sich minutiös mit den Angaben des Bundesamtes auseinander. Sie befragt einen Zeugen, der selbst bis vor fünf Jahren in Camp Sawa Militärdienst geleistet hat und benennt diesen gegenüber dem Gericht. In der Begründung stellt sie die Aussagen des Zeugen dar, der zunächst zur Straße, an der Camp Sawa liegen soll, und dazu, ob und wann er eine Identifikationsnummer sowie einen Militärausweis erhalten habe, befragt wurde:

„Dieser antwortete daraufhin, dass zwei Straßen nach Sawa führten, eine von Akordat nord-östlich und eine von Hykota südlich. Danach konkret nach einer Straße namens Akordat-Tesseney befragt, gab dieser an, diese sei in der Nähe, führe jedoch nicht direkt nach Sawa, man müsse von dem südwestlich von Sawa aus gelegenen Tesseney kommend bei Hykota auf die Straße Hykota-Sawa abbiegen, um zum Camp zu gelangen. Oder, von Akordat kommend, würde der Weg über die Straße Akordat-Tesseney einen großen Umweg darstellen. In dem Fall würde man sinnvollerweise die nordöstliche, direkte Route Akordat-Sawa wählen. Falls man dennoch von Akordat kommend die Straße Akordat-Tesseney nutzen sollte, müsse man wieder bei Hykota auf die Straße Hykota-Sawa abbiegen. Die Information, das Camp Sawa liege an der Straße Akordat-Tesseney sei jedenfalls falsch.“

Die Glaubwürdigkeit des Antragstellers wurde offenbar seitens des Bundesamtes unter Angabe falscher Informationen in Zweifel gezogen.

Zur Frage der Identifikationsnummer führt die Anwältin die folgenden Aussagen des Zeugen an:

„Ferner gab er an, während der Grundausbildung noch keine Identifikationsnummer erhalten zu haben, dies sei erst nach Übernahme in den Militärdienst geschehen. Die

²¹⁰ Eritrea hat das Äthiopische StGB im Jahr 1991 mit geringfügigen Änderungen übernommen. Vgl. Lagebericht Eritrea AA, Juli 2008, S. 16.

²¹¹ Lagebericht Eritrea AA, Juli 2008, S. 16.

- lange - Nummer sei jedoch nur dem Vorgesetzten bekannt gewesen. Sie habe im Camp nicht interessiert, man habe sich so gekannt. Auch einen Militärausweis habe er nicht besessen. Er habe vielmehr keine Abzeichen oder Identifikation getragen. Erst als er in den Krieg geschickt worden sei, angesichts der Gefahr von Missing In Action habe der Vorgesetzte ihm und anderen ihre Identifikationsnummern genannt und diese sei ihnen dann mit einem Stift auf den Kragen geschrieben worden.“

Nach dieser Aussage ist es üblich, dass Wehrdienstleistende in Sawa ihre Identifikationsnummer nicht kennen. Im Übrigen werde selbst in dem vom Bundesamt erwähnten Bericht nirgends ausgeführt, dass bereits Rekruten die Identifikationsnummer sichtbar an der Uniform zu tragen hätten, so die Anwältin. Damit fällt die Behauptung, allein der Vortrag, diese Nummer nicht zu kennen, sei „ein Beweis dafür, dass er offensichtlich kein Soldat der eritreischen Armee gewesen ist“, in sich zusammen.

Hinsichtlich der einem Soldaten in der Grundausbildung „rein rechtlich“ zustehenden Urlaubstage führt die Anwältin aus, in dem vom Bundesamt als Quelle herangezogenen Bericht sei auf S. 18 ohne weitere Quellenangabe vermerkt, dieser umfasse 15 Urlaubstage, es gebe jedoch kein schriftliches Regelwerk (S. 13 des Berichts) dazu. Der Willkür ist somit Tür und Tor geöffnet.

Weiterhin stellt die Anwältin dar, dass bei anderen Einzelheiten wie der Frage, ob einem Grundausbildungsanwärter bei der Aufnahme prozedur tatsächlich alle persönlichen Dokumente abgenommen werden, sogar zwischen BAMF und Auswärtigem Amt Uneinigkeit bestehe.

Die Internetseite, die gemäß der vom BAMF herangezogenen Quelle angeblich ein Bild der Zufahrt zum Camp Sawa zeigen soll, sei tatsächlich die Homepage einer englischsprachigen Firma mit Sitz in den USA. Diese Firma biete Internetlösungen für kleine und mittelständige Unternehmen wie Internetdesign, Internettraining, Werbung für Internetseiten etc. an. Auf der Homepage dieser Firma lasse sich kein Bild der Zufahrt zum Camp Sawa finden. Davon hat sich auch die Autorin des vorliegenden Berichtes überzeugt und kann diese Angabe bestätigen.

Hinsichtlich der Militäroperationszonen führt die Anwältin aus, selbst in dem vom Bundesamt als Quelle herangezogenen Bericht gebe es keinerlei Ausführungen dazu, ob und in welcher Form einfache Soldaten über Existenz und Organisationsform dieser Zonen unterrichtet würden. Der Antragsteller habe ihr gegenüber angegeben, weder er noch seine Kameraden hätten im Rahmen der Grundausbildung Informationen über die Militäroperationszonen erhalten. Es sei im Unterricht um den jahrzehntelangen Kampf Eritreas, die Landesbefreiung und die zukünftigen Aufgaben der Rekruten gegangen. Alles, was er über diese Zonen wisse, habe er in der Anhörung angegeben. Womit die Entscheiderin ihre Behauptung stützen wolle, nach sieben Jahren Armeezugehörigkeit müsse der Antragsteller hierzu detaillierte Kenntnisse aufweisen, bleibe völlig schleierhaft.

Punkt für Punkt erschüttert die Anwältin auf 15 Seiten die Behauptungen des Bundesamtes, wonach der Antragsteller unglaubwürdig, seine Angaben unglaubhaft seien. Sie weist nach, dass sich das Bundesamt bei mehreren Aspekten auf unzutreffende Angaben beruft, mit denen es den Antragsteller angeblich unzutreffender Angaben zu überführen glaubt.

Die Rechtsanwältin des Antragstellers hatte beantragt, den Betroffenen im Eilverfahren durch das Gericht anzuhören. Diesem Antrag kam das VG Frankfurt nicht nach. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Grundsatzentscheidung 1996 dargelegt, die Möglichkeit, den Asylsuchenden persönlich anzuhören, sei dem Verwaltungsgericht unbenommen, ein Fehler des Bundesamtes könne dazu Anlass geben (vgl. Kapitel 2.2)²¹². In der Praxis hat es persönliche Anhörungen in den letzten Jahren nach meiner Kenntnis nicht gegeben. Statt dessen ist festzustellen, dass das Verwaltungsgericht eine nachgehende Sachverhaltsaufklärung auch dann nicht durchführt, wenn Widersprüche im Bundesamtsprotokoll eindeutig feststellbar sind, gegen Verfahrensregeln wie die Vorhaltepflicht verstoßen wurde oder in der Entscheidung des Bundesamtes Sachverhalte entscheidungserheblich werden, die sich in dieser Weise gar nicht im Protokoll der Anhörung finden (vgl. zu diesem Problem auch die Verfahren 24 und 26). Wenn es schon an Akribie bei der Kontrolle der Richtigkeit der Bundesamtsentscheidung nach Aktenlage fehlt, wäre es aber wohl utopisch, auf die Bereitschaft von Richtern zu hoffen, Antragsteller persönlich anzuhören.

Die Anwältin weist auf die allgemein anerkannte Rechtsauffassung hin, wonach eine Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur dann gerechtfertigt ist, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhaltes zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellung vernünftigerweise kein berechtigter Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalte die Abweisung des Antrags geradezu aufdrängt. Angesichts der in diesem Verfahren verwendeten nachweislich falschen Informationen, die das Bundesamt zur Begründung der Offensichtlichkeitsentscheidung herangezogen habe, sei dessen Bewertung der Sachverhaltsdarstellung durch den Antragsteller als offensichtlich unglaubwürdig nicht gerechtfertigt.

Obwohl die strengen Kriterien für die Ablehnung eines Asylantrags als *offensichtlich unbegründet* (vgl. Einleitung zu Kapitel 3) erkennbar nicht erfüllt sind, intervenierte das VG Frankfurt nicht, sondern schloss sich der Rechtsauffassung des Bundesamtes an. Es hört weder – wie beantragt - den Antragsteller im Eilrechtsschutzverfahren persönlich an, noch befragt es den genannten Zeugen, und lehnt die Anträge im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes ab.

Am 14.01.2008 fand ein Abschiebeversuch statt, der am Protest des Betroffenen scheiterte.

²¹² BVerfGE 94, 166 (206).

Gemeinsam mit dem Antragsteller, dessen Verfahren anschließend dargestellt wird, wurde der Betroffene am 14.05.2008 mit einem Kleincharter abgeschoben.

3.5.8. Verfahren 18

Der Antragsteller wurde ebenfalls dem „Militärquiz“ der Anhörerin E unterzogen.

Auf die Frage nach der Identifikationsnummer gibt der Antragsteller eine Kennziffer aus sechs Ziffern an, die sich nach seinen Angaben aus den Einheiten der Streitkräfte ergibt.

Die Anhörerin diskutiert mit dem Antragsteller, dies könne nicht seine Identifikationsnummer gewesen sein, diese müsse 10 Ziffern umfassen.

„Nein, es sind die sechs Ziffern“, antwortet dieser.

Doch die Anhörerin weiß es besser:

„Dem Antragsteller wird noch einmal erklärt, dass die Identifikationsnummer beim eritreischen Militär 10 stellig ist, er beharrt darauf, er habe eine sechsziffrige Kennzahl gehabt.“

Der Antragsteller erklärt: Vielleicht kriegen Berufssoldaten eine 10 ziffrige Nummer. In meinem Fall war es so, dass ich nur eine sechsziffrige bekommen habe.“

Dem Antragsteller wird erklärt, dass direkt bei der Einziehung jeder neue Rekrut eine 10 stellige Identifikationsnummer erhält und ihm daher sein Vortrag nicht geglaubt wird.“

Auch zum „rein rechtlichen“ Urlaubsanspruch wird er belehrt:

„F: Wenn Sie vortragen, Sie seien Rekrut bei der Armee gewesen, wie viel Urlaubsanspruch hat ein Rekrut?“

Der Antragsteller redet, ohne zu antworten. Dann wird er noch mal befragt.“

Wiederum werden die exakten Angaben des Antragstellers nicht ins Protokoll aufgenommen. Das insistierende Nachfragen der Anhörerin E, bereits im zuvor vorgestellten Fall als inakzeptable Verhörtechnik dargestellt, findet sich hier mit einer fast wortgleichen Formulierung: „Der Antragsteller redet, ohne zu antworten“. Es handelt sich also bei dem Vorgehen von Frau E also nicht um einen isolierten Verfahrensmangel, sondern um die von ihr bevorzugte Methode der Anhörungstechnik.

Weiter heißt es im Protokoll:

„F. Wie viele Tage Urlaub bekommen Sie als junger Rekrut?“

Der Antragsteller erklärt: Es ist nicht so einfach. Soldaten bekommen zwischen zwei und vier Wochen Urlaub, aber ich als Schüler bekomme nicht so viel Urlaub. Nach einem Jahr wurde ich nach Hause geschickt, am dritten Tag hat man mich schon wieder eingezogen.

F: Das trifft nicht zu, weil jeder junge Rekrut auch in Ihrem Fall, wenn Sie noch zur Schule gegangen wären, müssten 15 Tage Urlaubsanspruch im Jahr haben. Das weiß jeder, der dort als Rekrut arbeitet. Ob Ihnen dieser Urlaub jetzt gewährt wird, ist eine andere Frage, jedenfalls steht jedem Rekruten 15 Tage Urlaub zu. Es ist erstaunlich, dass Sie das nicht wissen.

A: Ich weiß nur, dass der Jahresurlaub nicht so regelmäßig gewährt wird. Wenn man Urlaub bekommt, kriegt man einen Passierschein, der vom Vorgesetzten unterschrieben ist, wo der Anfang und der Ende des Urlaubs eingetragen ist“.²¹³

Immerhin hält es auch die Anhölerin für möglich, dass in Eritrea der „rein rechtliche“ Urlaubsanspruch und der tatsächlich gewährte Urlaub „zwei Paar Schuhe“ sind. Woher sie ihre Kenntnis nimmt, dass jeder Rekrut den theoretischen Anspruch von 15 Tagen kennt, bleibt allerdings ihr Geheimnis.

Zu seinen individuellen Gründen befragt gibt der Antragsteller an, er habe in Sawa sein Abitur und die Grundausbildung gemacht. Anschließend sei er nach Aligidar versetzt und verpflichtet worden, weiter zu dienen. Er sei wie andere Abiturienten unzufrieden darüber gewesen, dass er nicht studieren konnte. Die Universität sei geschlossen und den Abiturienten seien die Prüfungsergebnisse nicht mitgeteilt worden. Sie sollten erst einmal weiter Militärdienst leisten, studieren könnten sie vielleicht irgendwann später einmal, sei ihnen mitgeteilt worden. Viele seien daraufhin desertiert. Er habe mit anderen darüber diskutiert und sei daher wohl verdächtigt worden, auch abhauen zu wollen.

Deshalb sei er für 6 Monate in Sawa im Militärgefängnis in einer unterirdischen Zelle mit 7 bis 10 weiteren Gefangenen inhaftiert worden. Er sei in dieser Zeit nie befragt oder verhört worden. Anschließend sei er freigelassen worden und musste Bauarbeiten verrichten und in der Landwirtschaft arbeiten. Das Camp, in dem er arbeiten musste, liege in einem Gebiet, in dem Jihad-Kämpfer aktiv seien, so dass sie immer Wachposten aufgestellt hätten. Als er alleine Wache gehalten habe, habe er sich zur Flucht entschlossen.

Eine Gruppe Nomaden habe ihm zur Flucht über die Grenze nach Sudan verholfen, im Gegenzug habe er ihnen seine Waffe überlassen. Da die Grenze von regierungstreuen Truppen stark überwacht werde, habe man sehr vorsichtig sein müssen und für die Grenzüberquerung drei Tage benötigt.

²¹³ Formulierung im Original.

Die Anhörerin befragt den Antragsteller nach den Waffen der eritreischen Armee. Er gibt an, selbst eine Kalaschnikow benutzt zu haben, an Kampfpanzern sei er nicht ausgebildet worden und wisse daher nicht, welche Panzer verwendet würden.

„So etwas gehört doch zur Grundausbildung, dass man sich mit den Kampfgeräten auskennt“, erwidert die Anhörerin.

„Wir waren doch Schüler, die das Abitur absolvieren sollten. An schwere Waffen hat man uns nicht gelassen, sondern nur mit Kalaschnikow und Granaten bekannt gemacht“, entgegnet er.

Die Ablehnung des Asylantrags als *offensichtlich unbegründet* erfolgte mit im Wesentlichen gleicher Begründung wie im vorangehend dargestellten Verfahren.

Er habe sich nicht sofort nach der Landung als Asylsuchender zu erkennen gegeben, zudem weise sein Pass keine Fälschungsmerkmale auf.

Die Kenntnisse über das Militärwesen seien zu oberflächlich um dem Antragsteller zu glauben, dass er beim eritreischen Militär gewesen sei. So müsste er die zehnstellige Identifikationsnummer, die Militärischen Operationszonen, den Urlaubsanspruch kennen und wissen, dass Camp Sawa an der Straße Akordat-Tesseney liegt.

Zudem wird wiederum der Textbaustein eingesetzt, wonach der Militärdienst in Eritrea mit der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland vergleichbar sei.

Folgt man der Auffassung des Bundesamtes, wonach der Antragsteller nie beim Militär war und folglich nicht desertiert sein kann, so wäre in jedem Fall zu prüfen, ob ihm wegen Wehrdienstentziehung menschenrechtswidrige Behandlung droht. Zu dieser Frage stellt das Bundesamt wiederum keinerlei Überlegungen an.

Das VG Frankfurt lehnte den Eilantrag ab. Am 02.02.2008 fand ein Abschiebeversuch mit einer Lufthansamaschine statt. Der Antragsteller schrie beim Einsteigen laut, so dass der Flugkapitän die Mitnahme verweigerte.

Die geplante Abschiebung der beiden Antragsteller nach Eritrea rief Protest von Menschenrechtsorganisationen hervor. Am 10. Mai 2008 fand eine Mahnwache auf dem Opernplatz in Frankfurt statt, die von Connection e.V., dem Hessischen Flüchtlingsrat und eritreischen Exilorganisationen organisiert wurde. Öffentlich wurde darauf hingewiesen, dass den Betroffenen im Falle ihrer Abschiebung Inhaftierung ohne Kontakt zur Außenwelt und schwere Folter droht.

Seit 2004 empfiehlt UNHCR, *„abgelehnte Asylbewerber nicht nach Eritrea abzuschicken und ihnen ersatzweise Schutz zu gewähren“*. Darauf verweist auch die Urgent Action (UA-046/2008) vom 21.02.2008, die Amnesty International zugunsten eines eritreischen Staatsangehörigen durchführte, der aus Schweden abgeschoben werden sollte.

Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 2007 heißt es lapidar unter der Rubrik Rückkehrerfragen: *„Zurzeit finden keine Rückführungen von Eritreern aus westlichen Staaten statt“*²¹⁴, anschließend wird jedoch das Schicksal der Libyen- und Malta-Deportierten sowie der abgeschobenen Eritreern aus Sudan erwähnt.

Obwohl die Katastrophe vorhersehbar war, wurde das „Experiment“ durchgeführt und die beiden Antragsteller mittels Kleincharterflugzeug – möglichst geräuschlos ohne lästige Zeugen - am 14.05.2008 nach Asmara abgeschoben. Dort wurden sie nach Angaben von Verwandten umgehend verhaftet. Seitdem fehlt jedes Lebenszeichen von ihnen. Es ist zu befürchten, dass sie schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgeliefert sind.

Amnesty International startete am 29.05.2008 eine Urgent Action (UA-145/2008), Pro Asyl, Connection e.V. und der Hessische Flüchtlingsrat veröffentlichten am 30. Mai eine Presseerklärung, in der sie die Bundesregierung auffordern, sich für die umgehende Freilassung der Betroffenen einzusetzen.

Trotzdem blieb der Aufschrei der breiten Öffentlichkeit angesichts des Vorgangs, dass zwei Menschen aus der Obhut des deutschen Staates direkt in ein Foltergefängnis ausgeliefert wurden, aus.

Während im Fall der Abschiebung des burmesischen Flüchtlings Stanley Van Tha im Jahr 2004 aus der Schweiz nach dem Bekanntwerden seiner Verhaftung in Burma die Verantwortlichen öffentlich, darunter in Fernsehinterviews, die Verantwortung für diesen Skandal übernehmen mussten, blieb die Verhaftung der Eritreer in Deutschland weitgehend folgenlos.

Lediglich im derzeit gültigen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Juli 2008 heißt es jetzt:

*„Es finden zurzeit nur sehr wenige, aus Italien z.B. keine, Abschiebungen nach Eritrea statt. Im Herbst 2007 wurden eine Eritreerin gegen ihren Willen aus Großbritannien und im Mai 2008 zwei Eritreer aus Deutschland abgeschoben. Auch Schweden hat in der ersten Jahreshälfte 2008 mindestens zwei Eritreer gegen ihren Willen zurückgeführt. In allen Fällen wurden die Betroffenen nach ihrer Rückkehr offensichtlich verhaftet. Die Eritreerin wurde angeblich nach einigen Monaten wieder freigelassen. Über den Verbleib der beiden aus Deutschland sowie der aus Schweden Abgeschobenen ist bisher nichts bekannt geworden.“*²¹⁵

So schlicht liest sich das Ergebnis einer vom Bundesamt und dem Verwaltungsgericht Frankfurt zu verantwortenden Katastrophe. Weiß man bisher nichts über das Schicksal der Abgeschobenen, so weiß man doch etwas über das

²¹⁴ Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 2007, S. 15.

²¹⁵ Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Juli 2008, S. 18.

Schicksal der verantwortlichen Entscheiderin E: Sie wird weiterhin in den sensiblen Flughafenverfahren eingesetzt. Dies lässt darauf schließen, dass es fach- oder dienstaufsichtliche Maßnahmen nicht gegeben hat. Eine Äußerung des Bundesamtes zu diesem drastischen Versagen aller angeblich vorhandenen Kontrollmechanismen ist nicht bekannt geworden. Offenbar wird das Ganze vom Bundesamt als „Betriebsunfall“ gewertet.

3.5.9. Verfahren 19

Im Mai 2008 befand sich ein weiterer Eritreer im Flughafenverfahren. Er wurde am 15.05.2008, also am Tag nach der Abschiebung der beiden anderen Antragsteller, vom Bundesamt angehört und ebenfalls mit dem bereits erwähnten Fragenkatalog zum Militär konfrontiert.

Dieser Antragsteller konnte keinen Pass vorlegen, er gab an, die gefälschten Dokumente seien beim Fluchthelfer verblieben.

Er habe die Schule bis zur 7. Klasse besucht und anschließend als Automechaniker gearbeitet. Im Dezember 2005 sei er auf offener Straße aufgegriffen und nach Adi Abeto ins Gefängnis gebracht worden, von dort sei er im April 2006 direkt ins Camp Sawa überstellt worden, wo er Wehrdienst habe leisten müssen.

An der Inhaftierung in Adi Abeto zeigt die Anhörerin E keinerlei Interesse, es wird keine einzige Nachfrage, beispielsweise zu den Haftumständen und der Behandlung des Antragstellers dort gestellt.

Stattdessen erfolgt die schon bekannte Diskussion um die Identifikationsnummer. Der Antragsteller nennt eine aus 5 Ziffern bestehende Nummer. Dies hält die Anhörerin für unglaublich, ebenso wie die fehlende Kenntnis vom Urlaubsanspruch. Er habe als Automechaniker gearbeitet und keinen Urlaub bekommen. Es übersteigt das Vorstellungsvermögen der Anhörerin, dass jemand nicht akribisch seine Urlaubsansprüche berechnet:

„F: Sie haben offensichtlich noch nicht einmal Kenntnis darüber, wie viel Tage Urlaub ein Rekrut bei der eritreischen Armee hat. Selbst wenn Sie behaupten, Sie hätten keinen Urlaub bekommen, so hätten Sie doch wissen müssen, dass Sie nur 15 Tage Urlaub im Jahr haben. Es erstaunt mich, dass Sie dies nicht wissen, wenn Sie doch beim Militär gewesen sind und man Ihnen angeblich nachhaltig sogar Urlaub verweigert hat. In so einem Fall zählt man die Tage, die einem zustehen und weiß, wie viele Tage Urlaub einem verwehrt worden ist.“

Auf S. 16 des Protokolls ist verzeichnet, dass der Antragsteller endlich zum eigentlichen Grund seines Asylantrags befragt wird. Er gibt an, er sei verdächtigt worden, einem Kameraden bei der Flucht geholfen zu haben und sei deshalb zwei Mal befragt worden. Der Vorgesetzte habe eine weitere Befragung angekündigt. Daraufhin sei er desertiert.

Fragen zu den Details der Befragungen werden nicht gestellt, stattdessen interessiert sich die Anhörerin für die Umstände der Flucht und den Fluchtweg. Zur Grenze zum Sudan habe er zu Fuß drei Tage gebraucht, gibt der Antragsteller an.

Am 19.05.2008 lehnt das Bundesamt den Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* ab. Bereits die Tatsache, dass er sich nicht sofort nach der Landung als Asylsuchender zu erkennen gegeben habe, spreche dafür, dass er aus asylfremden Gründen gekommen sei. Seine Kenntnisse über das eritreische Militärsystem seien so dürftig, dass ihm die Desertion nicht geglaubt werde, auch die Angabe, er habe drei Tage bis zur Grenze benötigt, sei nicht nachvollziehbar.

Das VG Frankfurt lehnte mit Beschluss vom 27.05.2008 (Az.:8 L 1381/08.F.A(2)) den Eilantrag ab.

Am 29.05.2008 startete Amnesty international die Urgent Action für die beiden abgeschobenen und in Asmara verhafteten Eritreer. Daraufhin stellte der Anwalt des Betroffenen einen Abänderungsantrag gem. § 123 VwGO i. V. m. § 80 VII VwGO.

Man sollte meinen, nach den Nachrichten über die Inhaftierung der Abgeschobenen würde die zuständige 8. Kammer des VG endlich tief erschrocken aufwachen und künftig alles daransetzen, um nicht für die Gefährdung von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit eines weiteren Menschen Verantwortung zu tragen. Doch weit gefehlt. Das VG Frankfurt lehnte den Abänderungsantrag mit Beschluss vom 05.06.2008 (Az.: 8 L 1465/08.F.A (2)) ab.

„Die vorgelegten Unterlagen zu der sogenannten urgent action von amnesty international bzw. der Presseerklärung des Hessischen Flüchtlingsrates i.V.m. dem Kriegsdienstverweigerungsnetzwerk Connection e.V. und Pro Asyl rechtfertigen keinen Abänderungsbeschluss. Sie sind unsubstantiiert und enthalten bloße Behauptungen und Befürchtungen. (...)

Dieses Gerichtsverfahren und die von Antragstellerseite gewählte Öffentlichkeitsausrichtung gibt Anlass einmal mehr zu betonen, dass zwischen der allgemeinen Lage in einem Land und einem Einzel-Schicksal ein entscheidender Unterschied besteht. Auch für den erkennenden Einzelrichter besteht kein Zweifel daran, dass das Regime in Eritrea kein Mindestmaß an Rechtsstaatlichen Grundsätzen gewährt. Entscheidend ist jedoch, ob der konkrete Antragsteller dadurch in asylrelevanter Weise betroffen ist. In Asylverfahren zeigt sich immer wieder, dass Antragsteller die desolate Lage in ihrem Heimatland als Vorwand dazu benutzen, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Es hat deshalb eine Einzelprüfung stattzufinden, die vorliegend zu einem negativen Ergebnis für den Antragsteller führte.“

Der Richter muss sich fragen lassen, woher er seine Überzeugung nimmt, dem *konkreten* Antragsteller drohe keine Gefahr nach der Abschiebung in ein Land, in dem „kein Mindestmaß an rechtsstaatlichen Grundsätzen gewährt“ wird, wenn sich

eine solche Einschätzung bereits bei zwei anderen Antragstellern mit sehr großer Wahrscheinlichkeit²¹⁶ als unzutreffend erwiesen hat. Ein Land, in dem „*kein Mindestmaß an rechtsstaatlichen Grundsätzen gewährt*“ wird, zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass völlig willkürlich jeder, unabhängig von seinem Verhalten, seinen Überzeugungen etc. in den Fokus der staatlichen Verfolgungsmaschinerie kommen kann. Warum gerade der Antragsteller davon nicht betroffen sein soll, erschließt sich nicht.

Am 04.07.2008 startete Amnesty International eine Urgent Action für den Antragsteller²¹⁷ und wies noch einmal ausdrücklich auf die Empfehlung des UNHCR hin, „*abgelehnte Asylbewerber nicht nach Eritrea abzuschicken und ihnen ersatzweise Schutz zu gewähren*“.

Am 23.07.2008 hob das Bundesamt seinen Bescheid auf, der Antragsteller durfte ins Bundesgebiet einreisen, um dort die Entscheidung über seine Klage im Hauptsacheverfahren abzuwarten²¹⁸.

3.5.10. Verfahren 20

Eine weitere Eritreerin wurde im Sommer 2008 dem „Militärquiz“ der Mitarbeiterin E unterzogen. Sie machte geltend, beim Militär Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein und der pfingstkirchlichen Pentecostalbewegung anzugehören. Das Protokoll ist an zentraler Stelle zum Thema der (Identifikationsnummer) völlig unverständlich.

Die Antragstellerin kam Anfang Juni 2008 am Flughafen Frankfurt an. Im Beisein ihrer Rechtsanwältin wurde sie am 06.06.2008 vom Bundesamt angehört.

Sie gab an, als Studentin im Jahr 2001 an einer Demonstration teilgenommen zu haben, mit der die Studierenden dagegen protestiert hätten, dass der eritreische Staat von der Weltbank Geld dafür erhalten hatte, damit Studenten eine Volkszählung durchführen sollten. Statt die Studierenden wie vorgesehen mit dem Geld zu bezahlen, habe der eritreische Staat das Geld behalten und die Studierenden gezwungen, ohne Bezahlung diese Arbeit zu verrichten.

Sie sei verhaftet und in zwei Gefängnissen inhaftiert worden. Erst, nachdem sie eine Erklärung unterzeichnet habe, wonach sie zugab, den eritreischen Staat und das Volk verraten zu haben, sei sie freigelassen worden und habe ihre Abschlussprüfung im Sommer 2002 an der Universität erfolgreich abgelegt.

²¹⁶ Inzwischen geht auch das Auswärtige Amt davon aus, dass die Berichte über die Inhaftierung der beiden Abgeschobenen der Wahrheit entspricht, vgl. Lagebericht des AA vom Juli 2008, S. 18.

²¹⁷ UA-194/2008 v. 04.07.2008.

²¹⁸ Pressemitteilung von Amnesty International vom 25.07.2008.

In der Universität habe es einen Aushang gegeben, wonach die Absolventen für einen Monat im Camp Sawa zu einer politischen Ausbildung verpflichtet seien. Tatsächlich habe sie jedoch 10 Monate wie ihre Kommilitonen dort bleiben müssen. Anschließend seien die Absolventen auf die Einheiten verteilt worden. Sie habe bis Januar 2005 als Soldatin Dienst tun müssen.

Auch dieser Antragstellerin wird der umfangreiche Fragenkatalog zum eritreischen Militär vorgelegt. Es fällt allerdings auf, dass die Anhörung in Anwesenheit der Rechtsanwältin in einem deutlich moderateren Tonfall erfolgt. So gibt sich die Anhörerin E beispielsweise mit der Aussage zufrieden, grundsätzlich hätten Soldaten einen Urlaubsanspruch von vier Wochen, sie selbst habe jedoch nie Urlaub bekommen, da sie zu den unliebsamen Personen gehört habe. Auch die Erläuterung der Antragstellerin, sie sei nur an der Kalaschnikow ausgebildet worden, nicht an Kampfpanzern, wird nicht wieder und wieder hinterfragt.

Absolut unverständlich ist das Protokoll hingegen an der Stelle, an der nach der Identifikationsnummer gefragt wird²¹⁹.

Auf diesbezügliche Frage hin nennt die Antragstellerin eine Kombination aus acht Ziffern. Anschließend sagt sie:

„Ich bin in die A. Zoba, BC. Einheit, D. Brigade verteilt worden.“

Danach wäre die von der Antragstellerin genannte Identifikationsnummer entweder achtstellig oder aber -rechnet man die Angaben zu den Truppenteilen hinzu- zwölfstellig gewesen. Auf 11 Stellen kommt man nach keiner irgendwie nachvollziehbaren Berechnungsmethode.

Die Anhörerin entgegnet allerdings:

„F: Nach meinen Informationen sind die Identifikationsnummern beim eritreischen Militär nicht 11-stellig, sondern 10-stellig und setzen sich anders zusammen wie von ihnen hier aufgeschrieben. Können sie mir etwas über die Zusammensetzung der Identifikationsnummer beim Militär sagen?“

A: Die ersten zwei Zahlen sind das Geburtsjahr. Wenn man ein Junge ist, bekommt man eine eins, wenn man ein Mädchen ist, eine zwei und die YZ (= zweistellige Zahl) steht für die Runde, in der man einberufen wird.“

Die Im Protokoll notierte achtstellige Zahl beginnt mit dem Geburtsjahr (zwei Ziffern) der Antragstellerin, gefolgt von einer „2“. Danach folgen fünf weitere Ziffern, die weder mit der zweistelligen Zahl (YZ) zur Bezeichnung der „Runde, in der man einberufen wird“, noch mit den Angaben zu den Militäreinheiten übereinstimmt.

Die Anhörerin fragt nach:

²¹⁹ S. 6 oben.

„Nach meinen Informationen steht dort nicht die Runde, in der man einberufen wird, sondern das Jahr der Einberufung und die ist nur einziffrig²²⁰.

Unverständlich ist, warum das Geburtsjahr mit zwei, das Jahr der Einberufung hingegen nur mit einer Ziffer in die Identifikationsnummer eingehen soll. Diese enthält an 4. Stelle (und auch sonst) jedenfalls keine „0“, wie es nach Behauptung der Anhö rerin der Fall sein müsste.

Die Antragstellerin erläutert:

A. Wissen Sie, bei uns war das ja so, dass wir im Jahr 2000 nicht richtig eingezogen worden sind, sondern nur im Zuge der Auseinandersetzungen mit Äthiopien dort als Soldaten dienen mussten und später den Wehrdienst fortsetzen mussten, Wir haben praktisch eine verkürzte Grundausbildung gemacht. Ich versichere Ihnen, die Nummer YZ ist die richtige Nummer.“

Das Protokoll verdeutlicht, dass selbst Anhö rerin E bei der Zuordnung der Identifikationsnummern des eritreischen Militärs nicht vollständig durchblickt und diese vermutlich, wenn überhaupt, sowohl hinsichtlich der Systematik als auch ihrer Länge mehr oder weniger willkürlich vergeben werden.

Die Antragstellerin führt weiter aus:

Im Januar 2005 sei sie an einen anderen Militärstandort versetzt worden und habe für den dortigen Chef der Brigade als Sekretärin arbeiten müssen. Die Antragstellerin nennt den genauen Ort und den Namen des Vorgesetzten. Er habe sie im März 2005 mit einer Pistole bedroht und vergewaltigt. Anschließend habe er ihr gedroht, wenn sie irgendwem von der Vergewaltigung berichten würde, werde er sie erschießen. Sie schildert sehr plausibel, wie schlecht sie sich nach dieser Vergewaltigung gefühlt habe. Zwei Wochen später habe ihr Vorgesetzter einen Gast, ebenfalls ein Militär, empfangen, mit dem er die Antragstellerin alleine ließ. Auch von diesem sei sie vergewaltigt worden. Sie habe drei Tage mit niemandem reden können, sich selbst gehasst und Suizidgedanken gehabt.

Die Anhö rerin interessiert sich vor allem brennend für die Frage, warum die Antragstellerin keinen Arzt aufgesucht habe, um eine Schwangerschaft zu verhindern:

„F: Haben sie nicht versucht irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, um möglicherweise eine Schwangerschaft auszuschließen? Ich meine, so etwas liegt doch nach einer erlittenen Vergewaltigung nahe.

A: Gott hat mir geholfen. Ich bin nicht schwanger geworden.

²²⁰ Formulierung im Original.

F: Das konnten Sie aber doch damals nicht wissen. Gibt es nicht Möglichkeiten, dass man schnellstmöglich irgendwie versucht eine Schwangerschaft zu verhindern oder sich zumindest kundig macht, ob man schwanger ist? Es gibt doch auch ein Militärkrankenhaus.

A: Wissen Sie, ich bin nirgendwo hingegangen, weil man mich doch bedroht hatte. Der Mann hat mir doch gesagt, ich dürfe dies niemandem sagen.

F: Sie hatten ja nicht vorgeben müssen, dass Sie vergewaltigt wurden, aber Sie hätten ja eine Untersuchung anstellen können, um abzuklären, ob Sie schwanger sind.

A: Wissen Sie, ich habe sehr große Angst gehabt vor meinem Vorgesetzten und der Person, die mich vergewaltigt hat. Sie haben mich schließlich sehr bedroht. Außerdem habe ich mich geschämt. Ich bin aus Angst und Scham nicht zum Arzt gegangen.

F: Wenn Sie aber ein Kind erwartet hatten und dies wäre bekannt geworden, also wäre dies doch mit Sicherheit genauso schlimm gewesen und es wäre aufgefallen, was Ihnen widerfahren ist?

A: Was hatte ich dann sagen sollen? Dann hatte ich wohl sagen müssen, wenn es allen aufgefallen wäre, dass mich diese Person vergewaltigt hat.

F: Sie sind also dann nach dieser zweiten Vergewaltigung auch nach Hause gegangen und haben keinen Arzt aufgesucht oder irgendwelche Maßnahmen getroffen, um eine Schwangerschaft abzuklären aus Angst und Scham. Ist das richtig?

A: Ja.“

Nach der Vergewaltigung habe sie weiterhin für den Vorgesetzten gearbeitet, aus Angst habe sie nicht um Versetzung nachgesucht, denn dafür hätte sie einen Grund angeben müssen. Sie habe in der Folge den Glauben der Pentecostal-Christen angenommen. Zuvor sei sie traditionell katholisch gewesen, habe sich jedoch nie ernsthaft mit dem Glauben beschäftigt. Im Militär seien Pentecostalchristen zu ihr gekommen und hätten ihr von Jesus erzählt. Dieser Glaube habe ihr geholfen, nicht die Hoffnung aufzugeben, dass eine bessere Zeit kommen werde. Sie habe an heimlichen Gebetstreffen teilgenommen. Zwei Mal sei sie deswegen verhaftet worden, zuletzt im Oktober 2007 für siebeneinhalb Monate.

Die Antragstellerin gibt sehr ausführlich über ihre geheimen Treffen mit anderen Gläubigen der Pentecostalbewegung und ihre Beweggründe für ihre Entscheidung, dieser Glaubensrichtung angehören zu wollen, Auskunft.

Die Anhörerin verfügt offenbar nicht nur über detaillierte Kenntnis bezüglich des Militärdienstes in Eritrea, sie bringt auch ihr theologisches Fachwissen an. Immer wieder fragt sie nach, warum die Antragstellerin denn nicht weiterhin katholisch habe

bleiben wollen, wobei die Autorin des vorliegenden Berichts sehr an einer Stellungnahme von Prof. Ratzinger zur folgenden Behauptung der Anhölerin interessiert wäre:

„F: Ich kann trotzdem nicht genau Ihre Beweggründe verstehen, weshalb Sie deshalb Pentecostal werden mussten. Sie waren schon katholisch. Sie haben Bezug zu Gott bekommen. Sie hätten jederzeit sagen können, Sie sind weiter katholischer Christ. Das ist nämlich in Eritrea nicht verboten. Registrierte Kirchen sind erlaubt. Wieso mussten Sie unbedingt zugeben, dass Sie Pentecostal sind, wenn dieser Glaubensinhalt, der mit dem katholischen Glaubensinhalt zumindest in dem, was Sie mir hier vortragen, identisch ist, nicht abweicht?“

Die Antragstellerin stellt klar:

„A: Es ist nicht so, dass diese beiden Religionen gleich sind. Die Katholiken haben viele sogenannte Götter, ich meine damit Heilige neben Jesus Christus, die sie verehren und die sie anbeten. Ich bin jedoch der Meinung, dass nur Jesus Christus allein unsere Rettung ist und nur dieser wird von den Pentecostal verehrt und nur dieser ist für mich wichtig.“

Damit ist die Diskussion über die Hinwendung zum pfingstkirchlichen Christentum beendet.

Aus der Haft sei sie durch Bestechung seitens ihres Vaters freigekommen, der ihr auch bei der Organisation der Flucht geholfen habe, führt die Antragstellerin aus.

Ihr wurde gestattet, einzureisen und im Inland auf die Entscheidung des Bundesamtes zu warten.

3.6. Kongo: Verfahren 21

Das Verfahren zeigt den skandalösen Umgang mit einem Mann, der angibt, in staatlichem Gewahrsam Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. Dies betrifft die Auswahl, Qualifikation und Fragetechnik der Anhölerin, wiederum Frau E, die Bewertung des Vortrags sowie der aktuellen Situation in Kongo und die haarsträubende Ignoranz des zuständigen Einzelrichters beim VG Frankfurt.

Der Antragsteller kam im November 2008 auf dem Flughafen in Frankfurt an, die Anhörung wurde von Anhölerin E unter Beteiligung einer Dolmetscherin durchgeführt. Obwohl sich bereits aus dem Protokoll der Befragung durch die Bundespolizei ergibt, dass der Antragsteller geltend macht, vergewaltigt worden zu sein, wird die Anhörung nicht durch einen männlichen Entscheider unter Beteiligung eines männlichen Dolmetschers durchgeführt. Der Antragsteller wird nicht gefragt, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden ist, obwohl das Bundesamt im umgekehrten

Fälle der Befragung geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen durch männliche Anhörer dies ausdrücklich vorsieht²²¹.

In der Dienstanweisung des Bundesamtes zu frauenspezifischer Verfolgung heißt es:

„Werden Umstände erkennbar, nach denen es angezeigt erscheint, eine Asylbewerberin wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals von einer Sachbearbeiterin Asyl anhören zu lassen (z.B. wegen Schilderung einer Vergewaltigung), sollte entsprechend verfahren werden. Ebenso soll in solchen Fällen eine Dolmetscherin eingesetzt werden.“²²²

Analog dazu müsste in einem Verfahren eines männlichen Antragstellers, der geltend macht, sexuelle Gewalt erlitten zu haben, ein männlicher Anhörer und ein männlicher Dolmetscher eingesetzt werden.

Hinzu kommt, dass in der Dienstanweisung des Bundesamtes „Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben“ geregelt ist, dass gefolterte bzw. geschlechtsspezifisch verfolgte Personen durch sondergeschulte AnhörerInnen befragt werden:

„Im Asylverfahren haben Sachvorträge gefolterter und traumatisierter, geschlechtsspezifisch verfolgter Asylbewerber/-innen an Bedeutung gewonnen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. (...) Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden Sachbearbeiter/ -innen Asyl mit den Besonderheiten der o.a. Zielgruppen in speziellen Schulungsmaßnahmen vertraut gemacht. (...) Diese SB-Asyl verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. (...) Ist aus dem Sachvortrag der Asylbewerber ersichtlich, dass der /die Antragsteller/in zum o.a. Personenkreis gehört, muss der / die SB-Asyl die/den Sonderbeauftragten hinzuziehen. Beide besprechen das weitere Vorgehen und fertigen einen Aktenvermerk darüber, wer den Fall weiter bearbeitet. (...) Wenn ein sonderbeauftragter Asylsachbearbeiter die Anhörung durchführt oder sonstwie beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.“²²³

²²¹ Sigurd Ilek, „Fortbildung für Entscheider des Bundesamtes mit Sonderaufgaben“ in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 7, S. 84. Der Autor ist beim Bundesamt im Bereich Aus- und Fortbildung tätig, vgl. die Angaben S. 281.

²²² DA-Asyl „Frauenspezifische Verfolgung“, www.asyl.net, dort unter der Rubrik „Arbeitsmittel und Tipps“.

²²³ DA-Asyl „Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben“, www.asyl.net, dort unter der Rubrik „Arbeitsmittel und Tipps“.

Folglich müsste der männliche Anhörer zudem eine Sonderschulung durchlaufen haben und im Bescheid müsste seine Beteiligung vermerkt sein.

Tatsächlich wurde die Anhörung von einer Frau unter Beteiligung einer Dolmetscherin durchgeführt. Bereits mit dem Einsatz von Anhörerin E ist somit ein klarer Verstoß gegen die eigenen Dienstvorschriften des BAMF erkennbar. Im Protokoll ist zudem nicht vermerkt, dass Anhörerin E - wie später vom Bundesamt dargelegt – zur Sonderbeauftragten fortgebildet ist.

Zu seinen Fluchtgründen führte der Antragsteller aus, er sei im Oktober 2008 in Kinshasa von Polizisten mitgenommen und in eine Polizeistation gebracht worden, wo er zusammen mit anderen jungen Männern eingesperrt worden sei. Einige Tage später seien Militärs erschienen und hätten die Gefangenen namentlich aufgerufen, um sie für die Armee zu rekrutieren. Er habe nicht reagiert und auf Frage des Adjutanten gesagt, er wolle nicht zur Armee gehen, da dort bereits sein Vater getötet worden sei. Daraufhin sei ihm vorgeworfen worden, er sei vielleicht ein Rebell oder wolle diesen Informationen weitergeben. Er sei gefesselt und gefoltert worden. Mitgefangene seien gezwungen worden, ihn auszuziehen.

Über das weitere Geschehen entwickelt sich ein Disput zwischen Entscheiderin E und dem Antragsteller. Im Protokoll heißt es:

„Dann hat mich der Vorgesetzte dieser Gefangenen vergewaltigt. Sie (die Mitgefangenen, IW) haben das beobachtet und haben geklatscht.

F: Bei der Bundespolizei haben Sie erklärt, Sie seien von Mitgefangenen vergewaltigt worden. Jetzt erzählen Sie, dies hätte der Kommandant, ein Vorgesetzter, selbst gemacht. Wie passt das zusammen?

A: Wissen Sie, wenn ich vom Kommandant spreche, dann meine ich nicht den Kommandanten, sondern unter uns Gefangenen gibt es einen Chef. Das sind die, die schon lange inhaftiert sind. Die sind dann automatisch Chef. Das meine ich.

F: Sie haben aber eben vom Kommandant gesprochen.

A: Nein, ich habe davon gesprochen, dass ein Kommandant gekommen ist, der gesagt hat, man solle mich herunternehmen, als man mich gefesselt hatte. Das habe ich eben gemeint mit Kommandant.

F: Sie haben gerade gesagt, dass vor den Augen Ihrer Mitgefangenen Ihr Vorgesetzter, ein Kommandant Sie vergewaltigt hat. Das habe ich genau gehört. Als ich Sie angesprochen habe, dass Sie bei der Bundespolizei davon geredet haben, dies sei ein Mitgefangener gewesen, geben Sie nunmehr an, dies sei nicht ihr Vorgesetzter gewesen, sondern sie hätten den Anführer der Gefangenen gemeint. Sie haben aber ausdrücklich von einem Vorgesetzten gesprochen, der Sie vergewaltigt hat, als ich Sie noch nicht näher befragt hatte.

A: Es gibt drei Leute, die hier im Spiel sind. Auf der einen Seite war das der Adjutant, auf der anderen Seite war es der Kommandant und dann der Chef der Gefangenen. Der Adjutant hat mich misshandelt. Der hat uns damals aufgefordert, dass ich gefesselt werden sollte. Dann kam der Kommandant, der ihm widersprochen hat und gesagt hat, wir sollen damit aufhören. Sie sollten mich aus der Fessel entlassen und wieder abbinden. Dann kam der Adjutant noch mal. Der Adjutant hat dann dem Führer der Gefangenen gesagt, er soll mich vergewaltigen.

F: Das haben Sie eben so nicht gesagt. Ich habe sehr gut verstanden, dass Sie davon gesprochen haben, dass ihr Vorgesetzter Sie vergewaltigt hat vor den Augen der Mitgefangenen.

A: Nein, so war es nicht. Es war der Chef der Mitgefangenen, der mich vergewaltigt hat. Die anderen schauten zu.“

Die oben gekennzeichnete Behauptung der Anhölerin, der Antragsteller habe davon gesprochen, vom Kommandanten als Angehörigem der Sicherheitskräfte vergewaltigt worden zu sein, lässt sich anhand des Protokolls nicht nachvollziehen. Im Protokoll ist an keiner Stelle verzeichnet, dass von einer Vergewaltigung durch den Kommandanten die Rede ist. Die Äußerungen des Antragstellers werden übersetzt und ins Protokoll aufgenommen als Rede vom „Vorgesetzten dieser Gefangenen“, vom „Chef der Gefangenen“ sowie vom „Führer der Gefangenen“.

Wenn die Anhölerin dem Antragsteller entgegenhält, er habe davon gesprochen, vom Kommandanten vergewaltigt worden zu sein, so stimmt dies nicht mit dem Wortlaut des Protokolls überein. Entweder wurde nicht wörtlich protokolliert, oder aber die Anhölerin versuchte bewusst, den Antragsteller zu verunsichern und in vermeintliche Widersprüche zu verwickeln. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich eindeutig, dass der Antragsteller einheitlich vorgetragen hat, von einem Mitgefangenen vergewaltigt worden zu sein.

Tatsächlich dürfte es sich bei dem „Chef der Gefangenen“ um eine Art Kapo gehandelt haben, der einerseits den Sicherheitskräften unterstellt ist, andererseits gegenüber den übrigen Gefangenen eine Vorgesetztenposition ausübt.

Hinzukommt, dass Übersetzungsprobleme hinsichtlich der nahezu synonymen Begriffe naheliegend sind. Die auf der Hand liegende Möglichkeit, sich bei der Dolmetscherin, die auch für die Bundespolizei übersetzt hatte, zu erkundigen, welche Begriffe der Antragsteller wortwörtlich in der Originalsprache benutzt hat, nutzt Anhölerin E nicht. Im Protokoll ist nicht einmal verzeichnet, in welcher Sprache die Anhörung stattfand, „Die Anhörung wird in der Sprache Lingala / Französisch durchgeführt“, heißt es lediglich.

Im Protokoll heißt es weiter:

„F: Der Chef der Mitgefangenen hat also einen Befehl bekommen, Sie zu vergewaltigen und hat dies dann vor den Augen der Mitgefangenen gemacht?“

A: Ja.

F: War denn dieser Mann homosexuell?

A: Das weiß ich nicht.

F: Sie meinen also, es wurde in der Gruppe der Gefangenen einer gezwungen mit Ihnen Sex zu haben und alle anderen mussten zugucken und dieser war auch noch dazu in der Lage vor den ganzen Zuschauern und unter dem Druck mit einem Mann Sex zu haben. Das kann ich kaum nachvollziehen.

A: Doch, doch, so war das.

F: Ist es nicht so, dass Homosexualität im Kongo nur heimlich praktiziert wird, weil Homosexualität als unnatürlich angesehen wird und solche Sachen nach meinen Informationen nur heimlich praktiziert werden?

A: Nein, nein, in Gefängnissen haben Männer miteinander Sex, so was kommt vor.

F: Sie wollen mir also ernsthaft erzählen, dass der Adjutant einen Mitgefangenen gezwungen hat vor aller Augen mit Ihnen sexuell zu verkehren, Sie zu vergewaltigen und dies hat auch funktioniert?

A: Ja.“

Anhörerin E stellt ihre völlige Inkompetenz hinsichtlich des Zwecks von Folter und des Umgangs mit Folteropfern unter Beweis, indem sie den Antragsteller in eine Diskussion über Homosexualität in Kongo verwickelt und vom Antragsteller wissen will, ob der Vergewaltiger homosexuell sei. Die Anwendung sexualisierter Folter hat nicht das Geringste mit der Frage der sexuellen Orientierung des Täters oder der Akzeptanz bzw. strafrechtlichen Sanktionierung homosexueller Partnerschaften in einer Gesellschaft zu tun, sondern wird –unabhängig vom Geschlecht des Opfers- in staatlichem Gewahrsam gezielt dazu eingesetzt wird, das Opfer zu demütigen, zu strafen, und seinen Willen zu brechen.

Die renommierten Fachleute vom Zentrum für Folteropfer Berlin, Sepp Graessner und Mechthild Wenk-Ansohn, führen dazu aus:

„Sexualisierte Folter stellt gleichsam eine vielgesichtige Methode der Folter dar, die zwischen primär körperlicher und primär psychosozialer Schmerzverursachung und Entwurzelung liegt. (...) Neben dem Angriff auf die geschlechtsspezifische körperliche Integrität beinhaltet sexuelle Folter zugleich einen Angriff auf die geschlechtliche und persönliche Identität mit allen seelischen und sozialen Folgen, die ein solcher Tabubruch hat. Die persönliche Ehre, menschliche Würde und damit das Selbstwertgefühl werden zentral getroffen. Die psychischen und sozialen Folgen sind oftmals die eigentliche Intention sexualisierter Folter. Sie wird zudem dort

*praktiziert, wo Folter eine Vertreibung nach der Freilassung erreichen wollen und durch die Scham-und Ehrverletzung oftmals auch erreichen.*²²⁴

Anhörerin E vermerkt im Protokoll:

*„Der Antragsteller schildert diesen sexuellen Übergriff ohne irgendwelche emotionalen Erregungen in einem Erzählton.“*²²⁵

Eine Person, die sich mit den Folgen von Folter und sexueller Gewalt auskennt, hätte jedoch in Erwägung ziehen müssen, dass genau dieses Verhalten Folge der erlittenen Misshandlungen und Schutzreaktion des Betroffenen sein kann und auf eine Traumatisierung hindeuten kann. Zu den Faktoren, die sich auf das Aussageverhalten traumatisierter Flüchtlinge auswirken können, gehören Teilnahmslosigkeit bzw. Paradoxe emotionale Reaktionen. Graessner und Wenk-Ansohn führen dazu aus:

„Paradoxe emotionale Reaktionen:

*Während des (dann u.U. detailreichen) Berichts über traumatische Erlebnisse werden keine Gefühle gezeigt (Teilnahmslosigkeit) oder sogar paradoxe Emotionen, d.h., die Person lächelt, wenn es um unangenehme Inhalte geht. Auch hier handelt es sich um einen Schutz der Psyche: Durch Abspaltungsvorgänge (Dissoziation) werden mit dem Trauma verbundene schmerzhaft Gefühle ausgeblendet. Oft drängen zu einem späteren Zeitpunkt die Emotionen nach, so dass anschließend Verstimmungen, Ängste, Schlafstörungen oder psychosomatische Symptome auftreten. Für das Gegenüber wirkt das verbal Kommunizierte dann fälschlicherweise unglaubwürdig.“*²²⁶

Der Frage einer möglichen Traumatisierung geht Anhörerin E überhaupt nicht nach. Im Protokoll findet sich keine einzige Nachfrage zu möglichen physischen und psychischen Folgen der vorgetragenen Vergewaltigung. Auch Nachfragen zur Situation im Gefängnis, anhand der näher beurteilt werden könnte, ob der Antragsteller tatsächlich Erlebtes vorträgt, unterbleiben vollständig.

Der Asylantrag wird von Entscheiderin E als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt. Der Vortrag der Vergewaltigung sei konstruiert und stehe im Widerspruch zu den Angaben gegenüber der Bundespolizei:

²²⁴ Sepp Graessner, Mechthild Wenk-Ansohn, Die Spuren von Folter, Schriftenreihe des Berliner Zentrums für Folteropfer, Berlin 2000, S. 26f.

²²⁵ Protokoll S. 8.

²²⁶ Sepp Graessner, Mechthild Wenk-Ansohn, Die Spuren von Folter, Schriftenreihe des Berliner Zentrums für Folteropfer, Berlin 2000, S. 91.

„So macht es einen Unterschied, ob der Antragsteller wie bei der Bundespolizei behauptet durch einen Mitgefangenen vergewaltigt wurde oder ob dies der Chef der Gefängniszelle, wie der Antragsteller angibt, gewesen ist. Der Antragsteller bezeichnet diesen Chef in der Anhörung mehrfach als Kommandanten und Vorgesetzten, so dass wohl nicht davon auszugehen ist, dass dies, wie er auf entsprechenden Vorhalt erklärt, der Chef unter den Gefangenen in der Zelle gewesen ist. Hier versucht der Antragsteller offensichtlich auf entsprechenden Vorhalt in der Anhörung seine Angaben passend zu machen. Auch die Art und Weise, wie der Antragsteller von dieser Vergewaltigung spricht, in flüssigem Erzählstil und ohne jedwede Regungen legt die Vermutung nahe, dass hier nur ein konstruierter Sachverhalt zum Besten gegeben wurde.“

Die Behauptung der Entscheiderin, der Antragsteller habe den Vergewaltiger als Kommandanten bezeichnet, lässt sich anhand des Protokolls nicht belegen (s.o.).

Auch die Behauptung des Antragstellers, zum Zwangsmilitärdienst in der kongolesischen Armee rekrutiert worden zu sein, sei unglaublich:

„Zwangsrekrutierungen finden im Kongo zwar statt, jedoch betrifft dieses nach vorliegenden Informationen hauptsächlich Kinder und junge Männer im Ostkongo. In Kinshasa ist diesbezüglich Normalisierung eingetreten. (vgl. hierzu „Der Kurier“ vom 22.10.2008, Titel: „In Kinshasa kehrt Normalisierung ein“). Dass die kongolesischen Regierungssoldaten in Kinshasa zwangsweise Leute von der Straße verschleppen, um sie im Ostkongo gegen die Rebellen einzusetzen, ist Presseberichten zumindest nicht zu entnehmen.“

Erschreckend ist die Leichtfertigkeit, mit der die Verhältnisse in einem Herkunftsland beurteilt werden, das am Rande des völligen Chaos steht.

Das Auswärtige Amt spricht auf seiner Homepage eine Reisewarnung für das ganze Land aus. „Vor Reisen in den Kongo wird gewarnt“, heißt es dort, die Sicherheitslage sei im ganzen Land fragil²²⁷.

Schätzungsweise eine Million Flüchtlinge versucht, im Ostkongo, vor dem Bürgerkrieg zu fliehen und ihr nacktes Leben zu retten, während die UN-Mission MONUC hilf- und tatenlos zusieht²²⁸. Amnesty International berichtet von Rekrutierungen, auch von Kindern, in Ostkongo und dem Einsatz sexueller Gewalt als Kriegswaffe²²⁹. Die kaum vorstellbare Gewalt in den Bürgerkriegsgebieten wird auch im Lagebericht des AA vom 01.02.2008 mit ungewöhnlich deutlichen Worten

²²⁷ Reisewarnung AA vom 29.10.2008.

²²⁸ taz vom 23.09.2008, „Ein Krieg mit hundert Fronten“.

²²⁹ Amnesty International Bericht vom Mai 2008 „North Kivu - No end to the war against women and children“

dargelegt²³⁰. Im September 2008 trat die Regierung zurück, was zu einer weiteren Verschärfung der Krise des Landes führen dürfte²³¹.

Die Menschenrechtslage ist nicht nur in Ostkongo sondern landesweit katastrophal. Im Amnesty International-Jahresbericht 2008 heißt es:

„Die anhaltenden politischen und militärischen Spannungen in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) führten zu massiven Gewaltausbrüchen in der Hauptstadt Kinshasa sowie in der Provinz Bas-Kongo. Widerrechtliche Tötungen, willkürliche Festnahmen und rechtswidrige Inhaftierungen, Folterungen und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen seitens der Sicherheitskräfte und bewaffneter Gruppen waren an der Tagesordnung. Sie richteten sich häufig gezielt gegen vermeintliche Oppositionspolitiker. Unverändert hoch war die Zahl der Vergewaltigungen, die von Angehörigen der Sicherheitskräfte sowie Kämpfern bewaffneter Gruppen verübt wurden. In einigen Provinzen verbesserte sich zwar die Sicherheitslage, gleichzeitig verschlimmerten sich jedoch die Menschenrechtslage und die humanitäre Krise in den östlichen Provinzen Nord-und Südkivu.

Die humanitäre Lage in der DRK war weiterhin prekär. So mussten aufgrund des Konflikts mehr als 1,4 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen. (...)

Polizei und Sicherheitskräfte

Bei den Operationen der kongolesischen Streitkräfte, der Polizei sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste wurde kongolesisches und internationales Recht weitgehend ignoriert. Sie zeichneten für die Mehrzahl der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Die Zahl der von Polizisten verübten Menschenrechtsverletzungen nahm zu. (...)

Folterungen und Misshandlungen

Angehörige der Sicherheitskräfte und bewaffneter Gruppen setzten routinemäßig Folterungen und Misshandlungen ein. Zu den Foltermethoden gehörten anhaltende Schläge, Verletzungen durch Messerstiche und die Vergewaltigung von im Gewahrsam befindlichen Personen. Die Gefangenen wurden zum Teil an geheimen Orten ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten.“

Der Bericht des Britischen Home Office vom 20.08.2007 berichtet über katastrophale Zustände in kongolesischen Haftanstalten, menschenunwürdige Haftbedingungen, Misshandlungen, Folter und sexuelle Gewalt gegenüber Frauen, Männern und Minderjährigen. Der Bericht erwähnt Vergewaltigungen von Frauen, Männern und

²³⁰ Lagebericht des AA vom 01.02.2008 S. 14/15.

²³¹ taz vom 25.09.2008, „Kongos Regierung tritt zurück“.

Kindern durch männliche Mitgefangene²³². Auch der Lagebericht des AA vom 01.02.2008 bezeichnet die Haftbedingungen unter Bezug auf MONUC als desaströs, eine längere Haftstrafe komme der Todesstrafe gleich²³³.

Im November 2008 veröffentlichte Human Rights Watch den Bericht „We will crush you“, der detailliert die Methoden darlegt, mit denen Präsident Kabila durch Sicherheitskräfte und Geheimdienste Regimekritiker verfolgen, verschwinden lassen und töten lässt²³⁴. Die Menschenrechtsorganisation befragte Menschen, die in teils geheimen Haftanstalten festgehalten worden waren und die unter anderem über sexuelle Folter und Folter mit Elektroschocks berichteten²³⁵.

Angesichts des immer weiter eskalierenden Bürgerkriegs in Ostkongo und der Tatsache, dass es in Kongo keine allgemeine Wehrpflicht gibt²³⁶, ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch in anderen Landesteilen Zwangsrekrutierungen erfolgen, um neues „Kanonenfutter“ für die verlustreichen Kämpfe gegen die im Vormarsch befindliche Rebellenarmee²³⁷ zu gewinnen.

Der Verweis auf einen einzigen Zeitungsartikel und die Bemerkung, in den Medien sei bisher nicht über Zwangsrekrutierungen in Kinshasa berichtet worden, greift angesichts der eben beschriebenen völligen Rechtlosigkeit in Kongo viel zu kurz. Sofern es sich bei der von Anhörerin E zitierten Zeitung („Der Kurier“) um das österreichische Nachrichtenmagazin „Kurier“ handeln sollte, so sind auf dessen Homepage mit Datum vom 22.10.2008 zwei Artikel veröffentlicht. Der eine, „*Kampf gegen sexuelle Gewalt im Kongo*“ beschäftigt sich mit einer UNICEF-Hilfskampagne für Vergewaltigungsopfer. Der andere, „Im Kongo bleibt Frieden ein Fremdwort“, berichtet u.a. über die Rekrutierung von Kindern in den nord-östlichen Provinzen. In diesem Artikel wird auch in einem Satz erwähnt, dass in Kinshasa Normalität einkehre, allerdings bezogen auf Bürgerkriegshandlungen und nicht, wie die Formulierung im Bescheid (*„Zwangsrekrutierungen finden im Kongo zwar statt, jedoch betrifft dieses nach vorliegenden Informationen hauptsächlich Kinder und junge Männer im Ostkongo. In Kinshasa ist diesbezüglich Normalisierung eingetreten“*) vermuten lässt, hinsichtlich Zwangsrekrutierungen.

²³² Vgl. Abschnitt 3.11.3.

²³³ Lagebericht des AA vom 01.02.2008, S. 17.

²³⁴ Vgl. dazu auch taz vom 25.11.2008 „Kabilas Staatsterror im Kongo“.

²³⁵ So beispielsweise im Kin-Mazière prison, vgl. S. 39ff. des Berichts.

²³⁶ Lagebericht des AA vom 01.02.2008, S. 13.

²³⁷ Vgl. dazu taz vom 18.11.2008 „Kongos Armee in Auflösung“.

Hier hätten seitens des BAMF Auskünfte des AA sowie von Menschenrechtsorganisationen eingeholt werden müssen, statt pauschal die Möglichkeit von Zwangsrekrutierungen auch in Kinshasa in Frage zu stellen.

Auf Nachfrage des Anwalts des Antragstellers teilte das Bundesamt mit Schriftsatz vom 21.11.2008 mit, die Anhörung sei durch eine „*sonderbeauftragte Sachbearbeiterin für Asyl für geschlechtsspezifisch Verfolgte*“ angehört worden. Sie habe nach der Anhörung die im Bescheid ausführlich begründete Wertung getroffen, dass der Vortrag des Antragstellers, insbesondere auch hinsichtlich der Vergewaltigung unglaublich sei. Damit wird der Skandal zu einem des gesamten Bundesamtes.

Von einer „*besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise*“ wie in der „*DA-Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben*“ gefordert, kann in dieser Anhörung, die sich in weiten Teilen als Streitgespräch gestaltete, nun wirklich keine Rede sein.

Falls die Angabe des Bundesamtes zutreffend ist und Anhörerin E tatsächlich sonderbeauftragte Anhörerin ist, stellt sich angesichts der völlig indiskutablen Anhörung erstens die Frage nach der Auswahl der Sonderbeauftragten des Bundesamtes hinsichtlich der persönlichen Eignung und zweitens die Frage nach der Ausbildung der Sonderbeauftragten. Mit Frau E, die sich auch in anderen hier untersuchten Verfahren durch besonders unsensible Anhörungsmethoden und deutlich erkennbare Voreingenommenheit sowie systematischer Verharmlosung der Menschenrechtssituation in besonders kritischen Herkunftsländern auszeichnet, hat das Bundesamt mit der Auswahl zur Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte definitiv den „Bock zum Gärtner“ gemacht, genderkorrekt ausgedrückt: „Die Geiß zur Gärtnerin“..

Der Rechtsanwalt des Betroffenen erhebt Klage beim G Frankfurt und begründet diese sowie den Eilantrag mit Schriftsatz vom 20.11.2008 ausführlich.

Er rügt, dass die Anhörung durch eine Frau und nicht durch einen sondergeschulten Mann durchgeführt wurde, kritisiert die Befragung durch Anhörerin E sowie die Verwertung der Aussagen gegenüber der Bundespolizei unter Verweis auf die Grundsatzentscheidung des BVerfG 1996.

Darüberhinaus verweist er auf die rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung des Klägers in den Kongo. Dem stehe Art. 15 lit. c (ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes) der Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) entgegen. Daher sei dem Kläger aufgrund der prekären Sicherheitslage in Kongo gemäß der Richtlinie subsidiärer Schutz zu gewähren. Allein dieser Schutzanspruch wird auf 5 Seiten sorgfältig begründet.

Das VG Frankfurt entscheidet mit Beschluss vom 25.11.2008 (4 L 3937/08.F.A (V)) und lehnt den Eilantrag ab. Auf die Qualität der Anhörung geht der Einzelrichter im Beschluss nicht ein. Die gesamte Begründung des Beschlusses, mit dem über das

Schicksal des Klägers entschieden wird, umfasst gerade einmal zwei Seiten. Es heißt dort:

„Der Antrag ist abzulehnen, weil auch die Klage in der Hauptsache keinerlei Aussicht auf Erfolg verspricht. Das Gericht bewertet mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet, da es das Vorbringen des Antragstellers insgesamt als unglaubhaft erachtet, weshalb es eines Eingehens auf die vom Bevollmächtigten in der Begründung von Eilantrag und Klage angesprochenen Rechtsfragen nicht bedarf.“

Das genaue Gegenteil wäre sachgerecht: Gerade wenn das Gericht die Einschätzung des Bundesamtes teilt und den Vortrag der individuellen Fluchtgründe als unglaubhaft bewertet, müsste es sich eingehend mit der Frage des subsidiären Schutzes aufgrund der Qualifikationsrichtlinie wegen der Menschenrechtssituation in Kongo auseinandersetzen! Dies erfolgt nicht einmal ansatzweise.

Der Richter bringt das Kunststück fertig, den zentralen Fluchtgrund, die vom Kläger vorgetragene Folter und Vergewaltigung, in dem Beschluss mit keinem einzigen Wort zu erwähnen! Die Umstände der Flucht aus dem Gefängnis seien unglaubwürdig. *„Ist die Fluchtgeschichte völlig unglaubhaft, hat das Gericht keinerlei Anlass, die weiteren Angaben des Antragstellers zu seiner Inhaftierung und deren Begründung zu glauben, weshalb auch nicht ersichtlich ist, weshalb dem Antragsteller bei Rückkehr nach Kinshasa irgendwelche asylrelevanten Gefahren drohen sollten. Bürgerkrieg herrscht jedenfalls in Kinshasa nicht, sondern im Osten des Landes in der Grenzregion zu Ruanda (AA, Lagebericht vom 01.02.2008)“*, so der Richter.

Von einer wirkungsvollen Kontrolle der Entscheidung des Bundesamtes durch einen unabhängigen Richter, der über die Grundrechte des Asylsuchenden wacht, kann auch im vorliegenden Verfahren keine Rede sein. Er macht sich nicht einmal die Mühe, seine Entscheidung detailliert zu begründen. In wenigen Zeilen wird über das Schicksal eines Menschen aus einem Land entschieden, in dem tagtäglich schwerste Menschenrechtsverletzungen erfolgen. Der Richter muss auch nicht fürchten, dass seine Entscheidung von verantwortungsbewussten Kollegen aufgehoben wird, denn gem. § 80 AsylVfG ist der Beschluss unanfechtbar.

3.7. Nigeria: Verfahren 22

In diesem Verfahren geht der auffallend schlechte psychische und physische Zustand des Antragstellers mit keinem Wort ins Verfahren ein. Die Ursache großflächiger und offensichtlich mangelhaft versorgter Narben wird nicht geklärt, mögliche Abschiebungshindernisse aus medizinischen Gründen werden nicht geprüft. Ehe der Antragsteller seine Fluchtgründe detailliert darlegen kann, wird er mit dem Vorhalt konfrontiert, seine Schilderungen seien völlig unglaubhaft.

Der Antragsteller gab an, in Onitsha²³⁸ gelebt zu haben. Seine Eltern und seine Schwester seien im Juni 2006 bei Auseinandersetzungen mit Macheten getötet worden. Die Polizeistation und sein Elternhaus seien niedergebrannt worden. Er habe anschließend Zuflucht bei einem Pfarrer einer katholischen Kirchengemeinde gefunden, Gemeinde und Pfarrer werden namentlich genannt. Der Pfarrer habe ihn jedoch zur Flucht außer Landes gedrängt, weil er um die Sicherheit des Antragstellers und seine eigene fürchtete.

Der Anhörer G hält dem Antragsteller vor, er habe diese Schilderung bereits von einem anderen Asylsuchenden gehört. Der Antragsteller entgegnet daraufhin, er habe die Wahrheit erzählt.

Die Schilderung des Reisewegs wird ausführlich im Protokoll dokumentiert, während die offensichtliche Zusammenfassung der vorgetragenen Fluchtgründe (also das Geschehen in Onitsha) lediglich 11 Zeilen einnimmt. Der Anhörer stellt keinerlei Nachfragen, um Details zu erfahren und sich ein genaues Bild von der Glaubhaftigkeit der Angaben zu machen. Er hält dem Antragsteller unmittelbar vor, diese Geschichte bereits von einem anderen Asylsuchenden gehört zu haben, der Vortrag sei völlig unglaubhaft.

Der Asylantrag wurde vom Bundesamt als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt. Zur Begründung führt das Bundesamt an, die gleiche Geschichte sei in einem anderen mit Aktenzeichen genannten Verfahren berichtet worden, es handle sich daher um eine Legende. *„Auch wenn der Antragsteller auf entsprechenden Vorhalt erklärte, dass die von ihm vorgetragene Geschichte wahr sei, so kann nach Überzeugung des Unterzeichners davon ausgegangen werden, dass wenn es zu solchen Vorfällen tatsächlich gekommen sein sollte, jedenfalls der Antragsteller nicht Betroffener eines solchen Vorfalls ist.“*

Wie das Bundesamt durch Internetrecherche leicht hätte überprüfen können, lässt sich aus unabhängigen Quellen belegen, dass es zum fraglichen Zeitpunkt Auseinandersetzungen zwischen der MASSOB (Movement for Actualisation of the Sovereign States of Biafra) und Polizeikräften und Massaker an der Zivilbevölkerung gegeben hat. Die Schweizer Flüchtlingshilfe führt in ihrem Update vom 18.12.2006 aus:

„Zusammenstöße zwischen staatlichen Sicherheitskräften und bewaffneten MASSOB Mitgliedern forderten Hunderte Todesopfer. Der MASSOB-Gründer Chief Ralph Uwazuruike wurde im November 2005 zusammen mit weiteren MASSOB-Mitgliedern wegen versuchtem Regierungsumsturz, Zugehörigkeit zu einer militanten Organisation sowie Störung von Sicherheit und Ordnung angeklagt. Auch 2006 wird MASSOB für Angriffe auf Polizeistationen verantwortlich gemacht.“

²³⁸ Von Bundespolizei und Bundesamt stets als „Onisha“ bezeichnet.

ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation) berichtet in der Anfragebeantwortung vom 17.04.2007²³⁹ unter Angabe zahlreicher Quellen, dass im Juni und Juli 2006 in Onitsha das pure Chaos geherrscht habe und zwei Polizeistationen sowie das Zentralgefängnis angezündet worden seien.

Das VG Frankfurt lehnte den Eilantrag (Az.: 3 G 4005/07.AF(V)) mit Beschluss vom 06.12.2007 ab und wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.01.2008 (Az.: 3 E 4006/07.AF(V)) als offensichtlich unbegründet ab. Insgesamt drei Asylsuchende hätten in weiten Teilen identische Fluchtgründe angegeben, dies sei zu viel des Zufalls, so das VG Frankfurt.

Das AG Frankfurt ordnete Sicherungshaft an, und der Betroffene wurde in die JVA Wiesbaden verbracht, wo er bis zu seiner Abschiebung am 07.03.2008 inhaftiert war. Dort wurde er regelmäßig von einem Mitarbeiter des Flüchtlingsrates Wiesbaden besucht. Bereits nach dem ersten Besuch berichtete dieser über die extrem schlechte psychische Verfassung des Antragstellers. Er leide unter Weinkrämpfen, Alpträumen und panischer Angst und wirke völlig verwirrt und verstört. Er berichtete, dass der Antragsteller zudem am ganzen Körper von großflächigen und tiefen Narben übersät sei und er nach seiner Einschätzung möglicherweise schwer traumatisiert sei.

In den Akten des Bundesamtes findet sich an keiner Stelle ein Vermerk über die Existenz oder eine Frage nach dem Ursprung der unübersehbaren Narben. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung überhaupt verfahrensfähig war. Die schlechte physische und psychische Verfassung war so offenkundig, dass Seitens des Bundesamtes ein medizinisches Gutachten hätte eingeholt werden müssen. Vorstellbar ist, dass der Antragsteller durch seine Erlebnisse, die zu den körperlichen Verletzungen geführt haben, schwer traumatisiert ist und über diese Ereignisse nicht sprechen möchte, unter Umständen sogar eine andere Geschichte erzählt, um dies zu vermeiden.

Die Aussage des Antragstellers bei der Anhörung durch das Bundesamt, er sei mit dem LKW in die Bundesrepublik gekommen, wird als Indiz für dessen völlige Unglaubwürdigkeit gewertet, da er unzweifelhaft mit dem Flugzeug auf dem Flughafen Frankfurt ankam. Auf S. 5 des Protokolls ist verzeichnet, dass der Antragsteller wiederholt von einem LKW sprach. Möglicherweise war der Antragsteller jedoch auch völlig verwirrt, als er auf den Vorhalt des Anhörers:

„Das war doch kein LKW, das war doch ein Flugzeug, mit dem Sie hier angekommen sind. Wissen Sie nicht den Unterschied zwischen einem Lastkraftwagen und einem Flugzeug?“

antwortete:

²³⁹ Veröffentlicht bei www.ecoi.net.

„Ich weiß es nicht, ob das ein Flugzeug war. Ich dachte, das sei ein LKW.“

Da der schlechte psychische und physische Zustand des Antragstellers keinerlei Eingang in die Akten des Bundesamtes fand und insbesondere auch nicht überprüft wurde, ob medizinische Gründe ein Abschiebungshindernis gem. § 60 VII AufenthG darstellen, setzte sich auch das VG Frankfurt, das wie üblich im schriftlichen Verfahren entschied und den Betroffenen niemals zu Gesicht bekam, im Klageverfahren nicht mit dieser Problematik auseinander.

Das Bundesamt führt im Bescheid lapidar aus: *„Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 II bis VII AufenthG wurden von dem Antragsteller bisher weder glaubhaft vorgetragen noch liegen dem Bundesamt irgendwelche Hinweise dahingehend vor, dass im Fall des Antragstellers derartige Abschiebungshindernisse in Betracht zu ziehen sein könnten.“* Die massiven Gesundheitsstörungen des Betroffenen wurden in diesem Verfahren geflissentlich „übersehen“.

Ende Dezember scheiterte ein Abschiebungsversuch, da der Betroffene laut protestierte und der Flugkapitän daraufhin die Mitnahme verweigerte.

Die psychische und physische Verfassung des Antragstellers war weiterhin besorgniserregend, so dass der Betroffene am 03. März 2008 durch die Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie Dr. B. in der JVA Wiesbaden untersucht wurde. Die Medizinerin diagnostizierte eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), eine reaktive Depression mit latenter Suizidalität und eine Angststörung. Aus psychiatrischer Sicht sei Herr A. haftunfähig. Angesichts der Art und Schwere der psychischen Symptome hielt sie eine psychotherapeutische Behandlung, möglichst in einem Behandlungszentrum oder Psychosozialem Zentrum für dringend erforderlich. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung sei eine medizinisch gebotene Behandlung in sicherer Umgebung. Darüberhinaus sei eine ärztliche Überprüfung der zahlreichen, offenbar mangelhaft versorgten Narben, indiziert. Die Narben waren im Bericht der Anstaltsärztin Dr. M. vom 22.08.2008 detailliert beschrieben worden.

Ein weiterer Abschiebungsversuch mit einem Kleincharterflugzeug musste abgebrochen werden, da die Maschine aufgrund eines technischen Defekts in Stuttgart notlanden musste. Am frühen Morgen des 07. März 2008 wurde der Antragsteller schließlich abgeschoben, so dass ein Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen aus medizinischen Gründen gem. § 60 VII AufenthG nicht mehr gestellt werden konnte.

Fazit: Das mögliche Verfolgungsschicksal des Antragstellers muss auch nach Abschluss des Verfahrens als vollkommen unaufgeklärt gelten. Ein Zusammenhang zwischen dem schlechten psychischen und physischen Zustand des Antragstellers und den fluchtauslösenden Ereignissen ist nach Aktenlage weder widerlegt, noch schlüssig darstellbar. Angesichts großflächiger Narben, deren Ursache unaufgeklärt blieb und der offenbaren Verwirrtheit des jungen Mannes bleibt das Erschrecken darüber, mit welcher Ignoranz von Seiten der Beteiligten das Verfahren unter

Außerachtlassung der medizinisch-psychologischen Problematik „durchgezogen“ wurde.

3.8. Pakistan: Verfahren 23

Das Schicksal dieses Antragstellers beschäftigte im April 2008 die Öffentlichkeit, da der Antragsteller bei einem Abschiebungsversuch - nach seinen Angaben im Beisein von Beamten der Bundespolizei - von einer Mitarbeiterin einer Fluggesellschaft durch Injektionen mit Beruhigungsmitteln ruhiggestellt wurde. Skandalös ist die Kooperation von Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Verwaltungsgericht mit der die strafrechtliche Aufarbeitung des Vorfalls systematisch verhindert und der Mann außer Landes geschafft wurde

Der Asylantrag des pakistanischen Staatsangehörigen war vom Bundesamt mit Bescheid vom 01.02.2008 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, Das VG Frankfurt lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 18.02.2008 ab (Az.: 12 L 335/08.F.A (V)).

Anschließend fanden drei Abschiebungsversuche statt, die an der heftigen Gegenwehr des Betroffenen scheiterten. Daraufhin wurde offenbar eine Abschiebung „um jeden Preis“ geplant. Der Betroffene wurde am 08.04.2008 von sechs Beamten der Bundespolizei an Händen und Füßen gefesselt an Bord einer Maschine der Airline Gulf-Air gebracht, deren Ziel Bahrein war. An Bord übernahmen Bedienstete der Gulf-Air die Initiative, während die Beamten nach Angaben des Betroffenen zuschauten. Der Pakistaner wurde auf dem Flugzeugsitz fixiert. Zwei Männer hielten ihn fest, damit eine Frau ihm gegen seinen Willen zwei Spritzen mit einem Sedativum verabreichen konnte.

Am folgenden Tag erstellte er ein Gedächtnisprotokoll. Dort beschreibt er die Vorgänge an Bord wie folgt:

"Aber die Polizisten trugen mich ins Flugzeug. Sie versuchten mich auf einen Sitz zu legen, aber ich konnte mich nicht hinlegen, weil meine Hände und Füße gefesselt waren. Und sie haben mit Gewalt (... unleserlich) angeschnallt. Zwei Mitarbeiter der GULF AIR setzten rechts und links von mir. Ich schrie laut. Im Flugzeug waren noch keine Passagier. Die deutschen Polizisten standen (... unleserlich) und sahen mir zu. Eine Mitarbeiterin der GULF AIR Airline gab mir eine (... unleserlich) Spritze. Ich weiß nicht, was für eine Spritze das war. Es wurde mir schwindelig, aber ich schrie weiter. Zu diesem Zeitpunkt fingen die Passagiere an einzusteigen. Sie haben mich auch fotografiert. Sie gaben mir eine zweite Spritze und die Passagiere guckten zu. Der Mann, der links von mir saß, versuchte, meinen Hals fest zu drücken, weswegen es schwierig wurde, Luft zu bekommen."

Passagiere protestierten, daraufhin wurde der Abschiebeversuch abgebrochen. Nachdem der Betroffene in die Transitunterkunft zurückgebracht worden war, kollabierte er und wurde in die Notaufnahme des städtischen Klinikums Höchst

eingeliefert. Im Urin wurden Benzodiazepine nachgewiesen, eine Wirkstoffgruppe, die Bestandteil zahlreicher Psychopharmaka ist.

Der Rechtsanwalt des Betroffenen erstattete bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung.

Der Anwalt der Fluggesellschaft, Thorsten Schweizer, äußerte sich laut Bericht der Frankfurter Rundschau vom 14.04.2008 zu dem Geschehen an Bord des Flugzeugs:

„Nachdem sechs Beamte der Bundespolizei den abgelehnten Asylbewerber gefesselt mit Handschellen an Bord gebracht hätten, habe der Mann „Angst und Panik-Attacken“ bekommen. Deshalb habe „eine Krankenschwester der Gulf-Air entschieden, dass er eine Medikation braucht und hat ihm zwei Beruhigungsspritzen verabreicht“, so Schweizer. „Diese Entscheidung war abgesprochen mit der Bundespolizei.“ An Bord habe jedoch das eigene Sicherheitspersonal der Fluggesellschaft die Bewachung übernommen. Als der Mann trotz Spritzen weiter „randaliert“ habe und Passagiere sich beschwert hätten, habe man den Abschiebeversuch abgebrochen. „Er ist jetzt bester Laune und ihm geht es gut in seinem Asylheim“, sagt Schweizer der FR.“

Die freimütige Erklärung des Gulf-Air Anwalts bestätigt zum einen das einvernehmliche Zusammenwirken der Beamten der Bundespolizei und der Mitarbeiter der Airline bei der Körperverletzung, wie es der Betroffene gegenüber seinem Rechtsanwalt geschildert hat. Wie jemand, der an Händen und Füßen gefesselt, auf den Sitz fixiert und von zwei Männern festgehalten noch „randalieren“ kann, wie Schweizer behauptet, entzieht sich dem Vorstellungsvermögen der Autorin. In jedem Fall hätte der Abschiebeversuch jedoch bereits beim Auftreten der Panikattacken abgebrochen werden müssen und der Betroffene ärztlich untersucht werden müssen. Eine Krankenschwester einer Airline hat definitiv nicht über die Zwangsmedikation mit schweren Psychopharmaka während eines Abschiebungsversuches zu entscheiden. Zu prüfen wäre hier eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 1 (durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen²⁴⁰), Nr. 2 (mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs²⁴¹) sowie Nr. 4 (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich²⁴²).

²⁴⁰ Medikamente können bei falscher Dosierung zum Gift werden, vgl. Schönke / Schröder – Stree, Kommentar StGB, § 224 Rn. 2b, 2c sowie Rn. 6.

²⁴¹ Eine Injektionsspritze mit Kanüle kann ein gefährliches Werkzeug darstellen, vgl. Schönke / Schröder – Stree, Kommentar StGB, § 224 Rn. 5.

²⁴² Die zweite Person kann Mittäter oder Gehilfe sein. Eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung liegt vor, wenn mindestens zwei Personen, die im Verhältnis der Mittäterschaft oder Teilnahme zueinander stehen können, am Tatort zusammenwirken, Es genügt, wenn einer von ihnen

Im Widerspruch zur zynischen Bemerkung Schweizers, dem Betroffenen gehe es „gut in seinem Asylheim“ und er sei „bester Laune“, hatte sich die „Diagnose“ samt Zwangsmedikation der Krankenschwester als fatal erwiesen, und der Mann musste nach einem Kollaps in der Notaufnahme der Klinik behandelt werden.

Der Rechtsanwalt des Betroffenen forderte mit Schreiben vom 10.04.2008 die Bundespolizei auf, von einer weiteren, für den 11.04.2008 geplanten Abschiebemaßnahme mit der Fluggesellschaft Gulf-Air Abstand zu nehmen und stellte beim VG Frankfurt den Antrag, die Bundespolizei im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, von Abschiebemaßnahmen mit der Fluggesellschaft Gulf-Air bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens gegen Bedienstete dieser Fluggesellschaft abzusehen.

Die Bundespolizei teilte dem VG Frankfurt am 11.04.2008 mit, von der für diesen Tag geplanten Abschiebung Abstand zu nehmen. Weiter heißt es dort: *„Aufgrund der erhobenen Vorwürfe gegen Mitarbeiter des beförderungspflichtigen Luftfahrtunternehmens Gulf-Air ist bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens folgendes Verfahren beabsichtigt: Begleitete Zurückweisungsmaßnahmen mit dem Luftfahrtunternehmen Gulf-Air werden ausschließlich mit Beamten der Bundespolizei durchgeführt.“*

Die Bundespolizei beabsichtigte also weiterhin, mit der Airline Gulf-Air zu kooperieren, in deren Flugzeug der Betroffene Opfer der Körperverletzung geworden war.

Man sollte annehmen, dass das zuständige Verwaltungsgericht weiteren Abschiebungsversuchen mit Gulf-Air einen Riegel vorschieben würde und zudem sicherstellen würde, dass der Betroffene bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens in der Strafsache nicht abgeschoben wird, um eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts und der Verantwortlichkeiten von Bundespolizei und Gulf-Air Mitarbeitern zu gewährleisten.

Nicht so das VG Frankfurt: Mit Beschluss vom 15.04.2008 lehnte die zuständige Richterin den Eilantrag ab (Az.: 12 L 980/08.F.A (V)). Zur Begründung führt sie aus: *„Selbst wenn das Vorbringen²⁴³ des Antragstellers voll umfänglich als wahr unterstellt wird, vermögen in der Vergangenheit liegende Geschehensabläufe eine zwangsweise Abschiebung des Antragstellers nicht zu hindern, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Abschiebung als solche unter Einsatz der erforderlichen Sicherheitsbegleitung eine erhebliche konkrete Gefahr für den Antragsteller bedeuten würde und daher unterbleiben müsste. Angesichts der gegen Mitarbeiter des beförderungspflichtigen Luftfahrtunternehmens Gulf-Air erhobenen Vorwürfe hat*

die Körperverletzung ausführt. Vgl. zu den Einzelheiten: Schönke / Schröder – Stree, Kommentar StGB, § 224 Rn. 11.

²⁴³ Dies bezieht sich auf die Sedierung und den anschließenden Kollaps des Antragstellers, IW.

die Antragsgegnerseite mitgeteilt, dass begleitete Zurückweisungsmaßnahmen mit dem genannten Luftfahrtunternehmen im Falle des Antragstellers künftig ausschließlich mit Beamten der Bundespolizei durchgeführt werden. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür. Dass die Durchführung eines erneuten Abschiebungsversuchs mit Beamten der Bundespolizei und gegebenenfalls in Begleitung eines Arztes so gestaltet wird, dass die zwangsweise Rückführung des Antragstellers der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit entspricht. (...) Dass der Antragsteller Strafantrag gestellt hat und gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens Gulf Air angestrengt wird, ist kein persönliches inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis. Evtl. erforderliche Angaben im Zuge polizeilicher Ermittlungen kann und konnte der Antragsteller seit dem Vorfall am 08.04.2008 in hinreichendem Umfang zu Protokoll geben. Sollten weitere Angaben erforderlich sein kann er diese auch aus dem Ausland über seinen Bevollmächtigten übermitteln.“

Zwischenzeitlich hatte Gulf-Air nach Medienberichten eine abenteuerliche Variante des Geschehens aufgetischt: Die Frau, die dem Antragsteller die Injektion verabreicht hat, sei doch nicht eine Krankenschwester des Luftfahrtunternehmens gewesen, sondern eine unbekannte Person, die auf Aufforderung der Bundespolizei mitgeflogen sei²⁴⁴. Dies würde bedeuten, dass Gulf-Air es zulässt, dass eine ihr unbekannte Person an Bord ihres Flugzeugs mit Spritzen und Sedativa unterwegs ist und an einem Passagier Zwangsmaßnahmen durchführt, während er von Gulf-Air Mitarbeitern festgehalten wird.

Nachdem Gulf-Air diese – mit der ursprünglichen unvereinbare - Variante des Geschehens vorgetragen hat, sollte man vermuten, dass Staatsanwaltschaft und der zuständige Richter am Amtsgericht unverzüglich eine lückenlose Aufklärung des Geschehens gewährleisten und zu Beweissicherungszwecken für eine richterliche Vernehmung des Opfers der Körperverletzung sorgen würden.

Doch auch die Staatsanwaltschaft erhob keinen Protest gegen die Abschiebung des Opfers der Körperverletzung. Auf die mehrmaligen schriftlichen Anfragen des Rechtsanwalts des Betroffenen antwortete die Staatsanwältin am 15.05.2008:

„Als die Bundespolizei mit Schreiben vom 21.04.2008 nach hier mitteilte, dass für den 23.04.2008 die Zurückweisung des Anzeigerstatters in Begleitung von drei Bundespolizeibeamten sowie einem Polizeiarzt nach Bahrain beabsichtigt sei, wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Einwände gegen die Durchführung der Rückführung erhoben, da nach Rücksprache mit dem zuständigen Richter des Amtsgerichtes Frankfurt am Main die Durchführung der beantragten richterlichen Vernehmung des Anzeigerstatters nicht zeitnah hätte erfolgen können und eine Abwägung sämtlicher dafür und dagegen sprechender Umstände ergab, dass ein

²⁴⁴ Zitiert nach der Presseerklärung von Pro Asyl vom 24.04.2008, Flughafen Frankfurt: Zwangsweise mit Beruhigungsspritzen behandelter Pakistani jetzt doch abgeschoben.

Verbleib des Anzeigerstatters in der Bundesrepublik Deutschland aus Beweissicherungsgesichtspunkten nicht zwingend notwendig erschien. Die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere der Identität der an Bord anwesenden Zeugen und des Fluglinienpersonals werden fortgeführt.“

Der Aufforderung des Verwaltungsgerichts, weder von Staatsanwaltschaft noch dem Amtsgericht unterbunden, sich den lästigen Zeugen des skandalösen Zusammenwirkens zwischen Polizeibeamten und Gulf-Air vom Hals zu schaffen, leistete die Bundespolizei gerne Folge.

Am 23.04.2008 um 11:30h wurde er in Begleitung von drei Beamten der Bundespolizei und einem Polizeiarzt abgeschoben. Dies geschah – nach der zuvor beschriebenen Kooperation von Bundespolizei und Justiz mit den Tatverdächtigen – kein Wunder mehr – mit einem Flugzeug der Gulf Air.

Dem Anwalt wurde der Abschiebungstermin von der Bundespolizei am 23.04.2008 per Fax um 8:14h mitgeteilt. Er stellte umgehend per Fax einen Eilantrag an das VG Frankfurt. Über diesen Antrag entschied das VG nicht mehr rechtzeitig. „*Da die VwGO einen Fortsetzungsfeststellungsantrag im Eilverfahren nicht kennt, wird Ihrer verfahrensbeendenden Erklärung entgegengesehen*“, teilt das VG lapidar mit.

Bei einer späteren Akteneinsicht in die Strafakte stellte der Anwalt fest, dass weder die Passagierliste noch eine Liste der Crewmitglieder ermittelt worden war.

Fazit: Dank der perfekten Kooperation von Verwaltungsgericht, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht bleibt der Sachverhalt des Geschehens an Bord der Gulf-Air ungeklärt, das Opfer wurde abgeschoben. Die Verantwortlichen von Bundespolizei und Gulf-Air werden sich kaum für die gefährliche Körperverletzung vor Gericht verantworten müssen. Vertuschung statt Aufklärung einer Straftat - Rechtsstaat light.

3.9. Sri Lanka: Verfahren 24

Ein Asylverfahren in Zeiten von Wikipedia: das Verfahren zeichnet sich durch eine extrem unfaire Anhörung aus, bei der Anhörerin E ungeprüft und unhinterfragt dem Antragsteller, der zutreffende Aussagen gemacht hatte, auf die Schnelle abgerufene, falsche Angaben aus dem Internet vorhält, um deren Glaubhaftigkeit in Zweifel zu ziehen. Einerseits ist Anhörerin E von abgrundtiefem Misstrauen gegenüber dem Antragsteller erfüllt, andererseits werden völlig leichtfertig und ungeprüft Informationen aus dem Internet zu Vorhalten herangezogen. Auf der Grundlage der Antworten des Antragstellers auf die Vorhalte mit nachweislich falschen Angaben wird der Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt. Seitens des VG Frankfurt erfolgte keine Korrektur der skandalösen Entscheidung des Bundesamtes, obwohl der Kläger immer neue Beweise für die Richtigkeit seiner Angaben vorlegen konnte. Erst das Bundesverfassungsgericht erließ eine einstweilige Anordnung gem. § 32 I BVerfGG.

Der Antragsteller gab bei seiner Anhörung Ende Mai 2008 an, er habe in Colombo für einen Parlamentarier der UNP gearbeitet, für den bereits sein 2001 von Unbekannten erschossener Schwiegervater tätig gewesen sei. Er habe im Wahlkampf geholfen, sich um kulturelle Belange gekümmert, Plakate geklebt und Fahrerdienste übernommen. Ihm seien ein Fahrzeug und ein Handy für seine Tätigkeiten zur Verfügung gestellt worden.

Am 27.03.2004²⁴⁵ sei der Abgeordnete bei einer Versammlung in den Kopf geschossen worden und ins Krankenhaus gebracht worden. Er, der Antragsteller, sei mit seinem Fahrzeug gefolgt und habe sich überzeugt, dass dem Abgeordneten auf der Unfallstation keine weitere Gefahr durch Dritte drohte. Dann sei er zur Stelle des Attentats zurückgekehrt. Einem Fernsichteam, das dort fotografierte, habe er ein Interview gegeben. Er habe beschrieben, was er gesehen habe, und dass er nicht wisse, wer der Täter sei.

Einen Tag später, am 28.04.2004, seien Polizisten bei ihm zu Hause erschienen und hätten ihn zu einer Spezialeinheit der Polizei gebracht. Er sei verhört, geschlagen und gefoltert worden. Die Sicherheitskräfte hätten ihn verdächtigt, etwas mit dem Attentat zu tun gehabt zu haben. Er sei zu einem Gericht gebracht worden (der Name wird genannt), anschließend in ein Gefängnis (auch dieses wird namentlich genannt). Dort sei er für 21 Tage in Untersuchungshaft geblieben. Seine Frau habe einen Rechtsanwalt beauftragt, der Beweismittel gesammelt habe, die belegten, dass der Antragsteller tatsächlich für den Politiker tätig war. Nach einer Gerichtsverhandlung sei er freigesprochen worden. Anschließend sei er wieder für den Politiker tätig gewesen.

Seit Oktober 2007 habe er, der Antragsteller, Drohanrufe bekommen, man werde ihn töten, wenn er weiterhin für den Parlamentarier arbeite. Er habe den Abgeordneten über die Drohanrufe informiert und bei der Polizei Anzeige erstattet. Im Januar 2008 sei der Politiker in einem Hindu-Tempel getötet worden. Er habe daraufhin die Flucht ergriffen.

Der Antragsteller gibt an, dass Bilder existierten, die ihn mit dem Politiker zeigten. Auch könne er sich um eine Bestätigung anderer Politiker bemühen, dass er für den Parlamentarier gearbeitet habe.

Anhörerin E recherchierte während der Anhörung im Internet und hielt dem Antragsteller ihre Ergebnisse vor, ohne im Protokoll auch nur eine einzige Quelle zu vermerken.

Zunächst fragt Anhörerin E, von wem der Politiker während des Tempelbesuchs, bei dem er ermordet wurde, begleitet worden sei. Der Antragsteller antwortet, er sei von seinen Anhängern begleitet worden, und auf Nachfrage, seine Familie sei nicht im Tempel gewesen. Anhörerin E hält ihm vor:

²⁴⁵ Im Protokoll, S. 8, ist fälschlicherweise vom 27.03.2008 die Rede.

„F: Was Sie mir hier vortragen, stimmt so nicht. Der (Name) war nämlich mit seiner gesamten Familie im Tempel und nicht nur mit seinen Anhängern.

A: Ich habe, nachdem dieses Attentat gewesen ist, einen Telefonanruf bekommen und man hat mir gesagt, dass der Mann, der Politiker alleine dort gewesen ist. Ich habe ausdrücklich gefragt, was mit seiner Frau ist und man hat mir gesagt, nein, er sei nur alleine dort gewesen. Ich weiß ja nicht, ob noch irgendwelche anderen Familienmitglieder dort waren. Der Anrufer hat mir erklärt, zum Zeitpunkt des Attentates sei (Name) alleine gewesen. Ob noch andere Familienmitglieder dort gewesen seien, das wisse er nicht.

F: Sie sagen, der Attentäter sei nicht gefasst worden. Das stimmt auch nicht. Nach meinen Informationen wurde der Attentäter bei diesem Überfall auf diesen Minister selbst verletzt und ins Krankenhaus gebracht. Es erstaunt mich, dass Sie das nicht wissen.

A: Wissen Sie, nach meiner Quelle hat man den Mann nicht gefunden.“

Ein weiterer Disput entspinnt sich über die Anzahl der Bodyguards. Der Antragsteller erklärte, der Politiker sei regelmäßig von 4 bis 5 Bodyguards geschützt worden.

„F: Auch das stimmt nicht, denn (Name) hatte immer 11 Bodyguards und die Regierung hatte ihm kurz vor dem Attentat nur noch zwei zugestanden. Es erstaunt mich, wenn Sie ihn andauernd begleitet haben, dass Sie das nicht wissen.

A: Wissen Sie, vielleicht hat er mehr gehabt und immer nur so wenig mitgenommen.“

Abgesehen davon, dass es sehr realistisch ist, dass ein Politiker über einen Pool von Bodyguards verfügt, von denen stets ein Teil die Bewachung übernimmt, erstaunt es, woher Entscheiderin E die Zahl von 11 Personen zu kennen glaubt. Eine Quelle für diese Angabe vermerkt sie nicht. Naheliegend ist, dass es sich um den entsprechenden „Wikipedia“-Eintrag handeln könnte. Dort wird auch berichtet, dass der Attentäter verletzt und in dasselbe Klinikum wie der Politiker eingeliefert worden sei. Diese Angabe ist jedoch nachweislich falsch, bis heute ist der Mörder des Politikers nicht gefasst worden.

Woher die Information stammt, die Familie des Politikers sei ebenfalls im Tempel gewesen, bleibt das Geheimnis der Frau E – weder im Protokoll noch im Bescheid findet sich irgendeine Quelle dafür.

Ruft man den Artikel zu dem ermordeten Politiker in „Wikipedia“ auf, so findet sich dort wörtlich der folgende Satz: *„Vor elf Tagen hatte die sri-lankische Regierung die Zahl der Sicherheitsbeamten des Abgeordneten von 18 auf 2 reduziert.“* Anhörerin E übernimmt nicht nur ungeprüft Angaben aus dem Internet, sie ist darüber hinaus offenbar nicht einmal in der Lage, diese auf die Schnelle korrekt zu erfassen. Aus elf Tagen werden da rasch mal elf Sicherheitsbeamte.....

Dass die Information, der Politiker sei nur noch von zwei Beamten geschützt worden, zudem mit größter Vorsicht zu genießen ist, ergibt sich bereits bei oberflächlicher Recherche, wenn man die in „Wikipedia“ zitierte Internetseite „tamilnet“ aufruft²⁴⁶. Dort ist zwar einerseits von der Reduzierung von 18 auf 2 Bodyguards die Rede, andererseits wird dort berichtet, mit dem Politiker seien 5 Leibwächter erschossen worden – bereits dies ist in sich widersprüchlich und sollte Zweifel an der Seriosität der Angaben in „Wikipedia“ auslösen. Hinzu kommt, dass jeder die Einträge in „Wikipedia“ jederzeit ändern kann, so dass diese Angaben keinesfalls ungeprüft zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden dürften.

Ein weiterer Vorhalt gilt dem ersten Attentat:

„Nach meinen Informationen ist (Name) bei dem ersten Attentat, wo sie behaupten, man habe ihm in den Hinterkopf geschossen, diesem Attentat entkommen. So wird es zumindest in der Presse berichtet. Es wird nicht davon berichtet, dass er verletzt im Krankenhaus gelegen hat, sondern überall lese ich nur, dass er diesem Attentatsversuch entkommen ist und erst am XX. Januar 2008 der Mordversuch geglückt ist. Ich finde hier jedenfalls so schnell keine anderen Presse(be)richte²⁴⁷. Sind Sie sicher, dass er verletzt wurde?“

Wiederum gibt Entscheiderin E keine überprüfbare Quelle für die Grundlage ihres Vorhaltes an. Sie recherchiert offenbar nebenbei während der Anhörung im Internet und hält dem Antragsteller, ohne diese irgendeiner inhaltlichen Prüfung unterzogen zu haben (wie sie selbst dokumentiert: „so schnell“), Suchergebnisse vor, die im Widerspruch zu den Aussagen des Antragstellers stehen, um dessen Glaubhaftigkeit zu erschüttern. Der Antragsteller ist in der Anhörungssituation unterlegen, er hat keinerlei Möglichkeiten, die Richtigkeit der Angaben der Anhörerin zu überprüfen bzw. diese zu widerlegen. Er wird in die Enge getrieben und ist der Beamtin ausgeliefert. Die Behauptung, der Politiker sei bei dem ersten Attentat unverletzt geblieben, entspricht hier ebenfalls nicht den Tatsachen.

Trotz des Vorhalts mit falschen Fakten bleibt der Antragsteller standhaft und antwortet nach einigem Hin und Her verzweifelt:

„Wissen Sie, was ich Ihnen gesagt habe, stimmt. Er wurde verletzt. Das war im Stadtteil (Name), Colombo (Nummer). An der großen Kreuzung, wo die Statue von dem heiligen Anton ist.“

Der Asylantrag wird von Entscheiderin E als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt.

Die Tätigkeit für den Abgeordneten wird dem Antragsteller nicht geglaubt. Zwar hatte auch Entscheiderin E inzwischen festgestellt, dass der Politiker bei dem ersten

²⁴⁶ <http://www.tamilnet.de/art.html?catid=13&artid=24140>

²⁴⁷ Im Original: „Presserichte“.

Attentat schwer verletzt worden war. Im Bescheid heißt es, wiederum ohne irgendeine Quellenangabe hinsichtlich des ersten Attentats:

„In Wahrheit, und dies konnte später durch verschiedene Pressemitteilungen in Erfahrung gebracht werden, wurde der Minister wirklich in den Hinterkopf getroffen, lag auf der Intensivstation. Die Kugel durchschlug den Hinterkopf und trat durch die Nase wieder aus.“

Das Mindeste wäre, dass zur Begründung des Bescheides die Reaktionen des Antragstellers auf den nachweislich falschen Vorhalt der Bundesamtsmitarbeiterin nicht verwertet werden. Nicht so Entscheiderin E. Im Bescheid führt sie aus:

„Es fiel auf, dass der Antragsteller nach dieser Fragestellung unsicher wurde, ob seine zuerst getätigten Angaben, nämlich, dass der Minister (Name) am Hinterkopf von einer Kugel verletzt wurde, zutreffend ist.“

Das Verhalten des Antragstellers lege den Verdacht nahe, er sei bei dem Vorfall nicht dabei gewesen und habe keine internen Kenntnisse. Die Tatsache, dass der Antragsteller standhaft dabei blieb, der Abgeordnete sei verletzt worden, wird seitens des Bundesamtes ignoriert. An zwei Stellen im Bescheid, S. 11, wird ein komplett falsches Datum (hinsichtlich Tag, Monat und Jahr) für das erste Attentat angeführt. Zu diesem Zeitpunkt im April 2008 war der Abgeordnete nachweislich bereits seit mehreren Monaten tot. Dies zeigt, wie schlampig Entscheiderin E bei der Anfertigung des Bescheides vorging.

Weiterhin wird angeführt, der Antragsteller habe nicht gewusst, dass bei dem zweiten, tödlichen Attentat die ganze Familie im Tempel anwesend gewesen sei. Einen Beleg für diese Behauptung bleibt das Bundesamt im gesamten Verfahren schuldig. Die Autorin des vorliegenden Berichts hat bei ihren Recherchen keinerlei Hinweise für diese Behauptung gefunden. Das Bundesamt wird aufgefordert, seine Quellen für diese Behauptung offenzulegen.

Zudem wird dem Antragsteller vorgehalten, Nichts über die Reduktion der Zahl der Bodyguards gewusst zu haben. Schließlich führt das Bundesamt unter Bezug auf den „Wikipedia“-Eintrag an, der Attentäter sei ins gleiche Klinikum wie der ermordete Politiker gebracht worden. Dies hätte der Antragsteller wissen müssen.

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Antragsteller hier offensichtlich ein konstruiertes Verfolgungsschicksal zum Besten gibt in Anlehnung an diverse Zeitungsberichte, wie bereits oben erwähnt.“

Warum der Antragsteller, wenn er sich die Verfolgungsgründe „angelesen“ haben sollte, in relevanten Details von den nicht näher genannten Zeitungsberichten, die Frau E angeblich gefunden hat, abweichen sollte, erklärt das Bundesamt nicht. Die Entscheiderin fährt fort:

„Dass er selbst durch irgendwelche Personen konkret mit dem Leben bedroht wurde, hat er nicht glaubhaft und nachvollziehbar geschildert.“

Im Übrigen wäre zu erwarten, dass der Antragsteller im Falle einer ernsthaften Bedrohung auch staatliche Hilfe hätte in Anspruch nehmen können. Die Attentäter wurden nämlich dem LTTE-Lager zugeordnet, dies ist auch diversen Pressemitteilungen zu entnehmen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die staatlichen Sicherheitskräfte, die landesweit LTTE-Aktivisten verfolgen, auch hier dem Antragsteller zu Hilfe gekommen wären, wenn er von entsprechender Seite bedroht worden wäre. Nochmals ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Antragsteller sein gesamter Vortrag nicht geglaubt werden kann.“

Mit der Behauptung, der Antragsteller hätte staatlichen Schutz in Anspruch nehmen können, verkennt das Bundesamt, dass der sri-lankische Staat nicht einmal in der Lage ist, hochrangige Politiker vor Anschlägen zu schützen. Weder der vom Antragsteller unterstützte Abgeordnete und frühere Minister konnte trotz der Bereitstellung von Bodyguards geschützt werden, noch amtierenden Minister Jeyarai Fernandopulle (Verkehrsminister) und sein Kollege D.M. Dassanayake (Minister für Aufbau und Entwicklung), die ebenfalls Anfang 2008 mutmaßlich von LTTE-Rebellen ermordet wurden²⁴⁸. Auch der Schwiegervater des Antragstellers wurde wegen seiner politischen Tätigkeit ermordet.

Insofern gehen auch die Ausführungen des Bundesamtes ins Leere, wonach es gegen eine staatliche Verfolgung spreche, dass der Antragsteller mit seinem eigenen Reisepass ausgereist sei. Es hätte diesbezüglich geprüft werden müssen, ob staatliche Stellen überhaupt Willens und in der Lage sind, dem Antragsteller wirksamen Schutz vor den Angriffen Dritter wie den LTTE-Aktivisten zu gewähren.

Im Klage- bzw. Eilverfahren vor dem VG Frankfurt werden zahlreiche Beweismittel eingebracht, die die Richtigkeit der Angaben des Klägers belegen. Es wird nachgewiesen, dass sich die Vorhalte des Bundesamtes auf falsche Tatsachen stützen. Der Mörder des Angeordneten ist bis heute nicht gefasst. Beim ersten Attentat wurde der Politiker schwer verletzt. Der Antragsteller hatte auf wiederholte falsche Vorhalte zutreffende Angaben gemacht und war hinsichtlich seiner Aussagen auch bei Konfrontation mit unzutreffenden Aussagen seitens des Bundesamtes standhaft geblieben. Trotzdem wurden seine Angaben als unglaubhaft bewertet. Der Antragsteller brachte Bescheinigungen von Politikern bei, wonach er tatsächlich für den sri-lankischen Abgeordneten tätig war. Der Rechtsanwalt, der ihn im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren 2004 verteidigt hatte, bestätigte die Verhaftung und den Freispruch vor Gericht. Es wurden Fotos vorgelegt, die den Kläger bei seiner Tätigkeit für den Abgeordneten, teils mit diesem gemeinsam abgelichtet, zeigen.

Immer mehr verdichteten sich die Beweise, dass der Betroffene die Wahrheit gesagt, das Bundesamt ihn mit falschen Vorhalten in die Enge getrieben hat.

Doch das VG Frankfurt interveniert trotz der offenkundig unfairen Anhörung und einer auf falschen Vorhalten basierenden Entscheidung des Bundesamtes nicht, es

²⁴⁸ Süddeutsche Zeitung vom 06.04.2008, „Minister bei Anschlag getötet“.

ignorierte die vorgelegten Beweise, die die Richtigkeit der Angaben des Klägers belegen, und lehnte den Eilantrag ab, Abänderungsanträge blieben ohne Erfolg. Die Rechtsanwältin erhob Verfassungsbeschwerde und rügte die Verletzung des Art. 16a GG i.V.m. Art. 3 I GG (Willkürverbot) sowie des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) und die Verletzung der Grundrechte aus Art. 1 I GG, Art. 2 II GG i.V.m. Art. 16a GG und Art. 19 IV GG.

Die dritte Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts erließ am 03.09.2008 (2 BvR 1794/08) eine vorläufige Anordnung gem. § 32 I BVerfGG und untersagte der Bundespolizeidirektion vorläufig, den Beschwerdeführer nach Sri Lanka zurückzuweisen.

Fazit: Die Entscheiderin E hat hier durch unzureichende Internetrecherche, in der ungeprüft problematische Sekundärquellen in aller Schnelle verwertet wurden, mit dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit des Antragstellers gespielt. Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt des Flughafenverfahrens sich drastisch verschärfenden Lage in Sri Lanka wäre eine sorgfältige Nutzung ihrer Quellen angebracht gewesen. Entsprechendes muss von Seiten der Fachaufsicht innerhalb des Bundesamtes einzelfallbezogen gewährleistet und kontrolliert werden. Einen solchen Kontrollmechanismus gibt es offenbar nicht. Dass dem erkennbar unfairen Verfahren erst durch das Bundesverfassungsgericht Einhalt geboten wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf die vorgelagerten Kontrollinstanzen. Amtintern gibt es beim Bundesamt offenbar keine. Das VG Frankfurt versagt immer wieder in seiner Funktion, die Entscheidungen des Bundesamtes zu kontrollieren. Einige dieser Fälle sind in dieser Untersuchung dargestellt.

3.10. Syrien:

3.10.1. Verfahren 25

Das Verfahren zeigt die Probleme, die bei der Protokollierung der Aussagen des Schutzsuchenden zu Fluchtursachen gegenüber der Bundespolizei auftreten. Aus den Schilderungen des Antragstellers wird deutlich, dass seitens der Bundespolizei Antragsteller auf die spätere Anhörung beim Bundesamt verwiesen werden, wenn sie zu ihren Fluchtgründen aussagen wollen. Bei einer solchen Praxis darf jedoch keinesfalls vom Bundesamt später das Protokoll der Bundespolizei herangezogen werden und fehlende bzw. abweichende Angaben als Beleg auf unglaubliches Vorbringen gewertet werden. Positiv anzumerken ist, dass der Anhörer sinnvolle Rückfragen stellt, die Fluchtgründe vollständig aufklärt und ein detailliertes Protokoll fertigt. Nachfragen sollten jedoch grundsätzlich wörtlich protokolliert werden.

Der Antragsteller gab sich am 04.09.2007 als Asylsuchender zu erkennen und erklärte bei der Erstbefragung mit telefonischer Übersetzung, er sei vom Geheimdienst verfolgt und könne nicht in die kurdische Region zurückkehren.

Am folgenden Tag wurde er erneut durch die Bundespolizei befragt. Er erläuterte verhältnismäßig ausführlich seine Fluchtgründe, die – im Vergleich zu anderen Befragungen der Bundespolizei - im Protokoll immerhin eine Seite einnehmen.

Er sei Kurde und habe seinen Militärdienst in Syrien abgeleistet, so der Antragsteller. Im Jahr 2001 habe er den Befehl erhalten, auf Drusen zu schießen. Diesem Befehl habe er sich ausdrücklich widersetzt. Daraufhin sei er von einem Offizier brutal auf die Ohren geschlagen worden. Er habe sich bei seinem Kommandanten über den Offizier beschwert. In der Folge sei er von dem Offizier wiederholt geschlagen und schikaniert worden. Bei einer Schießübung sei auf ihn geschossen worden, eine Kugel habe ihn getroffen, sie befinde sich noch in seinem Bein. Alles habe wie ein Unfall aussehen sollen, er sei sich aber sicher, dass gezielt auf ihn geschossen worden sei.

Nach der Ableistung des Wehrdienstes habe er sich um Arbeit bemüht, jedoch keine gefunden, weil sein Name auf einer Liste von Personen stand, die bei der Regierung in Ungnade gefallen seien.

Im März 2004 habe in Kamishli eine Auseinandersetzung zwischen Arabern und Kurden stattgefunden, bei der es Tote gegeben habe. Er habe an der Beerdigung der getöteten Kurden teilgenommen. Soldaten hätten auf die Trauergäste geschossen. Bei der Flucht habe er sich verletzt und sei ohnmächtig geworden. Anschließend hätten sich private Ärzte aus Furcht vor der Regierung geweigert, ihn zu behandeln. Ein Araber, der ein Freund seines Vaters gewesen sei, habe ihn in seinem Haus versteckt und sich um ihn gekümmert.

Im Dezember 2006 sei er noch einmal nach Kamishli zurückgekehrt, um seine Anliegen bei zwei vom Antragsteller namentlich genannten Männern (dabei handelt es sich offenbar eine Art Ombudsmänner für die kurdische Bevölkerung, IW) vorzutragen. Dies sei am sogenannten „Tag des Rechts“ gewesen, an dem die kurdische Bevölkerung ihre Anliegen diesen Herren vorbringen könne. Er habe mit ihnen sprechen wollen. Als er an dem Ort angekommen sei, habe er jedoch gesehen, dass die beiden Männer von syrischen Soldaten geschlagen worden seien. Daher sei er zu dem Araber zurückgekehrt und habe dort bis zum August 2007 versteckt gelebt und dann Syrien verlassen²⁴⁹.

Zur Anhörung durch das Bundesamt am 07.09.2007 wurde der Antragsteller von seiner Rechtsanwältin begleitet. Auffällig ist wiederum der sehr lange, zusammenhängende Vortrag des Antragstellers zu seinen Fluchtgründen, der zwei ein Drittel Seiten im Protokoll umfasst. Der Antragsteller schildert zahlreiche Details der Schikanen und der Auseinandersetzung mit dem Offizier während seines Militärdienstes. Auch die Vorfälle im März 2004 in Kamishli schildert er minutiös.

²⁴⁹ Weiter wird der Vorfall im Dezember 2006 bei der Befragung durch die Bundespolizei nicht aufgeklärt.

Die Vorkommnisse in Kamishli im März 2004 stellt der Jahresbericht von amnesty international 2004 dar. Auch der Syrien-Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom Mai 2004 erwähnt diese Vorfälle.

Im Amnesty International-Jahresbericht heißt es: „Am 12. März kam es zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen arabischen und kurdischen Fans in einem Fußballstadion in Qamishli im Nordosten Syriens. Die Sicherheitskräfte reagierten auf die Ausschreitungen, indem sie in die Menge feuerten, wobei mehrere Menschen den Tod fanden. Am nächsten Tag griff die Polizei syrisch-kurdische Trauernde an, was in verschiedenen Städten im vorwiegend kurdischen Nordosten zweitägige Ausschreitungen seitens syrischer Kurden zur Folge hatte. Mindestens 36 Personen, überwiegend Kurden, kamen dabei Berichten zufolge ums Leben, mehr als 100 erlitten Verletzungen. Über 2000 Menschen, in der Mehrzahl Kurden, sollen festgenommen worden sein. Die meisten wurden ohne Kontakt zur Außenwelt an unbekanntem Orten festgehalten und viele von ihnen nach vorliegenden Meldungen gefoltert und misshandelt, darunter auch Kinder. Ende des Berichtsjahres befanden sich immer noch über 200 Kurden in Haft. Mindestens sechs Kurden wurden getötet, während sie ihren Militärdienst ableisteten. Nach Kenntnis von amnesty international haben keine Untersuchungen zur Aufklärung dieser Tötungen stattgefunden.“

Zu den Vorfällen im Dezember 2006 führt der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt zusätzlich aus, eine UNO-Delegation sei nach Kamishli gekommen, die sich ein Bild von der kulturellen, politischen und sozialen Situation in dem Kurdengebiet machen wollte. Es seien zahlreiche legale und verbotene Kurdenorganisationen zur Diskussion mit der Delegation gekommen. In Zivil gekleidete Soldaten hätten sich unter die Menge gemischt, die auf die Kurden eingeschlagen und sie mit verbundenen Augen abgeführt hätten. Er sei etwa vier Wochen in Haft gewesen. Sein Vater habe ihn mit viel Geld freigekauft. Bei der Entlassung sei ihm gesagt worden, er sei nur vorübergehend freigekommen, man ihm könne keine Garantie geben, dass er nicht wieder ins Gefängnis komme.

An dem ansonsten sehr ausführlichen Protokoll des Bundesamtes ist zu kritisieren, dass bei den allermeisten der sich an den Vortag des Antragstellers anschließenden – durchaus sinnvollen - Nachfragen des Anhörers F der genaue Wortlaut der Frage nicht verzeichnet wurde. So heißt es meist nur „Auf Frage“ bzw. „Auf Nachfrage“, so dass einem Außenstehenden nicht der genaue Kontext der Antwort vermittelt wird. Es bleibt teilweise sogar unklar, auf welchen der drei Komplexe (Militär, Vorkommnisse 2004, Vorkommnisse 2006) sich die jeweilige Frage bezieht. Dies könnte in einem möglichen Gerichtsverfahren fatale Auswirkungen haben, da später nicht mehr exakt nachzuvollziehen ist, auf welche Frage genau geantwortet wurde. Seitens des Bundesamtes sollte daher immer der genaue Wortlaut von Frage und Antwort protokolliert werden - auch und gerade bei Antragstellern, die sehr ausführliche Aussagen zu ihren Fluchtgründen machen. Auf die Problematik der nicht wörtlichen Protokollierung ist in dieser Untersuchung bereits hingewiesen worden (vgl. dazu die Ausführungen in Verfahren 16). Es ist unverständlich, warum diese zur Sachaufklärung direkt beitragende Forderung beim Bundesamt nicht kontrolliert und durchgesetzt wird.

Eine der Fragen, die wörtlich protokolliert wurde, lautete: „*Haben Sie bei der Polizei nichts von einer vierwöchigen Inhaftierung erzählt?*“ Der Antragsteller antwortete: „*Der Dolmetscher bei der Polizei sagte mir, dass ich nicht alles zu erzählen bräuchte, denn dort würde die Entscheidung nicht getroffen. Ich solle „oben“ dann alles schildern, dort würde auch entschieden werden.*“

Dies macht erneut die Problematik der Befragungen durch die Bundespolizei deutlich. Den Antragstellern wird vermittelt, auf diese Aussage komme es gar nicht im Kern an, sie könnten später noch „alles“ erzählen, beim Bundesamt, welches auch entscheide. In diesem Verfahren wurde dem Antragsteller die Einreise gestattet, er wartet nun auf die Entscheidung des Bundesamtes im Inland.

Verlassen sich Antragsteller auf diese Aussage, und tragen nur Teile ihrer Fluchtgründe vor, so laufen sie Gefahr, anschließend vom Bundesamt gesteigertes Vorbringen vorgehalten zu bekommen - wie der Antragsteller im anschließend dargestellten Verfahren, ebenfalls ein Syrer.

3.10.2. Verfahren 26

Der Antragsteller kommt in diesem Verfahren völlig unter die Räder - ein eindrückliches und gravierendes Beispiel dafür, dass das Flughafenverfahren für Folteropfer eine „*Fortsetzung der Traumatisierung mit rechtsstaatlichen Mitteln*“²⁵⁰ darstellt. Die Glaubhaftigkeit seiner Angaben wird mit dem Verweis auf gesteigertes Vorbringen gegenüber der Protokollierung seines Schutzgesuchs durch die Bundespolizei in Zweifel gezogen, vorgelegte ärztliche Atteste zur Ursache der Erkrankung ignoriert. Das VG Frankfurt korrigiert die Entscheidung des Bundesamtes nicht und nimmt den schlechten Gesundheitszustand nicht einmal zum Anlass, ihn persönlich anzuhören. Der tatsächliche Ablauf dieses Verfahrens steht im krassen Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien (vgl. oben 2.2.) zu einem fairen Flughafenverfahren und dem sensiblen Umgang mit Folteropfern.

Der Antragsteller kam am 02.08.2008 auf dem Frankfurter Flughafen an und gab sich als Asylsuchender zu erkennen. Er leidet, wie auf den ersten Blick zu erkennen ist, unter einem ganz starken Zittern des Kopfes. Die Erstbefragung durch die Bundespolizei erfolgte unter telefonischer Beteiligung eines Dolmetschers. Im

²⁵⁰ Hofmann, InfAusIR 1998, 356.

Protokoll ist weder die Sprache, in die übersetzt wurde genannt, noch hat der Dolmetscher das Protokoll unterzeichnet. Die Fluchtgründe sind im Protokoll auf zwei Zeilen verzeichnet:

„Es²⁵¹ habe an einer kurdischen Demonstration gegen die Regierung teilgenommen, musste sich vor der Polizei verstecken, da er ansonsten eine mehrjährige Haftstrafe zu erwarten hätte. Deshalb sei er geflohen.“

Eine Rückübersetzung erfolgte nicht.

Am 06.08.2008 wurde der Antragsteller erneut von der Bundespolizei befragt. Zu seinen Fluchtgründen findet sich folgende Zusammenfassung:

„Am XX.07.2008 habe ich Syrien verlassen. Am YY.04.2008 wurde ich verhaftet und ins Gefängnis gebracht. Dort wurde ich verhört. Man hat mir vorgeworfen gegen die Regierung zu sein. Ich wurde erst am ZZ.06.2008 wieder entlassen und bekam die Auflage mich regelmäßig nach 4 Wochen bei der Polizei zu melden. Das wollte ich aber nicht. Deshalb bin ich geflüchtet.“

Die Anhörung beim Bundesamt fand am 11.08.2008 statt und dauerte mit dreieinhalb Stunden außergewöhnlich lange. Sie wurde von Anhörerin H durchgeführt. Sie ist sondergeschulte Einzelentscheiderin für gefolterte, traumatisierte bzw. geschlechtsspezifisch verfolgte Antragsteller. Der Antragsteller wurde bei der Anhörung von seiner Rechtsanwältin begleitet. Gleich auf die erste Frage zu seinen Fluchtgründen hin schilderte er sehr ausführlich, wie er im Gefängnis von Hasaka gefoltert und geschlagen wurde. Ihm sei vorgeworfen worden, gegen die Regierung gelästert, an Demonstrationen teilgenommen zu haben und Mitglied der Yeketi-Partei zu sein. Unter anderem sei er mit Strom und Elektroschocks gefoltert und mit dicken Kabeln auf die Fußsohlen geschlagen worden. Er sei zudem gezwungen worden, den Kopf und die Beinen in einen Autoreifen zu zwängen, dann sei er am ganzen Körper mit einer Peitsche geschlagen worden²⁵². Nach 17 Tagen habe er die Anschuldigungen der Peiniger zugegeben, um weiterer Folter zu entgehen. Während der Haft habe das Zittern seines Kopfes angefangen. Nach der Entlassung sei es ihm sehr schlecht gegangen. Anfang Juli 2008 habe er sich wieder beim Staatssicherheitsdienst melden sollen. Diesmal sei er nicht hingegangen, sondern habe die Flucht ergriffen. Die zusammenhängende Schilderung der Haftbedingungen und Misshandlungen, in der zahlreiche Einzelheiten berichtet wurden, nimmt im Protokoll über zwei Seiten ein, ohne dass eine Unterbrechung durch Fragen erfolgte.

Die ersten Fragen der Anhörerin H nach diesen Schilderungen lauteten:

²⁵¹ Fehler im Original.

²⁵² Diese Foltermethode wird im Jahresbericht Syrien von amnesty international 2008 ausdrücklich unter der Bezeichnung „dulab“ erwähnt.

„F.: Können Sie sich noch an die Befragung durch die Bundespolizei vom 06.08.2008 erinnern?

A.: Ja.

F.: Haben Sie die Ihnen dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß beantwortet?

A: Ja.

F.: Haben Sie den dort anwesenden Sprachmittler gut verstehen können und wurde Ihnen alles rückübersetzt?

A: Die Befragung war lange nicht so ausführlich wie hier, ich habe den Dolmetscher aber gut verstanden und es wurde mir auch alles rückübersetzt.“

Auf Nachfragen erläutert der Antragsteller, dass er mit der Yeketi-Partei sympathisiere und Freunde und Bekannte haben, die Parteimitglieder seien, er selbst sei allerdings kein Mitglied und habe auch keine politischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Partei unternommen.

Anschließend soll er Auskunft über die Motivation der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes für Inhaftierung und Folter geben:

„F.: Sie haben sehr ausführlich erzählt, wie man Sie während Ihrer Haft gefoltert hat, Sie haben aber kaum etwas zu den Gründen gesagt, warum man Sie verhaftet hat. Warum hat man ausgerechnet Sie festgenommen und in der von Ihnen geschilderten Form so massiv gefoltert?

A.: Der Verhörer hat mir gesagt, dass er einen Bericht erhalten hätte, aus dem hervor geht, dass ich mich negativ über die syrische Regierung geäußert hätte, an Demonstrationen teilgenommen hätte und Mitglied der Yeketi-Partei sei.“²⁵³

An anderer Stelle heißt es:

„F.: Sie sagten, dass Sie während der gesamten Haft morgens, mittags und nachmittags bzw. abends verhört wurden. Was war denn Gegenstand dieser Verhöre?

A.: Es war immer dasselbe. Sie haben mich angeschuldigt, an den Demonstrationen teilgenommen zu haben. Außerdem haben sie mich immer wieder beschuldigt, Mitglied der Yeketi-Partei zu sein und sie haben mich über Personen gefragt, die ich nicht kenne, sie wollten wissen, wo diese Personen sind und was sie tun.“²⁵⁴

²⁵³ S. 7 des Protokolls.

²⁵⁴ S. 9 des Protokolls.

Die Anhölerin konfrontiert den Antragsteller am Ende der Anhörung mit den ihrer Auffassung nach abweichenden Angaben, die der Antragsteller gegenüber der Bundespolizei gemacht hat.

„Vorhalt:

Ihre Asylgründe, die Sie heute genannt haben, sind doch völlig andere, Sie haben doch heute angegeben, dass Sie wegen Ihrer Inhaftierung und der damit verbundenen Folter im Jahr 2008 geflüchtet sind und haben auch erzählt, dass Sie außer an einer Demonstration im Jahr 2004 an keiner anderen Demonstration mehr teilgenommen haben.

A: Ich sehe da keinen Widerspruch, ich habe auch das, was ich Ihnen heute erzählt habe, dort gesagt, man hat mich allerdings nicht so ausführlich befragt. Ich habe auch von der Demonstration erzählt und von meinem Gefängnisaufenthalt, aber man hat mir gesagt, dass man zunächst einmal wissen will, wie der Reiseweg verlaufen ist.

Vorhalt:

Ich habe eben nicht von dieser Befragung durch die Bundespolizei am 06.08. gesprochen, sondern von dem Tag, als man Sie am Flugzeug mitgenommen hat zur Wache. Da hat man Sie auch nach Ihren Asylgründen gefragt und damals haben Sie gesagt, dass Sie an einer kurdischen Demonstration gegen die Regierung teilgenommen hätten und sich deshalb vor der Polizei verstecken mussten, da Sie ansonsten eine mehrjährige Haftstrafe zu erwarten hätten. Deswegen seien Sie geflohen.

A.: Diese erste Befragung hat am Telefon stattgefunden, mit mir kamen auch noch andere Asylbewerber, die haben von Demonstrationen und Angst vor Verhaftung gesprochen, mich hat man überhaupt nicht nach meinen Gründen gefragt.²⁵⁵

Die Rechtsanwältin des Antragstellers widerspricht der Verwertung des Vermerks der Bundespolizei vom 02.08.2008, da die Befragung telefonisch erfolgt sei, keine Rückübersetzung stattgefunden habe und weder Dolmetscher noch Antragsteller die Aussagen durch Unterschrift bestätigt hätten.

Bereits während der Anhörung kündigte die Rechtsanwältin des Antragstellers eine schriftliche Stellungnahme einer Psychotherapeutin an, die am Morgen des 12.08.2008 dem Bundesamt vorgelegt wurde. Die Psychotherapeutin G. kommt darin zur Diagnose, dass der Antragsteller unter einer *„rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig depressive Episode (ICD 10 F 32.2) auf dem Boden einer chronischen Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1)“* leidet und suizidales Denken festzustellen war. Sie bewertet die Erkrankung wie folgt: *„Soweit*

²⁵⁵ S. 13 des Protokolls.

aus der ersten Untersuchung zu entnehmen, sind die Symptome von Herrn X von beträchtlichem Schweregrad und chronifiziert. Seine Symptome sind im Wesentlichen als eine Reaktion auf Extrembelastung mit traumatischer Wirkung zu verstehen. Herr X erlebt das traumatische Ereignis auf folgende Weise wieder und zeigt folgende Symptomatik: sich aufdrängende Bilder, Gedanken oder Wahrnehmungen. Es besteht deutlich erhöhtes Erregungsniveau, das sich in Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten und Hypervigilanz zeigt. Aus psychologischer Sicht ist eine Abschiebung von Herrn X angesichts der drohenden Gefährdung seiner Sicherheit nicht zu verantworten. Der psychische Zustand ist äußerst instabil. Herr X benötigt ganz dringend eine kontinuierliche psychotherapeutische Behandlung.“

Zudem verwies die Anwältin mit Schriftsatz vom 11.08.2008 auf ein von ihr nach der Anhörung geführtes Telefonat mit dem Arzt Dr. W., der den Antragsteller im Transitbereich untersucht hatte und erklärte, dass Kopfzittern, wie es der Antragsteller aufweist, ganz oft psychogene Ursachen habe und auf bestehende Traumatisierung hindeute. Dr. W. halte die geschilderten Folterungen für glaubwürdig. Die Anwältin regte an, dem Antragsteller wegen seines schlechten Gesundheitszustandes und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass dieser auf erlittene Folter zurückzuführen sei, die Einreise zu gestatten, das Verfahren im Inland durchzuführen und verbliebene Unklarheiten in Ruhe aufzuklären.

Das Bundesamt griff diese Anregung jedoch nicht auf und lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 12.08.2008 als *offensichtlich unbegründet* ab. Zur Begründung zieht das Bundesamt zunächst die falschen Angaben des Antragstellers zu Identität und Reiseweg heran. Daraus schließt das Bundesamt, dass auch seine Angaben hinsichtlich der Fluchtgründe nicht der Wahrheit entsprechen und als gesteigertes Vorbringen zu werten seien.

„Seine Weigerung, vollständige Angaben zu seiner Identität und den Modalitäten seiner Reise zu machen, lassen den Schluss zu, dass der Antragsteller auch über seine angeblichen Asylgründe eine konstruierte Verfolgungslegende dargeboten hat. Dies wird bestätigt durch die teilweise widersprüchlichen Ausführungen bezüglich seines Verfolgungsschicksals.

Ein Indiz dafür, dass der Antragsteller nicht von tatsächlich Erlebtem berichtet, sondern eine konstruierte Verfolgungslegende darbietet, ist in seinen Ausführungen zu seiner angeblichen Haft zu sehen.

Während bei seiner ersten Befragung am 02.08.08 trägt der Antragsteller lediglich vor, dass er an einer kurdischen Demonstration gegen die Regierung teilgenommen habe und sich vor der Polizei verstecken musste, weil ihn ansonsten eine mehrjährige Haftstrafe erwartet hätte.

Deshalb sei er geflohen.

Bei seiner Befragung durch die Bundespolizei am 06.08.2008 steigert der Antragsteller sein Vorbringen derart, dass er verhaftet, inhaftiert und verhört worden sei. Man habe ihm vorgeworfen, gegen die Regierung zu arbeiten.

Bei diesen beiden Befragungen durch die Bundespolizei erwähnt der Antragsteller auch nicht andeutungsweise, dass man ihn während der Haft geschlagen oder gar gefoltert habe.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt hingegen am 11.08.2008 spricht der Antragsteller nicht nur davon, dass man ihn massiv geschlagen hat, sondern berichtet auch davon, dass er massiven, unterschiedlichsten Foltermaßnahmen ausgesetzt gewesen sei.

Die auf Vorhalt gebotene Erklärung des Antragstellers, dass er bei der Bundespolizei dazu nicht befragt worden sei, vermag nicht zu überzeugen, da der Antragsteller bei seiner Anhörung durch das Bundesamt auch nicht gezielt nach Folter und Misshandlungen befragt wurde, sondern vielmehr von sich aus über die angeblich erlittene Folter berichtet.“

Offensichtlich ist die Entscheiderin der Meinung, dass Folteropfer jederzeit und spontan jeder denkbaren Instanz gegenüber ausführlich über ihre Foltererfahrungen und –details berichten. Dies ist weder zumutbar, noch entspricht es in irgendeiner Weise der Realität. Dem Antragsteller wird es quasi zur Last gelegt, dass er dann beim Bundesamt von sich aus über Folter berichtet. Was auch immer der Antragsteller tut, es gereicht ihm in der Sichtweise des Entscheiders zum Nachteil. Auch die nun folgenden Absätze des Bundesamtsbescheids folgen dieser inquisitorischen Logik. Man fragt sich, ob jahrelange Dialoge zwischen Behandlungszentren für Folteropfer und dem Bundesamt, gemeinsame Schulungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und viele Seiten Fachliteratur, die zum Thema des Umgangs mit Folteropfern beschrieben worden sind, Sinn machen, wenn Absätze wie die vier folgenden als Bestandteil des Bundesamtsbescheides geschrieben und unbeanstandet bleiben können. Dass sie zudem aus der Feder einer sonderbeauftragten Mitarbeiterin des Bundesamtes stammen, lässt – wie auch bei Mitarbeiterin E - an der Auswahl hinsichtlich der persönlichen Eignung sowie der Ausbildung und der Sonderbeauftragten zweifeln.

„Persönlichkeitsverletzende Maßnahmen wie Folter und Misshandlungen prägen sich in der Regel bei den Betroffenen tief ein, so dass zu erwarten wäre, dass sie unaufgefordert zumindest ansatzweise von den erlittenen Misshandlungen und Folterungen sprechen.

Jemanden, der wie vom Antragsteller behauptet in der von ihm geschilderten Form Gewalt erfahren hat ist, müsste es sich geradezu aufdrängen, diese Folter als Hauptgrund für sein Asylbegehren zu nennen.

Es wird zwar nicht verkannt, dass Opfer von Folter häufig nicht detailliert über das Geschehene zu berichten vermögen. Der Antragsteller hat jedoch bei seiner Anhörung durch das Bundesamt von sich aus ausführlich über die angeblich erlittene

Folter berichtet. Auch bei einer ärztlichen Untersuchung im Transitbereich und einem Gespräch mit einer Psychotherapeutin berichtet der Antragsteller über diese Folterungen.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller bei seiner ersten und zweiten Befragung die Tatsache erlittener Folter ebenfalls angegeben hätte, wenn er diese tatsächlich erlebt hätte. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weswegen er diese ihm angetane Folter dort hätte verschweigen sollen.

Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass der Antragsteller seinem bislang schwachen Sachvortrag mehr Gewicht verleihen will und deshalb sein Vorbringen steigerte.

Denn auch seine gesamten Schilderungen bezüglich der Vorwürfe, die man gegen ihn erhoben habe, vermögen nicht zu überzeugen.

Obwohl der Antragsteller 17 Tage lang drei Mal täglich Verhöre unterzogen worden sein will, ist er jedoch nicht in der Lage, den Inhalt dieser Verhöre zu konkretisieren.

So gibt er lediglich an, dass man ihn immer wieder angeschuldigt habe, an Demonstrationen teilgenommen zu haben. Außerdem habe man ihn immer wieder beschuldigt, Mitglied der Yeketi-Partei zu sein und habe ihn über Personen gefragt, die er nicht gekannt habe, man habe von ihm wissen wollen, wo diese Personen seien und was sie tun. (...)

Lediglich wenn sich Mitglieder der Yeketi-Partei politisch aktiv gegen den Staat bestätigen bzw. bei Aktivitäten von Mitgliedern oder Sympathisanten, die sich nach außen erkennbar für politisch ethnische Belange der Kurden einsetzen bzw. bei entsprechenden Verdachtsmomenten ist mit Verfolgungsmaßnahmen seitens der syrischen Sicherheitsbehörden zu rechnen.

Da der Antragsteller eigenen Angaben zufolge nie an irgendwelchen Aktivitäten der Yeketi-Partei teilgenommen hat, ist es nicht glaubhaft, dass die syrischen Sicherheitskräfte ausgerechnet den Antragsteller mit derartigen Repressalien überziehen sollten.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitglieder verbotener Parteien, wie bereits ausgeführt, durch die syrischen Sicherheitsdienste beobachtet und überwacht werden, ist auch nicht nachvollziehbar, warum man ausgerechnet den unbescholtenen Antragsteller über angebliche Mitglieder der Yeketi-Partei befragen sollte.

Wenn der Antragsteller jedoch tatsächlich in das Visier des politischen Geheimdienstes geraten wäre, ist es auch nicht nachvollziehbar, dass diese ihn wieder freilassen sollen, um ihn dann knapp vier Wochen später erneut vorzuladen.“

Äußerst problematisch ist auch in diesem Verfahren die Verwertung der gegenüber der Bundespolizei geschilderten Fluchtgründe, vgl. dazu auch die Ausführungen

unter 2.2 und zu 3.4. Elfenbeinküste: Verfahren 13 . Es sei hier erneut auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach Antragsteller, die während der Anhörung Hinweise auf Folter oder erlittene sexuelle Gewalt machen, besonders einfühlsam und verständnisvoll zu befragen sind²⁵⁶ (s.o. unter 2.2.). Fehlende Hinweise auf erlittene Folterungen oder andere Formen erlittener Gewalt im Rahmen der Befragung durch die Bundespolizei dürfen nicht zu Lasten des Asylsuchenden bewertet werden. Das Bundesamt ist gehalten, zunächst eine eigenständige sorgfältige, erschöpfende und einfühlsame Befragung unabhängig von den tatsächlichen Feststellungen der Grenzbehörde durchzuführen²⁵⁷. Der tatsächliche Ablauf dieses Verfahrens steht im krassen Widerspruch zu den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zu einem fairen Flughafenverfahren und dem sensiblen Umgang mit Folteropfern.

Kritikwürdig ist weiterhin die Schlussfolgerung, dass wegen unglaublicher Angaben über Reiseweg und Identität auch die Angaben hinsichtlich der Fluchtgründe unglaubhaft sind. Zwar lässt die Rechtssprechung zu, dass aus unglaublichem Sachvorbringen zu den Einreisemodalitäten für den Antragsteller nachteilige Schlüsse auf die Glaubhaftigkeit des Verfolgungsvorbringens gezogen werden dürfen²⁵⁸. Dagegen wird eingewandt, dass die Angaben zum Fluchtweg angesichts der von Drittstaaten umgebenen Bundesrepublik ein ungeeignetes Erkenntnismittel für die Bewertung des Verfolgungsvorbringens seien²⁵⁹. Erforderlich ist in jedem Fall eine Auseinandersetzung mit dem „Kern des Sachvorbringens“²⁶⁰. Dieser „Kern des Sachvorbringens“ liegt hier eindeutig in den vom Antragsteller ausführlich gegenüber dem Bundesamt geschilderten Folterungen.

Vom Antragsteller wird auch in diesem Verfahren verlangt, die willkürlichen Verhaftungen durch den syrischen Staatssicherheitsdienst zu erklären. Aus der Unkenntnis der Motive der Verfolger kann jedoch nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers geschlossen werden.

Auch in diesem Verfahren verstößt die Ablehnung des Asylantrags als *offensichtlich unbegründet* gegen die strengen Kriterien (vgl. Einleitung zu Kapitel 3), wonach nach *„vollständiger Erforschung des Sachverhalts gem. § 86 VwGO im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen (...) vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (nach dem Stand der*

²⁵⁶ BVerfGE 94, 166 (204).

²⁵⁷ Marx, Komm-AsylVfG § 18a, Rn. 100, Nr. 7.

²⁵⁸ OVG NW, AuAS 1999, 66.

²⁵⁹ Marx, Komm-AsylVfG, § 26a Rn. 181.

²⁶⁰ Marx, Asyl- und Ausländerrecht, § 7 Rn. 231 m.w.N..

Rechtsprechung und Lehre) sich die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt.²⁶¹ Das Verfahren geht in seiner Komplexität weit über das hinaus, was im Rahmen einer Entscheidung als offensichtlich unbegründet überhaupt ermittelt werden kann. Die Ursache der schweren Erkrankung hätte durch qualifizierte Gutachten geklärt werden müssen. An der Richtigkeit der vom Bundesamt getroffenen tatsächlichen Feststellungen bestehen erhebliche Zweifel!

Im Bescheid heißt es weiter:

„Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, dass das Kopfzittern, unter dem er offensichtlich leidet, durch die erlittene Folter hervorgerufen wurde, bestehen hieran ganz erhebliche Zweifel.

So gibt er zunächst an, dass am 29. oder 30. Tag seiner Haft das Zittern mit seinem Kopf angefangen habe, man ihn aber trotzdem weiter gefoltert habe.

Dies erscheint allerdings nicht plausibel, denn der Antragsteller behauptet, dass er nach 17 Tagen bereits ein Geständnis unterschrieben habe, um weiterer Folter zu entgehen.

Im weiteren Verlauf auf der Anhörung erklärt er dann auf Nachfrage, dass man ihn, nachdem er das Geständnis unterschrieben habe, zunächst nicht mehr gefoltert habe, sondern der Wärter lediglich morgens in der Gemeinschaftszelle die Insassen mit der Peitsche geschlagen habe.

Des Weiteren führt er aus, dass man ihn drei Tage nachdem er das Geständnis unterschrieben habe, das gefertigte Protokoll bekannt gegeben hätte, was er unterschrieben habe. Man habe ihn dabei darauf aufmerksam gemacht, dass er nochmals zu einem anderen Verhör gebracht würde und er das Protokoll nochmals bestätigen müsste.

*Am 23. oder 24. Tag seiner Haft habe man ihn dann woanders hin gebracht und ihm das Protokoll vorgelesen und ihn gefragt, ob seine Aussage stimme. Er habe erklärt, dass dies zwar seine Aussage sei, er diese jedoch nur unterschrieben habe, weil man ihn gefoltert und geschlagen habe. Danach sei er noch **einmal**²⁶² in dieses Folterzimmer gebracht und gefoltert worden (s. Anhörungsniederschrift S. 8).*

Dies steht jedoch im Widerspruch zu seinen Ausführungen, dass man ihn trotz des Kopfzitterns, was ja seinen Angaben zufolge erst am 29. oder 30. Tag aufgetreten sein soll, weiter gefoltert habe.

Diese Widersprüche verdeutlichen erneut die fehlende Glaubhaftigkeit des diesbezüglichen Vortrags, so wie es bereits oben dargelegt wurde.

²⁶¹ BVerfGE 65, 76 (95/96).

²⁶² Hervorhebung im Original.

Soweit die Verfahrensbevollmächtigte in ihrem Schriftsatz vom 11.08.2008 mitteilt, dass der Antragsteller im Asylbereich einem Arzt vorgestellt worden sei und dass dieser berichtet habe, dass ein solches Kopfzittern, wie es beim Antragsteller vorhanden ist, oft psychogene Ursachen habe und auf bestehende Traumatisierung hindeutet, handelt es sich hierbei lediglich um eine Vermutung.

Es ist allerdings wenig nachvollziehbar, dass aufgrund einer derart kurzen Begutachtung fundiert auf Traumatisierung geschlossen werden kann.

Nach Überzeugung und der Erfahrung der sondergeschulten Unterzeichnerin mit Folteropfern sind für eine derartige Feststellung ausführliche und fachlich kompetente Untersuchungen mit mehrfachen Sitzungen erforderlich.

Auch die Ausführungen einer Psychotherapeutin über ein mit dem Antragsteller geführtes Gespräch, sind nicht geeignet, zu beweisen, aus welchem Grund der Antragsteller erkrankt ist.

Selbst wenn die Ursachen für die eventuelle Erkrankung psychogen hervor gerufen worden sein sollten, ist damit noch kein Beweis erbracht, dass der Antragsteller auf Grund erlittener Folter daran erkrankt ist.“

Der Maßstab verschiebt sich: Plötzlich wird ein Beweis für die Kausalität der geschilderten Folter für die Erkrankung gefordert. Zudem wird dem Antragsteller entgegengehalten, er sei noch in der Lage gewesen, seine Flucht zu planen und durchzuführen, was tendenziell heißt, dass Folteropfer wohl nicht für „fluchtfähig“ gehalten werden.

„Da der Antragsteller zudem durchaus in der Lage war, seine Flucht von Syrien bis nach Deutschland zu planen und durchzuführen und die Tatsache, dass er hier eine konstruierte Legende über Reiseweg und Identität dargeboten hat, machen deutlich, dass der Antragsteller durch die Krankheit offenbar keinesfalls hilflos und pflegebedürftig ist.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erkrankung des Antragstellers psychogene Ursachen hat und er tatsächlich unter einer Traumatisierung leidet.“

Der letzte Absatz belegt, dass auch Seitens des Bundesamtes zumindest nicht ausgeschlossen wird, dass der Antragsteller möglicherweise traumatisiert ist. Damit gibt das Bundesamt indirekt zu, den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt zu haben. Dies bedeutet, selbst Seitens des Bundesamtes bestehen noch Zweifel an den eigenen Bewertungen. Daher hätte das Verfahren niemals als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden dürfen.

Statt durch qualifizierte Gutachten die Ursache des Tremors weiter aufzuklären und anschließend hinsichtlich der Asylrelevanz rechtlich zu bewerten, zieht das Bundesamt als Kriterien plötzlich die Hilfsbedürftigkeit und Pflegebedürftigkeit heran und verschiebt die Prüfung auf die Ebene der Abschiebungshindernisse, wobei an die Frage einer möglichen Retraumatisierung kein Gedanke verschwendet wird:

„Denn nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist die medizinische Versorgung in Syrien flächendeckend und kostenfrei.“

Posttraumatische Belastungsstörungen sind in Syrien in staatlichen und privaten Krankenhäusern fachgerecht medizinisch und psychotherapeutisch behandelbar (Urteil VG Oldenburg vom 09.10.2006 sowie Urteil VG Hannover vom 07.11.2005, 2 A 2059/04). Eine ganz erhebliche, schwerwiegende Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Antragstellers ist somit nicht zu befürchten“

Bezüglich des genauen Zeitpunktes der Folterungen sowie des Einsetzens des Tremors ist vom Bundesamt kein Vorhalt wegen abweichender Angaben gemacht worden, so dass diese vom Antragsteller nicht aufgeklärt werden konnten. Aus dem Versäumnis des Bundesamtes, dem Antragsteller diesbezüglich einen Vorhalt zu machen, folgt, dass die dadurch entstandenen Ungereimtheiten in der Darstellung des Verfolgungsgeschehens dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden dürfen²⁶³.

Im Bescheid weist die Entscheiderin auf ein weiteres Problem hin, das sich speziell im Flughafenverfahren stellt. Für eine medizinisch-psychologische Begutachtung sind regelmäßig mehrere zeitaufwändige Untersuchungstermine erforderlich. Die kurzen Fristen, die im Rahmen des Flughafenverfahrens gelten, sowie die Internierung im Flughafentransit, ermöglichen keine kompetente Begutachtung. Der Antragsteller hat daher keine Möglichkeit, einen Beweis zu erbringen, dass er aufgrund der vorgetragenen Folter erkrankt ist, wie es das Bundesamt von ihm erwartet.

Das Bundesamt hätte den Untersuchungsgrundsatz anwenden und von Amts wegen die medizinisch-psychologische Begutachtung durch ausgewiesene Fachleute einleiten müssen, statt dem Antragsteller die Beweislast für die Kausalität zwischen vorgetragenem Fluchtschicksal und der auch vom Bundesamt nicht in Zweifel gezogenen bestehenden Erkrankung aufzubürden. Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Grenze der Amtsermittlungspflicht dort, wo das Sachvorbringen keinen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet²⁶⁴. Hier hat der Antragsteller ausführliche Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal in Syrien gemacht. Mehrere ärztliche Stellungnahmen halten eine Traumatisierung als Ursache des Tremors für wahrscheinlich. Folter in Form von Elektroschocks, wie sie der Antragsteller geschildert hat, kommt als Ursache für einen Tremor ernsthaft in Betracht, so dass hier weiterer Aufklärungsbedarf bestand und das Bundesamt eine Begutachtung hätte in die Wege leiten müssen. Darin hätte auch zwingend der Frage einer möglichen Retraumatisierung im Falle der Rückkehr nach Syrien nachgegangen werden müssen. Diesem Problem widmet das Bundesamt im Bescheid keinen einzigen Gedanken.

²⁶³ Marx, Komm-AsylVfG, § 24 Rn. 35; Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 7 Rn. 228.

²⁶⁴ BVerwG, NVwZ-RR 1990, 379 (380).

Die Rechtsanwältin des Betroffenen erhob gegen den Bescheid des Bundesamtes am 15.08.2008 Klage vor dem VG Frankfurt und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. In der Begründung des Eilantrages heißt es:

„Der Eindruck des Antragstellers, wie er in dem angefochtenen Bescheid vermittelt wird, ist der eines raffinierten Lügners, der bewusst und zielgerichtet über seine Identität und seinen Reiseweg täuscht und eine möglicherweise vorhandene Traumatisierung asylfremder Ursache vorschiebt, um seine Einreise zu erreichen. Die Unterzeichnerin war bei der Anhörung des Antragstellers zu seinen Asylgründen am 11.08.2008 persönlich zugegen und hat den Antragsteller persönlich erlebt. Die Anhörung dauerte von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, damit dreieinhalb Stunden und somit ungewöhnlich lange.

Der Eindruck, den der Antragsteller in Wirklichkeit macht, ist ein völlig anderer, als der, der beim Lesen des Bescheides entsteht. Die Unterzeichnerin hatte den Eindruck, der Bescheid spreche von einer völlig anderen Person, als derjenigen, die sie erlebt hatte. Tatsächlich war es so, dass der Antragsteller die von ihm erlittene Verhaftung und Folter zwar möglicherweise nicht übermäßig detailliert, jedoch in einer Art und Weise schilderte, dass sich einem förmlich die Nackenhaare aufstellten. Während seiner Schilderungen war es absolut still. Der Antragsteller zuckte und schüttelte die ganze Zeit über unkontrolliert mit seinem Kopf, auch seine Stimme war davon betroffen. Manchmal hielt er seinen Kopf verzweifelt mit beiden Händen fest, um das Schütteln zu unterbinden. Dies wird anwaltlich versichert. Als der Antragsteller die Folterung mittels des Reifens schilderte, konnte er nur noch schwer sprechen und begann zu weinen. Den Kopf hielt er wieder fest. Auch dies wird anwaltlich versichert.“

Eingereicht wurde zudem die ärztliche Bescheinigung des Arztes, der den Betroffenen bereits im Flughafentransit untersucht hatte, Dr. W. vom 15.08.2008. Dort heißt es: *„Herr X leidet an einem grobschlägigem Zittern der Arme, Beine und des Kopfes. Dieses Krankheitsbild ist meines Erachtens als psychogene reaktionsform auf erlittene Traumata zu interpretieren. Eine therapeutische Intervention ist dringlich.“*

Die Rechtsanwältin hatte eine Videoaufnahme von dem Betroffenen angefertigt und als Datei auf CD gebrannt zusammen mit dem Eilantrag eingereicht, um dem Gericht zumindest ansatzweise einen Eindruck von der schlechten körperlichen und psychischen Verfassung des Antragstellers zu vermitteln. Sie beantragte, den Betroffenen persönlich in Augenschein zu nehmen und ihn persönlich anzuhören. Weiterhin beantragt sie, zum Beweis der Tatsache, dass der Betroffene an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die durch die in Syrien erfolgte Folter ausgelöst wurden, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sie schildert in der Begründung des Antrags zudem einen Sturz des Betroffenen, der offenbar unter so schweren Gehstörungen gelitten hatte, dass er die Treppe im Transitbereich hinabgestürzt war:

„Ergänzend wird zu der Aufnahme folgendes erklärt: Es war am 18.08.2008 gegen 13.00 Uhr, als die Unterzeichnerin am Flughafen war, um den Antragsteller zu filmen. Sie wartete mit einem Dolmetscher in den Räumen des kirchlichen Flüchtlingsdienstes darauf, dass der Antragsteller gebracht werden würde. Plötzlich ging die Tür auf und der Antragsteller hing dort zwischen zwei Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes, die ihn stützen mussten. Er weinte und konnte nicht laufen. Es klärte sich dann, dass der Antragsteller die Treppe heruntergefallen war, da er so stark bebte, dass er seine Beine nicht unter Kontrolle hatte und sich auf den Stufen vertreten hatte. Der Antragsteller setzte sich an den Tisch. Mittels des Dolmetschers wurde versucht, abzuklären, ob er sich ernsthaft verletzt hatte. Er klagte über starke Kopfschmerzen, Schmerzen am Bein und am Rücken. Die Kopfschmerzen hat er immer, die Rückenschmerzen teilweise auch, neu waren die Schmerzen am Bein hinzugekommen. Es wurde entschieden, einen Arzt hinzuzuziehen. In der Zwischenzeit bis zur Ankunft des Arztes filmte die Unterzeichnerin den Antragsteller kurz. Als der Arzt kam, wurde der Antragsteller untersucht. Es wurde entschieden, ihn mitzunehmen. Dies wird anwaltlich versichert.“

Der Betroffene wurde nach dem Sturz in die städtische Klinik in Höchst gebracht. Der Arzt in der interdisziplinären Notfallaufnahme, Dr. B., diagnostizierte mit Schreiben vom 18.08.2008 eine Prellung des Oberschenkels rechts (S 70.1), eine posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1) sowie einen Tremor, nicht näher bezeichnet (R 25.1) und ordnete die Aufnahme in die psychiatrische Klinik für den nächsten Tag an. In der Stellungnahme schreibt er: *„Auffällig ist ein permanenter Tremor des Kopfes, evtl. auf Grund vorausgegangener Elektrofolter.“*

Auch diese ärztliche Stellungnahme fügte die Anwältin der Begründung des Eilantrages bei und wies darauf hin, dass im Eilverfahren lediglich eine *Glaubhaftmachung* der Ursache der Erkrankung erforderlich sei. Den *Beweis* müsse erst im Hauptsacheverfahren erbracht werden. Durch die Stellungnahmen von drei erfahrenen Fachleuten sei die Glaubhaftmachung erbracht. Eine weitere Aufklärung bleibe dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Das Bundesamt hätte, wenn es die Schilderungen des Antragstellers in Zweifel zieht, von Amts wegen eine weitere Aufklärung veranlassen und ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben müssen.

Vom 19.08.2008 bis zum 25.08.2008 befand sich der Betroffene in stationärer Behandlung in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Städtischen Kliniken Höchst. Bereits mit Stellungnahme vom 25.08.2008 wurde unter Verweis auf detaillierte neurologische Untersuchungen (Laborwerte, CCT, cMRT, EEG) eine neurologische (insb. degenerative) Ursache des Tremors ausgeschlossen, es bestehe der Verdacht, dass es sich um einen psychogenen Tremor als Reaktion auf traumatische Erfahrungen handele.

Das VG Frankfurt führte keine persönliche Anhörung des Betroffenen durch. Es lehnte am 28.08.2008 den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab (Az.: 2 L 2256/08.F.A (V)) und schloss sich den Bewertungen des Bundesamtes ausdrücklich an. Das Vorbringen des Betroffenen sei nicht geeignet, die Einstufung des Vorbringens des

Antragstellers als unglaubhaft zu entkräften, so das Gericht. Es sei nicht ersichtlich, warum die syrischen Sicherheitskräfte Interesse an dem Antragsteller haben könnten. Der psychogene Tremor sei in Syrien behandelbar. *„Das Vorliegen eines psychogenen Tremors, unklarer Genese, bietet auch im Übrigen keine Anhaltspunkte an den Feststellungen des Bundesamtes Zweifel zu begründen. Soweit die vorgenannte ärztliche Verlautbarung die Mitteilung enthält, es sei nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um eine Reaktion auf traumatische Erfahrungen handelt, reicht dies jedenfalls nicht ansatzweise aus“*, so das VG Frankfurt.

Eine weitere ausführliche ärztliche Stellungnahme vom 26.08.2008 wurde vom Chefarzt der Klinik, Priv. Doz. Dr. G., der Oberärztin Dr. L. sowie der Assistenzärztin Dr. H. abgegeben. Die Diagnose lautete: Ausschluss eines essentiellen Tremors sowie Verdacht auf einen psychogenen Tremor (ICD 10 F 43.8). *„Vor dem Hintergrund der vom Patienten berichteten Ereignisse und dem zeitlichen Zusammenhang zwischen den vom Patienten berichteten Erlebnissen im Gefängnis und dem Einsetzen des Kopftremors besteht der Verdacht, dass es sich um einen psychogenen Tremor handelt als Reaktion auf traumatische Erfahrungen. (...) Wir empfehlen eine Psychotherapie zur Bearbeitung der traumatischen Erfahrungen, welche die wahrscheinlichste Ursache für den Kopftremor darstellen“*, heißt es in dieser Stellungnahme.

Diese Stellungnahme ging der Rechtsanwältin des Betroffenen erst nach der Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag am 28.08.2008 zu. Umgehend stellte sie einen Antrag, den Beschluss des VG Frankfurt vom 28.08.2008 abzuändern und das Bundespolizeiamt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten.

Das Bundesamt blieb in seiner Stellungnahme vom 01.09.2008 bei seiner Verweigerungshaltung und beantragt, den Abänderungsantrag abzulehnen. *„Der Arztbericht in seiner Vollversion gibt auch keine weiteren Erkenntnisse. Therapeutische Sitzungen mit dem Antragsteller haben nicht stattgefunden. Die behandelnden Ärzte haben ihre Einschätzung der eventuellen Ursache des Tremors mutmaßlich ohne Kenntnis des Vorbringens des Antragstellers im Asylverfahren und die Bewertung desselben durch das Bundesamt abgegeben. Eine Auseinandersetzung mit Merkmalen der Unglaubhaftigkeit und Unglaubwürdigkeit konnte daher nicht stattfinden. Insofern kann der Arztbericht m.E. die Bewertung des Bundesamtes nicht ernsthaft erschüttern.“*

Mit Beschluss vom 01.09.2008 (Az.: 2 L 2429/08.F.A (V)) lehnte das VG Frankfurt auch diesen Antrag der Rechtsanwältin ab. Das Gericht halte an der Einstufung des Vorbringens des Antragstellers als unglaubhaft fest und führt aus: *„Soweit in der nunmehr vorgelegten Verlautbarung die Aussage enthalten ist, die wahrscheinlichste Ursache für den bei dem Antragsteller diagnostizierten Verdacht auf einen psychogenen Tremor seien in den vom Antragsteller geschilderten traumatischen Erlebnisse zu sehen, beruht diese Annahme ausweislich des Inhalts der vorgelegten ärztlichen Verlautbarung vom 26.08.2008 im Kern auf den durch einen Dolmetscher*

vermittelten Angaben des Antragstellers. Diese Angaben, die im Wesentlichen eine Wiederholung der Angaben des Antragstellers im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren darstellen, sind indes als unglaublich anzusehen, so dass sich aus der vorgelegten ärztlichen Verlautbarung keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die geeignet wären, eine andere Sach- und Rechtslage nach sich zu ziehen.“

Der Antragsteller hatte keine andere Möglichkeit, seine Erlebnisse zu schildern, als sie mit Hilfe eines Dolmetschers den Ärzten zu übermitteln. Hätte das VG eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorgenommen, so hätte es sich selbst ein Bild von dessen Erkrankung und eine eigene Einschätzung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen bezüglich der erlittenen Folter machen können.

Am 28.08.2008 hatte die Bundespolizeidirektion beim AG Frankfurt einen Antrag auf Unterbringung zur Sicherung der Abreise für drei Monate gem. § 15 VI AufenthG gestellt. Am 29.08.2008 fand der Haftprüfungstermin statt. Dabei erklärte der Vertreter der Bundespolizei ausweislich des Protokolls der Sitzung, laut mündlicher Aussage vom gleichen Tage, sehe der Flughafenarzt Dr. W kein medizinisches Hindernis für die Unterbringung im Transitbereich.

Das AG Frankfurt ordnete mit Beschluss vom 29.08.2008 (Az.: 934 XIV 1734/08) die weitere Unterbringung im Transitbereich an, jedoch nur für eine Woche, bis zum 05.08.2008, und gab der Bundespolizeidirektion auf, bis zum 04.09.2008 ein amtsärztliches Attest vorzulegen, das sich mit Unterbringungsfähigkeit und Flugfähigkeit des Betroffenen auseinandersetzt.

Die Behauptung der Bundespolizei gegenüber dem AG Frankfurt, Dr. W. sehe keine medizinischen Hindernisse gegen die Unterbringung im Flughafentransit, entsprach nicht den Tatsachen. Nach dem Haftprüfungstermin telefonierte die Rechtsanwältin des Antragstellers mit Dr. W. Dieser erklärte, dass seine angebliche Aussage von der Bundespolizei völlig aus dem Zusammenhang gerissen worden sei und er dies so nie gesagt habe. Er sei von der Bundespolizei in völlig anderem Zusammenhang nach dem Gesundheitszustand des Betroffenen gefragt worden. Dies teilte die Anwältin dem AG Frankfurt mit Schreiben vom 04.09.2008 mit.

Da sich der Gesundheitszustand des Antragstellers weiter verschlechterte, wurde er erneut im Transitbereich von Dr. W. untersucht. In einer ärztlichen Bescheinigung vom 03.09.2008 weist Dr. W. darauf hin, dass die Unterbringung am Flughafen aus ärztlicher Sicht möglichst bald beendet werden solle, die Einleitung einer Psychotherapie sei dringlich. Da keine organischen Ursachen für den Tremor zu finden seien, müsse von einer psychosomatischen Reaktion auf traumatische Erlebnisse in Syrien ausgegangen werden.

Das AG hatte die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes angeordnet. Stattdessen legte die Bundespolizei ein polizeiärztliches Attest vom 03.09.2008 vor. Der Polizeiarzt B. sah danach keine Bedenken an der Unterbringung im Transitbereich. *„Zur Bearbeitung und Therapie seiner traumatischen Erlebnisse bedarf Herr K. einer therapeutischen Intervention, z.B. in Form einer Psychotherapie, die zu den*

Therapiesitzungen selbstverständlich auch vom derzeitigen Unterbringungsort angetreten werden kann“, heißt es dann allerdings weiter in dem polizeiärztlichen Attest.

Mit dieser Aussage stellt der Polizeiarzt erstens fest, dass der Antragsteller traumatisiert ist und zweitens, dass die PTBS behandlungsbedürftig ist. Die Frage der Flugfähigkeit beantwortet das Attest nicht eindeutig: „Es ergeben sich derzeit aus rein flugmedizinischer Sicht keine wesentlichen Hindernisse, die Rückführung von Herrn X auf dem Luftweg durchzuführen. *„Ich bitte jedoch zu beachten, dass in die Gesamtbeurteilung der „Flugtauglichkeit“ auch ethisch-medizinische Standards einfließen müssen*“, schreibt Polizeiarzt B. und verweist explizit auf den Kriterienkatalog, den Bundesärztekammer und Innenministerkonferenz gemeinsam erarbeitet haben.

Dieser Kriterienkatalog weist unter Punkt III.2. darauf hin, dass im Falle psychischer Erkrankungen (einschließlich PTBS, schwerster Depression, schwerster Angststörung) und / oder vorgetragener Suizidalität stets die Frage zu stellen ist, ob die konkrete Gefahr einer Retraumatisierung im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht und demzufolge ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt. Genau mit dieser Frage setzt sich das polizeiärztliche Attest jedoch ebenso wenig auseinander wie zuvor das Bundesamt und das Verwaltungsgericht.

Das AG Frankfurt wies mit Beschluss vom 05.09.2008 den Antrag der Bundespolizei auf (weitere) Unterbringung im Transit zurück (Az.: 934 XIV 1734/08). Zur Begründung führt der Richter aus: *„Vorliegend bestehen nach der Auskunft des Arztes MedOR B. vom 03.09.2008 zwar trotz bestehender Therapiebedürftigkeit grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der Unterbringungs- und Flugfähigkeit des Betroffenen, nach der Bescheinigung des Arztes Dr. med. W. vom 03.09.2008 würde jedoch die grundsätzlich zulässige weitere Unterbringung am Flughafen die erforderliche therapeutische Behandlung des Betroffenen erheblich erschweren. Die weitere Unterbringung des Betroffenen auf dem Flughafen Frankfurt a. M. erscheint unter diesem Gesichtspunkt als unverhältnismäßig.“*

Damit durfte der Betroffene, der bereits einen längeren Krankenhausaufenthalt in Deutschland hinter sich hatte, nun auch im juristischen Sinne in die BRD einreisen.

Dieses Verfahren zeigt exemplarisch, dass das Flughafenverfahren schwer kranken und sehr wahrscheinlich schwer traumatisierten Personen in keiner Weise gerecht wird. Von Seiten der Behörden und Gerichte wurde keine medizinisch-psychologische Begutachtung trotz offensichtlich schwerer Symptomatik von Amts wegen eingeleitet. Aufgrund der kurzen Fristen können umfassende ärztliche Gutachten, die sich detailliert mit den Ursachen der Erkrankung auseinandersetzen, von den Betroffenen selbst praktisch nicht beigebracht werden, da hierfür mehrfache längere Gespräche und Untersuchungen Voraussetzung wären. Die Frage der Retraumatisierung, die im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland von entscheidender Bedeutung ist, wurde von Behörden und dem VG nicht einmal

ansatzweise aufgegriffen und lediglich auf grundsätzliche Behandlungsmöglichkeiten psychisch erkrankter Menschen in Syrien abgestellt. Obwohl von mehreren Ärzten festgestellt wurde, dass die Ursache des Tremors sehr wahrscheinlich in den traumatischen Erlebnissen des Betroffenen zu suchen ist, setzt sich das Bundesamt, ohne weitere medizinische Begutachtung, darüber hinweg und beharrt auf der angeblichen Unglaubhaftigkeit der Angaben des Betroffenen.

3.11. Tunesien: Verfahren 27

Auch hier wird ein schwer kranker Mensch einem Verfahren unterzogen, das nicht auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Die Bundespolizei versuchte zunächst, seinen Zugang zum Asylverfahren zu verhindern. Kritische Fragen müssen sich auch einige der mitwirkenden Ärzte gefallen lassen, die dazu beigetragen haben, dass der Antragsteller schließlich in einem Kleincharter unter ärztlicher Aufsicht abgeschoben wurde, nachdem zuvor mehrere Abschiebungsversuche aus medizinischen Gründen abgebrochen werden mussten.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen tunesischen Staatsangehörigen, der offensichtlich unter einer schweren psychischen Erkrankung leidet.

Die Probleme in seinem Fall begannen bereits beim Zugang zum Asylverfahren. Er gab sich ausweislich des Protokolls der Bundespolizei am 01.10.2007 um 03:15h gegenüber einem Beamten als Asylsuchender zu erkennen. Gleichwohl wurde er nicht unverzüglich ins Flughafenasylverfahren überstellt, sondern am gleichen Tag dem Haftrichter vorgestellt, der Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis zum 31.10.2007 anordnete. Die Bundespolizei vertrat die Auffassung, es handele sich nicht um ein ernst zu nehmendes Asylgesuch, da der Antragsteller private und wirtschaftliche Gründe genannt habe. Die Grenzbehörde hat jedoch keine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Asylgründe, Feststellungen zum Asylbegehren selbst sind ihr verwehrt²⁶⁵. Die Grenzbehörde ist zur Weiterleitung an das Bundesamt verpflichtet, § 18 I AsylVfG²⁶⁶; ihm ist unverzüglich Gelegenheit zur Asylantragstellung zu geben, § 18 a I S. 3²⁶⁷.

²⁶⁵ Bruns-Handkommentar-AuslR, Nomos 2008, § 18a AsylVfG Rn. 12; OVG Lüneburg, NVwZ 1987, 1110.

²⁶⁶ Marx, Komm AsylVfG, § 18 Rn. 74.

²⁶⁷ Bruns-Handkommentar-AuslR, Nomos 2008, § 18a AsylVfG Rn. 12.

Aus der Haft heraus stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.10.2007 ein weiteres Schutzersuchen, woraufhin er ins Flughafenasylverfahren übernommen wurde. Am 26.10.2007 wurde er von der Bundespolizei zu seinem Einreisebegehren befragt, nachdem Befragungsversuche am 24. und 25. Oktober laut Vermerken in der Behördenakte aufgrund der desolaten psychischen Verfassung des Antragstellers nicht hatten durchgeführt werden können. Er hatte sich sehr schlecht gefühlt und über Schmerzen in der Brust geklagt und darum gebeten, einen Arzt zu holen.

Am 26.11.07 gab der Antragsteller gegenüber der Bundespolizei an, seine Mutter sei schwer krank, und er brauche Geld, um ihre Behandlung zu bezahlen. Außerdem sei er von den tunesischen Sicherheitsbehörden wiederholt auf die Polizeiwache gebracht worden, weil sie ihn verdächtigt hätten, mit islamistischen Organisationen zusammenzuarbeiten. Er stamme aus einer sehr frommen muslimischen Familie, habe daher auch jahrelang einen langen Bart getragen. Mit Islamisten habe er jedoch nie sympathisiert und Anwerbeversuche von deren Seite mehrfach zurückgewiesen.

Am 29.10.2007 wurde der Antragsteller vom Bundesamt durch Mitarbeiterin E angehört. Er schilderte, dass er nach seiner Ankunft in Frankfurt am 01.10.2007 völlig verwirrt, müde und ängstlich gewesen sei. Er sei mit seinen Nerven total am Ende gewesen und habe daher gegenüber den Beamten der Bundespolizei seine Asylgründe nicht richtig darlegen können. Die anschließende Inhaftierung habe ihn zusätzlich stark belastet.

Zu diesem Zeitpunkt war er anwaltlich nicht vertreten und nahm den Termin ohne Begleitung durch einen Anwalt wahr.

Zu seinen Fluchtgründen führt der Antragsteller erneut aus, er sei als frommer Moslem aufgrund seiner traditionellen Bekleidung und seines langen Bartes verfolgt worden. Seine Schwestern seien von staatlichen Stellen gezwungen worden, den islamischen Schleier abzulegen. Seine Ausführungen erscheinen im Protokoll allerdings ziemlich unzusammenhängend und wirr, eine konkrete Verfolgungssituation schildert er auch auf Nachfrage hin nicht. So gibt er an anderer Stelle an, als Mitarbeiter eines Hotels habe er aus beruflichen Gründen gar keinen langen Bart tragen können.

An einer Stelle ist das Protokoll sehr unklar. So antwortet der Antragsteller laut Protokoll²⁶⁸ auf die Frage: *„Sie meinen, Sie sind ein Moslem, der in dem überwiegend moslemischen Staat Tunesien verfolgt wird?“*, mit der absolut widersprüchlichen Aussage: *„Tunesien ist kein moslemischer / säkularer“*²⁶⁹ *Staat. (...)*“ Entweder war hier der Anhörerin E der Unterschied zwischen einem säkularen

²⁶⁸ S. 5 des Protokolls.

²⁶⁹ Im Original: „säkularer Staat“.

und einem moslemischen Staat nicht geläufig, und dies hat Eingang in das Protokoll gefunden, oder aber, sie hat es versäumt, dem Antragsteller angesichts dieses eklatanten Widerspruchs einen Vorhalt zu machen. Seine Antwort wäre ein wichtiges Indiz dafür gewesen, ob er zum Zeitpunkt der Anhörung psychisch und physisch in der Lage war, bei der Anhörung mitzuwirken, im Klartext, ob er überhaupt verfahrensfähig war.

An der Verfahrensfähigkeit des Betroffenen bestehen angesichts der desolaten psychischen Verfassung und der offenbar massiven Medikation erhebliche Zweifel. Die Bundespolizei hatte, wie geschildert, bereits zwei erste Versuche zur Befragung über das Einreisebegehren am 24. und 25. Oktober abgebrochen.

Beim ersten Kontakt mit seiner Anwältin anlässlich der anwaltlichen Beratung am 02.11.2007 klagte er über Herzrasen, Schlaflosigkeit und Atemnot und präsentierte der Anwältin die Sammlung der ihm vom Arzt verschriebenen Medikamente²⁷⁰:

Diclac (ein starkes Schmerzmittel), Lendormin (Schlafmittel aus der Gruppe der Benzodiazepine), Diazepam (starkes Beruhigungsmittel aus der Gruppe der Benzodiazepine) und Novaminsulfon (sehr starkes Schmerzmittel).

Gegenüber der Anhörerin des Bundesamtes gibt er mehrfach gesundheitliche Probleme, insbesondere Herzrasen, Atemnot und Magenschmerzen an.

Das Bundesamt lehnte seinen Asylantrag als *offensichtlich unbegründet* ab. Das Vorbringen im Hinblick auf Schwierigkeiten wegen seiner Religionsausübung sei zu oberflächlich und unsubstantiiert.

Zwar berichtet beispielsweise Amnesty International im Jahresbericht 2008 über massive Menschenrechtsverletzungen in Tunesien, insbesondere gegenüber Personen, die tatsächlich oder vermeintlich terroristische Gruppierungen unterstützen und legt dar, dass Frauen wegen der islamischen Kopfbedeckung *hijab* schikaniert und gezwungen wurden, diesen abzulegen. Um von einer Verfolgung aus religiösen Gründen auszugehen, fehlt es aber an konkreten Schilderungen des Antragstellers, in welchen Situationen er diese erlebt hat. Darin ist dem Bundesamt zuzustimmen.

Wenn das Bundesamt jedoch ein Abschiebungshindernis gem. § 60 VII AufenthG mit der Begründung verneint, dass die im Verlauf der Anhörung vorgetragenen Beschwerden „*unsubstantiiert und unkonkret*“ vorgetragen wurden, so ist dem entgegenzuhalten, dass seitens des Antragstellers während des gesamten bisherigen Aufenthalts im Transit über massive Gesundheitsprobleme wie Herzrasen und Atemnot geklagt wurde. Hier bestand weiterer Aufklärungsbedarf. Das Bundesamt hätte ein medizinisches Gutachten zur genauen Diagnose der Erkrankung in Auftrag geben müssen, und dann im zweiten Schritt zu der Frage

²⁷⁰ Begründung des Eilantrags am 05.11.2007 an das VG Frankfurt.

Stellung nehmen müssen, ob diese Erkrankung(en) in Tunesien behandelbar sind. Den Antragsteller, ohne eine genaue Diagnose zu kennen, auf grundsätzlich bestehende Behandlungsmöglichkeiten in Tunesien zu verweisen, greift zu kurz.

Die Rechtsanwältin erhob am 02.11.2007 Klage beim VG Frankfurt und stellte den erforderlichen Eilantrag. Das VG Frankfurt lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 14.11.2007 ab (Az.: 6 G 3758/07.AF (2)), indem es sich bezüglich der Fluchtgründe der Bewertung des Bundesamtes anschloss.

Bemerkenswert sind jedoch die überaus deutlichen Worte, die das VG zum Vorgehen der Bundespolizei fand, den Antragsteller nicht unverzüglich ins Flughafenasylverfahren weiterzuleiten. Zwar verhalf dieser Verfahrensfehler dem Eilantrag nicht zum Erfolg, aber das VG Frankfurt stellte explizit klar, dass der Bundespolizei keinerlei Prüfungskompetenz hinsichtlich der Fluchtgründe zukommt. Das VG Frankfurt führt dazu aus:

„Auch der Umstand, dass die Grenzbehörde vorliegend den Antragstellers nicht unverzüglich, nachdem er sich am 01.10.2007 als Asylsuchender zu erkennen gegeben hat (Bl. 15 der Behördenakte), an das Bundesamt weitergeleitet hat, vermag dem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Zwar ist der Antragstellerbevollmächtigten zuzustimmen, dass der Antragsteller nach Stellung seines Asylantrages am 01.10.2007 unverzüglich hätte weitergeleitet werden müssen, da den Grenzbehörden unter keinen Umständen eine wie auch immer geartete Prüfungskompetenz hinsichtlich der Schlüssigkeit des gestellten Asylantrages zukommt. Auch der bereits dem erste Eindruck nach noch so rechtsmissbräuchlich, unbeachtlich oder unbegründet erscheinende Asylantrag ist ein wirksamer, anzunehmender und weiterzuleitender Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O., § 13 Rdnr. 107 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund ist es für das Gericht in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die Amtsleitung der Bundespolizei - wie sich dem Vermerk vom 29.10.2007 auf Bl. 52 der Behördenakte entnehmen lässt - nach einer Befragung des Antragstellers auf seinen Asylantrag hin, bei dem er "ausschließlich wirtschaftliche, persönliche und familiäre Gründe" für sein Asylersuchen angegeben haben soll, das Vorliegen eines Asylantrages verneint und beim Amtsgericht Frankfurt am Main für den Antragsteller Haft zur Sicherung der Zurückweisung beantragt hat.

Dennoch kann der Antragsteller hieraus nichts für sich herleiten. Eine der Vorschrift des § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG gleichgestellte Regelung im Hinblick auf eine verzögerte Bearbeitung eines Schutzbegehrens durch die Grenzbehörden fehlt. Auch der Umstand, dass die Weiterleitung des Asylsuchenden an die Außenstelle des Bundesamtes gem. § 18a Abs. 1 S. 3 AsylVfG "unverzüglich" zu erfolgen hat, aber keine konkrete Frist genannt wird, macht deutlich, dass eine Missachtung dieser

*Verpflichtung durch die Grenzbehörden keine der Regelung des § 18a Abs. 6 Nr. 2 AsylVfG vergleichbare Rechtsfolge nach sich zieht.*²⁷¹

Das AG Frankfurt ordnete mit Beschluss vom 16.11.07 (Az.: 934 XIV 1890/07) Aufenthalts im Transitbereich zur Sicherung der Abreise an, zunächst bis zum 15.02.2008. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wies das LG Frankfurt mit Beschluss vom 13.12.2007 zurück (Az.: 2-29 T 202/07).

Bereits am 09.12 und am 11.12. fanden Abschiebungsversuche statt, die abgebrochen werden mussten, da der Antragsteller kollabierte.

Am 12.12.2007 erstellte der Arzt am Flughafen Dr. W. eine Bescheinigung, wonach der Antragsteller bis auf Weiteres nicht flugreisefähig sei. Am 18.12.2007 sei ein Termin zur psychiatrischen Untersuchung anberaumt. Seitens der Bundespolizei wurde jedoch unterlassen, auch die Frage der Haftfähigkeit ärztlich begutachten zu lassen.

Der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. S., der den Tunesier am 18.12.2007 untersuchte, schreibt im Arztbericht: Herr X *„hat einen psychosomatischen Beschwerdekomples mit Somatisierungstendenz entwickelt. Auffällig ist seine psychomotorische Unruhe, die eine Neigung zu abnormen Erlebnisreaktionen bedenken lässt. Die zahlreichen Medikamente, die er jetzt genommen habe, hätten gar nicht geholfen. (...) In der Tat wird eine therapeutische Lösung sich nur entwickeln lassen, wenn Herr X nicht länger im Flughafen verweilen muss. Diagnostisch ist zusammenfassend auszugehen von einer anhaltenden ängstlich-depressiven Belastungsreaktion mit Somatisierungstendenz.“*

Am 08.01.2008 wurde der Antragsteller erneut von Dr. S. untersucht. Er bestätigte im Arztbrief die im Dezember gestellte Diagnose und riet zur Fortführung der medikamentösen Behandlung. Diese könne eine gewisse Erleichterung verschaffen, eine therapeutische Lösung werde dadurch jedoch nicht ersetzt. Die *„Therapiezugänglichkeit“* sei durch die *„aktuelle lokale Situation weitgehend eingeschränkt“*, so Dr. S. Diese Aussagen lassen an der Haftfähigkeit des Betroffenen zumindest zweifeln.

Ungeachtet der ärztlich festgestellten Therapiebedürftigkeit wurde am 22.01.2008 ein erneuter Abschiebeversuch durchgeführt. Begleitet wurde der Betroffene von einem Arzt für Sportmedizin, Herrn K. Der Antragsteller wurde an den Händen gefesselt von fünf Polizeibeamten in die Maschine getragen. Anwesend war zudem ein Dolmetscher. Nachdem er wiederum kollabierte, keine Luft mehr bekam und unter Herzrasen litt, wurde er an den Sitz gefesselt und durch den Arzt mit einer

²⁷¹ S. 4 des Beschlusses des VG Frankfurt vom 14.11.2007 (Az.: 6 G 3758/07.AF (2))

Sauerstoffmaske beatmet²⁷². Da diese Maßnahme keine Verbesserung des Gesundheitszustandes erbrachte, wurde der dritte Abschiebungsversuch seitens der Bundespolizei abgebrochen.

In der ärztlichen Stellungnahme, die K. anschließend an die Bundespolizeidirektion verfasste, äußerte er die Vermutung, dass sich ein vergleichbarer Verlauf bei weiteren Abschiebungsversuchen wiederholen werde. Eine Zurückweisung sei daher nur im Rahmen eines Kleincharterfluges möglich. Zugleich bietet er bereitwillig seine weiteren Dienste zum reibungslosen Ablauf der Abschiebungsmaschinerie an: *„Wenn gewünscht, ist hier natürlich unmittelbar vor einer solchen Maßnahme eine Feststellung einer Reise- und Flugtauglichkeit durch uns möglich.“*

Die vom Arzt gewählte Formulierung ist sicher kein Zufall. Bei dem, was er anbietet, scheint es sich tatsächlich um die „Feststellung“, nicht um die „Prüfung“ der Reise- und Flugtauglichkeit zu handeln.

Spätestens die Tatsache, dass bei dem dritten Abschiebungsversuch selbst eine Beatmung mittels Sauerstoffmaske keine Besserung des Gesundheitszustandes gebracht hatte, hätte die Bundespolizei zu der Einsicht bringen müssen, dass weitere Abschiebeversuche wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit unverantwortlich sind und der Betroffene endlich eine intensive Therapie benötigt, die nur im Inland durchgeführt werden kann. Doch die Bundespolizei hielt an ihrem Plan fest, den Betroffenen nach Tunesien zu verbringen. Vorrangiges Ziel schien es zu sein, den Betroffenen irgendwie lebendig nach Tunis zu befördern und sich für dieses Vorhaben durch ärztliche Stellungnahmen rechtlich abzusichern.

Am 28.01.2008 wurde der Antragsteller von einem weiteren Facharzt für Neurologie und Psychiatrie untersucht. Auch er stellte fest, dass Herr X unter einer ängstlich depressiven Symptomatik leidet, es liege eine depressive Reaktion (F43.2 G) vor, so Dr. Z. Eine Reisefähigkeit sei nach seiner Einschätzung nicht gegeben. Ein weiterer, darin erfahrener Psychiater solle eine diesbezügliche Beurteilung vornehmen. Zur Frage der Haftfähigkeit äußert sich Dr. Z. nicht.

Noch am gleichen Tag richtete die Anwältin ein Schreiben an die Bundespolizei und forderte diese auf, die Haft sofort aufzuheben und den Antragsteller an die EAE weiterzuleiten, da er nach zwei fachärztlichen Attesten auf unbestimmte Zeit reiseunfähig sei und damit nicht zurückgewiesen werden könne.

Weiterhin stellte sie am 29.01.2008 einen Haftprüfungsantrag beim AG Frankfurt.

Am 31.01.2008 untersuchte ein dritter Facharzt für Psychiatrie und Neurologie den Antragsteller. Dr. Go. diagnostizierte *„Depressive Reaktion, v.a. paranoid-halluz.“*

²⁷² Vgl. zu den Einzelheiten des Abschiebungsversuchs den Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers vom 28.01.2008 an das Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt, Inspektion III.

Syndrom; depressives Syndrom mit Suizidgedanken, Halluzinatorische Symptomatik“ und verschrieb weitere Psychopharmaka.

Am gleichen Tag gab Polizeiarzt B. eine Stellungnahme ab, in der auch er empfahl, eine Begutachtung durch „*einen in diesen Fragen erfahrenen Facharzt für Psychiatrie erneut beurteilen zu lassen*“ und schlug den Facharzt für Psychiatrie Dr. Gl. vor.

Die Bundespolizei nahm am 05.02.2008 in einem Schreiben an das AG Frankfurt Stellung und kündigte an, einen weiteren Rückführungsversuch in der 11. KW mittels Kleincharterfluges in Begleitung eines Arztes durchzuführen. Zweifel an der Haftfähigkeit bestünden nicht, daher werde beantragt, den Antrag auf Haftaufhebung abzulehnen. Die angezweifelte Flugreisefähigkeit solle zeitgerecht von dem vorgeschlagenen Arzt (Dr. Gl.) überprüft werden.

Mit der Aussage, Zweifel an der Haftfähigkeit bestünden nicht, maßt sich die Bundespolizei medizinische Kompetenzen an, die sie nicht hat. Die Frage der Haftfähigkeit wurde bis dahin schlicht nicht gestellt und von keinem der beteiligten Ärzte beantwortet. Wenn Dr. Z. die Einschätzung von Dr. W bestätigt und feststellt, dass auch seiner Auffassung nach die Reisefähigkeit nicht gegeben ist, lässt dies allerdings ganz erhebliche Zweifel an der Haftfähigkeit aufkommen. Es wäre die Pflicht der Bundespolizei gewesen, die Haftfähigkeit explizit prüfen zu lassen.

Das AG Frankfurt lehnte den Antrag auf Aufhebung der Haft mit Beschluss vom 08.02.2008 ab (Az.: 934 XIV 1133/08 (H)). Der Grund für die Freiheitsentziehung sei nicht weggefallen und die Reisefähigkeit sei bei Beförderung im Kleincharter unter ärztlicher Begleitung „*nicht ausgeschlossen*“. Daher stehe „*der weiteren Fortdauer der Unterbringung angesichts der konkret in Aussicht stehenden Flugmöglichkeit derzeit nichts entgegen.*“

Mit Beschluss vom 11.02.2008 verlängerte das AG Frankfurt die Unterbringung bis einschließlich 01.04.2008 (Az.: 934 XIV 1162/08). Die Anwältin erklärte die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss zu Protokoll.

Zudem widersprach sie der Einschaltung des Arztes Dr. Gl. im Verfahren ihres Mandanten. Dr. Gl. ist derjenige Arzt, der die unmittelbar an der Abschiebung der Tunesierin Frau A. aus der Psychiatrie des Markuskrankenhauses in Frankfurt Anfang 2004 beteiligt war. Der Fall wurde ausführlich in den Medien diskutiert²⁷³. Es bestehe die Besorgnis, dass Dr. Gl. auch im Fall des Antragstellers nicht objektiv urteilen werde. Dr. Gl. werde daher in diesem Fall abgelehnt.

Am 06.03.2008 fand der Anhörungstermin beim LG Frankfurt statt. Dort versicherten die Vertreter der Bundespolizei, dass von einer Einschaltung des Dr. Gl. Abstand genommen werde, woraufhin die Anwältin die sofortige Beschwerde zurücknahm.

²⁷³ vgl. z.B. taz. vom 09.03.2004 und FR vom 20.02.2004.

Am 08.03.2008 gab der durch die Bundespolizei beauftragte Arzt Prof. C. eine nervenärztliche Stellungnahme ab.

Dr. Gl. und Prof. C. sind nach einem Bericht des Spiegels im Jahr 2002 gemeinsam als Gutachter in einem Mordprozess für die dort angeklagten Ehegatten aufgetreten. Dr. Gl. begutachtete in dem Strafprozess vor dem LG Limburg die Ehefrau, Prof. C. ihren Ehemann²⁷⁴.

Im Hessischen Ärzteblatt 1/2006 wird Prof. C. anlässlich seines 85. Geburtstages geehrt. Dies bedeutet, dass sich dieser Arzt seit vielen Jahren im Ruhestand befindet. Es stellt sich somit zudem die Frage, welche Kompetenzen und Weiterbildungsmaßnahmen er in den letzten Jahren bezüglich des aktuellen Stands der Forschung und der Beurteilung von Flugreisetauglichkeit vorzuweisen hat.

Die Stellungnahme von Prof. C. vom 08.03.2008 zeichnet sich durch einen „flächendeckenden“ Gebrauch medizinischen Fachvokabulars aus, ohne dass die damit getroffenen Aussagen in irgendeiner Weise nachvollziehbar begründet werden. So heißt es beispielsweise: *„Seinem Vortrag war zeitweilig eine subaggressive Note mit Zeichen dysphorisch – akzentuierten Aussageunwilligkeit zu beobachten, die ihn nur kurzfristig verließ.“*²⁷⁵ Worin die subaggressive Note und die dysphorisch – akzentuierte Aussageunwilligkeit bestehen, beantwortet die Stellungnahme nicht einmal ansatzweise. Auch die Formulierung *„ätiopathogenetisch handelte es sich bei dem Untersuchten um die lehrbuchartige Ausprägung einer psychogenen Störung, in welche ethnopsychiatrische Besonderheiten eingeflossen waren“*²⁷⁶, bleibt ohne irgendeine Begründung, worin der Gutachter diese ethnopsychiatrischen Besonderheiten denn nun genau feststellte – im Übrigen mutet es nach Überzeugung der Autorin äußerst befremdlich an, dass ein Arzt einen anderen Menschen, hier *„den Untersuchten“*, wörtlich als *„lehrbuchartige Ausprägung einer psychogenen Störung“* bezeichnet und damit zum bloßen Objekt degradiert.

Die Stellungnahme benennt zwar den Tag der Untersuchung, die in den Räumen der Bundespolizeiinspektion stattgefunden hat, nicht jedoch deren Dauer, den Namen des Dolmetschers sowie die Sprache, in die und aus der übersetzt wurde.

Die in den letzten Jahren geführte Diskussion um posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und die zum Nachweis dieser Erkrankung erforderlichen Feststellungen hat zur Entwicklung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Begutachtung traumatisierter Menschen geführt: *„Gutachten sollten den allgemeinen Qualitäts- und Gütekriterien der Neutralität, Unabhängigkeit, fachlichen Richtigkeit und speziellen Rechtsfragen, sowie der Menschenwürde und ärztlichen*

²⁷⁴ Der Spiegel 35/2002 vom 26.08.2002, S. 42 ff.

²⁷⁵ S. 2 der ärztlichen Stellungnahme.

²⁷⁶ S. 8 der ärztlichen Stellungnahme.

*Ethik entsprechen und real anwendbar, umfassend, wissenschaftlich, logisch stringent, entscheidungsleitend, relevant, einfach und nachvollziehbar sowie transparent sein.*²⁷⁷

Weit gravierender als diese formalen Mängel ist daher die Tatsache, dass keinerlei Angaben über das methodische Vorgehen im Rahmen der Untersuchung gemacht werden. Zwar existiert keine allgemein anerkannte Theorie der Psychodiagnostik und Begutachtung, jedoch hat sich in den Grundlagendiskussionen der modernen Psychodiagnostik ein Konsens darüber entwickelt, welche Voraussetzungen eine wissenschaftlich fundierte Begutachtung zu erfüllen hat²⁷⁸. Dazu gehört, die eigene Untersuchungsmethode zu erläutern und zu begründen. Es ist darzulegen, auf welche Weise vorgegangen wurde und welche Aussagekraft den auf diesem Weg erzielten Ergebnissen beizumessen ist. Wissenschaftlich nicht fundierte Verfahren dürfen nicht verwendet werden²⁷⁹. In der Stellungnahme des Prof. C. wird die angewendete Methode der Untersuchung mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn begründet.

Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung gilt: *„Auf keinen Fall darf der Bericht über das Gespräch und andere Untersuchungsergebnisse bereits mit Interpretationen vermischt werden. Sind der Datenbericht und seine psychodiagnostische Beurteilung nicht getrennt, widerspricht dies dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der gezogenen Schlussfolgerungen. (...) An die Darstellung der Untersuchungsergebnisse schließt sich deren Interpretation an. Wie oben genannt, muss hierbei deutlich werden, welche diagnostische Schlussfolgerungen auf Grund welcher Daten gezogen werden.*²⁸⁰ Prof. C. bemüht sich nicht einmal um die gebotene Trennung von Bericht über das Gespräch und dessen Interpretation. Die Darlegung der Gesprächssituation und die daraus – ohne Begründung – gezogenen Schlussfolgerungen gehen in der Stellungnahme „wie Kraut und Rüben“ durcheinander und sind nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar.

²⁷⁷ Lothar Lindstedt, Qualitätsanforderungen an medizinische Gutachten mit Beispielen aus dem Problemkreis traumatisierter Flüchtlinge in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 7 , Nürnberg 2001, S. 105.

²⁷⁸ Friedrich Lösel / Doris Bender; Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Asylverfahren in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 7 , Nürnberg 2001, S. 182.

²⁷⁹ Friedrich Lösel / Doris Bender; Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Asylverfahren in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 7 , Nürnberg 2001, S. 188.

²⁸⁰ Friedrich Lösel / Doris Bender; Qualitätsstandards psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Asylverfahren in: Asylpraxis, Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 7 , Nürnberg 2001, S. 190 / 191.

Der Stellungnahme des Arztes haftet mit der unreflektierten Verwendung des Begriffes der „ethno-psychiatrischen Besonderheit“ der Geruch von latentem Rassismus an. Man wüsste schon gerne, in welchem Lehrbuch sich die besondere Ausprägung einer psychogenen Störung, die er in ihrer ethno-psychiatrischen Besonderheit festgestellt haben will, findet. Merkwürdig ist auch, dass er bei der Diagnose der subaggressiven Note, die er beobachtet haben will, nicht an realen Kennzeichen anknüpft. Prof. C.'s Stellungnahme wirkt, als beuge sich da ein Insektenforscher über Mikroskop und Lehrbuch – und werde dabei durch das Verhalten seines Objektes geradezu gestört. Für die Ethno-Psychiatrie ergäben sich gerade aus diesem Verhalten von Professor C. interessante Fragen zu seiner Methodologie. So hat z.B. Georges Devereux, einer der Pioniere der Ethno-Psychoanalyse auf das Problem hingewiesen, dass verhaltenswissenschaftliche Daten Angst erregend sein können und eine auf strikte Objektivität orientierte Methodologie die entstehenden Gegenübertragungsreaktionen nicht bemerkt. Was in dieser Situation entsteht, ist laut Devereux häufig `Pseudomethodologie': „Kurz, verhaltenswissenschaftliche Daten erregen Ängste, die durch eine von der Gegenübertragung inspirierte Pseudomethodologie abgewehrt werden. Dieses Manöver ist für nahezu alle Mängel der Verhaltenswissenschaften verantwortlich.“²⁸¹

Nun ist nicht Prof. C der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, allerdings ist es frappierend, wie hier Ärzte in einem äußerst sensiblen Bereich tätig werden, deren Stellungnahmen nicht einmal ansatzweise erkennen lassen, wie sie zu ihren Schlussfolgerungen kommen. Würde eine ärztliche Stellungnahme dieser Qualität in einem anderen Fall zugunsten eines Antragstellers eingeholt und dem Bundesamt vorgelegt, so würde sie regelmäßig zurückgewiesen. Doch für die Feststellung der Flugreisetauglichkeit genügt viel weniger.

Es liege eine „*erlebnisreaktive, seelische Störung vor (F43.2)*“, so Prof. C. Weiter heißt es: „*Insoweit besteht in psychodiagnostischer Beziehung kein Dissens. Abweichend davon ist der Unterzeichner unter Berücksichtigung der selbst erhobenen Untersuchungsbefunde der Überzeugung, dass hierdurch die Flugreisetauglichkeit des Herrn X zwar beeinträchtigt, aber nicht aufgehoben ist. Als conditio sine qua non ist eine ärztliche Begleitung während des Fluges dringend angezeigt.*“

Eine auch nur ansatzweise inhaltliche Begründung für die im Gegensatz zu den Stellungnahmen von Dr. Z. und Dr. W. stehende Beurteilung, dass die Flugreisetauglichkeit lediglich beeinträchtigt, nicht jedoch aufgehoben sei, findet sich wiederum nicht.

Auf Grundlage dieser äußerst fragwürdigen Stellungnahme wurde der Antragsteller am 11.03.2008 in einem Kleincharter nach Tunis zurückgewiesen. Dies erfuhr die

²⁸¹ Georges Devereux, Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften, Ffm/Berlin/Wien 1976, S. 18.

Anwältin des Betroffenen erst nach mehrmaliger Nachfrage. Er wurde hierbei vom Arzt M. und fünf Bundespolizeibeamten begleitet. Mit ihm wurde ein weiterer Tunesier aus Norddeutschland abgeschoben.

In diesem Verfahren stellt sich nicht nur die Frage nach der Verantwortlichkeit der Bundespolizei, sondern vorrangig die nach der der zahlreichen beteiligten Ärzte, von denen keiner entschieden intervenierte und unter dem Aspekt des Vorrangs des Patientenwohls auf einer gründlichen Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden und intensiver Therapie bestand. Dass eine solche Therapie nur in geschützter Umgebung im Inland möglich gewesen wäre, war von Dr. S. festgestellt worden. Stattdessen wurde ein ganzes Arsenal starker Psychopharmaka verschrieben, die dem Betroffenen nach eigener Aussage jedoch keine Besserung brachten. Auch wenn diesbezüglich kein expliziter Auftrag durch die Bundespolizei bestand, hätten sich die Ärzte mit der Frage der Haftfähigkeit befassen müssen, wenn daran Zweifel bestanden. Insbesondere die an den Abschiebeversuchen direkt beteiligten Ärzte müssen sich fragen lassen, wie sie es mit ihrem Berufsethos vereinbaren können, durch ihre Mitwirkung der Bundespolizei die Legitimation für die Abschiebung eines schwer kranken Mannes zu liefern und die Durchführung der Abschiebung überhaupt zu ermöglichen.

4. Probleme im Zusammenhang mit Zurückweisungshaft

In mehreren Verfahren traten massive Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zurückweisungshaft auf, die in den folgenden Unterkapiteln dargelegt werden.

4.1 Verfahren 28 (Elfenbeinküste), 29 (Kamerun), 30 (Kuba) und 31 (Syrien)

In diesen Verfahren ist es bei der Bundespolizei zu massiven Problemen gekommen, die dazu geführt haben, dass der Rechtsanwalt der jeweiligen Antragsteller faktisch daran gehindert wurde, seiner Tätigkeit nachzugehen. Die Asylverfahren der Betroffenen waren bereits negativ abgeschlossen, als er die Mandate übernahm, Anhörungstermine im Verfahren zur Anordnung bzw. Verlängerung von Sicherungshaft standen bevor.

Der Rechtsanwalt faxte am 28.01.2008 um 14:28h Schreiben mit den vollständigen Namen seiner Mandanten sowie den dazugehörigen Vollmachten an die Bundespolizei, Inspektion 3. Gebäude 587. Das Faxprotokoll belegt dies, es weist keine Fehlermeldung auf.

Die Anschreiben hatten den folgenden Wortlaut:

„Bitte unterrichten Sie mich rechtzeitig von beabsichtigten Anhörungen vor dem Amtsgericht Frankfurt und sprechen Sie bitte diese Termine mit meinem Sekretariat ab. Geben Sie bitte das Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt in dem Freiheitsentziehungsverfahren bekannt.

Ich bitte Sie, die vollständige Haftakte zum Anhörungstermin mitzubringen und mir bei dieser Gelegenheit Akteneinsicht zu gewähren. Sollten Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein, bitte ich mich anzurufen, um einen Termin zu vereinbaren, damit ich Akteneinsicht am Flughafen nehmen kann.“

Der Anwalt wurde weder über die Anhörungstermine benachrichtigt, noch wurden ihm die Aktenzeichen mitgeteilt oder Akteneinsicht gewährt. Weder kannte der Anwalt die Aktenzeichen, um sich selbst beim Gericht melden zu können, noch teilte die Bundespolizei dem Gericht die Aktenzeichen mit. Die Betroffenen wurden dem Haftrichter vorgeführt, ohne zuvor Gelegenheit gehabt zu haben, mit ihrem Anwalt Kontakt aufzunehmen.

Im Verfahren des syrischen Staatsangehörigen wird im Beschluss des AG Frankfurt vom 18.04.2008, mit dem die Fortdauer der Freiheitsentziehung bis einschließlich 22.07.08 angeordnet wurde, kein Bevollmächtigter genannt.

Das LG Frankfurt (B. v. 30.01.2008, Az.: 2-29 T 27/08) führt im Verfahren des Kubaners aus, die sofortige Beschwerde, die der Betroffene gegen den Beschluss des AG Frankfurt vom 14.01.2008 selbst zu Protokoll eingelegt hatte, sei

zurückzuweisen, da das Rechtsmittel weder begründet worden sei, noch sich ein Rechtsanwalt innerhalb der Beschwerdefrist gemeldet habe.

Zwei der Betroffenen wurden abgeschoben, ohne dass dies ihrem Anwalt mitgeteilt worden war, der Staatsangehörige der Elfenbeinküste am 04.02.08, der Kameruner am 13.02.08. Auch nachdem die Bundespolizei durch die Schreiben des Anwalts erneut in Kenntnis des Mandatsverhältnisses erlangte, holte sie dies nicht unverzüglich nach. Erst auf telefonische Nachfrage hin teilte ihm die Bundespolizei den Verbleib seiner Mandanten mit.

Lediglich der kubanische Antragsteller intervenierte hartnäckig und bestand darauf, dass bei dem Anhörungstermin sein Anwalt zugegen sein müsse, so dass in diesem Verfahren ein neuer Termin festgelegt wurde und das Gericht den Anwalt kontaktierte. Die Bundespolizei teilte dem Anwalt mit, die Schreiben und Vollmachten nicht erhalten zu haben. Mit Schreiben vom 20.04.08 forderte der Rechtsanwalt die Bundespolizei zu einer Stellungnahme auf. Darauf erfolgte keine Reaktion, so dass er am 24.04.08 erneut intervenierte und um Stellungnahme bat, sowie um die Einsicht in die vollständige Akte bei dem neuen Termin am 25.04.08. Er rügte, dass sein Mandant dem Richter vorgeführt wurde, ohne dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, seinen Anwalt zu kontaktieren. Zudem sei ihm weder der Anhörungstermin seines Mandanten noch das Aktenzeichen mitgeteilt worden. Auch die beantragte Akteneinsicht sei bisher nicht gewährt worden.

Es ist absolut inakzeptabel, wenn in einem so sensiblen Rechtsbereich wie der Zurückweisungshaft im Flughafenverfahren verhindert wird, dass Rechtsanwälte ihrer Tätigkeit nachgehen und die Betroffenen, obwohl sie anwaltlich vertreten werden, alleine Anhörungstermine wahrnehmen müssen. Auch wenn man bei lebensnaher Betrachtung davon ausgehen kann, dass das Fax des Anwalts mit den Vollmachten vom 28.01.2008 schlicht und ergreifend bei der Bundespolizei verschlampt wurde, hätte zum Zeitpunkt der Intervention des Kubaners und seines Anwaltes seitens der Bundespolizei alles getan werden müssen, den Vorfall unverzüglich aufzuklären, eine Stellungnahme abzugeben und den Anwalt über die Abschiebung zweier seiner Mandanten zu informieren.

4.2. Verfahren 32: Ägypten

Der Betroffene kam Mitte April 2008 auf dem Frankfurter Flughafen an. Da er über keinen gültigen Pass oder Passersatz verfügte, wurde mit Beschluss des AG Frankfurt Zurückweisungshaft bis zum 17.07.08 angeordnet und der junge Mann in die JVA Wiesbaden verbracht.

Anfang Mai stellte er einen Asylantrag und wurde aus der JVA Wiesbaden ins Transitgebäude 587 überstellt. Der Asylantrag wurde bereits zwei Tage später als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am selben Tag wurde ihm gem. § 18 a III AsylVfG durch die Bundespolizei die Einreise verweigert. Der Betroffene legte beim zuständigen VG Frankfurt Rechtsmittel ein. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gem. § 18 a IV AsylVfG wurde am 30.05.2008 abgelehnt.

Zu seinen Fluchtgründen und der Entscheidung des Bundesamtes sowie dem Eilverfahren können keine Ausführungen gemacht werden, da diese Akten nicht vorliegen.

Jedoch ist es im Verfahren der Zurückweisungshaft zu gravierenden Problemen gekommen.

Nach der Ablehnung des Eilantrags beantragte die Bundespolizeidirektion am Flughafen mit Schriftsatz vom 30.05.2008 beim Amtsgericht Frankfurt, die Unterbringung zur Sicherung der Abreise (Zurückweisungshaft) gem. § 15 VI AufenthG für die Dauer von drei Monaten anzuordnen und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung zu bestimmen.

Seit 28.04.2008 wurde der Betroffene durch einen Rechtsanwalt vertreten. Im Antrag der Bundespolizeidirektion wird der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter korrekt und vollständig mit Namen, Adresse sowie Telefon- und Faxnummer angegeben.

Noch am Vormittag des 30.05.2008 wurde eine nichtöffentliche Sitzung beim AG Frankfurt durchgeführt. Obwohl der Betroffene zu diesem Zeitpunkt anwaltlich vertreten war und die Bundespolizei diesen in ihrem Haftantrag auch zutreffend benannt hatte, findet sich im Protokoll dieser Sitzung kein Eintrag unter der Rubrik „als Bevollmächtigte(r): RA/RA´in“. Auch sonst ist das Protokoll erkennbar oberflächlich und unvollständig erstellt. Die Zeitpunkte des Beginns und des Endes dieser Sitzung sind im Protokoll nicht verzeichnet. Es dürfte sich allerdings um einen „kurzen Prozess“ gehandelt haben, denn es findet sich lediglich der Vermerk *„Den Antrag des/der Bundespolizeiamtes Frankfurt a. M. – Flughafen vom 30.05.2008 habe ich erhalten. Er wurde mir heute vollständig übersetzt.“*

Unter der Rubrik, bei der wahlweise angekreuzt werden kann

1.) *„Ich beantrage unter Einhaltung einer angemessenen Frist einen neuen Termin, damit ich Gelegenheit habe, mit meinem Anwalt zu sprechen. Mein Anwalt ist: RA/RA´in“*

bzw.

2.) *„Ich mache keine Angaben. Nach erneuter Belehrung: Ich mache keine Angaben“*

ist keines der beiden vorgegebenen Kästchen angekreuzt. Es findet sich lediglich der lapidare Satz: *„Die Angaben treffen im Antrag zu.“*

Mit Datum vom 30.05.2008 erlässt der Richter am Amtsgericht Frankfurt einen Beschluss (Az.: 934 XIV 1523/08) mit folgendem Tenor:

„In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

Bevollmächtigter: ./.

Antragstellende Behörde: Bundespolizeiamt Frankfurt a. M.

Wird gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abreise der Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt a.M. (Cargo City Süd, Gebäude 587 a) bis einschließlich 30.05.2008.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Auch in der Begründung der Entscheidung wird das Datum 30.05.2008 genannt:

„Die Dauer des Aufenthalts in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt a. M. ist bis zum 30.05.2008 anzuordnen. Dieser Zeitraum ist zum einen notwendig, zum anderen aber auch ausreichend, um die Zurückweisung des Betroffenen durchzuführen. Es muss zunächst ein Heimreisedokument beschafft werden.“

Mit diesem Beschluss hat der Richter am Vormittag des 30.05.2008 Zurückweisungshaft bis zum Ablauf des 30.05.2008 angeordnet. Am 31.05.2008 um 0:00 Uhr hätte der Betroffene danach auf freien Fuß gesetzt werden müssen.

Am Nachmittag des 30.05.2008, einem Freitag, fiel offenbar auf, dass nicht antragsgemäß Zurückweisungshaft bis zum 30.08.2008 angeordnet worden war, sondern der Richter diese tatsächlich nur bis zum Ablauf des gleichen Tages angeordnet hatte. Am 30.05.2008 gegen 17:00 Uhr kam es zu einem Telefongespräch zwischen Bundespolizeidirektion und dem zuständigen Richter.

Statt, nachdem der Fehler bemerkt worden war, unverzüglich einen neuen schriftlichen Haftbeschluss zu erlassen, wies der Richter den Beamten telefonisch an, den ursprünglichen Beschluss handschriftlich abzuändern und begab sich anschließend seelenruhig ins Wochenende.

Daraufhin strich der Beamte der Bundespolizei auf der ihm vorliegenden Ausfertigung des Beschlusses das im Urteilstenor genannte Datum „30.05.2008“ durch und ersetzte es handschriftlich durch „29.08.2008“. Er fertigte auf der ersten Seite zudem einen handschriftlichen Vermerk mit folgendem Wortlaut: „Am 30.05.2008 wurde um 17:05 Uhr durch Richter (Name) telefonisch mitgeteilt, den Beschluss abzuändern gem. Antrag. Beschluss wird am Montag, 02.06.2008 nachgereicht.“

Es folgen jeweils Unterschrift, Name des Beamten und Dienstgrad.

Erst am Montag, 02.06.2008, erließ der Richter einen weiteren Beschluss (Az.: 934 XIV 1523/08), wonach der Beschluss vom 30.05.2008 „wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt (wird), dass die Unterbringung bis einschließlich 30.08.2008 angeordnet ist.“

Da ein Haftbeschluss jedoch nicht mit rechtlicher Wirkung handschriftlich von einem Beamten der Bundespolizei abgeändert werden kann, erhob der Rechtsanwalt des Betroffenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter am Amtsgericht sowie Sach- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Verantwortlichen der Bundespolizei. Ein Haftbeschluss könne auch von einem Richter nur schriftlich, nicht jedoch mündlich angeordnet werden. Insofern entfalteten die Anweisung des Richters und die handschriftliche Änderung des Beamten keine rechtliche Wirkung dahingehend, dass sich daraus eine Rechtsgrundlage für die Zurückweisungshaft ergeben hätte, so die Begründung. Der Betroffene sei demnach für zwei Tage, am 31.05.2008 und am 01.06.2008, ohne Haftbeschluss inhaftiert worden. In Betracht komme hier eine Strafbarkeit des Beamten wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB sowie des Richters wegen Anstiftung zur Freiheitsberaubung, §§ 239, 26 StGB.

Mit Schriftsatz vom 24.06.2008 teilte das Amtsgericht Frankfurt dem Rechtsanwalt des Betroffenen mit, dass gegen den Amtsrichter keine Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen seien.

„In seiner Dienstlichen Erklärung hat Herr Richter am Amtsgericht (Name) ausgeführt, die Unterbringung des Betroffenen bis zum 30.08.2008 angeordnet und dies den anwesenden Polizeibeamten und dem Betroffenen auch so verkündet zu haben. Nachdem der Bundespolizei später am Flughafen aufgefallen sei, dass in der schriftlichen Beschlussausfertigung wegen eines Schreibversehens der 30.05.2008 als Unterbringungsende genannt gewesen sei, habe diese ihn zu Hause angerufen und auf das Schreibversehen aufmerksam gemacht. Daraufhin habe er der Bundespolizei gestattet, das Schreibversehen in ihren Unterlagen vorläufig handschriftlich zu verbessern. Die Schriftform der Berichtigung sei dann am 02.06.2008 (Montag) erfolgt.

Gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 126 der Hessischen Verfassung sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daher ist es jedem Organ der Justizverwaltung untersagt, im Wege der Dienstaufsicht in richterliche Tätigkeiten einzugreifen, sie zu überprüfen oder auch nur zu kommentieren. Zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit gehören die eigentliche Rechtsentscheidung sowie Sach- und Rechtsentscheidungen, die richterliche Entscheidungen vorbereiten und ihnen nachfolgen. Eine Anfechtung ist insoweit allein mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln möglich.

Die mit Beschluss vom 30.05.2008 durch Richter am Amtsgericht (Name) getroffene Anordnung des Aufenthalts zur Sicherung der Abreise gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG sowie die Bestimmung der Dauer des Aufenthalts stellen ebenso wie die zunächst fernmündlich später schriftlich erfolgte Berichtigung dieses Beschlusses Kernaufgaben richterlicher Tätigkeit dar und sind daher jeglicher Überprüfung durch die Dienstaufsicht entzogen. Als gesetzlich vorgesehenes Rechtsmittel kommt die sofortige Beschwerde gemäß § 7 Abs. 1 FEVG in Betracht, welche Sie bereits mit Ihrem zur Verfahrensakte gereichtem Schreiben vom 03.06.2008 eingelegt haben.

Ich habe keinerlei Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen den zuständigen Richter“

Der Rechtsanwalt intervenierte erneut mit Schreiben vom 16.07.2008. Er erhielt Antwort vom AG Frankfurt mit Schriftsatz vom 22.07.2008. Auch weiterhin sieht der aufsichtsführende Richter keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen. Zur Begründung heißt es:

"Ergänzend nehme ich zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage, `ob die mündliche Anweisung an die ausführende Behörde für eine Haft ausreicht und ob Herr Richter am Amtsgericht (Name) sich für eine Korrektur seines Beschlusses in einer Haftsache drei Tage Zeit lassen kann', wie folgt Stellung: Die Anordnung der Haft erfolgte im vorliegenden Fall durch schriftlichen Beschluss vom 30.05.2008. Die Berichtigung dieses Beschlusses erfolgte noch am selben Tag, unmittelbar nachdem der Richter auf das Schreibversehen aufmerksam gemacht wurde. Dass die Berichtigung des Beschlusses zunächst fernmündlich gegenüber der Bundespolizei und schriftlich erst am darauffolgenden Montag erfolgt ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung"

Weiterhin erhob der Rechtsanwalt des Betroffenen gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 30.05.2008 und vom 02.06.2008 am 03.06.2008 sofortige Beschwerde beim Landgericht Frankfurt.

Zur Begründung führte er aus, er sei am Tag der Anhörung (30.05.2008) beim AG Frankfurt erst nach Abschluss der Anhörung durch eine Nachricht auf den Anrufbeantworter um 14:45h darüber informiert worden, dass eine Anhörung stattfinde, ohne dass eine Uhrzeit genannt worden sei. Ca. 15 Minuten später, gegen 15 Uhr, habe er den Anrufbeantworter abgehört und beim AG Frankfurt telefonisch niemand erreichen können. Im Nachhinein sei festgestellt worden, dass die Information ohnehin erst nach der Anhörung erfolgt sei.

Der Haftbeschluss sei tatsächlich am 30.05.2008 ausgelaufen. Eine offenbare Unrichtigkeit, die eine Berichtigungsmöglichkeit gem. § 319 ZPO eröffne, könne nur vorliegen, wenn eine Divergenz zwischen Tenor und Begründung bestehe. Dies sei vorliegend nicht der Fall, sowohl Tenor als auch Begründung führten als Datum des Ablaufs übereinstimmend den 30.05.2008 an. Selbst wenn jemand aufgrund der kurzen Haftzeit von einem Tag eine Unrichtigkeit vermutet hätte, sei die tatsächlich gemeinte Dauer der Haft nicht ersichtlich gewesen, da die Anordnung Abschiebungshaft grundsätzlich von einem Tag bis zu drei Monaten möglich gewesen sei. Insofern könne der Abänderungsbeschluss vom 02.06.2008 keine rechtliche Wirkung entfalten, da mangels gültigen Haftbeschlusses der Anknüpfungspunkt fehle und die Berichtigung unwirksam sei. Der vom Gericht behauptete Rechtsfehler eines falschen Datums könne nicht nachträglich geheilt werden. Da der Beschluss vom 30.05.2008 abgelaufen sei und die Änderung vom 02.06.2008 nicht durchgreife, sei der Beschluss aufzuheben und die rechtswidrige Haft zu beenden.

Die sofortige Beschwerde wurde vom LG Frankfurt mit Beschluss vom 30.06.2008 (Az.: 2/29 T 128/08) abgelehnt. Dabei geht das LG Frankfurt mit keinem Wort auf das Problem des fehlenden Haftbeschlusses ein. Eine sofortige weitere Beschwerde beim OLG Frankfurt wurde eingelegt, das Aktenzeichen wurde mitgeteilt (20 W 314/08), die Entscheidung steht noch aus.

Der Betroffene wurde inzwischen abgeschoben.

Das Verfahren zeigt exemplarisch, wie leichtfertig von Behörden und Gerichten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, die tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, in Haftverfahren Asylsuchender umgegangen wird.

5. Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Anhörungen

Im Asylverfahren liegt die Verfahrensherrschaft beim Bundesamt²⁸². Dieses ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten die Anhörung auf faire und verständnisvolle Weise durchführen²⁸³. Dazu gehört eine loyale und verständnisvolle Gestaltung der Anhörung²⁸⁴. Es hat gem. § 24 I AsylVfG den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Dem Antragsteller muss die Gelegenheit zu einem zusammenhängenden Vortrag seiner Fluchtgründe gegeben werden²⁸⁵. Bei Bedarf sind vom Anhörer des Bundesamtes klärende und verdeutlichende Rückfragen zu stellen²⁸⁶. Die Aufklärung des Reisewegs darf nicht im Zentrum der Anhörung stehen²⁸⁷.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Anhörung sind in den untersuchten Verfahren die folgenden Probleme aufgetreten:

Die Anhörungen in den vorliegenden Verfahren erfüllen ausweislich der Protokolle teilweise nicht die Anforderungen an eine verständnisvolle und loyale Durchführung der Anhörung, wie die folgenden besonders prägnanten Beispiele zeigen:

- Die Ehefrau wurde in 3.3.9. Verfahren 9 von der Anhörerin offenbar lediglich als „Anhängsel“ ihres Ehemannes angesehen. Sie musste um eine Anhörung bezüglich ihrer eigenen Fluchtgründe regelrecht kämpfen. Der dort vom Bundesamt im Protokoll der Anhörung verwendete Begriff „Verhör“ kennzeichnet die Atmosphäre, die bei der Anhörung geherrscht haben muss, treffend. Der Bescheid geht anschließend mit keinem Wort auf die Fluchtgründe der Ehefrau ein. Das VG München verpflichtete das Bundesamt, die Frau als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG anzuerkennen und hob im Urteil die Glaubwürdigkeit der Klägerin hervor.
- Bei vier Asylsuchenden aus Eritrea wurde im Rahmen der Anhörung ein „Militärquiz“ mit zahlreichen Fragen zum eritreischen Militär durchgeführt, offenbar mit dem Ziel, die Glaubhaftigkeit der Angaben der Antragstellern

²⁸² Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 7 Rn. 225.

²⁸³ BVerfGE 94, 166 (204) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

²⁸⁴ Marx, Komm-AsylVfG, § 25 Rn. 43.

²⁸⁵ Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 7 Rn. 226.

²⁸⁶ BVerfGE 94, 166ff..

²⁸⁷ Marx, Komm-AsylVfG, § 25 Rn. 43.

hinsichtlich ihres Militärdienstes in Eritrea zu erschüttern. Die Quellen des Bundesamtes bezüglich der „richtigen“ Antworten werden zum Teil nicht aufgedeckt und können nicht überprüft werden, teilweise sind die Informationen des Bundesamtes offenbar nicht zutreffend. Dargelegt wird dies ausführlich in 3.5.7. Verfahren 17 .

- Im Verfahren 24 wurden dem Antragsteller, der völlig zutreffende Aussagen zu seinen Fluchtgründen gemacht hatte, auf die Schnelle abgerufene, falsche Angaben aus dem Internet vorgehalten, um Glaubhaftigkeit seiner Angaben in Zweifel zu ziehen. Die Antworten auf diese falschen Vorhalte wurden vom Bundesamt zur Ablehnung herangezogen. Dem Antragsteller gelang es, immer neue Beweise für die Richtigkeit seiner Angaben beizubringen. Trotzdem korrigierten Bundesamt und Verwaltungsgericht die Fehlentscheidung nicht. Erst das Bundesverfassungsgericht erließ eine einstweilige Anordnung gem. § 32 I BVerfGG.
- Bei Opfern sexueller Gewalt erfolgte keine sensible Aufklärung des Sachverhaltes. Besonders offensichtlich wird dies in den Verfahren 3.2.1. Verfahren 2 und 3.5.10. Verfahren 20 . Antragsteller, die angaben, gefoltert worden zu sein, wurden nicht in geeigneter Weise nach den Umständen der Folter selbst gefragt (z.B. 3.3.11. Verfahren 11). Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum besonders sensiblen Umgang mit Folteropfern und Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung wurde in mehreren Verfahren nicht entsprochen.
- Ein männliches Opfer sexueller Gewalt wurde von einer Frau unter Beteiligung einer Dolmetscherin angehört 3.6. Kongo: Verfahren 21 . Dies steht im Widerspruch zu den Dienstanweisungen des Bundesamtes zur Befragung von Opfern sexueller Gewalt, diese hätte von einem sondergeschulten Anhörer unter Mitwirkung eines Dolmetschers erfolgen müssen. Die Anhörung selbst kann nur als skandalös bezeichnet werden. Sollte Mitarbeiterin E tatsächlich, wie in diesem Zusammenhang vom Bundesamt angegeben, sondergeschulte Einzelentscheiderin für Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung und Folteropfer sein, muss sich das Bundesamt die Frage nach der Auswahl und Ausbildung ihres Personals für derart sensible Aufgaben gefallen lassen.
- In einem Verfahren, in dem der Antragsteller am ganzen Körper großflächige Narben trug, ging dies mit keinem Wort in die Verfahrensakten des Bundesamtes ein. Es wurde seitens des Bundesamtes keine einzige Frage zu deren Herkunft gestellt bzw. ein medizinisches Gutachten zur Ursache dieser Spuren eingeholt, vgl. die Ausführungen zu 3.7. Nigeria: Verfahren 22 .
- In 3.3.7. Verfahren 7 wurde von der Anhörerin eine heftige und für das Asylverfahren in der BRD völlig sinnlose Diskussion darüber ausgetragen, warum der Antragsteller nicht nach England gereist ist, um dort Asyl zu beantragen. Dies steht im Gegensatz zu der Forderung des BVerfG, bei der Anhörung soweit möglich alles zu vermeiden, was den Antragsteller verunsichern und verwirren könnte.

- Es besteht für das Bundesamt zudem eine Verpflichtung, auf Widersprüche während der persönlichen Anhörung einzugehen und dem Antragsteller diesbezüglich Vorhalte zu machen.²⁸⁸ Im Falle von widersprüchlichen Angaben sind diese sofort durch Rückfragen und Vorhalte aufzuklären. Dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, Fehler zu korrigieren und zu Unklarheiten Stellung zu nehmen²⁸⁹. Wenn solche Vorhalte unterbleiben, obwohl sich diese der Behörde hätten aufdrängen müssen, so dürfen dem Asylsuchenden die daraus resultierenden Ungereimtheiten im Bescheid nicht zur Last gelegt werden, es sei denn, dass diese so eklatant sind, dass vom Antragsteller die Ausräumung der Unklarheit aus eigener Initiative erwartet werden kann²⁹⁰. In mehreren der vorliegenden Verfahren wurde von den Anhörern gegen diese Vorhaltepflicht verstoßen. Im Falle von Unklarheiten wurde es seitens der Anhörer unterlassen, den Antragstellern einen Vorhalt hinsichtlich der tatsächlichen oder vermeintlichen Unstimmigkeiten zumachen. Im Bescheid wurde anschließend der Zweifel an der Glaubwürdigkeit mit dieser Unklarheit begründet.
- Es traten zudem massive Dolmetscherprobleme auf, z.B. in 3.3.10. Verfahren 10 .
- Fehler im Zusammenhang mit der Protokollierung unterliefen dem Bundesamt beispielsweise in 3.3.5. Verfahren 5 sowie 3.3.8. Verfahren 8 .
- Nachfragen sollten zudem stets wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden. Denn anderenfalls lassen sich Sinn und Korrektheit der Antwort nicht bewerten. Nur im Kontext der konkreten Frage kann die Aussage des Antragstellers beurteilt werden. Aus dem Wortlaut der Antwort kann häufig nicht auf die Frage selbst geschlossen werden. Dies ist insbesondere dann von zentraler Bedeutung, wenn in einem späteren Gerichtsverfahren das Protokoll des Bundesamtes herangezogen wird und die Aussagen beim Bundesamt mit denen in der mündlichen Verhandlung verglichen werden.
- Im Asylverfahren hat die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers eine ganz zentrale Bedeutung²⁹¹. Häufig ist der Asylsuchende in Beweisnot und ist als „Zeuge in eigener Sache“ das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und seine Persönlichkeit kommt es bei der

²⁸⁸ Marx, Komm-AsylVfG § 24 Rn. 30ff.; Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 7 Rn. 227ff.

²⁸⁹ OVG Saarland, InfAusIR 1983, 79; BVerfG, InfAusIR 1991, 85; BVerfG InfAusIR 1999, 273; BVerfG InfAusIR 2000, 254.

²⁹⁰ BVerwG, InfAusIR 1989, 349.

²⁹¹ Vgl. dazu Marx, Komm-AsylVfG § 24 Rn. 25ff.

Beurteilung seines Vorbringens durch das Bundesamt an²⁹². In mehreren Verfahren burmesischer Flüchtlinge klagten diese auf Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a GG. In diesen Verfahren liegen die Protokolle der mündlichen Verhandlungen bei den Verwaltungsgerichten vor und konnten mit den Anhörungsprotokollen verglichen werden. In den VG-Urteilen wurde explizit die völlige Glaubwürdigkeit der Kläger hervorgehoben, deren Angaben hinsichtlich ihres individuellen Verfolgungsschicksals zuvor beim Bundesamt als unglaubhaft bewertet wurden (vgl. beispielsweise 3.3.10. Verfahren 10). Die pauschalen Zweifel des Bundesamtes an der Glaubhaftigkeit der Angaben von Antragstellern, die im anschließenden Gerichtsverfahren die Richter davon überzeugten, dass ihr Fluchtschicksal zutreffend ist, untermauert die These vom Asylverfahren als „Ort des verdichteten Misstrauens“²⁹³.

Erstellung der Bescheide

Weitere Defizite ergeben sich bei der Erstellung der Bescheide durch das Bundesamt.

- In drei der untersuchten Verfahren waren Anhörer und Entscheider nicht identisch. Dies ist problematisch, weil die Entscheiderin, die die Anhörung nicht selbst erlebt hat, wesentliche Aspekte der Glaubwürdigkeit (Gestik, Mimik etc.) nicht selbst beurteilen kann. Fragen, die sich der Entscheiderin im Zusammenhang mit dem vorgetragenen Fluchtschicksal stellen, wurden möglicherweise bei der Anhörung nicht gestellt. Auch wenn diese Praxis bei den hier untersuchten Verfahren in einem wesentlich geringeren Anteil der Verfahren angewandt wurde als bei den im Rahmen der Eritrea-Untersuchung ausgewerteten Akten, wird die Forderung aufrecht erhalten, diese Praxis vollständig aufzugeben.
- In einem der Verfahren, in denen Anhörer und Entscheiderin nicht identisch waren, wurde der Antragstellerin im Bescheid ein „*krasser Widerspruch*“ zur Last gelegt, der sich aus den Akten überhaupt nicht ergibt. Dies führte dazu, dass die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben in Zweifel gezogen wurde (3.5.6. Verfahren 16).
- Problematisch ist weiterhin, dass in mehreren Verfahren argumentiert wird, die Antragsteller hätten asylfremde Motive, weil sie sich nicht unmittelbar nach der Landung, sondern erst im Transitbereich als Asylsuchende zu erkennen gaben. In 3.5.5. Verfahren 15 betrifft dies ein zum Zeitpunkt der Ankunft 15-jähriges Mädchen aus Eritrea – woher sie wissen soll, an wen sie sich nach

²⁹² Marx, Komm- AsylVfG, § 24 Rn. 24 m. w. N.

²⁹³ So Reinhard Marx, Ausländer- und Asylrecht, § 7 Rn. 221.

ihrer Landung in Frankfurt mit ihrem Schutzgesuch korrekterweise zu wenden hat, bleibt Geheimnis des Bundesamtes.

- Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Schutzsuchenden wird teilweise sehr pauschal in Frage gestellt. Die Gründe hierfür sind anhand der Anhörungsprotokolle nicht nachvollziehbar. Besonders gravierend wirkt sich dies in 3.2.1. Verfahren 2 aus. Obwohl die Antragstellerin sehr ausführliche, widerspruchsfreie und glaubhafte Angaben sowohl über ihre politische Arbeit als auch über die erlittenen Vergewaltigungen und die daraus resultierende Traumatisierung macht, wird ihren Aussagen kein Glauben geschenkt und der Bescheid mit äußerst fragwürdiger Begründung versehen. Es ergibt sich aus Anhörung und Bescheid der Gesamteindruck, dass der Antrag um jeden Preis abgelehnt werden sollte.
- Es ist auffällig, dass zahlreiche der als besonders problematisch eingestuften Verfahren von Bundesamtsmitarbeiterin E bearbeitet wurden. Die Kritik betrifft sowohl die Befragungstechnik als auch die Erstellung der Bescheide. Mitarbeiterin E begegnet den Asylsuchenden mit tiefem Misstrauen und schreckt nicht einmal davor zurück, diese mit Vorhalten zu konfrontieren, die auf nachweislich falschen Fakten basieren. Die Atmosphäre in mehreren von ihr durchgeführten Anhörungen kann nur als äußerst angespannt bezeichnet werden, ihr Umgangston war teilweise unverschämt (speziell Verfahren 21). In von ihr gefertigten Bescheiden werden Quellen für zentrale Behauptungen, mit denen das Bundesamt die Glaubhaftigkeit der Antragsteller in Zweifel zieht, entweder gar nicht genannt oder aber falsche Angaben gemacht. Die beiden katastrophalen Fehlentscheidungen in Verfahren 17 und 18, die zur Verhaftung der Schutzsuchenden in Asmara führten, gehen ebenso auf ihr Konto, wie die skandalöse Entscheidung in Verfahren 24, wo schließlich das Bundesverfassungsgericht intervenierte. In Verfahren 24 hielt die Entscheiderin dem Antragsteller, der völlig zutreffende Angaben machte, falsche, im Internet während der Anhörung auf die Schnelle aufgerufene Angaben vor. Auch eine völlig indiskutable Befragung eines Opfers sexueller Gewalt (Verfahren 21) wurde von ihr durchgeführt. Da die Entscheider weisungsgebunden arbeiten und nach Angaben des Bundesamtes interne Qualitätskontrollen durchgeführt werden, müssen sich die Vorgesetzten der Entscheiderin den Vorwurf gefallen lassen, dieses Vorgehen zu billigen.

Länderspezifische Defizite

Insbesondere bei den Bescheiden von Antragstellern aus den Militärregimen Burma und Eritrea wird die tatsächliche Menschenrechtssituation in diesen Ländern völlig verharmlost.

- Die Willkür bei Verhaftungen sowie die Tatsache, dass massive staatliche Repressionen in Burma und Eritrea bereits durch geringfügige Anlässe ausgelöst werden können und dass es in diesen Ländern im Falle von Inhaftierungen keinerlei rechtsstaatliche Verfahren gibt, wird nicht zur

Kenntnis genommen. Stattdessen wird den Antragstellern Unglaubwürdigkeit unterstellt, wenn sie den Grund für die von ihnen vorgetragene Verhaftungen nicht benennen können. Dies erfolgt auch im Verfahren des syrischen Antragstellers in 3.10.2. Verfahren 26 . Die geschilderte Inhaftierung unter menschenrechtswidrigen Bedingungen wird bagatellisiert, z.B. in 3.3.4. Verfahren 4 und 3.3.5. Verfahren 5 .

- Bescheide, die Anfang 2008 in Verfahren burmesischer Flüchtlinge erstellt wurden, blenden die aktuelle Situation in der Militärdiktatur nach der blutigen Niederschlagung der friedlichen Massenproteste im Herbst 2007 völlig aus und sprechen von einer „*Beruhigung der Lage*“, obwohl sich weiterhin hunderte Menschen in Haft befanden und neue Verhaftungen erfolgten, vgl. beispielsweise 3.3.5. Verfahren 5 .
- Das Ausmaß der Willkür des eritreischen Regimes wird insbesondere im Falle von Desertion bzw. Wehrdienstflucht verkannt. Den Betroffenen wird zugemutet, die Motivation ihrer Verfolger darzulegen und zu erläutern. Falls sie diese Motive nicht erklären können, wird ihren Aussagen zu den Fluchtgründen kein Glauben geschenkt. Das Schicksal der Maltaflüchtlinge sowie der Libyen-Depotierten wird vom Bundesamt schlichtweg nicht zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass Folter beim eritreischen Militär und in Gefängnissen an der Tagesordnung ist, wie die Menschenrechtsorganisationen seit Jahren gleichlautend und übereinstimmend beklagen, wird ignoriert. In keinem einzigen Fall der eritreischen Asylsuchenden, die ihren Antrag auf Desertion bzw. Wehrdienstflucht als Fluchtgründe gestützt hatten, wurde geprüft, ob Abschiebungshindernisse gem. § 60 II, V i.V.m. Art. 3 und Art. 6 EMRK vorliegen.
- Die Ignoranz bezüglich der tatsächlichen Menschenrechtssituation und die Leichtfertigkeit im Umgang mit Schutzsuchenden aus Militärdiktaturen haben zu zwei schweren Fehlentscheidungen des Bundesamtes geführt. Die Antragsteller in 3.5.7. Verfahren 17 und 3.5.8. Verfahren 18 wurden nach ihrer Abschiebung nach Asmara verhaftet. Bis heute fehlt jedes Lebenszeichen von ihnen.
- In 3.5.5. Verfahren 15 wird der Wehrdienst in Eritrea, der in der Praxis zeitlich unbegrenzt ist und nicht aus Gewissensgründen verweigert werden kann, mit dem Grundwehrdienst bei der Bundeswehr der BRD verglichen. Dies stellt eine unerträgliche Verharmlosung der schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen beim eritreischen Militär dar.

Spezielle Probleme in Flughafenverfahren

Zusätzlich treten Probleme auf, die sich aus den extrem kurzen Fristen und anderen Besonderheiten im Flughafenverfahren ergeben:

- Ein ganz zentrales Problem stellt die Tatsache dar, dass vom Bundesamt die Befragungsprotokolle der Bundespolizei herangezogen werden und bei

abweichenden Angaben gegenüber dem Bundesamt widersprüchliches Vorbringen unterstellt wird. Tatsächlich wird die Befragung durch die Bundespolizei häufig unter telefonischer Hinzuziehung eines Dolmetschers und ohne Rückübersetzung durchgeführt, die Protokolle umfassen regelmäßig nur wenige Zeilen. Seitens der Bundespolizei wird den Antragstellern erklärt, die Asylgründe sollten sie im Detail erst dem Bundesamt schildern. Es widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien (vgl. 2.2.) diametral, wenn Asylsuchende, die bei der Bundespolizei Details ihrer Fluchtgründe schildern wollen, auf die „eigentliche“ Anhörung beim Bundesamt verwiesen werden und das Bundesamt anschließend abweichende Angaben gegenüber der Bundespolizei als zentrale Entscheidungsgrundlage heranzieht. Ein solches Vorgehen ist extrem unfair und darauf ausgerichtet, Offensichtlichkeitsentscheidungen herbeizuführen. Auf die Ausführungen zu diesem Problem im besonders drastischen Fall des syrischen Antragstellers in 3.10.2. Verfahren 26 sowie in den Verfahren 13, 16 und 25 sei verwiesen.

- Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass den Angaben gegenüber der Bundespolizei wesentlich geringeres Gewicht beizumessen ist als den Angaben gegenüber dem Bundesamt. Die Bundespolizei ist für die Aufklärung der Fluchtgründe nicht zuständig, ihre Beamten nicht für die Anhörung von Flüchtlingen geschult. Hinzu kommt die problematische Befragungssituation (Befragung direkt nach der Ankunft, teils spät am Abend, zum Teil nur telefonische Beteiligung des Dolmetschers, keine Rückübersetzung). Daher sollten – über das Kriterium des Bundesverfassungsgerichts hinaus - die Angaben der Antragsteller gegenüber der Bundespolizei überhaupt nicht zur Begründung des Bescheids herangezogen werden.
- Die extrem kurzen Fristen machen es den Antragstellern faktisch unmöglich, geeignete Beweismittel beizubringen (3.4. Elfenbeinküste: Verfahren 13) bzw. eine medizinisch-psychologische Begutachtung durchführen zu lassen (3.10.2. Verfahren 26 .
- Mehrere Schutzsuchende waren vermutlich aufgrund ihrer Erkrankung (3.1. Algerien: Verfahren 1 und 3.10.2. Verfahren 26 bzw. ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft (3.5.6. Verfahren 16) verfahrensunfähig und hätten überhaupt nicht angehört werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1996 betont, dass auf die psychische und physische Verfassung der Antragsteller im Flughafenverfahren besondere Rücksicht zu nehmen ist, sowohl hinsichtlich der Vorbereitung des Antragstellers auf die Anhörung als auch bezüglich der Auswahl des Zeitpunktes. Diesen Anforderungen wird das Bundesamt in mehreren hier dargestellten Verfahren nicht einmal ansatzweise gerecht.
- Das Bundesamt kam darüber hinaus seiner Aufklärungspflicht in Verfahren schwer erkrankter Antragsteller nicht nach. So wurde seitens des Bundesamtes versäumt, bei den schwer erkrankten Antragstellern aus

Algerien und Syrien (Verfahren 26) umfassende medizinisch-psychologische Gutachten einzuholen.

- Die Ablehnung der Anträge als *offensichtlich unbegründet* genügt in mehreren Verfahren nicht den Kriterien für eine Offensichtlichkeitsentscheidung (vgl. Einleitung zu Kapitel 3). Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist nur dann zulässig, wenn „nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts (...) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen (...) vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (...) sich die Abweisung der Klage dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt.“²⁹⁴ Speziell in den Verfahren eritreischer Antragsteller 17 bis 19 sowie in Verfahren 26 bestehen im Gegenteil erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen.
- Im Fall mehrerer der als offensichtlich unbegründet abgelehnten Flughafenverfahren kommt das VG Frankfurt seiner vom Bundesverfassungsgericht geforderte Wächterfunktion über die Grundrechte der Asylsuchenden nicht mit der gebotenen Sorgfalt nach. Das VG schließt sich häufig ohne exakte inhaltliche Prüfung den Ausführungen des Bundesamtes an, auch wenn die Eilanträge von Anwälten sehr detailliert begründet werden. So erfolgte keine Intervention in den Verfahren der beiden später in Asmara verhafteten Eritreer, obwohl dieses Schicksal nach ihrer Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war (3.5.7. Verfahren 17 und 3.5.8. Verfahren 18). Selbst nach dem Bekanntwerden der Verhaftung der Abgeschobenen in Asmara lehnte es in Verfahren 19 den Abänderungseilantrag ab. Im Fall eines Opfers sexueller Gewalt ging der zuständige Richter des VG Frankfurt im Beschluss mit keinem Wort auf den diesbezüglichen Vortrag des Antragstellers ein (3.5.10. Verfahren 20). Selbst die massiven Gesundheitsbeschwerden des Antragstellers in Verfahren 26, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Traumatisierung hinweisen und durch zahlreiche ärztliche Atteste nachgewiesen wurden, veranlassten das Gericht nicht, einzuschreiten.
- In Verfahren 24, in dem die Anhö rerin die Ablehnung des Antrags als *offensichtlich unbegründet* mit Antworten auf Vorhalte begründete, denen nachweislich falsche Angaben zugrundelagen, intervenierte das VG Frankfurt nicht. Erst das Bundesverfassungsgericht gebot der drohenden Abschiebung Einhalt.
- Selbst in Verfahren, in denen sich die persönliche Anhörung der Betroffenen im Eilverfahren durch das Gericht geradezu aufdrängte, machten die

²⁹⁴ BVerfGE 65, 76 (95/96).

Verwaltungsrichter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch (z.B. Verfahren 21, 26).

- Im Verfahren eines tunesischen Antragstellers verweigerte die Bundespolizei zunächst den Zugang zum Flughafenverfahren, vgl. 3.11. Tunesien: Verfahren 27 .
- Rückführungen wurden teilweise „um jeden Preis“ durchgeführt. So wurde ein Antragsteller zwangsweise von der Angestellten einer Fluggesellschaft – nach Angaben des Betroffenen unter den Augen der Bundespolizei - mittels Injektion sediert (3.8. Pakistan: Verfahren 23), ein Antragsteller wurde nach Tunis zurückgeschoben, obwohl zuvor bereits drei Abschiebeversuche aus schwerwiegenden medizinischen Gründen hatten abgebrochen werden müssen (3.11. Tunesien: Verfahren 27).
- Gerade im Zusammenhang mit Verfahren 27 müssen sich mehrere der im Verfahren beteiligten Ärzte fragen lassen, wie sie es mit ihrem Berufsethos vereinbaren können, durch ihre Mitwirkung der Bundespolizei die Legitimation für die Abschiebung eines schwer kranken Menschen zu liefern und die Durchführung der Abschiebung überhaupt zu ermöglichen. Keiner der zahlreichen beteiligten Ärzte intervenierte entschieden und bestand unter dem Aspekt des Vorrangs des Patientenwohls auf einer gründlichen Abklärung der gesundheitlichen Beschwerden und eine intensive Therapie.

Mangelnde Qualitätskontrolle

Das Bundesamt selbst hat in der Stellungnahme vom 07.06.2005 zum 5. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz Kriterien für die Durchführung von Asylverfahren aufgestellt (z.B. faire und verständnisvolle Anhörung in entspannter Atmosphäre, geschulter Umgang mit Folteropfern, kein unreflektierter Umgang mit Textbausteinen, Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der Dolmetscher, Beachtung der Vorhaltepflcht etc.). In diesem Thesenpapier wird die Bedeutung der Qualitätskontrolle hervorgehoben. Es heißt dort: *„Es ist selbstverständlich, dass die Anhörung fair und verständnisvoll durchzuführen ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass sie in einer für beide Seiten entspannten Atmosphäre stattfindet. Äußere Einflüsse, die störend auf die Gesprächssituation einwirken können, sind zu vermeiden.“*²⁹⁵ (...) *„Eine Voreingenommenheit gegenüber Asylbewerbern besteht nicht. Dies wird durch ständige Qualitätskontrolle sichergestellt. Diese Aufgabe wird durch die Qualitätsförderer und Fachvorgesetzten in den Außenstellen wahrgenommen. In regelmäßigen wöchentlichen kleinen und monatlichen großen Steuerungsrunden unter Einbeziehung der für die Außenstellen zuständigen Gruppenleiter werden laufend Entwicklungen und Trends analysiert, um Handlungsbedarf im Hinblick auf die Qualitätssicherung frühzeitig zu erkennen und*

²⁹⁵ Bundesamtes, Stellungnahme zum 5. Berliner Symposium vom 07.06.2005, S. 2.

geeignete Steuerungsmaßnahmen umsetzen zu können.²⁹⁶ (...) „Besondere Umsicht ist geboten, wenn es sich um Asylbewerber handelt, die möglicherweise Opfer von Folter oder sexueller Gewalt waren oder aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung bei der Befragung einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Die Anhörung dieser Personen erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Es hängt auch hier vom Einzelfall ab, welches Vorgehen bei der Befragung zu bevorzugen ist. Allgemein gültige Regeln zum Vorgehen gibt es nicht, da die Opfer von Gewalt bei der Befragung zu ihrem Verfolgungsschicksal auf unterschiedliche Art und Weise reagieren. Entscheidend ist, dass die Anhörung besonders auch in diesen Fällen offen gestaltet wird und dass dem Asylbewerber Zeit und Gelegenheit eingeräumt wird, seine Erlebnisse frei zu schildern.“²⁹⁷

Die Ergebnisse der hier vorgelegten Untersuchung lassen ganz erheblich daran zweifeln, ob die Stellungnahme des Bundesamtes das Papier, auf dem sie geschrieben ist, wert ist. Im Asylverfahren kommt es für die betroffenen Flüchtlinge in existenzieller Weise auf Einzelfallgerechtigkeit an. Eine Fehlentscheidung des Bundesamtes ist kein mehr oder weniger bedeutsamer „Betriebsunfall“. Wird sie weder intern noch durch Gerichte korrigiert, kann das für die betroffenen Menschen katastrophale Folgen haben. Dies zeigen die Schicksale der beiden nach ihrer Abschiebung in Asmara verhafteten Eritreer in erschreckender Deutlichkeit.

Stellt man der Stellungnahme des Bundesamtes die Mängel in den hier untersuchten Verfahren gegenüber, so muss sich das Bundesamt hinsichtlich der Effektivität seiner internen Qualitätskontrolle kritische Fragen gefallen lassen:

- Warum werden – trotz der Tätigkeit von Qualitätsförderern und Fachvorgesetzten - Anhörungen durchgeführt und zur Erstellung des Bescheides herangezogen, die eindeutig den Anforderungen an eine faire und verständnisvolle Gesprächsführung zuwiderlaufen bzw. eklatant gegen Aufklärungs- und Vorhalteplichten verstoßen?
- Wie können Bescheide das Haus verlassen, die an gravierenden Mängeln leiden, in denen z.B. dem Antragsteller Widersprüche zur Last gelegt werden, die sich aus den Akten gar nicht ergeben (vgl. Verfahren16), wenn die Entscheidungen kontrolliert werden. Zu fordern ist, dass jeder Bescheid nach dem Vier-Augen-Prinzip kontrolliert werden muss. Jede Entscheidung des Bundesamtes sollte zwingend von einer zweiten Person sorgfältig gegengelesen und kontrolliert werden.
- Gerade im Flughafenverfahren sowie im Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen wie Folteropfer, Opfer sexueller Gewalt etc. ist das Bundesamt zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Warum werden offenbar nicht einmal die

²⁹⁶ Bundesamtes, Stellungnahme zum 5. Berliner Symposium vom 07.06.2005, S. 2.

²⁹⁷ Bundesamtes, Stellungnahme zum 5. Berliner Symposium vom 07.06.2005, S. 10.

Entscheidungen in Verfahren besonders vulnerabler Antragsteller im Flughafenverfahren überprüft? Im Flughafenverfahren mit seinen geringen Fallzahlen wäre im ersten Schritt eine Weisung, das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, sofort umzusetzen.

- Der Einsatz von Entscheiderin E zeigt, dass fachliche und persönliche Defizite offensichtlich auch nicht durch die Ausbildung zur Sonderbeauftragten für Opfer sexueller Gewalt und Folteropfer auszugleichen sind und dass eine Überprüfung, inwieweit die Sonderbeauftragte Schulungsinhalte in Bezug auf konkrete Fälle auch umsetzt, nicht stattzufinden scheint.
- Wie lässt es sich erklären, dass eine Mitarbeiterin wiederholt in Anhörungen gegen fast alle Kriterien verstößt, die „state of the art“ darstellen, und trotzdem offenbar weiterhin allein in Flughafenverfahren Anhörungen durchführt und Bescheide erstellt? Warum kann Entscheiderin E trotz katastrophaler Fehlentscheidungen, die aus von ihr durchgeführten Anhörungen resultieren, noch immer in derselben Funktion als Sonderbeauftragte tätig sein? Wurden überhaupt irgendwelche fach- bzw. dienstaufsichtlichen Konsequenzen von Seiten der Bundesamtsspitze gegenüber Entscheiderin E ergriffen?

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Zurückweisungshaft

Zu beobachten ist ein sehr leichtfertiger Umgang der Bundespolizei sowie der zuständigen Haftrichter mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nach negativ abgeschlossenen Flughafenverfahren.

- In einem Verfahren wurde der Haftbeschluss des AG Frankfurt auf telefonische Anordnung des Richters von Beamten der Bundespolizei handschriftlich abgeändert (4.2. Verfahren 32: Ägypten). Dem Anwalt des Betroffenen wurde der Anhörungstermin beim AG Frankfurt vom Gericht erst nachträglich mitgeteilt, obwohl eine Vollmacht vorlag und er im Haftantrag der Bundespolizei auch korrekt angegeben wurde.
- In vier weiteren Verfahren wurde der Anwalt der Betroffenen durch die Bundespolizei faktisch an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert. Er wurde nicht von den Terminen informiert und konnte daher nicht an den Anhörungen vor dem AG Frankfurt teilnehmen, Aktenzeichen wurden nicht mitgeteilt, selbst von der Abschiebung seiner Mandanten erfuhr er erst auf Nachfrage.
- Positiv hervorzuheben ist im Verfahren des schwerkranken syrischen Antragstellers, dass der Haftrichter die Voraussetzungen der Unterbringung im Transit genau prüfte, ein amtsärztliches Attest anforderte und die weitere Unterbringung im Transit aus gesundheitlichen Gründen als unverhältnismäßig ablehnte (3.10.2. Verfahren 26).

6. Anhang

6.1. Liste der Verfahren

Nr	Land	Protokoll	Bescheid	E.	Klage / Bemerkung
1.	Algerien	03.09.08 A, Ffm.	Einreise Noch kein B.		Vermutl. verfahrensunfähig
2.	Äthiopien	28.11.06 B, Ffm.	28.03.07 B, Ffm.	Einf. unbegr.	VG Düsseldorf
3.	Äthiopien	02.10.08 E, Ffm.	06.10.08 E, Ffm.	o.u.	
4.	Burma	22.10.07 B, Ffm.	11.12.07 B, Ffm.	60 I (+)	VG Düsseldorf
5.	Burma	08.01.08 B, Ffm.	08.02.08 B, Ffm.	60 I (+)	VG Arnberg
6.	Burma	15.01.08 B, Ffm.	12.02.08 B, Ffm.	60 I (+)	VG Chemnitz
7.	Burma	15.01.08 B, Ffm.	11.02.08 B, Ffm.	60 I (+)	VG Chemnitz
8.	Burma	19.11.07 B, Ffm.	11.12.07 B, Ffm.	60 I (+)	VG Chemnitz, Abänd. durch BAMF: Asylber. (+)
9.	Burma	07.08.07 B, Ffm.	28.11.07 B, Ffm.	60 I (+)	VG München Asylber. (+)
10.	Burma	26.09.06 B, Ffm.	23.10.06 B, Ffm.	60 I (+)	VG München Asylber. (+)

11.	Burma	28.06.06 C München	11.08.06 C München	60 V (+)	VG München Asylber (+)
12.	Burma	12.01.06 D, Ffm.	23.02.06 E, Düsseldorf	60 I (+)	VG Aachen Asylber. (+)
13.	Elfenbeinküste	05.03.08 E, Ffm.	07.03.08 E, Ffm.	o.u.	VG Ffm.
14.	Eritrea	16.03.07 B, Ffm.	27.04.07 B, Ffm.	Einf. unbegr.	VG Kassel
15.	Eritrea	03.02.07 F, Ffm.	12.12.07 E, Ffm.	Einf. unbegr.	VG Ffm.
16.	Eritrea	16.04.2007 F, Ffm.	03.12.07 E, Ffm.	Einf. unbegr.	Hochschwanger VG Wi
17.	Eritrea	30.11.07 E, Ffm.	03.12.07 E, Ffm.	o.u.	Verhaftet in Asmara
18.	Eritrea	30.11.07 E, Ffm.	03.12.07 E, Ffm.	o.u.	Verhaftet in Asmara
19.	Eritrea	15.05.08 E, Ffm.	19.05.08 E, Ffm.	o.u.	eingereist
20.	Eritrea	06.06.08 E, Ffm.	Einreise Noch kein B.		
21.	Kongo	14.11.08 E, Ffm.	17.11.08 E, Ffm.	o.u.	
22.	Nigeria	20.11.07 G, Ffm.	22.11.07 G, Ffm.	o.u.	VG Ffm.

23.	Pakistan	30.01.08 H, Ffm.	01.02.08 Ffm.	o.u.	VG Ffm.
24.	Sri Lanka	26.05.08 E, Ffm.	28.05.08 E, Ffm.	o. u.	Verfassungsbeschwerde
25.	Syrien	07.09.07 F, Ffm.	Einreise Noch kein B.		
26.	Syrien	11.08.08 H, Ffm.	12.08.08 H, Ffm.	o.u	VG Ffm., vermutl. verfahrensunfähig, psychogener Tremor
27.	Tunesien	29.10.07 E, Ffm.	31.10.07 E, Ffm.	o.u.	VG Ffm. Schwer erkrankt, 3 Abschiebungsversuche
28.	Elfenbein- küste				
29.	Kamerun				
30.	Kuba				
31.	Syrien				
32.	Ägypten				fehlender Haftbeschluss